Die
Mieths- und Dienst-Verhältnisse
der
ländlichen Wirthschaftsbeamten und Arbeiter aller Art.

Ein practischer Leitfaden für Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Wirthschafts- und Polizei-Beamte und ländliche Ortsvorsteher.

Dargestellt
auf Grund der darüber bestehenden Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, auch mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen- und sozialen Zustände

von

Neumann,
Domainen-Rentmeister zu Baldenburg.

Zum Gebrauch erläutert, durch gründliche, umfassende, auf dem Gesetz und auf praktischer Erfahrung beruhende Muster zu Verträgen mit Guts- und Wirthschafts-Verwaltern, Forst- und Waldaufsehern, Bedienten, Hofmeistern oder Meiern, Schäfern und Schäferknechten, Tagelöhnern aller Art, mit Deputat-Schmieden-, Maurern-, Stellmachern und Zieglern; auch Beispiele zu Verträgen über andere handwerksmäßige Leistungen, als mit: Sattlern und Seilern, und mit Gemeinde-, Schmieden-, Hirten-, Dienern-, Feld- und Waldaufsehern oder Flurschützen und dergl.

Berlin.
Theobald Grieben.

1856.

Vorwort.

Dem Landwirthe mangelte es bisher noch immer an einer umfassenden und gründlichen Anleitung zur Errichtung von Dienst- und Miethsverträgen mit seinen Wirthschaftsbeamten und Gutsarbeitern aller Art, was je nach den persönlichen Verhältnissen des Kontrahirenden hier vielleicht mehr, dort indessen wieder weniger fühlbarer wurde. Diesem Bedürfnisse zu entsprechen, war die Veranlassung zu dem vorliegenden Werke.

Die ursprüngliche Absicht, die praktische Brauchbarkeit desselben durch Einsicht und Benutzung derartiger Verträge aus allen Theilen des Landes erhöhen zu können, wie es so sehr wichtig und wünschenswerth erschien, hat wegen der nicht überall angetroffenen Willfährigkeit darum angegangener Landwirthe, leider nicht ganz in dem gehofften Umfange Befriedigung finden können. Dennoch habe ich mich indessen aber zu bemühen bestrebt, unter Benutzung mannichfacher persönlicher Erfahrungen, die ich aus dem eigenen Besitze ländlicher Grundstücke sowohl, als in der ämtlichen Laufbahn erworben, und die ich stets mit Aufmerksamkeit zu benutzen bemüht war, auch mit sorgfältiger Berücksichtigung authentischer gesetzlicher Quellen und mannigfach wirklich bestehender Verträge, dem landwirthschaftlichen Publikum möglichst ein so vollständiges Werk zu bieten, dessen sich Jeder bei den häufigen Vorkommnissen wohl allezeit mit Vortheil wird bedienen können. Dasselbe gewährt nun, außer vollständiger Mittheilung aller hierauf Bezug habender Gesetze und Bestimmungen, welche sonst erst nur aus vielen andern Werken zusammen gesucht werden müssen, die umfassendsten praktischen Beispiele und Muster zu Dienst- und Miethes-Verträgen mit allen Gattungen von Wirthschaftsbeamten und Gutsarbeitern, wie sie bei der Landwirthschaft nur irgend gebraucht werden. Die in den Verträgen enthaltenen Bedingungen, über die Leistungen der Gutsarbei-

ter sind so umfassend zusammengestellt, daß sie zum großen Theil vollständige Instruktionen für die einzelnen Gattungen von Arbeitern gewähren, und dem Kontrahenten bloß die Auswahl zwischen den wichtigern oder den weniger wesentlichen Gegenständen der bedungenen Leistungen bei Aufnahme vorkommender Verträge bieten, ganz wie es das örtliche-, wirthschaftliche- oder persönliche Bedürfniß nur irgend erheischt. Besonders der angehende, oder auch der vielleicht der eigenen praktischen Erfahrung noch ermangelnde Landwirth wird, neben der Mannigfaltigkeit und Ausführlichkeit in den hier aufgestellten Bedingungen der Vertragsmuster, auch diejenige Form erkennen, deren sie, den Forderungen des Gesetzes gemäß, unumgänglich bedürfen. Er darf daher künftig auch vor der Besorgniß völlig gesichert sein, etwa in die Lage zu gerathen, Verträge zu schließen, denen es an den gesetzlichen Erfordernissen mangelt, und die deshalb nicht zur Geltung gelangen können, indem er diesen Mustern sowohl im Allgemeinen, als auch bei jeder einzelnen Gattung derselben, neben der praktischen Anleitung, auch die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in möglichster Ausführlichkeit vorgetragen findet. Es sind hierin also nicht bloße Ideale von Mustern, wie sie in ähnlichen Hülfsbüchern häufig gewählt werden, enthalten, sondern ausschließlich nur Bilder der Wirklichkeit gegeben, die hoffentlich also auch überall ihre praktische Anwendung nur mit Vortheil finden dürften. Hat dieses Werk allerdings auch noch keinesweges denjenigen Grad von Vollkommenheit erreicht, der für den Gegenstand wünschenswerth erscheint, so wird doch das Streben des Verfassers gewiß nicht verkannt werden, diesen für die Landwirthschaft so wichtigen Theil des Betriebes auf diesem Wege zum Gegenstande einer näheren Erörterung gemacht zu haben, um einsichtsvollern, geschicktern Landwirthen und Rechtsverständigen dadurch vielleicht Anlaß zu geben, das hiermit angeregte Werk auch zur wirklichen Vollendung zu bringen. Möge daher vorliegende Schrift bis dahin dem landwirthschaftlichen Publikum beim praktischen Gebrauch, wenn auch nur einen einstweiligen entsprechenden Leitfaden bieten, und bei demselben eine günstige, nachsichtsvolle Aufnahme finden.

Der Verfasser.

Zum erfolgreichen Betriebe einer Landwirthschaft ist, außer vielen andern Erfordernissen, vornehmlich auch die richtige Benutzung und das Zusammenwirken aller vorhandenen Arbeitskräfte eine wesentliche Bedingung. Wie dies zu ermöglichen, weiß der erfahrne, praktische Landwirth selbst nur zu gut. Aber in welcher Weise die rechtlichen- und die Leistungsverhältnisse der zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen, einen wesentlichen Theil der Arbeitskräfte darstellenden: Verwalter, Aufseher, Arbeiter und derjenigen Personen, welchen mehr die technischen, handwerksmäßigen Verrichtungen obliegen, durch Kontrakte so zu regeln sind, daß sie, ihre Verpflichtungen erfüllend, an die eingegangenen Bedingungen auch wirklich gebunden bleiben, und daß letztere ebenfalls stets aufrecht erhalten werden können, ist für den erstern eine andere und eben so wichtige Aufgabe, die bisher noch nicht überall eine für beide Theile immer gleich befriedigende Lösung gefunden hat. Ist schon in allen übrigen Verhältnissen des Verkehrs die unabweisbare Nothwendigkeit vorhanden, bei Abfassung von Verträgen, neben strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die möglichste Deutlichkeit und Bestimmtheit der Ausdrücke und Bezeichnung der Leistungen und Gegenleistungen im Auge zu behalten; so ist dies bei Dienstverträgen mit ländlichen Arbeitern und andern beim Betriebe der Landwirthschaft nöthigen Personen um so nothwendiger, als die Art der Leistungen so mannigfach ist, daß Zweifel, Verwechselungen und zweideutige Auslegungen dabei mehr wie bei andern Geschäften möglich sind. Allerdings sind nur der redliche, pflichtgetreue, bemittelte und gute Arbeiter und andere in Dienst oder Beschäftigung getretene Personen durch Kontrakte zur Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen wirklich zu nöthigen; der böswillige und mittellose Kontrahent aber, selbst durch den besten und bindendsten Kontrakt nicht; weil er Nichts zu verlieren hat und weil er also auch völlig gefahrlos allen derartigen Anforderungen mit Erfolg zu trotzen, nur zu häufig nicht unversucht läßt. Dennoch aber bleibt die Aufstellung

bündiger und guter, mit dem Gesetze im Einklange stehender, Dienstverträge für den Landwirth eine unabweisbare Nothwendigkeit und diese zu erleichtern, ist hauptsächlich Gegenstand der nachfolgenden Anleitung:

Der Art der Leistungen nach zerfallen die zur Bewirthschaftung eines Landgutes erforderlichen Arbeiter u. dergl. gewöhnlich in nachfolgende Klassen, und zwar:

1) in die die Aufsicht und obere Leitung des Betriebes führende Administratoren oder Verwalter, Inspektoren, Rechnungsführer, Schreiber, Jäger oder Forstaufseher, Gärtner, Hofmeister, Kämmerer oder Schaffner u. dergl., welche größtentheils, der Art ihrer Leistungen nach, zu den Hausoffizianten gezählt werden, theils aber auch zum gemeinen Gesinde gehören;

2) in die eigentlichen Arbeiter mit der rohen Hand und diese wiederum:

 a) in die in bestimmten Dienst- und Miethsverhältnissen stehenden und durch förmliche Kontrakte auf ein oder mehrere Jahre angenommenen Familien und einzelstehende Personen, die der Botmäßigkeit der Herrschaft unterworfen sind, und

 b) in die sogenannten freien- oder die gemeinen, gedungenen Tagearbeiter, welche entweder nur auf einzelne Tage oder doch auf kürzere Dauer zu ländlichen Arbeiten entweder in Akkord oder in Tagelohn angenommen werden, die also der Botmäßigkeit eines Dienstherrn nicht unterliegen;

3) in diejenigen Arbeiter, welchen vorzugsweise kunstverständige, handwerksmäßige Verrichtungen obliegen und die:

 a) entweder, gleich den Tagelöhnern, als Deputanten in einem bestimmten dauernden Dienstverhältnisse bei der Herrschaft stehen, oder an die

 b) die handwerksmäßigen Leistungen gegen ein bestimmtes Lohn, dauernd fortlaufend, auf die Zeit eines Jahres oder länger in Akkord gegeben werden, sowie

 c) die ausschließlich zum Betriebe technischer Gewerbe bestimmten Personen, als: Bierbrauer und Branntweinbrenner u. dergl.

4) in das gemeine Hausgesinde.

Ueber die Form und über alle andere Bedingungen, welche beim Abschluß von Verträgen mit den vorbezeichneten Personen gesetzlich beobachtet werden müssen, gewährt das Allgemeine Landrecht im 1. Theil, im 4. Titel: „von Willenserklärungen", und im 5. Titel: „von Verträgen" handelnd, die allgemeine Anleitung, wogegen in Betreff der einzelnen Gattungen derartiger Verträge, dasselbe Gesetz wieder besondere Bestimmungen und Grundsätze enthält. Zur richtigen Abfassung der erstern erscheint es daher angemessen, diese:

Bestimmungen über Willenserklärungen und über Verträge überhaupt,

so weit sie zu dem vorliegenden Zwecke erforderlich sind, oder doch damit in einigem Zusammenhange stehen, und so weit es zum richtigen Verständniß nöthig ist, der nachfolgenden Abhandlung als Grundlage voranzustellen; wogegen die für die einzelnen Gattungen dieser Verträge bestehenden besondern Gesetze hier hinten nur dort berücksichtigt werden, wo sie gerade näher zur Sprache kommen.

Nur auf das Verhältniß des gemeinen Gesindes hat es nicht nöthig geschienen, hier noch näher einzugehen, indem darüber bereits mehrere Werke vorhanden sind, welche die erforderliche Anleitung und Belehrung gewähren. Die Verbindung der rein technischen Gewerbe mit der Landwirthschaft ist jedoch mehr als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten. Die Verträge mit den Verwaltern, Unternehmern oder Werkführern solcher Anstalten sind hier daher auch gleichfalls nicht weiter berücksichtigt. Deshalb wird sich auch der Zustimmung der Leser versichert gehalten, wenn diese Gegenstände hier hinten gar nicht mehr in Betracht kommen.

Betreffs der **Willenserklärungen** und Verträge verordnet das Gesetz im Wesentlichen folgendes:

Zu jeder Willenserklärung gehört: ein erlaubter Gegenstand, die persönliche Fähigkeit des Erklärenden und sein freier, ernster und gewisser Wille. Es sind daher, unter andern, Willenserklärungen vorzüglich ungültig:

1) zu verbotenen und unehrbaren Handlungen, zum ehelosen- und Wittwenstande, zu Verheimlichung von Verbrechen, zu Privat-Sclaverei, über Sachen, die dem Verkehr entzogen sind;

2) der Minorennen, Verschwender und der Wahnsinnigen, so wie derjenigen, die durch Trunk oder Leidenschaften dazu verleitet worden sind; die Anzeige hievon muß aber binnen acht Tagen gerichtlich geschehen;
3) die durch Gewalt, Schmerz, Hunger oder Drohung erzwungen sind, worüber ebenfalls binnen acht Tagen gerichtliche Anzeige gemacht werden muß;
4) die durch Betrug und groben Irrthum in dem Geschäfte, in der Person, oder in ausdrücklich verlangten, oder als gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften veranlaßt sind.

Die der Willenserklärung zum Grunde gelegten Bedingungen müssen: möglich, erlaubt und von einigem Nutzen sein. Dagegen entkräften die nach den Naturgesetzen unmöglichen Bedingungen, in sofern sie affirmativ beigefügt sind, eben so, wie die unerlaubten Bedingungen, die Willenserklärung; die negativen werden für nicht beigefügt angesehen; Bedingungen, von denen gar kein Nutzen abzusehen ist, müssen dennoch aber, so lange der Erklärer am Leben ist und auf ihre Erfüllung besteht, beobachtet werden; bei letztwilligen Verordnungen kann jedoch der Richter davon dispensiren.

Unter einem **Vertrage** versteht man die wechselseitige Einwilligung zweier Personen zur Erwerbung, Veränderung oder Veräußerung eines Rechts. Verträge dienen nicht bloß zur Uebertragung des Eigenthums an Sachen oder Rechten, sondern auch dazu, daß Jemand einem Andern gewisse Befugnisse auf seine Person oder sein Eigenthum einräumt, oder sich zu gewissen Handlungen gegen denselben verpflichtet.

Wesentliche Bestandtheile eines Vertrages sind, auf der einen Seite das Versprechen, und auf der andern Seite die Annahme des Versprechens oder die Acceptation. Diese braucht nicht geradezu wörtlich, jedoch stets zur gehörigen Zeit erklärt zu werden; wenn solche nur in Handlungen besteht, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, so wird dies einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet, und wenn nur aus den Umständen erhellt, daß der Eine die Forderungen des Andern annimmt. Wenn das, was der eine Theil fordert oder verlangt, von dem Andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des Erstern keiner besondern Annahme.

Zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages gehört, daß die Kontrahenten für ihre Person fähig sind, einen solchen zu schließen. Die persönliche Fähigkeit zur Abschließung von Kontrakten fehlt: den Rasenden, Wahnsinnigen und Kindern ganz und sie werden nur durch die ihnen bestellten Vormünder vertreten. Zu denjenigen Personen, welche nur mit Vormündern, Beiständen oder mit höherm Konsens Verträge schließen können, gehören: die Minderjährigen unter 24 Jahren, die Blödsinnigen und die gerichtlich erklärten Verschwender; Kinder, welche noch in väterlicher Gewalt sind, verheirathete Frauen, Gemeinden und Korporationen, Kirchen, Stiftungen und öffentliche Anstalten aller Art u. s. w.

Aber auch Unmündige und Pflegebefohlene können diejenigen Verträge ohne weitere Genehmigung ihrer Eltern und Vormünder gültig abschließen, die zu ihrem mit Genehmigung der letztgedachten Personen ergriffenen Gewerbe oder zu ihrer Lebensart erforderlich sind.

Jeder Kontrahent (d. h. diejenigen Personen, zwischen welchen Verträge abgeschlossen werden) ist schuldig, sich nach der Fähigkeit des Andern, solche Verträge einzugehen, zu erkundigen. Niemand kann daher vorwenden, eine Person unter 18 Jahren für großjährig angesehen zu haben, selbst wenn er mit einem Unfähigen kontrahirt hat, wenn Dieser oder Jener die Versicherung seines Alters oder seiner Fähigkeit auch eidlich abgegeben hat. Wer sich mit einem Unfähigen in einen Vertrag eingelassen hat, kann nicht auf dessen Erfüllung klagen und das, was er schon gegeben oder geleistet hat, kann er nur dann ersetzt verlangen, wenn sich sonst der Unfähige mit seinem Schaden bereichern würde, indem es gesetzlicher Grundsatz ist, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern soll. Dagegen kann er aus dem Vermögen des Unfähigen, welcher ihn zur Abschließung des Vertrages nach gehöriger Erkundigung dennoch verleitet hat, Schadloshaltung fordern und dieser wird, bei einer listigen Verheimlichung seiner Unfähigkeit, außerdem als Betrüger bestraft.

Niemand muß sich daher mit ganz unbekannten oder gar verdächtigen Personen in Verträge einlassen. Wer dies dennoch thut und besonders von solchen Leuten fremde, gestohlene Sachen kauft oder zum Pfande annimmt, muß gewärtigen, daß er dieselben dem

wahren Eigenthümer unentgeldlich herausgeben und für seine Unbesonnenheit noch außerdem Strafe leiden muß.

Ein Anfangs ungültiger, aber nach gehobener Unfähigkeit durch späteres Anerkenntniß nachher gültig gewordener Vertrag wird in der Regel nicht bis auf den ersten Anfang des Geschäftes zurückbezogen, wenn dieses nicht zugleich ausdrücklich verabredet ist. Dies Anerkenntniß wird sonst nur für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen.

Wer die Handlung oder Sache eines Dritten verspricht, hat nicht für den Erfolg zu stehen, sondern nur seine Bemühung deshalb versprechen wollen, wenn er sich für erstern nicht ausdrücklich verpflichtet hat.

Ein Dritter, zu dessen Vortheil ein Vertrag errichtet ist, erlangt eher kein Recht daraus, als bis er ausdrücklich zu dem Vertrage mit zugezogen und ihm beigetreten ist.

Wer sich wissentlich oder betrüglicherweise zu etwas Unmöglichem anheischig gemacht hat, muß Genugthuung leisten; wer aber wissentlich so etwas verlangt und etwas dafür giebt, wird als Geschenkgeber, und das bereits Geleistete als Geschenk betrachtet.

Nur dann besteht der Vertrag, wenn darin dem einen oder andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas Anderes zu fordern oder zu leisten. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind in so fern gültig, als das Hinderniß gehoben werden kann.

Verträge über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig, als über unmögliche.

Die Eingangs erwähnte Annahme oder Acceptation muß bei mündlichen Verträgen auf der Stelle, bei schriftlichen, zwischen Personen an dem nemlichen Orte binnen 24 Stunden, unter Abwesenden mit der nächsten Post geschehen, jedoch muß der Antragende wegen der möglichen Zwischenfälle noch den nächstfolgenden Posttag abwarten.

Anmerkung. Die 24stündige Frist wird so gerechnet, daß dem, welcher sich erklären soll, außer dem Tage, an welchem er den Antrag erhalten hat, noch der ganze folgende Tag zu statten kommt.

Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Korrespondenz die Stelle des schriftlichen Vertrages, in sofern die Bedingungen und

die wechselseitige Einwilligung der Kontrahenten daraus zu entnehmen sind.

Anmerkung. Es ist bei schriftlichen Verträgen zwischen Abwesenden genügend, wenn zwei Exemplare des Vertrages dergestalt ausgewechselt werden, daß der eine Kontrahent das mit der Unterschrift des andern versehene Exemplar empfängt, und umgekehrt der zweite Kontrahent das von dem erstern vollzogene Exemplar.

Schriftliche Verträge sind nothwendig:

1) wenn der Gegenstand mehr als 50 Thaler beträgt, selbst wenn nur in verschiedenen Terminen zusammen genommen, auf so hoch kontrahirt worden, oder wenn eine unbestimmte Zahl von Terminen ausgemacht ist;
2) wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird, so kann zur Abmachung des solchergestalt abgemachten Geschäftes, der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschützt werden;
3) wenn der Vertrag Grundgerechtigkeiten oder beständig fortlaufende, persönliche Lasten betrifft;
4) bei allen einseitigen Erklärungen, Entsagungen und Verträgen, deren Folgen sich in die Zukunft erstrecken und auf mehr als 50 Thaler anzuschlagen sind;
5) bei Verträgen, welche von beiden Seiten ein gewagtes Geschäft bilden, oder zwar von der einen Seite nicht gewagt sind, wobei aber doch das gegen das Wagstück Gesetzte oder Versprochene über 50 Thaler beträgt;
6) bei Cessionen und Verpfändungen solcher Forderungen, worüber schriftliche Urkunden vorhanden sind;
7) bei allen Willenserklärungen, wodurch ein schriftlicher Vertrag verlängert wird, oder eine dritte Person ihren Zutritt zu einem schriftlichen Kontrakt erklärt;
8) wenn die Partheien die schriftliche Abfassung ausdrücklich verabredet haben.

Dagegen bedarf es der schriftlichen Verträge nicht, es genügen vielmehr mündliche:

a) bei dem Miethen des gemeinen Gesindes;
b) wenn Jemandem Sachen in Verwahrung gegeben oder wenn Gastwirthen, Fuhrleuten oder Schiffern Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden;

c) bei Waarenlieferungen von Kaufleuten und Apothekern an Personen, die nicht Kaufleute sind, wenn darüber richtige Bücher geführt worden, oder wenn die Rechnung von dem Schuldner unterschrieben ist:

d) wenn Lieferungsbücher gehalten worden sind.

Gerichtliche Verträge sind nothwendig:

a) bei Denen, die nicht schreiben können;

b) bei Blinden und bei Taubstummen;

c) bei dem Kaufe künftiger Sachen in Pausch und Bogen, mit der alleinigen Ausnahme, wenn beide Theile Kaufleute sind, und wenn der Preis nicht über 100 Thaler beträgt.

d) bei Schenkungen, ausgenommen: wenn die geschenkte Sache laut schriftlichen Vertrages bereits übergeben ist;

e) bei Erbverträgen und Bestellung eines Altentheils;

f) bei Ehegelöbnissen;

g) bei Verpflichtung der Ehefrau für ihren Ehemann, oder wenn sie überhaupt ihren Vorrechten entsagt;

h) bei Errichtung einer Gütergemeinschaft;

i) bei antichretischen Pfandverträgen, d. h. denjenigen Verträgen, vermöge deren der Pfandgläubiger die sämmtlichen Nutzungen der verpfändeten Sache ohne alle Berechnung, als Zinsen seines Kapitals, behalten soll;

k) bei allen Willenserklärungen und Verträgen, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, weil auf Grund eines bloßen Privat- wenn auch schriftlichen Vertrages die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht stattfindet.

Alle schriftlichen Kontrakte werden erst durch die Unterschrift verbindlich, selbst wenn es auch sonst eigenhändig geschriebene Aufsätze sind, oder wenn sie etwa auch durch Briefwechsel geschlossen, wenn die wesentlichen Punkte gegenseitig bewilligt sind.

Das Besiegeln der Kontrakte ist niemals nothwendig, selbst wenn darin des Siegels gedacht wird.

Eine von beiden Theilen unterschriebene Punktation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem Kontrakte von gleicher Gültigkeit und es kann auf Erfüllung derselben geklagt

werden. Punktationen genügen aber nur da, wo bloß die schriftliche Form zur Rechtsbeständigkeit des Vertrages genügt, wo aber gerichtliche oder notarielle Abfassung des Vertrages vorgeschrieben ist, jedoch nicht; es muß vielmehr später die letztere hinzukommen.

Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalte der Punktation vom Richter verfügt werden.

Anmerkung. Es muß auf Errichtung eines Instruments beim Gericht ordentlich geklagt werden. Es kann aber dieser Klage nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Andere mit der Erfüllung des Vertrages ganz oder theilweise im Rückstande sei. Dagegen sind aber alle, gegen die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts zulässigen peremtorischen Einreden auch gegen diese Klage zulässig, weil sich solche eben nur auf dieses Rechtsgeschäft gründet, folglich mit demselben zugleich hinfällt. Ist nun ein für den Kläger obsiegliches Urtel ergangen, dann geschieht die Ausführung in der Weise, daß der Punktation eine Ausfertigung des Urtels mit dem Atteste der Rechtskraft angehängt wird, wodurch dieselbe authentisch wird; sie kann auch so geschehen, daß der Prozeßrichter einen Dritten, in Vollziehung des Urtels, durch ein Dekret ermächtigt, den förmlichen Vertrag, Namens des Exequenden mit dem andern Theile, nach Inhalt der Punktation, gerichtlich oder notariell zu verlautbaren. In diesem Falle darf aber die neue Urkunde nichts anderes als die Punktation enthalten, und deshalb muß zur Legitimation des Dritten der Inhalt der Punktation in die Ermächtigung aufgenommen werden.

Weigert ein Theil seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter dieselbe ergänzen. Ist aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Kontrakte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Kontrakte enthalten ist. Sind Verabredungen, die in der Punktation enthalten waren, in dem förmlichen Kontrakt ganz übergangen worden, so werden sie als aufgehoben geachtet.

Undeutliche Kontrakte werden immer gegen den ausgelegt, der in seiner Willensäußerung zweideutiger, mehrsinniger Ausdrücke sich bedient hat, besonders aber gegen den, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen.

Mündliche Nebenabreden werden bei schriftlichen Kontrakten gar nicht berücksichtigt; im Gegentheil werden alle Verabredungen, welche in der Schrift selbst fehlen, lediglich nach den Vorschriften

der Gesetze, vom Richter ergänzt. Ist die vorgeschriebene schriftliche Abfassung eines Kontraktes unterblieben, so findet daraus, so lange er noch von keinem Theile erfüllt ist, keine Klage statt. Ist er aber von einem Theile schon erfüllt, so muß der, welcher die Erfüllung angenommen hat und dennoch zurücktreten will, das Empfangene mit Zinsen oder Nutzungen herausgeben und die geleisteten Handlungen vergüten, weil er als ein unredlicher Besitzer angesehen wird. Will aber der, welcher bereits ganz oder theilweise erfüllt hat, wieder zurücktreten, so muß er das, was er zurückfordert so annehmen, wie es bei seinem Widerruf vorhanden ist. Wer einen mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit ist, hat immer gegen den Zurücktretenden die Rechte eines redlichen Besitzers. Außerdem kann wegen der verweigerten Erfüllung keine Entschädigung gefordert werden.

Die Entsagung von Einwendungen gegen einen Kontrakt ist nur alsdann gültig, wenn der Sinn und Inhalt der Einwendungen so deutlich ausgedrückt ist, daß der Entsagende genau hat wissen können, worauf er eigentlich Verzicht leistet. Entsagungen auf solche Einwendungen, welche den Kontrakt ungültig machen würden, oder eine gesetzlich verbotene Handlung betreffen, oder welche einem Dritten zu Statten kommen, der dabei nicht zugezogen ist, haben niemals Gültigkeit. Eine im Kontrakte nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung. (Sie wird demungeachtet aber im gewöhnlichen Verkehr bei Verträgen so häufig und zwar folglich ganz wirkungslos gebraucht.)

Das beim Abschluß eines Vertrages gegebene Handgeld oder die Draufgabe ist das, was als Zeichen eines geschlossenen Vertrages entrichtet wird. Wo die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen; jedoch ist dies nicht der Fall, wenn die Draufgabe von anderer Art ist, als dasjenige, was der Gebende vermöge des Kontraktes zu leisten hat. Weder der Empfänger kann sich durch Zurückstellung der Draufgabe, noch der Geber durch Aufopferung derselben von dem eingegangenen Vertrage los machen. Angeld heißt übrigens beim Abschluß von Verträgen dasjenige, was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben wird. Ist das Gegentheil und daß gegen Verlust oder Ersatz der

Draufgabe der Rücktritt von dem Vertrage stattfinde, ausdrücklich verabredet, und daß der Verpflichtete durch Erlegung der Konventionalstrafe von seiner Verpflichtung frei werden solle, so vertritt die Draufgabe die Stelle einer Wandelpön. Tritt in einem solchen Falle der Geber zurück, so behält der Empfänger die Draufgabe, kann aber weiter keine Entschädigung fordern; tritt dagegen der Empfänger zurück, so muß der Geber mit Erstattung der Draufgabe statt der Entschädigung sich begnügen. Hat aber einer von beiden Theilen mit Erfüllung des Vertrages bereits den Anfang gemacht, so kann, wenn auch die Draufgabe wirklich als Wandelpön gegeben worden, dennoch weder der, welcher schon zum Theil erfüllt, noch der, welcher diese Erfüllung angenommen hat, wider den Willen des Andern zurücktreten. In allen Fällen geht aber das Eigenthum der Draufgabe, mit allen seinen Wirkungen, sogleich auf den Empfänger über.

Den Kontrahenten steht frei, eine Konventionalstrafe zu *bestimmen*. Das Interesse, welches ein Kontrahent dem andern, bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im Voraus bestimmt werden. Bei andern als Darlehnsverträgen, bei denen sie nicht über 6 bei Kaufleuten, und 8 vom Hundert bei Juden betragen soll, hängt die Bestimmung der Höhe der Strafe von der Verabredung der Parteien ab; wird jedoch der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse übersteigen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen. Ist sie aber schon einmal verwirkt, so kann sie durch spätere Erfüllung des Vertrages nicht mehr abgewendet werden. In allen Fällen aber, wo auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt wird, findet auch die Forderung einer Konventionalstrafe nicht statt; dagegen befreit die Erlegung der Strafe noch keinesweges von Erfüllung des Vertrages. Wenn aber ausdrücklich verabredet worden ist, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frei werden solle, so ist die erstere für eine Wandelpön zu erachten.

Die Erfüllung der Kontrakte muß so geschehen, daß dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte zur rechten Zeit und am rechten Orte erfolgt. Die erste und hauptsächlichste Verbindlichkeit bei allen Kontrakten, mit Ausnahme der Schenkungen, ist die Gewährleistung,

welche darin besteht, daß jeder Theil dem andern dafür haften muß daß sich dieser der Sache oder des Rechts, welche ihm übertragen ist, so bedienen könne, wie es die Verabredung und die Natur des Kontrakts mit sich bringt. Die Gewährsleistung erstreckt sich besonders darauf:

1) daß die Sache die ausdrücklich vorbedungenen und auch diejenigen Eigenschaften habe, welche man bei Sachen dieser Art gewöhnlich voraussetzt, wenn es nicht ein Fehler ist, der sogleich in die Augen fällt. Es wird beispielsweise bei einem verkauften Thiere für dessen innere Gesundheit Gewähr geleistet, nicht aber für die äußeren Fehler, welche der erste Anblick dem Käufer zeigen mußte;
2) daß die Sache nicht Ansprüchen eines Dritten unterworfen ist, durch welche der Empfänger an dem kontraktmäßigen Gebrauch verhindert wird;
3) daß die Sache nicht mit Lasten und Abgaben beschwert ist, welche bei solchen Sachen ungewöhnlich sind, oder wovon die Befreiung ausdrücklich vorbedungen ist.

Der Gewährleistung kann auch entsagt werden und sie darf von demjenigen nicht gefordert werden, der sich ihrer ausdrücklich entsagt hat, ohne daß dem andern etwa ein Betrug dabei zur Last fällt. Der Anspruch auf Gewährleistung wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler muß: bei Landgütern innerhalb Dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb Eines Jahres, bei beweglichen Sachen innerhalb Sechs Monaten gerichtlich gefordert werden. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten betreffen, muß die gerichtliche Klage bei Landgütern innerhalb Eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb Sechs- und bei beweglichen Sachen innerhalb Dreier Monate, nach der vom Mangel erlangten Kenntniß, wirklich angestellt oder angemeldet werden. Mit dem Ablaufe dieser Frist geht das Recht verloren und kann nur in dem Fall der Reconvention noch geltend gemacht werden. Wird die Gewährleistung gefordert und kann oder will derjenige, welcher sie verlangt, von dem Kontrakte nicht zurücktreten, so muß er Entschädigung, und in allen Fällen den wirklich gehabten Schaden ersetzt bekommen. Auch kann er außerdem den ihm entgangenen Gewinn ersetzt verlangen, wenn

der Andere einen Betrug oder ein grobes Versehen begangen hat. Wird eine Sache bei dem Empfänger von einem Dritten in Anspruch genommen, so muß sich der Inhaber auf diesen Anspruch nicht einseitig einlassen, sondern den Andern, von welchem er die Sache auf Grund eines Kontrakts erhalten hat, davon benachrichtigen und ihn zur Vertretung auffordern.

Die Wiederaufhebung der Verträge findet nur in folgenden Fällen statt:

1) wenn die Erfüllung durch Zufall oder unabwendbare Gewalt und Uebermacht unmöglich gemacht ist. Dann giebt Jeder dem Andern dasjenige zurück, was er auf Rechnung des Kontrakts bereits erhalten, und vergütet das, was er bereits davon in seinen Nutzen wirklich verwendet hat. Wenn ein Theil diese Unmöglichkeit durch seine eigene Schuld herbeigeführt hat, so muß er außerdem den Gegentheil entschädigen. Hat ihm aber der Andere die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei und kann seines Orts Entschädigung fordern. Fällt jedoch beiden Theilen bei der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß Jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen.

2) Jeder Betrug, durch welchen Jemand zur Errichtung eines Vertrages oder zu einem Irrthum in wesentlichen Stücken desselben verleitet worden ist, berechtigt den Betrogenen, davon wieder abzugehen, oder nach Inhalt desselben, seinen vollen Schaden und entgangenen Gewinn ersetzt zu verlangen. Sind aber von beiden Seiten Betrügereien vorgefallen, so besteht der Vertrag, und keiner von beiden kann gegen den Andern auf Entschädigung klagen.

3) Eine Veränderung der Umstände hebt den Kontrakt nur alsdann auf, wenn der ausdrücklich erklärte, oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebende Endzweck beider Theile unmöglich gemacht wird. Jeder derselben kann alsdann von dem noch nicht erfüllten Vertrage zurückgehen. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur insofern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freie Handlung bewirkt worden. Wird durch die Veränderung der Umstände nur der

ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe von dem Vertrage zwar zurücktreten; er muß aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat, den andern vollständig entschädigen. Ist aber die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beiden Theilen Entschädigung fordern. Der Zurücktretende muß doch aber diese Entschädigung leisten, wenn er selbst den Andern in diese veränderten Umstände versetzt hat. Dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andere die in seiner Person sich zugetragene Veränderung durch seine eigene freie Handlung veranlaßt hat.

4) Wenn der eine Theil die Erfüllung verweigert, so findet in der Regel kein Zurücktritt statt, sondern dem Gegentheil steht nur frei, den Andern zu der versprochenen Erfüllung und zu der nach den Gesetzen ihm zustehenden Entschädigung anhalten zu lassen. Weigert aber der eine Theil die Erfüllung der nach dem, sonst klaren, Vertrage übernommenen Verbindlichkeit aus dem Grunde, weil der Andere die seinigen nicht gehörig erfüllt habe oder solchergestalt nicht gehörig erfüllen könne, so muß dieser Weigerungsgrund gerichtlich untersucht werden und wird er rechtskräftig verworfen, so hat derjenige, der auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er darauf ferner bestehen und mit dem Ersatz des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle. Tritt er zurück, so muß derjenige, welcher die Erfüllung seiner kontraktmäßigen Verbindlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, den Andern schadlos halten und auch noch alle Lasten eines unredlichen Besitzers, bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits empfangenen Sache, übernehmen. Wird die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch rechtskräftiges Urtel für erheblich geachtet, so hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur so, wie sie vom Richter bestimmt worden, zu leisten, oder vom Vertrage ganz abzugehen. Ist das Erkenntniß erster Instanz zum Nachtheil des Weigernden ausgefallen, so kann der Andere, wenn er die fernern Instanzen vermeiden will, von

dem Vertrage sofort zurücktreten; jedoch darf er keine Schadloshaltung fordern, und der Weigernde haftet bei Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheiten eines redlichen Besitzers. Wenn umgekehrt das Erkenntniß erster Instanz zum Vortheil des Weigernden ausgefallen ist, so kann er, wenn er ebenfalls die ferneren Instanzen nicht betreten will, von dem Vertrage gleichfalls abgehen. Er muß aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrages bereits erhaltene Sache, sondern auch alle daraus wirklich gezogene Nutzungen zurückgeben, und hat bloß wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen die Befugnisse eines redlichen Besitzers.

5) Der Kontrakt ist nicht aufgehoben, wenn einer der Kontrahenten stirbt; dessen Rechte und Pflichten gehen vielmehr auf seine Erben über, ausgenommen, wenn der Gegenstand eine Handlung betraf, welche besondere Fähigkeiten voraussetzte, wo alsdann der Kontrakt aufgehoben ist.

6) Dagegen hebt eine wechselseitige Einwilligung der Kontrahenten jeden Vertrag auf; jedoch muß sie aber, wenn sie schon von einer Seite erfüllt ist, in derselben Form abgegeben werden, welche zum Vertrage selbst erforderlich war, und wenn von keiner Seite mit der Erfüllung der Anfang gemacht worden, dann genügt eine mündliche Erklärung und Kassation des früher aufgenommenen Instruments, was letzteres aber bei schriftlichen Erklärungen auch nicht einmal nöthig ist.

Wenn Mehrere sich Jemandem in einem Vertrage verpflichtet haben, so ist die Vermuthung, daß sie in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, haften. Der Kreditor hat alsdann die Wahl, an wen er sich halten wolle.

Zu den verschiedenen Arten von Verträgen gehören insbesondere: der Kaufkontrakt, der Tauschvertrag, Cessionen, Erbschaftskäufe, Trödelverträge, Leibrentenkontrakte, Darlehnsverträge, Wechsel, Schenkungen, Vollmachtsverträge, Bürgschaften und Kautionen, Verwahrungsverträge, Leihkontrakte, Mieths- und Pachtkontrakte, Gesellschaftsverträge u. s. w.

Vorstehend sind nun die Grundsätze mitgetheilt worden, welche im Allgemeinen bei Willenserklärungen und den daraus hervorgehenden Verträgen unumgänglich nöthig beobachtet werden müssen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, später Nachtheil zu erleiden oder gar nichtige Verträge zu errichten. Besonders wesentlich ist bei dieser Art von Geschäften erforderlich, darüber im Klaren zu sein, inwiefern diejenigen minderjährigen Personen, mit denen Dienst- und Miethsoder auch andere Verträge abgeschlossen werden, auch fähig sind, solche in verbindlicher Weise einzugehen, und in wiefern ihre Eltern oder Vormünder dabei zugezogen werden müssen, oder für die von den erstern eingegangenen Verbindlichkeiten haften. Um dies überzeugend darzuthun, scheint es nöthig, die darüber sprechenden Gesetze nachfolgend möglichst vollständig mitzutheilen:

I. Zunächst verordnet: „über das freie Vermögen der Kinder" das Allgemeine Landrecht im 2. Theil, 2. Titel, woraus auch die freie Dispositionsbefugniß derselben nicht allein über dieses, sondern auch über ihre Person sich folgert:

„§. 158. Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen."

Anmerkung. 1. Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem Nießbrauche des Vaters nicht unterworfen ist, wird nach §. 147 ihr freies Vermögen genannt, und besteht nach §. 148 seq. in alle dem, was sie sich außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte durch Fleiß, Geschicklichkeit, im Civil- oder Kriegsdienst, auch durch Lehne, durch Belohnung des Fleißes und der Geschicklichkeit, durch Geschenke und Vermächtnisse als Erkennntlichkeit für geleistete Dienste oder für erwiesene Gefälligkeiten erwerben. Nur das, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glücksfälle zufließt, und nach §. 157 Pathen-Geschenke, werden nicht zum freien Vermögen der Kinder gerechnet.

2. Hiernach haben alle Verträge Minderjähriger erst nach hinzugetretener Genehmigung des Vaters oder Vormundes rechtliche Wirkung, wenn dieselben den Minderjährigen Verpflichtungen auferlegen.

„§. 159. Wenn sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig sind: so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung desselben."

§. 165. Alle Verträge, die sie nach erlangter Großjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig.

Es verordnet in Bezug hierauf:

„§. 18 Theil 1, Titel 5" von Verträgen handelnd: „Bei Minderjährigen endigt sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen."

In Betreff der Aufhebung der väterlichen Gewalt verordnet ferner das Allgemeine Landrecht, 2. Theil im 2. Titel:

„§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigene, von den Eltern abgesonderte Wirthschaft errichtet, so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

§. 211. Wenn der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen will, so muß er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen und Gründe dazu beibringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen.

§. 212 a. Wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen."

Anmerkung. 1. Betreibt Jemand ein Gewerbe für eigene Rechnung, wenn dabei der Sohn auch noch vom Vater unterstützt wird, und selbst wenn er ohne Unterstützung nicht bestehen kann, so wird nach der Entscheidung des Ober-Tribunals vom 27. August 1847 (Rechtsf. Bd. 2, S. 149) dies für ein solches eigene Gewerbe erachtet, welches seine Entlassung aus der väterlichen Gewalt begründet.

2. Dagegen ein Geselle, welcher bei einem Meister arbeitet, ohne einen eigenen Hausstand zu haben, treibt noch kein eigenes Gewerbe im Sinne des §. 212, selbst wenn er auch vom Vater durchaus keine Unterstützung erhält.

3. Aber von einem großjährigen Sohne, welcher sich dem Gesindedienst beständig gewidmet und wozu nach §. 6 der Gesinde-Ordnung von 1810 der Vater oder Vormund seine ausdrückliche Genehmigung einmal allgemein gegeben hat, muß angenommen werden, daß er ein selbstständiges Gewerbe betreibt. Miethsverträge mit ihm bedürfen daher auch nicht mehr der väterlichen- oder vormundschaftlichen Genehmigung. Nur wenn diese Genehmigung auf eine bestimmte Dienstherrschaft beschränkt worden, ist anzunehmen, daß derselbe der väterlichen Gewalt noch nicht entlassen ist. In Bezug auf Töchter hört die väterliche Gewalt, wenn sie auch großjährig sind, nur durch Verheirathung oder durch ausdrückliche Entlassung Seitens des Vaters daraus auf. — §§. 228 bis 230 l. c. — Dies nimmt auch die Gesinde-Ordnung an, indem sie im §. 8 nur dann, wenn diese Einwilligung

zum ersten oder spätern Vermiethen etwa bei einer bestimmten Dienstherrschaft oder auf eine gewisse Zeit, ausdrücklich eingeschränkt worden, die Erneuerung zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft fordert.

4. In einem Rechtsstreite, es lag der Fall vor, daß von zwei großjährigen Söhnen der Eine Provisor in einer Apotheke, der Andere Pfarramts-Kandidat und Hauslehrer war, hat das Ober-Tribunal dahin sentirt: „Als „eigenes Gewerbe" des großjährigen Sohnes, durch welches die väterliche Gewalt aufhört, ist es anzusehen, wenn der Sohn sich einer fortwährenden gleichartigen, gesetzlich erlaubten Beschäftigung gewidmet hat, durch welche er außerhalb des väterlichen Hauses seinen Unterhalt ohne väterliche Unterstützung erwirbt."

5. Ein Gleiches kann hiernach auch von Wirthschaftsbeamten und andern Hausoffizianten angenommen werden. Sind alle diese Personen, einschließlich der Personen weiblichen Geschlechts, aber noch minderjährig oder nicht schon ausdrücklich der väterlichen Gewalt entlassen:

dann können nur unter Hinzutritt der väterlichen-, oder bei minderjährigen Pflegebefohlenen, des Vormundes Genehmigung mit ihnen verbindliche Verträge, also auch Dienst- und Miethsverträge, abgeschlossen werden, wenn nicht die hier eben unter Nr. 3 vorgetragenen Voraussetzungen etwa zutreffen.

„§. 212b. Die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters durch Gebung des Tisches und sonst, macht dabei keinen Unterschied.

§. 213. Einem großjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstatten, und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen, verbunden."

II. Was nun die Verhaftung der Eltern und Vormünder für die von ihren Kindern und Pflegebefohlenen verursachten Schäden betrifft, so kommen bei den hier in Rede stehenden Dienstverhältnissen hauptsächlich folgende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendnng:

Beim gemeinen Gesinde, worauf hier hinten bei den Dienstverträgen mit Hirten zurückgegangen werden wird, enthält die Gesinde-Ordnung in dem §. 65 die Bestimmung, daß das Gesinde, wenn es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zufügt, es denselben ersetzen soll, und wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nach §. 66 nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl gehandelt hat, desgleichen nach §. 67, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte

hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

Die Herrschaft kann sich wegen der Entschädigung für verursachte Schäden, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, nach §. 68 an den Lohn desselben halten, und wenn solche weder aus diesem noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden können, dann muß er denselben nach §. 69 durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten. Schon diese letztere Bestimmung weiset darauf hin, daß die Eltern für ihre Kinder, denen sie überhaupt gestattet haben, in Gesindedienst zu treten, sich dadurch zur Vertretung einer Entschädigung für sie noch nicht gleichzeitig verpflichten, daß die Kinder solche vielmehr, dem eben erwähnten §. 68 gemäß, auf die dort angegebene Art selbst vertreten müssen. Hiermit stimmt auch das Allgemeine Landrecht, Theil 2, Titel 2 überein, welches Nachstehendes verordnet:

„§. 124. Bei jeder andern Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtsame für sich selbst, auch ohne den Beitritt des Vaters erwerben."

„§. 125. Wenn aber mit dergleichen Vortheilen zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab."

Anmerkung. 1. Beispielsweise ist nach Artikel 1 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals vom 10. Februar 1852 (Entsch. Bd. 22, S. 401) ein großjähriger, der väterlichen Gewalt noch unterworfener Sohn auch nicht wechselfähig.

2. Dieser Paragraph handelt bloß von der Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne geschlossenen lästigen Verträge, zu welchen die Einwilligung des Vaters nothwendig ist, wenn solche Geltung erhalten sollen, und überhaupt davon, in wiefern sich die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder für ihre Person durch Rechtsgeschäfte verbindlich machen können. Aber selbst durch die bloße Ertheilung der Einwilligung eines Vaters oder Vormundes, daß sich der Sohn oder Mündel bei Jemand als Wirthschafter oder Schreiber vermiethen darf, wird der Vater in keinem Falle, dem Dritten gegenüber, verbindlich gemacht, wenn er sich nicht gleichzeitig förmlich mit verhaftet hat. Dies findet auch auf Töchter Anwendung.

„§. 126. Nur insofern, als Jemand überhaupt durch die Handlungen eines Dritten, vermöge seines Auftrags, seiner Genehmigung, oder einer in seinen Nutzen erfolgten Verwendung, verpflichtet wird, kann auch ein Vater durch die Handlungen seiner Kinder verpflichtet werden."

In Betreff der Verhaftung der Eltern für Schäden, welche die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder entweder aus Verbrechen oder aus unerlaubten Handlungen verursachen, verordnet das Landrecht am angeführten Ort ferner:

„§. 139. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eigenem Vermögen der Regel nach nicht vertreten.

§. 140. Er muß ihn aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat."

Anmerkung. Auch wird der Vater verhaftet: nach §. 141 durch eine nach der That erklärte Billigung; laut §. 142 wenn er den Schaden nicht verhütet, da es doch in seinem Vermögen gestanden hat; nach §. 143 ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat, und eine gleiche Verhaftung liegt nach §. 144 auch in Betreff der Fälle der §§. 140 bis 142 der Mutter ob, die nach §. 145 in dem Falle des §. 143 eine gleiche Verhaftung hat, wenn ihr die Erziehung des Kindes nach dem Abgange des Vaters obgelegen hat. Vater oder Mutter haften in den Fällen des §. 140, 141 und 142 als Mitschuldige dem Beschädigten hauptsächlich und solidarisch, im Fall des §. 143 aber nur subsidiarisch.

„§. 146. Das Kind selbst bleibt zum Schadenersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.

§. 201. So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freies Vermögen ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 203. Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen Jemand Schaden zugefügt, so muß der Ersatz, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, soweit dasselbe hinreicht, sofort erfolgen."

Anmerkung. Die Entschädigung muß sogleich gewährt werden, wenn auch der Vater noch im Nießbrauche des Vermögens seines Kindes ist.

III. Ein ganz wesentlicher Umstand bei allen Dienst- und Miethe-Verträgen besteht immer darin, daß bei entstehenden Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Entlassung aus dem Dienste Seitens der Herrschaft sowohl, als auch eben so wegen des Ausscheidens aus demselben von Seiten des Dienenden vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit, eigentlich kontraktlich bindende Festsetzungen nicht getroffen werden können, welche beide Kontrahenten vor gegenseitiger Willkür gleichmäßig schützen und welche demnächst, als mit dem Gesetze übereinstimmend, von den Gerichten allemal auch wirklich aufrecht erhalten werden können. Wie hier weiter unten näher dargethan werden wird, unterliegen die Hausoffizianten, folglich also auch die Wirthschaftsbeamten, Forst- und Wald-Aufseher und ähnliche Personen nach den landrechtlichen Bestimmungen da, wo diese nicht etwas anderes verordnen, und nach den in Spezialfällen ergangenen Entscheidungen des Ober-Tribunals und des Ministeriums des Innern, auch: Brauer, Lohnschäfer und Hirten den Bestimmungen der Gesinde-Ordnungen. In diesen, wie sie für die einzelnen Landestheile Geltung haben, und auf welche hier der Kürze wegen nur verwiesen werden kann, finden sich solche in Betreff der Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit vor, und genügen für den gewöhnlichen praktischen Gebrauch fast überall auch vollkommen. Nur in einzelnen Fällen erscheinen sie manchmal den Dienstherrschaften nicht ausreichend, weil sie die mit der vorzeitigen Entlassung aus dem Dienste bedrohten Handlungen nicht so scharf und unzweideutig genug bezeichnen, um bei der praktischen Ausführung auch gegen alle Nachtheile völlig gesichert zu sein. Lediglich deshalb erscheint es denselben in einzelnen besondern Fällen oft wünschenswerth, in den speziellen Dienstverträgen klarere und nicht verschiedener Auslegungen fähige Bedingungen zu treffen. Denn enthalten die Gesinde-Ordnungen auch wirklich hierüber Anordnungen, so ist im weitern Verlauf eines Streits darüber, sobald er zur Entscheidung der Gerichte gelangt, derselbe doch ausschließlich der Beurtheilung des Richters über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Aufhebung des kontraktlichen Verhältnisses anheimgegeben. Wie schwankend und unsicher die Ansichten und Urtheile, namentlich in Dingen dieser Art sind, wo die persönliche

Beurtheilung der zur Entscheidung gestellten einzelnen Handlungen, trotz des edelsten und aufrichtigsten Rechtsgefühls und trotz der größten Unparteilichkeit des Entscheidenden nur allein den Ausschlag geben, lehrt die Erfahrung durch die so häufig ergehenden verschiedenartigen Erkenntnisse über ein und dieselben oder doch über ganz ähnliche Verhältnisse, wobei die oft entgegengesetzten, persönlichen menschlichen Ansichten in mehr oder minderm Grade ihren Einfluß auf den Richterspruch nur selten verlieren. Man hat zwar den Entscheidungen der Gerichte, Seitens der Herrschaft dadurch aus dem Wege zu kommen versucht, daß man häufig im Kontrakt die Bedingung aufgenommen:

daß die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit über die Entlassung aus dem Dienste bei Widersetzlichkeiten, Ungehorsam, Vernachlässigungen u. dergl. lediglich dem Dienstherrn zustehen soll und sich der Dienende dessen Ausspruch, mit Begebung aller weitern Rechtshülfe, entsagt.

Aber einer solchen unbedingten Verzichtleistung auf letztere ist namentlich bei Gegenständen dieser Art im Gesetz nirgend gedacht worden. Sie ist daher da, wo sie dennoch etwa erfolgt, demungeachtet wirkungslos und die gerichtliche Entscheidung wird dadurch keinesweges ausgeschlossen. In den hier nachfolgenden Mustern zu Dienst- und Miethsverträgen ist zwar zum Theil eine solche Bestimmung beibehalten worden, weil sie in manchen Gegenden üblich ist und auch in vielen Fällen entschieden günstigen Erfolg übt, weil beide Theile sich daran von selbst für gebunden erachten. Ihre unbedingte allgemeine Anwendung kann indessen aber doch nicht empfohlen werden, indem sie bei etwanigen gerichtlichen Entscheidungen, den bestehenden Gesetzen zufolge, doch nicht aufrecht erhalten werden kann. Ein anderes sicheres Mittel, dergleichen Streitigkeiten zu schlichten, ist auch in dem Institut der Schiedsmänner geboten worden. Allein dieser letztere Weg wird von den Betheiligten aber wohl nur selten gewählt werden.

Beide Theile können dagegen gegenseitig verabreden, daß einerseits die Herrschaft, aus Veranlassung der Unzufriedenheit mit der Dienstführung des Dienenden, zu dessen sofortiger Entlassung berechtigt sein soll, wenn dieselbe dem letzteren einen einmonatlichen Lohn oder einen andern, vorher jedoch bestimmt vereinbarten, Be-

trag an Abfindung gewährt und sich dadurch gleichzeitig auch des nähern Erweises der Gründe der Entlassung enthebt. In gleicher Weise kann auch andererseits der Dienende sich durch Entsagung auf einen bestimmten Theil seines Lohnes bei Anlässen, die ohnehin gesetzlich die Verlassung des Dienstes, außerhalb der kontraktlich bestimmten Zeit, und damit gleichzeitig von dem nähern Beweise seines Grundes befreien, folglich also auch der richterlichen Einwirkung überheben.

Dies ist das allereinfachste und sicherste Mittel, sich gegen die Schwankungen in Bezug auf den Ausfall dieserhalb etwa anzustrengender Prozesse zu schützen, was den Betheiligten jederzeit nur empfohlen werden kann.

Die nähern Bestimmungen eines solchen Abkommens unter den Interessenten bleiben indessen lediglich der jedesmaligen Vereinbarung derselben überlassen.

In dem nachfolgenden Muster Nr. 1 und 2 zu Verträgen mit Wirthschaftsbeamten; in dem Muster 4 zum Vertrage mit einem Hofmeister; im Muster 6 zum Vertrage mit einem Schäfer; im Muster 6a mit einem Schäferknecht und unter Nr. 14 mit einem Gemeindediener etc. sind beispielsweise solche Bestimmungen aufgenommen worden.

Abschnitt I.

Die Hausoffizianten

gehören nicht zum Gesinde. Ihre Verhältnisse sind durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 5 vom §§. 177 bis 186 geordnet. Zunächst erklärt in Betreff ihrer Eigenschaft der:

§. 177. „Hausoffizianten, denen nur ein gewisses, bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird, müssen durch einen schriftlichen Kontrakt angenommen werden."

Gesinde und Hausbeamten werden nach §. 4, Theil 1, Titel 1 des Allgemeinen Landrechts mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet; sie sind also die vertragsmäßigen Genossen derselben und der hausherrlichen Gewalt und Botmäßigkeit unterworfen, bestimmt zu Dienstleistungen in derselben, wodurch das Verhältniß zum Hausvater begründet wird. Personen, welche nicht zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten (Arbeiten) angenommen sind, wenngleich sie in der Familie aufgenommen worden und in derselben beköstigt werden, gehören nicht zum Gesinde, sondern sie werden entweder nach besondern, oder nach allgemeinen Vorschriften behandelt. Hauptsächlich hängt dies von ihrer Annahme und ihren Verrichtungen ab.

Gewerbsgehülfen und Handlungsdiener beispielsweise, wenn sie sich auch wirklich im Haushalte des Dienstherrn befinden, sind Hausoffizianten. Siehe Präjudiz des Ober-Tribunals vom 21. August 1835 (Entsch. Bd. 2, S. 60) und vom 31. März 1848 (Rechtsf. Bd. 3, S. 469); Verfügung des Justiz-Ministers vom 10. Juli 1836 (Jahrbücher Bd. 47, S. 521) und Verfügungen des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1820 (v. Kamptz Annalen

Bd. 4, S. 874) und vom 15. März 1829 (daselbst Bd. 13, S. 149). Dagegen rechnet man Revierjäger und Kunstgärtner zur Klasse des Gesindes, weil sie zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit gemiethet sind, wie dies in dem Bescheide des Ministerii der Polizei vom 7. Januar 1831 (v. Kamptz Annalen Bd. 15, S. 118) ausgesprochen worden ist. Ob sie als gemeines Gesinde oder als Hausoffizianten anzusehen, hängt allerdings von ihrem besondern Dienstverhältnisse ab. Beispielsweise kann ein Ziergärtner, welcher zugleich den ihm überwiesenen Garten mit eigenen Händen bearbeiten soll, nicht als Hausoffiziant, und wiederum ein Gärtner, welcher bloß das Technische anzuordnen und auf die Ausführung nach den Regeln seiner Kunst zu sehen hat, nicht als gemeines Gesinde behandelt werden.

Das Merkmal, welches der erste Theil des obigen §. 177 bietet, ist zur Unterscheidung der Eigenschaft eines Hausoffizianten wirklich ein sehr unsicheres. Darnach würden auch: Ammen, die keine häuslichen *Arbeiten* zu verrichten, sondern nur mit ihrer eigenen Nahrung Kinder zu stillen haben, Köchinnen, Kindermädchen, Gänsehirten, Thürsteher und noch viele andere Personen, die nur zu einem gewissen, bestimmten Geschäfte in der Wirthschaft oder Haushaltung angenommen werden, zu den Hausoffizianten zu rechnen sein. Der zweite Theil dieses obigen Paragraphen läßt es dagegen aber, in Uebereinstimmung mit der Praxis im gewöhnlichen Leben, ohne Zweifel, daß sie ihrer Beschäftigung nach zu weiter nichts als zum gemeinen Gesinde zu zählen sind. Denn es giebt Dienstboten, die jedenfalls zum gemeinen Gesinde gehören und doch eine gewisse Aufsicht über das Nebengesinde führen, wie z. B. in großen Landwirthschaften der sogenannte Großknecht oder der älteste, oder erste Knecht, dem die andern Knechte, wenn sie mit ihm zusammen, ohne einen höhern Aufseher arbeiten, gehorchen müssen, vermöge seiner Stellung und ohne ausdrücklichen speziellen Auftrag; desgleichen auch die Vorarbeiter. Solches Gesinde, welches nach seinem Kontrakte zu gemeinen Dienstverrichtungen mit eigenen Händen verpflichtet ist, gehört jederzeit zum gemeinen Gesinde, wenn es auch nebenher anderes Gesinde zu beaufsichtigen hat. Nach dieser Begriffsbestimmung sind also: Schaffner, Meier, Vögte oder Schirrmeister, Wirthinnen oder Ausgeberinnen in Landwirthschaften gemeines Gesinde,

denn sie müssen mitarbeiten; desgleichen solche Gärtner, welche selbst den Boden bearbeiten müssen; ferner Jäger, Forsthüter, Wiesenbauer, Köche und dergl. Auch Wirthschafter, denen eine gleiche Pflicht obliegt, oder denen doch nicht die Führung der Wirthschaft selbständig übertragen worden ist, die vielmehr unter der unmittelbaren Leitung des Dienstherrn stehen, und nöthigenfalls selbst mitarbeiten müssen. Sonst sind dagegen unstreitig als Hausoffizianten zu betrachten: Wirthschaftsschreiber und Inspektoren, Rentmeister, (Kastner, Kassenführer) Forstaufseher, Haushofmeister. Bei den Wirthschafts-Direktoren oder Inspektoren kommt es nach obiger Andeutung hauptsächlich darauf an, da der Titel nichts entscheidet, ob eine solche Person zum selbstständigen Verwalter des Guts oder mehrerer Güter bestellt worden ist, oder ob er unter der unmittelbaren Direktion und Botmäßigkeit des Prinzipals steht. In dem zweiten Falle ist die Person ein Hausbeamte, mag sie benannt sein, wie sie wolle; im ersten Falle gehört sie in die Klasse von Verwaltern fremder Güter und ist nach den Bestimmungen des Theil 1, Titel 14, §. 109 seq. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen. Siehe auch ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. Mai 1838 (Central-Bl. 1839 Sp. 784), welches Wirthschaftsbeamte, die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung eines Guts beauftragt sind, gleichfalls nicht zu den Hausoffizianten rechnet. Brenner auf Landgütern gehören nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1851 (Archiv Bd. 3, S. 309) nicht zu den Hausoffizianten.

Nachdem aus den vorstehenden Mittheilungen mit ziemlicher Sicherheit der Begriff zwischen den Hausoffizianten und dem gemeinen Gesinde festgestellt worden, folgen nun die übrigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts darüber wie folgt:

„§. 178. Mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben und angenommen worden.

§. 179. Doch muß derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehen will, das Miethgeld fahren lassen, oder zurückgeben.

§. 180. Ist der Dienst auf den Grund eines bloß mündlichen Vertrages wirklich angetreten; so kann der eine, so wie der andere

Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung einer sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist, wieder abgehen.

Anmerkung. 1. Es wird nach dem Bescheide des Justiz-Ministers vom 21. März 1834 (Ergänz. ad h §. 180) nicht das Kalender-Vierteljahr zum Grunde gelegt, sondern selbiges wird von dem Tage des wirklich erfolgten Dienstantrittes gerechnet, wonach sich auch die sechswöchentliche Kündigungs-Frist richtet.

2. Ein schriftlicher mit einem Hausoffizianten abgeschlossener Dienstvertrag kann auch stillschweigend verlängert werden. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 18. Oktober 1847 (Entsch. Bd. 15, S. 61).

§. 181. Die Belohnung für die in der Zwischenzeit geleisteten Dienste wird nach der mündlichen Abrede, und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausoffizianten bisher wirklich gegeben worden; oder, wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Klasse an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt.

Anmerkung. Der §. 33 der Gesinde-Ordnung findet hier nicht Anwendung, weil lediglich richterliches Ermessen entscheiden soll und die erstere auf diesen Fall um so weniger paßt, als sie später erschienen ist und sonst jedenfalls darin die Aufhebung der Schlußbestimmung des §. 181 ausgesprochen wäre, und weil die Polizei-Behörde nicht in der Lage ist, ohne ein förmliches Verfahren über das, was an dem Orte, wo das Rechtsverhältniß vielleicht nur einmal vorkommt, Regel ist, zu befinden. Es kommt beispielsweise bei einem Wirthschaftsbeamten eines Guts darauf an, was seine Vorgänger erhalten haben?

Jedenfalls würde es daher eine unzulässige Forderung und Klage sein, wenn ein auf einem mündlichen Kontrakt ohne Lohnbestimmung angenommener Wirthschaftsbeamte einen nach dem vermeintlichen Werth seiner Leistungen berechneten Lohn fordert, und dessen Richtigkeit durch sachverständiges Gutachten darthun will. Wenn nun bis dahin kein Wirthschaftsbeamter, dessen Lohn als Maaßstab dienen könnte, gehalten worden wäre, dann muß auf Das gesehen werden, was dergleichen Personen auf andern Gütern von gleicher Größe in derselben Gegend an Lohn erhalten.

§. 182. Haus-Offizianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste, wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 183. Andern häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur im dringenden Nothfalle verpflichtet.

§. 184. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen worden, müssen sie für jedes mäßige Versehen haften.

Anmerkung. Siehe die Bemerkungen bei dem Kontrakt mit einem Hirten Nr. 5

§. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausoffizianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern.

Anmerkung. 1. Wenn auch der vorstehende §. 185 den Hausoffizianten die Befugniß einräumt, noch vor Ablauf der Dienstzeit Entlassung fordern zu dürfen, wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit sie von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden; so hat sich in der Praxis doch zum größten Theil ein anderes Verfahren gebildet. Nach dem wörtlichen Ausdruck dieses Gesetzes würde ein Hausoffiziant nur dann Entlassung fordern können, wenn er unverschuldet in dieser Art von seiner Herrschaft behandelt wird. Wirklich verschuldet steht ihm ein solches Recht dagegen nicht zu. Er unterliegt daher gleich dem Gesinde dem §. 77 der Gesinde-Ordnung und kann keine gerichtliche Genugthuung fordern, wenn er die Herrschaft zum Zorne reizt und von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt wird. Rechtlicher Grundsatz hierbei ist aber, daß die Beleidigung oder Thätlichkeit dem ungebührlichen Betragen, unmittelbar auf dem Fuße folgt. Ein Zwischenraum zwischen beiden ändert die Folgen der That. Alsdann hat ein solcher Vorwand nicht mehr Geltung. Die Herrschaft befindet sich außer ihrem Recht, wenn sie sich dann später nach dem Vorfalle noch zu dergleichen Handlungen hinreißen läßt.

2. Ungeachtet Vorfälle dieser Art bei dem weit vorgeschrittenen Bildungsgrade der Hausoffizianten nur zu den Seltenheiten gehören, so wird zur Richtschnur bei etwa vorkommenden Fällen hier doch bemerkt: daß nach der Erklärung in dem Rescript der Ministerien der Justiz und des Innern v. 12. Juli 1845, (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 221), die Gerichtsbehörden solche Klagen des Gesindes, (also dem entsprechend auch der Hausoffizianten) aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 77 der Gesinde-Ordnung, dahin lautend:

„§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern."

mit Sicherheit entnehmen läßt, gleich durch eine bloße Verfügung zurückzuweisen sind; solche Klagen des Gesindes dagegen aber, aus welchen die Inkompetenz des Gerichts nicht klar erhellt, einzuleiten und durch Erkenntniß darüber zu entscheiden ist, ob die obigen Voraussetzungen vorhanden sind.

3. Nach der Entscheidung des Ober-Tribunals vom 9. Juni 1853 (Archiv Bd. 10, S. 72) wird dieser §. 77 strikte ausgelegt und kommt daher weder den Mitgliedern der Familie der Herrschaft, noch einem sonstigen Vorsteher der Wirthschaft eine solche Behandlung

des Gesindes zu Statten, wie sie dennoch von den letztern nur zu gerne beliebt wird.

4. Das Allgemeine Landrecht ist in Neu-Vorpommern und Rügen nicht eingeführt und die vorstehenden Bestimmungen desselben sind daher dort auf Hausoffizianten nicht anwendbar.

5. Auf Hausoffizianten ist auch die Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844 für die Rheinprovinz (Ges.-S. S. 410) dort nicht anwendbar.

§. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausoffizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

Anmerkung 1. Soweit also durch obige Bestimmungen (§§. 177 bis 186) nicht etwas Anderes verordnet worden, findet auch in allen übrigen Stücken die Gesinde-Ordnung auf die Hausoffizianten Anwendung. Streitigkeiten zwischen diesen und der Herrschaft werden daher in gleicher Weise, wie beim Gesinde behandelt. Beispielsweise ist folglich der Antrag auf Ausfertigung eines der Wahrheit gemäßen Abschiedes nach §. 172 der Gesinde-Ordnung bei der Polizei-Behörde zu machen.

Nur in der Rheinprovinz findet nach der dortigen Gesinde-Ordnung §. 1 dieselbe auf Hausoffizianten nicht Anwendung

und

in Neu-Vorpommern und Rügen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, mangelt es an Bestimmungen über das Institut dieser Gattung von ländlichem Dienstpersonale ganz, indem selbst der §. 174 der dortigen Gesinde-Ordnung, ihrer nicht erwähnt, wie dies eben vorher in Anmerkung 4 und 5 zum §. 185 bereits erwähnt worden ist.

II. Darüber: ob und wieweit die Polizei-Behörden bei solchen Streitigkeiten Festsetzungen zu treffen und sie auch zu exekutiren oder ob und was die Gerichte dabei mitzuwirken haben, giebt das gemeinschaftlich erlassene Rescript des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 17. April 1812 die erforderliche Anleitung. Dies verordnet:

„1) Wenn:

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, — vide §. 47 der Gesindeordnung —;

b) von dem verweigerten Antreten in den Dienst von Seiten des Gesindes — §. 51 —;

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160 —;

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste, von Seiten des Gesindes — §. 167 —; (siehe die Anmerkung III. hier gleich hinten folgend.)

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen, die Rede ist; so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren.

Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provoziren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizei-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Die in den §§. 37 und 38 der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen Livrée und der Kost, gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann."

Ebenmäßig steht:

in den Fällen der §§. 10 (wegen der Zeugnisse der Obrigkeit beim Miethen des Gesindes, welches noch nicht gedient hat;) 13, (wegen der Gesindemäkler); 137, (wegen Verlassung des Dienstes Seitens des Gesindes ohne Aufkündigung in dem Falle, wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, (nemlich wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt wird) jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat, und nach §. 176, (wegen Festsetzung einer Ordnungs-Strafe von Einem bis Fünf Thalern gegen solche Herrschaften, die dem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt.) Durch die hier gleich nachfolgend benannte Verordnung ist aber auch die Festsetzung dieser Strafe auf die Polizei-Gerichte übergegangen.

Die übrigen Bestimmungen dieses Rescripts, welches die Festsetzung der verschiedenen Strafen ausschließlich der Polizei-Behörde überweiset, sind durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 wegen des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen,

in soweit beseitigt, als mit Ueberweisung der Polizei-Strafgewalt an die Gerichte, nunmehr auch diesen ausschließlich die Festsetzung der sich aus der Gesinde-Ordnung herstammenden Strafen gebührt.

Dagegen ist in den spätern Gesinde-Ordnungen selbst, und zwar:

a) im §. 171 derjenigen für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845 (Ges.-S. S. 391) und

b) in den §§. 41, 42, 47, 48 und 49 derjenigen für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 (Ges.-S. S. 410),

— mit dem vorstehenden Rescript vom 17. April 1812 übereinstimmend, — verordnet worden, daß die erste Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde zunächst vor die Polizei-Behörde gehöre, mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg, was jedoch in beiden Landestheilen auf Hausoffizianten außer Anwendung bleibt, weil diese dort, wenigstens gesetzlich nicht, existiren.

III. Betreffend die Verpflichtung des Gesindes zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes.

Geht nun zwar auch schon aus dem hier eben Mitgetheilten hervor, welchen Gang die Streitigkeiten der Herrschaften gegen die Hausoffizianten zu nehmen haben, um zur ressortmäßigen Entscheidung zu gelangen, so erscheint es doch angemessen, zur praktischen Behandlung des Gegenstandes hier noch Folgendes hinzuzufügen:

1) Außer dem im vorstehenden §. 186 schon ausgesprochenen Grundsatze hat das Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 10. August 1839 verordnet, daß die Hausoffizianten auch der Kognition der Polizeibehörden unterworfen sind.

2) In Fällen, wenn der Hausoffiziant etwa den Dienst vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit verläßt und die Herrschaft verlangt die Wiederzurückbringung desselben in solchen, dann muß dies von der Polizeibehörde erfolgen. Dabei kommt jedoch dasselbe Verfahren zur Anwendung, welches beziehlich des gemeinen Gesindes durch das Rescript des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1841 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 33) vorgeschrieben ist. Dieses besteht in Folgendem:

a) Sobald das Gesinde entlaufen, trifft auf Grund vorheriger Recherche und des §. 167 der Gesinde-Ordnung vom

8. November 1810 die Polizei-Behörde eine interimistische Entscheidung darüber, ob ersteres zu seinem Entlaufen eine rechtfertigende Veranlassung hatte oder nicht. Neben derselben — welche keineswegs der Form eines Resoluts, oder der Bestimmung einer Recurs- oder Provokationsfrist, sondern nur der Form einer gewöhnlichen Verfügung bedarf — ist zwar der Rechtsweg zulässig. Diese vorläufige Festsetzung ist aber, wenn das Gesinde dennoch der Anordnung widerstrebt, von der Polizei durch alle ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel zu exekutiren, und das Gesinde zu deren Anerkennung und zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten, bis die eintretende gerichtliche Entscheidung ein anderes Rechtsverhältniß konstituirt.

b) Entläuft das Gesinde zu wiederholten Malen, so liegt in jeder Wiederholung eine erneuerte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vor, durch welche die Polizeibehörde auch zum abermaligen Einschreiten, und zur Prüfung der Gründe, welche diese wiederholte Entfernung aus dem Dienste herbeigeführt, veranlaßt wird. Denn, einleuchtend können diese Gründe ganz andere sein, als diejenigen, beim ersten Male. Wären es aber auch dieselben, oder wäre das zweite Entlaufen nichts anderes als das erste, so bleibt es doch die Obliegenheit der Polizei-Behörde, die von ihr getroffene Entscheidung aufrecht zu erhalten, und sie hat um so mehr Veranlassung, durch gesteigerte Zwangsmittel die Anerkennung derselben von Seiten der Dienstboten herbeizuführen, als im entgegengesetzten Falle es nur eines höheren Grades von Ungesetzlichkeit und Eigensinn auf Seiten des Gesindes bedürfte, um das Einschreiten der Polizeibehörde und die auf Durchführung eines Interimistici gerichtete Absicht des Gesetzes zu vereiteln.

c) Ein absoluter Zwang gegen das Gesinde kann allerdings nicht stattfinden, weil die Zwangsmittel selbst beschränkt sind, und zwar durch den §. 51 der Gesinde-Ordnung, welcher verordnet, daß nach fruchtlosem Verlauf der Zwangsmittel das Gesinde der Herrschaft zum Schadenersatz verhaftet ist,

und überdies in eine Strafe von zwei bis zehn Thaler verfällt. Dies entbindet aber die Polizeibehörde nicht von der Verpflichtung, diese Zwangsmittel zu erschöpfen und sie von Neuem anzuwenden, wenn das Gesinde durch neue Gesetzwidrigkeiten dazu Veranlassung giebt.

Soweit das Rescript vom 31. Januar 1843.

3) Bei der veränderten Gerichtsverfassung und der erfolgten Ueberweisung der Polizei-Strafgewalt an die Gerichte könnte es nun in Frage kommen, bis zu welchem Grade die Polizeibehörden den Zwang gegen das Gesinde auszudehnen befugt sind, um ihren Verfügungen Nachdruck zu geben?

Dazu giebt aber das Gesetz wegen der Polizei-Verwaltung die erforderliche Anleitung, indem dasselbe verordnet:

„§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzuführen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze."

Die hier erwähnten gesetzlichen Zwangsmaaßregeln finden hingegen ihre Begründung darin, daß:

a) der §. 39 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden (Ges.-S. pro 1817, S. 282) bestimmt, daß die Regierungen befugt sind, selbst in den Fällen, wenn gegen ihre Anordnungen aus dem Grunde von den Betheiligten gerichtliche Klage erhoben wird, daß sich das behauptete Recht auf einen speziellen Rechtstitel gründet, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizei-Verfügung angeordneten Verbindlichkeit, entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet:

des Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung sofort vorzugehen und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemei-

nen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

b) Diese Verordnung sagt ferner:

„§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken."

c) Für die Gerichtsbehörden verordnet die Allgemeine Gerichtsordnung im 1. Theil, 24. Titel „von der Exekution handelnd":

„§. 54. Wenn ferner II. der Inhalt des Urtels dahin geht, daß Jemand etwas zu unterlassen schuldig sei, so läßt zwar die Exekution eines solchen Urtels im eigentlichen Verstande sich nicht gedenken. Wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. B. wenn er den Gegner in dem Besitze einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genusse eines erstrittenen Rechts beunruhigt; so muß ihm dieses, durch unbedingte Strafbefehle (Mandata sine clausula) untersagt; wenn er diesen zuwider handelt, die Strafe wirklich beigetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Widerspenstige zur Bestellung einer annehmlichen Kaution wegen künftiger Befolgung des Urtels angehalten; in jedem Falle aber der Betrag des dem Gegner durch seine Beeinträchtigungen verursachten Schadens von ihm beigetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, denjenigen, welcher den obsiegenden Theil, dem Urtel entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch seine

Verhaftnehmung zu hindern, oder die nach den Umständen oder sonst noch stattfindenden Anstalten, wodurch der obsiegende Theil gegen fernere Störungen geschützt werden kann, auf dessen Antrag und auf Kosten des Widerspenstigen vorzukehren."

Anmerkung. Siehe auch den §. 10 der Verordnung vom 4. März 1834, (Ges.=S. S. 31) über die Exekution in Civilsachen.

Obgleich auch in keinem der vorhandenen Gesetze besonders ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß namentlich die oben mitgetheilte Exekutions=Ordnung auch für die Verwaltungs=Behörden als Norm dienen soll; so enthält doch der §. 11 der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.=S. S. 248) die folgende nähere Anweisung:

„Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs= und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial=, Polizei= und Finanz=Behörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei=, Finanz= und Dienstvergehen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungs=Bezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden."

Daß auch die den Regierungen untergeordneten Polizei=Behörden die vorstehenden Gesetze zur Richtschnur und zur Grundlage ihrer Handlungen und Entscheidungen nehmen, ohne daß dies irgendwo noch besonders verordnet worden, ist indessen eine natürliche Folge der Organisation der Verwaltungsbehörden, indem auch diese sich der allgemeinen Landesgesetze bei Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zu bedienen verpflichtet sind.

In Hinsicht der praktischen Anwendung dieser Strafen und über den Grad, bis zu welchem sie gesteigert werden können, mangelt es an Normativ=Bestimmungen. Doch wird in der Praxis gewöhnlich der Grundsatz beobachtet:

a) daß bei vermögernden Personen exekutive Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thalern und

b) bei Personen niedern Standes und namentlich bei solchen, welche letztere zu bezahlen außer Stande sind, exekutive Gefängnißstrafen bis zu 8 Tagen

zur Anwendung kommen, daß indessen die letztern nur immer als äußerstes Mittel betrachtet werden und nur da eintreten, wo Geldstrafen uneinziehbar sind, oder wo sie doch erfolglos bleiben.

Verweigert nun beispielsweise ein Hausoffiziant oder ein Gesinde den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes, dann liegt es der Polizeibehörde ob, auf Anrufen der Brodherrschaft nöthigenfalls die zwangsweise Zurückführung und persönliche Gestellung durchzuführen, und wenn diese fruchtlos bleibt, die ebenbenannten Zwangsmittel anzuwenden. Bleiben auch diese erfolglos, dann ist die Wirksamkeit der Polizei erschöpft, und es tritt alsdann der zweite Theil des §. 51 und der §. 168 der Gesinde-Ordnung ein, welche dem Gesinde nicht allein die Schadloshaltung der Herrschaft für den an seine Stelle gemietheten andern Dienstboten und allen andern der erstern dadurch erwachsenden Schaden, sondern auch noch die Strafe auferlegen.

Anmerkung. Die etwanigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes sind, falls sie der Dienstbote nicht erlegen kann, nach dem Ministerial-Rescript vom 20. Mai 1850 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 134) als im polizeilichen Interesse aufgewendete Kosten zu betrachten, und daher wie gewöhnliche Kosten der Polizei-Verwaltung zu behandeln; weil den Dienstherrschaften nicht zugemuthet werden kann, diese nicht allein in ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse der allgemeinen Ordnung, wenn auch auf ihren Antrag, entstandenen Kosten zu tragen. Sie müssen daher in solchen Fällen aus dem Polizeifonds gezahlt werden.

Zum bessern Verständniß des Vorangeführten wird hier noch der durch das im Ministerialblatte der innern Verwaltung pro 1840, S. 362 mittelst Ministerial-Rescripts vom 11. September 1840 mitgetheilte Spezial-Fall vorgetragen, nach welchem ein Gutsherr die polizeiliche Exmission seines auf dem Gute wohnenden Wirthschafters verlangte. Das Ministerium hat bei dieser Gelegenheit folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) daß die Polizeibehörde nach vorgängiger Ermittelung vorläufige Bestimmung zu treffen und sie auch zu exekutiren hatte, ob nach Maaßgabe der Bestimmung der Gesinde-Ordnung die Dienst-

Entlassung des Wirthschafters ohne Kündigung gerechtfertigt war oder nicht;

b) daß im erstern Falle der letztere sofort aus dem Dienste zu entfernen, im letztern Falle aber,

c) der Dienstherr von Polizeiwegen zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit dem Wirthschafter aufzufordern war.

In beiden Fällen, sowohl wenn die sofortige Dienstentlassung gerechtfertigt, als wenn sie widerrechtlich war, mußte dem Antrage des Prinzipals nachgegeben werden:

den Wirthschafter bei seiner Weigerung, die innehabende Dienst-Wohnung zu verlassen, durch polizeiliche Hülfe aus derselben zu entfernen, weil einestheils demselben nicht gestattet werden konnte, die Fortsetzung des Dienstverhältnisses durch Innebehaltung der Wohnung zu erzwingen, anderntheils aber auch:

die Herrschaft nicht genöthigt werden kann, das Gesinde wider Willen im Dienste zu behalten, sondern wenn kein gesetzlicher Grund zur Dienstentlassung vorliegt, sie doch immer nur zur vollständigen Schadloshaltung des Gesindes angehalten werden kann.

Es wird namentlich in Bezug auf den letztern Punkt ausgeführt, daß wenngleich dieser Grundsatz zur vollständigen Schadloshaltung des Gesindes in der Gesinde-Ordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, so sei derselbe doch in der Natur des Gesindedienstverhältnisses überhaupt begründet, weil Niemand genöthigt werden kann, von den ihm schuldigen Diensten wider seinen Willen Gebrauch zu machen. Denn das Gesinde habe zwar die Verpflichtung, die schuldigen Dienste zu leisten, es könne aber deshalb nicht von einem Rechte des Gesindes, dergleichen Dienste aufzudringen, oder auf der andern Seite von einer Verpflichtung des Dienstherrn solche annehmen zu müssen, die Rede sein.

Wie ferner im obigen Rescript ausgeführt worden, darf nach dem Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. September 1833 (v. Kamptz Annalen S. 721) die polizeiliche Einwirkung niemals bis zu Zwangsmaaßregeln wegen Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaft gehen, indem die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Gesindes nach sich zieht. In dem vorliegenden Falle konnte der Wirthschafter daher weiter nichts verlangen, als das Anerkenntniß

der Polizeibehörde, daß seine sofortige Entlassung nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt sei.

IV. Für beide Theile, sowohl für den Prinzipal als für den Konditionirenden, kann es nur erwünscht sein, darüber gründlich Kenntniß zu erlangen, welche rechtliche Folgen der verweigerte Antritt des Dienstes Seitens des Gesindes nnd die Entlassung des letzteren aus dem Dienst ohne gesetzlichen Grund Seitens der Herrschaft, für beide hat. Darüber verordnet die Gesinde-Ordnung:

„§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 seq.)"

Anmerkung. Ehe das Gesinde eine Entschädigung fordern und gerichtlich einklagen kann, muß dasselbe die Vermittelung der Polizeibehörde wegen Annahme in den Dienst beantragen, weil nach dem vorhin ad II. mitgetheilten Rescript vom 17. April 1812 dieser Fall zunächst der vorläufigen Festsetzung der Polizeibehörde zugewiesen ist. Weigert sich diese, eine solche Aufforderung zu erlassen, oder findet sie die Weigerung des Dienstherrn für begründet, dann muß noch vom Gericht eine Aufforderung an letztern ergehen, das Gesinde in Dienst zu nehmen, ehe die Entschädigungsklage eingeleitet werden kann.

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden."

Anmerkung. 1. Jedenfalls muß das entlassene Gesinde seine Wiederaufnahme in den Dienst bei der Polizeibehörde noch zu einer Zeit fordern, wo seine Dienste wirklich noch gebraucht werden, keinen Falls darf es daher die kontraktliche Dienstzeit ablaufen lassen, ehe es sich meldet.

2. Das Ober-Tribunal hat in dem Präjudiz 818 vom 29. Februar 1840 (Entsch. Bd. 7 S. 61) sentirt:

„Wenn die polizeiliche Einwirkung erst nach gänzlichem Ablaufe der Dienstzeit erfolgt, so wird, wenn darauf die Herrschaft die Wiederaufnahme der Dienstboten verweigert, durch solche Weigerung die Entschädigungsklage der Dienstboten nicht begründet."

In den Gründen ist auch ferner noch angeführt, daß, nach dem Zwecke der in Anspruch zu nehmenden Vermittelung, das entlassene Gesinde sich auch bald melden und nicht erst abwarten müßte, bis die Herrschaft die Stelle wieder besetzt hat.

3. Hiermit übereinstimmend haben auch die beiden Senate des ehemaligen Oberlandes-Gerichts zu Breslau, in den Erkenntnissen vom 29. März 1836 und 2. März 1837 (Schles. Archiv Bd. I, S. 503) erkannt, indem darin gesagt worden: Das Gesinde erkläre sich dadurch, daß es sich lange Zeit und bis zur Wiederbesetzung stille verhalte, mit seiner Entlassung zufrieden. Könnte es zu jeder beliebigen spätern Zeit kommen, so dürfte faules und schlechtes Gesinde nur immer die Wiederbesetzung seiner Stelle abwarten und dann seine schlechten Dienste wieder anbieten, in der Gewißheit, daß davon kein Gebrauch mehr gemacht werden könne. Ein solches Gesinde würde es in seiner Gewalt haben, das ganze Jahr hindurch für Müßiggang Lohn und Brod zu fordern.

4. Leider hat das Ober-Tribunal in dem Präjudiz 2098, vom 20. Dezember 1848 später eine andere Meinung ausgesprochen, welche zwar als richtig bezweifelt und als mit dem eigentlichen Sinn und Zweck des Gesetzes nicht in Uebereinstimmung gehalten wird, die doch aber durch eine neuere Entscheidung noch nicht geändert ist. Dasselbe sagt nemlich:

„Das ohne rechtlichen Grund entlassene Gesinde kann die hier gedachte obrigkeitliche Hülfe noch während der ganzen kontraktlich bestimmten Dauer der Dienstzeit, Behufs Fortsetzung des Dienstes, oder Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit in Anspruch nehmen."

5. Insbesondere ist von dem Ober-Tribunal in einem Spezial-Falle in dem Präjudiz 255, vom 29. April 1837 dahin sentirt: daß auch Hausoffizianten, wenn sie von der Herrschaft ohne gesetzmäßige Ursache vor Ablauf der Dienstzeit entlassen sind, zur Begründung ihres Anspruches auf Lohn und Kost auf die noch rückständige Dienstzeit, zuvor bei der Polizei-Obrigkeit den Antrag machen, die Herrschaft zu ihrer Wiederaufnahme und Fortsetzung des Dienstvertrags anzuhalten und der Herrschaft beharrliche Weigerung dadurch beweisen müssen. Zwar hat das Justiz-Ministerium in dem Schreiben vom 13. Oktober 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 31, S. 1039) an den Minister des Innern die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, diese ist jedoch durch das spätere Präjudiz des Ober-Tribunals gefallen und jetzt also nicht mehr anwendbar.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich; so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livrée auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

Anmerkung. 1. Im vorigen Paragraph ist zwar gesagt: die Herrschaft soll zur Wiederannahme des Gesindes angehalten werden. Da indessen der gegenwärtige §. 161 die rechtlichen Folgen einer beharrlichen Weigerung derselben dahin erläutert: daß ihr nur die Schadloshaltung des Gesindes obliege, so hat dies Anhalten keine andere Bedeutung, als die Aufforderung der Polizeibehörde an die Herrschaft, das Gesinde wieder in Dienst anzunehmen. Dies ist die unerläßliche Vorbedingung eines jeden Entschädigungs-Anspruches. Ist dieselbe nicht erfüllt, diese Aufforderung vielmehr unterlassen, so kann auch der letztere nicht erhoben werden.

2. Es kommen indessen auch, wie bereits unter III. am Schlusse vorstehend erwähnt, Fälle vor, in denen entweder die Polizei die Aufforderung an die Herrschaft versäumt oder auch ganz verweigert, oder sie erklärt, auf Grund vorheriger Untersuchung, die Entlassung für gerechtfertigt. Beide Fälle haben indessen das Endergebniß, daß überhaupt keine Aufforderung an die Herrschaft erlassen, die Vermittelung also unterblieben ist. In Bezug auf den ersten Fall hat das Ober-Tribunal in dem Präjudiz 255 b. vom 29. April 1837 ausgesprochen, daß, wenn die Polizei-Obrigkeit die Einmischung verweigert, der entlassene Dienstbote wenigstens denselben Antrag vor Gericht wiederholen und zur Fortsetzung des Dienstvertrages sich bereit erklären muß. Der zweite Fall ist durch den Plenarbeschluß des Ober-Tribunals (Präjud. 1805) vom 11. Dezember 1846 (Entsch. Bd. 14, S. 81) dahin entschieden: „Wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gesetzmäßigen Gründen entlassen, und der Dienstbote die Einwirkung der Polizei-Behörde, Behufs der Wiederaufnahme, ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, muß derselbe von dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsklage zugelassen werden."

Hiernach muß die Entschädigungsklage beim Gericht angenommen werden. Zur Substantiirung gehört aber die Forderung der Wiederaufnahme in den Dienst, und erst in dem Falle der Verweigerung derselben, Anbringung des Anspruchs auf Entschädigung. Aber ob dieser dann überhaupt noch begründet sei, hängt allerdings lediglich von der Beschaffenheit der Entlassungsgründe ab, worüber, wenn erst die gerichtliche Klage erhoben worden, ausschließlich dem Richter das Urtheil zusteht. Dagegen ist das Urtheil der Polizei über die Gesetzmäßigkeit des Entlassungsgrundes in keinem Falle maaßgebend, und hat überhaupt auch keinen andern Zweck, als für das Verfahren derselben bis dahin, daß eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Verweigert auch wirklich die Polizei, die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Gesindes anzuhalten, deshalb, weil sie die Entlassung für rechtmäßig erkennt; so hindert dies die Anstellung der Klage beim Gericht doch nicht.

3. In dem vorstehenden §. 161 ist die beharrliche Weigerung der Herrschaft, als Bedingung der Entschädigung des Gesindes, vorangestellt. Das Ober-Tribunal hat demzufolge, nach der durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 21. August 1840 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 363) in einer in einem Spezial-Falle mitgetheilten Entscheidung vom 7. Oktober 1839, — Präj. Nr. 741 — zur Zurückweisung der Klage eines Dienstboten gegen seinen Herrn, wegen Entschädigung, für die vor Ablauf der Dienstzeit erfolgte Entlassung, folgende Gründe aufgestellt:

„Wenn der §. 160 (der Gesinde-Ordnung) verordnet, daß die Dienstherrschaft zur Wiederannahme des Gesindes und zur Fortsetzung des Vertrages angehalten werden soll, und wenn nach §. 161 nur die beharrliche Weigerung der Herrschaft den Dienstboten zur Entschädigungsklage be-

rechtigt, so ist jenes Anhalten oder die Weigerung gar nicht gedenkbar, ohne die vorgängige von der Polizeibehörde an die Dienstherrschaft erlassene Aufforderung, resp. den wiederholten ausdrücklichen Befehl zur Wiederaufnahme des Dienstboten."

Dieser Sentenz und der Natur der Sache völlig entsprechend, hat die gedachte Königliche Regierung die ihr untergeordneten Behörden daher auch veranlaßt, um die Dienstboten nicht ihrer sonst rechtlich begründeten Entschädigungs-Ansprüche wegen unzeitiger Entlassung verlustig gehen zu lassen, die betreffende Dienstherrschaft vorkommenden Falles mit einer ausdrücklichen Anweisung zu versehen, das entlassene Gesinde wieder in den Dienst einzusetzen, unter der Verwarnung, daß bei der Nichtbefolgung der Dienstbote aus der kontrakt- und gesetzwidrigen Entlassung einen Entschädigungsanspruch erlange. Dem Beschwerdeführer sei dies, und außerdem gleichzeitig schriftlich oder mündlich, bekannt zu machen, daß, wenn ungeachtet der erlassenen Aufforderung, ihn die Herrschaft nicht annehme, er sich abermals an die Polizeibehörde zu wenden habe. Tritt alsdann dieser Fall ein, so sei diese Aufforderung an die Herrschaft zu wiederholen und dem davon zu benachrichtigenden Dienstboten zu überlassen, wenn auch diese abermalige Aufforderung fruchtlos bleibt, seine Entschädigungs-Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

Anmerkung. Das widerrechtlich entlassene Gesinde ist hiernach verpflichtet, in der Zwischenzeit ein anderweites Unterkommen wieder anzunehmen, und es muß sich daher bei jeder Entschädigungsklage gleichzeitig den Einwand der Herrschaft gefallen lassen, daß es einen andern Dienst habe erhalten können, solchen demungeachtet aber nicht angenommen habe. Kann die verklagte Herrschaft dies nachweisen, dann darf folgerecht das Gesinde auch nur bis zu dem Zeitpunkte die Entschädigung verlangen, wo die Gelegenheit zur anderweiten Vermiethung vorhanden gewesen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten; so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

V. Das Haupt-Ergebniß dieser erläuternden Bemerkungen in Betreff eines von der Dienstherrschaft widerrechtlich aus dem Dienste

entlassenen Haus-Offizianten oder eines Gesindes besteht nun in Folgendem:

1) Der Entlassene muß der Herrschaft, ungeachtet der von ihrer Seite erfolgten Entlassung:
   a) ihr seine Dienste: und zwar zu einer Zeit anbieten, wo die Stelle noch nicht anderweit wieder besetzt worden ist und wo sie noch gebraucht werden können; demnächst aber
   b) die letztere wiederholt, also zweimal, durch Vermittelung der Orts-Polizei-Behörde — welche niemals die Schulzen-Aemter des Orts, sondern stets die denselben vorgesetzten Polizei-Behörden sind — oder wenn diese solches ablehnt, durch die Gerichts-Behörden, zur Wieder-Annahme auffordern lassen.
2) Derselbe hat sich den Einwand und Beweis gefallen zu lassen, daß er mittlerweile ein anderes Unterkommen habe erhalten können, es jedoch nicht angenommen habe.
3) Erst nachdem dies erstere erfolgt ist, kann die Entschädigungsklage angenommen werden.

VI. Das Gesetz vom 31. März 1838 (Ges.-S. S. 250) wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen verordnet in Hinsicht der Verjährung:

„§. 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen:
3. der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten."

Anmerkung. Ein Gleiches bestimmt auch die Verordnung vom 6. Juli 1845 (Ges.-S. S. 483) wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, für die Landestheile, in welchen noch gemeinen Recht gilt, (also im Bezirk des Justiz-Senats Ehrenbreitenstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen) im §. 2 zu Nr. 3.

VII. In Betreff der zu den mit den Hausoffizianten und andern Gutsarbeitern abzuschließenden Kontrakten nach dem jetzt bestehenden Stempelgesetz erforderlichen Stempel ist folgendes zu bemerken: Diese Verträge unterliegen nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-S. S. 57) und zwar nach dem dazu gehörigen Tarif „Verträge", sofern „wie dort ausdrücklich angegeben worden: „für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist, 15 Sgr. Nach Schmidt's Kommentar zum Stempelgesetze und zwar nach der Anmerkung 2 zu

Position „Verträge" gehören zu diesen dem 15 Sgr.=Stempel unterliegenden Verträgen unter andern auch die im Allgemeinen Landrechte Theil 1 Titel 11, Abschnitt 8 erwähnten, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, also auch schriftliche Verträge zwischen Herrschaften und Gesinde, mit gedungenen Handarbeitern, Handwerkern und Tagelöhnern ꝛc.

Das Haupt=Exemplar erhält der Hausoffiziant, Tagelöhner ꝛc. und das gleichfalls auf 15 Sgr.=Stempel geschriebene Neben=Exemplar gehört dem Dienstherrn.

Auf beiden Exemplaren ist aber zu vermerken, welch hoher Stempel zu dem andern verwendet ist.

Außerdem verordnet der §. 12 des Stempelgesetzes, daß die Verträge in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden sollen. Wo dies aber nicht angänglich, da soll dasselbe wenigstens in 14 Tagen nachträglich beigebracht und dies von der betreffenden Steuer=Receptur auf dem Stempel selbst bescheinigt werden; weil sonst demungeachtet, wenn der Stempel auch wirklich nachträglich kassirt wird, die gewöhnliche, in dem vierfachen Betrage, bestehende Strafe eintritt.

Nachdem nun vorstehend alle bei derartigen Verträgen im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen und die dabei zu beobachtenden besondern Regeln mitgetheilt worden, sind zum nähern Verständniß derselben und zur Erleichterung bei der praktischen Anwendung die nachfolgenden Muster aufgestellt, welche hier allerdings nur als bloße Beispiele betrachtet werden können, die indessen doch je nach den örtlichen=, den persönlichen= oder nach den etwa etwanigen übrigen Verhältnissen und hauptsächlich aber nach Maaßgabe der gegenseitigen verschiedenen Verabredungen zwischen den Kontrahenten, ganz beliebig geändert werden können.

Es folgen daher nachfolgende Kontraktsmuster und zwar:

1. **Mit einem unverheiratheten Inspektor oder Wirthschaftsbeamten, wenn derselbe unter der Direktion des Gutsherrn wirthschaftet und unter dessen Botmäßigkeit steht.**

Anmerkung. Das durch gegenwärtigen Vertrag begründete Dienstverhält=

niß eines Wirthschafters gehört unter die Klasse der Haus-Offizianten. Siehe §§. 788 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil 1 Titel 11.

Eingang wie gewöhnlich.

I. Der Gutsbesitzer N. nimmt den Oekonom N. zum Wirthschaftsbeamten für sein Rittergut N. und die dazu gehörigen Vorwerke an und überträgt ihm zugleich die Führung der damit verbundenen Wirthschaftskasse. Der Oekonom N. verspricht, der rationellen, selbstständigen Bewirthschaftung obiger Güter nach den Anordnungen, Bestimmungen und Aufträgen seines Prinzipals und dessen Beauftragten jederzeit pünktlich ein Genüge zu leisten, seine Verwaltung stets musterhaft, treu, fleißig und umsichtig zu führen und von jeder ihm anvertrauten Einzelnheit auf Erfordern jeden Augenblick Rechenschaft zu geben. Den rationellen Betrieb der ihm anvertrauten Landwirthschaften, aller damit verknüpften Nebengewerbe und in allen übrigen Branchen hat er nach den Regeln der besten Erfahrungen, stets so sorgfältig, mit unermüdetem Fleiße, und mit Energie zu besorgen, auch alle ihm Untergebenen zweckmäßig dergestalt so zu beschäftigen und sie auch unausgesetzt zu beaufsichtigen, als es von einem umsichtigen, thätigen Wirth nur irgend verlangt werden kann, der ernstlich bestrebt ist, die Gutserträge auf die möglichst erreichbare Höhe zu steigern.

Er hat daher, als ein nothwendiges Bedingniß einer guten Wirthschaft, auch über die Wirthschaftsführung ordentliche: Vieh-, Dung-, Saat-, Erndte- und Dresch-Register, über die Bodenbestände gehörige Nachweisungen und über die Wirthschaftskasse ordnungsmäßige Bücher und Rechnungen zu führen.

II. An Besoldung erhält der Oekonom N.:

a) ein monatliches Gehalt von fünfzehn Thalern postnumerando, welches er aus der Wirthschaftskasse an jedem ersten Tage des Monats, aber nicht früher, entnehmen darf;

b) freie Wohnung in dem sogenannten Inspektor-Hause und zwar eine Treppe hoch, diejenigen Lokalitäten, bestehend aus zwei Stuben, einer Kammer nebst Küche, wie sie demselben bereits angewiesen sind. Er muß sich jedoch, nach der Anordnung der Herrschaft, auch die Ueberweisung einer andern Wohnung gefallen lassen;

c) freien Mittagstisch und Abendbrot an der herrschaftlichen Tafel, doch ohne Wein; Frühstück wird ihm besonders verabreicht;

d) freie Heizung, Licht, Wäsche und Bedienung;
e) für jede ihm aufgetragene Reise nach der Kreisstadt oder nach einem nicht weiter als fünf Meilen entfernten Orte zwanzig Silbergroschen auf Reise- und Zehrungskosten;
f) freies Futter für ein Reitpferd an der Krippe der herrschaftlichen Kutschpferde und dessen Abwartung und Fütterung durch die herrschaftlichen Knechte.

III. Zur Sicherheit des Gutsbesitzers N. wegen aller Forderungen an den Wirthschaftsbeamten N. aus diesem Dienstkontrakte bestellt der Letztere dem Erstern eine Kaution von Ein Tausend Thalern in Staatsschuldscheinen dergestalt, daß der Dienstherr berechtigt sein soll, sich aus derselben wegen der bezeichneten Forderungen und Kosten bezahlt zu machen. Die Zinsen bleiben bis dahin, wo Ansprüche des Dienstherrn erhoben werden, dem Wirthschaftsbeamten N. vorbehalten, und er soll befugt sein, am 1. Juli und 2. Januar halbjährige Zinsen von Ein Tausend Thalern zu drei und einem halben Procente aus der Wirthschaftskasse zu entnehmen. Der Gutsbesitzer N. erkennt an, bereits einen Staatsschuldschein über Ein Tausend Thaler nebst Zinscoupons über die Zinsen vom 1. Juli d. J. von dem Herrn N. erhalten zu haben und er ist schuldig, bei der künftigen Auflösung des Dienst- und Miethsverhältnisses, in sofern keine Ansprüche, wofür die Kaution zu haften hätte, gemacht werden, einen Staats-Schuldschein von gleichem Betrage, nach gelegter und richtig befundener Rechnung an den N. zurückzugeben.

IV. Zur Sicherheit des Wirthschaftsbeamten N. wegen seiner Forderungen an den Herrn N. aus diesem Kontraktsverhältnisse bestellt ihm Herr N. für die empfangene Kaution von Ein Tausend Thalern in Staatsschuldscheinen, sowie für alle Lohn- und Entschädigungs-Forderungen, nebst Zögerungs-Zinsen und Kosten mit seinem Rittergute N. Hypothek und willigt in die Eintragung, wofür er auch die Kosten übernimmt und beziehlich wieder zu erstatten verspricht.

V. Das Dienstverhältniß dauert so lange, als beide Theile gegenseitig zufrieden sind; es nimmt daher ein Ende:
a) nach einer jedem Theile freistehenden Aufkündigung, welche für den Herrn auf vier Wochen, für den Wirthschaftsbeamten aber auf drei Monate bestimmt wird, mit der ausdrücklichen Ein-

schränkung, daß dem letztern in der Zeit von Johannis bis Michaelis die Kündigung nicht gestattet ist;

b) nach der Willkühr des Dienstherrn sogleich durch dessen Erklärung ohne vorherige Aufkündigung:
   1) wenn der Wirthschaftsbeamte schlecht und gegen die Regeln eines guten, umsichtigen und sparsamen Wirths die Wirthschaft betreibt, solche und die ihm untergebenen Arbeitsleute nicht gehörig beaufsichtigt;
   2) wenn er bei einer Kassen- oder Naturalien-Revision, welche er zu allen Zeiten vornehmen kann, die Bücher oder Nachweisungen mit dem vorgefundenen Bestande nicht übereinstimmend findet; oder wenn eine oder mehrere Ausgabe-Posten und beziehlich Abschreibungen unbescheinigt sind; ferner, wenn sich sonstige Veruntreuungen finden, die der Beamte entweder selbst verübt oder wissentlich stillschweigend doch von Andern geduldet hat;
   3) wenn die Wirthschafts-Bestände, gleichviel, ob die unter dem Verschlusse des Wirthschaftsbeamten befindlichen Bodenbestände oder die Kassenbestände bestohlen worden sind und der Wirthschaftsbeamte sich nicht rechtfertigen kann, daß er dabei die nothwendige Auf- und Vorsicht angewendet hat, um dies zu vermeiden, worüber aber lediglich nur dem Herrn die Beurtheilung zusteht;
   4) wenn der Wirthschaftsbeamte die Befehle und Anweisungen des Herrn und seiner Beauftragten nicht sogleich befolgt, oder sich sonst widerspenstig bezeigt;
   5) wenn derselbe dem Herrn in beleidigenden Ausdrücken widerspricht. Bestreitet in diesem Punkte der Wirthschaftsbeamte den Grund zu einer sofortigen Entlassung, und will der Herr nicht die Beweisführung übernehmen: so soll der Kontrakt doch auf der Stelle aufgehoben sein, wenn der Herr dem Beamten das baare Gehalt des laufenden Monats, oder wenn derselbe über die Hälfte bereits abgelaufen, noch Zehn Thaler Abfindung zahlt, jedoch ist der Wirthschaftsbeamte, wenn der Herr die Beleidigung dennoch behauptet, in keinem Falle mehr zu fordern berechtigt;

nach der Willkühr des Beamten ebenfalls sogleich:

a) wenn die Wirthschaftskasse erschöpft ist und nicht binnen 24 Stunden nach davon gemachter Anzeige ein zu den bevorstehenden Ausgaben hinreichender Vorschuß von dem Herrn hergegeben wird, und sich auch nicht unvorhergesehene Umstände ereignet, die dies verhindert haben;

b) wenn dem Beamten die Beköstigung oder die Bedienung, die Heizung oder die Beleuchtung entzogen wird;

c) wenn der Herr dem Beamten mit Schimpfworten und Drohungen begegnet. Aus diesem Grunde soll der Beamte den Dienst auch in dem Falle verlassen dürfen, wenn der Herr denselben bestreitet und ein Beweis nicht zu erbringen ist, der Beamte aber auf den noch nicht empfangenen Lohn für den laufenden Monat verzichtet, oder, wenn der Monat noch nicht zur Hälfte vergangen, Zehn Thaler Entschädigung zahlt;

d) wenn der Beamte länger als vier Wochen krank wird und der Herr sich nicht dazu verstehen will, ihm den Arzt auf seine, des Herrn Kosten, herbeiholen und wieder zurückbringen zu lassen, so oft der Arzt den Besuch für erforderlich hält.

N......, den ..ten ......

Unterschriften.

Anmerkung. Ueber die Aufhebung siehe Nr. III. der allgemeinen Einleitung.

---

2. Mit einem verheiratheten Inspektor und dessen Frau, welche beide, jedoch unter Direktion der Herrschaft, ein Gut bewirthschaften.

Zwischen dem Herrn v. N. und dem Wirthschafts-Inspektor N. zu N. ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen:

§. 1.

Der Herr N. engagirt sich hierdurch von Marien dieses bis Marien künftigen Jahres, also auf ein Jahr, als Wirthschafts-Inspektor bei dem Herrn v. N. Herr N. verpflichtet sich insbesondere:

a) für seine Person: zur rationellen und selbstständigen Bewirthschaftung entweder des Guts N. oder aber des Guts N., je

nachdem es der Herr v. N. bestimmen wird, und macht sich Herr N. hiebei ausdrücklich verbindlich: allen Anordnungen, Bestimmungen und Aufträgen seines Prinzipals und dessen Beauftragten jederzeit pünktlich ein Genüge zu leisten, seine Verwaltung stets musterhaft, treu, fleißig, mit Ordnung in allen Theilen und umsichtig zu führen, und von jeder ihm anvertrauten Einzelnheit auf Erfordern jeden Augenblick Rechenschaft zu leisten;

b) durch seine Ehefrau die Hauswirthschaft und Küche entweder in N... oder in N... in allen Beziehungen auf's Beste, tüchtig, treu, umsichtig und fleißig, auch mit Beobachtung der Sparsamkeit in allen Stücken, verständiger Eintheilung und Beaufsichtigung der Vorräthe und überhaupt dergestalt vorstehen zu lassen, als wenn die Hausfrau selbige selbst versieht.

§. 2.

Für alle vorbenannte Dienstleistungen erhalten die N'schen Eheleute, mit Einschluß des sich auf ihre Kosten anzuschaffenden Zuckers und Kaffees, für ihren eigenen Gebrarch die Summe von Ein Hundert und Zwanzig Thalern und freien frugalen Unterhalt für sich und ihre Familie, welche aus zwei Kindern und einem Kindermädchen besteht.

§. 3.

Eine Kündigung während der Dienstzeit Seitens des Wirthschafters ist nicht gestattet; solche steht aber in vier Wochen dem Herrn zu, wenn derselbe Ursache hat, mit der Wirthschaftsführung und dem Betragen des Wirthschafters oder seiner Frau unzufrieden zu sein, wenn die im §. 1 übernommenen Verpflichtungen nicht makellos erfüllt werden; beiden, sowohl dem N. als seiner Frau auch etwa die Kenntniß, Geschicklichkeit oder Fähigkeit zu erstern abgeht, worüber lediglich dem Herrn v. N. die Beurtheilung, dagegen aber dem erstern durchaus kein Widerspruch zusteht. Bei Veruntreuungen oder Widerspenstigkeiten kann aber die Entlassung des Wirthschafters oder seiner Frau sofort und ohne alle Kündigung Seitens der Herrschaft mit voller Wirkung bewirkt werden.

Will die Herrschaft den Erweis über die Gründe der Entlassung der N.schen Eheleute, bei entstehendem Streite zu führen nicht

übernehmen, dann müssen dieselben die Stelle doch sofort räumen, wenn ihnen die Herrschaft eine Abfindung von Zehn Thalern giebt.

Anmerkung. Ueber die Aufhebung des Vertrages siehe allgemeine Einleitung Anmerkung Nr. III.

N..., den ..ten ....

Unterschriften.

Anmerkung. 1. Die Unterschrift der Ehefrau des Inspektors ist nicht nöthig, weil schon diejenige des Mannes genügt.

2. Die mündliche Erklärung des Gutsbesitzers, einen von dem Vorbesitzer angestellten Wirthschaftsbeamten auf den Grund dessen frühern schriftlichen Dienstvertrags beibehalten zu wollen, hat die Verpflichtung des Erklärenden zur Folge, die von dem Wirthschaftsbeamten hiernächst geleisteten Dienste nach Maaßgabe jenes schriftlichen Vertrages zu vergüten. Präjudiz des Ober=Tribunals vom 8. Januar 1852. (Archiv Band 4, S. 241.)

3. Die Dienstverträge des Gesindes haben die Natur rein kontraktlicher Verhältnisse. Durch den Verkauf des Guts allein geht daher das Gesinde auf den neuen Eigenthümer nicht über und kann dasselbe, wenn es bei dem neuen Eigenthümer auf den Grund neuer Verträge im Dienste bleibt, rückständige kontraktliche Ansprüche gegen ihn nicht geltend machen. (Diese muß vielmehr die alte Herrschaft vertreten.)

4. Andere Rechtsverständige sind dagegen wieder auch anderer Meinung; namentlich spricht sich Koch in Anmerkung 56 zum §. 102 der Gesinde=Ordnung, Theil 2, Titel 5, S. 407 des Landrechts am Schlusse darüber folgend aus:
„Die §§. 101—103 handeln lediglich von der Befugniß der Herrschaft zur Entlassung des Dienstboten. Das Gesinde kann daraus für sich kein Recht herleiten, den Dienst wider den Willen der Erben zu verlassen. Landwirthschaftsgesinde kann auch im Falle einer bloßen Besitzveränderung nicht vor der Zeit abgehen; sie dienen nicht der Person des Gutsherrn, sondern dem Gute, und müssen unter dem neuen Besitzer ausdienen, wenn ihm die Rechte des Vorbesitzers abgetreten oder durch Erbgang angefallen sind. Dieses Verhältniß wird in einem Berichte der Breslauer Regierung vom 28. Mai 1826 (v. Kamptz Annalen Bd. 9, S. 391) unrichtig aufgefaßt. Es ist mit dem Landgesinde ganz so wie mit dem Schiffsvolke: wenn dies bei dem Wechsel des Schiffseigenthümers oder Schiffers davon gehen dürfte, so müßte die ganze Schiffahrt zu Grunde gehen."

In den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Verträgen mit Verwaltern und Wirthschafts-Beamten finden sich in der Regel nur die Hauptbedingungen: über die Dienstzeit, Höhe des Lohnes und die hauptsächlichen Nebenbestimmungen über etwanige außergewöhnliche Leistungen und Verpflichtungen aufgenommen, vor. Auch die vorliegenden Muster haben sich daher lediglich nur hierauf beschränkt, weil die speziellen Verpflichtungen sich eigentlich aus der Natur des Geschäfts von selbst ergeben, ohne noch erst kontraktlich festgestellt werden zu dürfen. Dennoch wird es aber vielleicht in manchen Fällen wünschenswerth sein, zur Erleichterung bei Aufstellung derartiger Verträge das Nachfolgende hier

über die Dienstpflichten eines Wirthschafters

zusammengetragen vorzufinden.

Die Stellung eines Wirthschafters, der sich dem schweren aber wichtigsten aller Gewerbe, dem Ackerbau, gewidmet hat, giebt ihm die Gelegenheit, seine Kenntnisse zu erweitern und seine Erfahrungen zu reifen, um sich für seinen künftigen Beruf als selbstständiger Wirth genügend vorzubereiten. Da dies auf Kosten eines Andern geschieht, so hat er schon deshalb alle Veranlassung, seine Handlungen erst nach reiflicher Ueberlegung, mit Vorsicht und mit strengem Pflichtgefühl auszuführen, um durch Verletzung derselben oder durch Mißgriffe nicht das Vermögen seines Prinzipals zu beeinträchtigen.

Alle Pflichten eines Wirthschafters lassen sich so ganz erschöpfend nicht zusammenstellen, weil sie so sehr mannigfacher Art und auch von so vielen Zufälligkeiten abhängig sind, daß sie unmöglich, für alle Fälle ausreichend und überall genügend, aufgezählt werden können. Es kann sich daher füglich der Kontrakt auch nur auf die Hauptpflichten seiner mannigfachen Verrichtungen beschränken, indem ein zu umständliches Eingehen auf die einzelnen Leistungen in den Verträgen für beide Theile eher schädlich als vortheilhaft wird. Die Bildung und das daraus folgende höhere Pflichtgefühl, auch dieses wesentlichen Bestandtheils des Organismus im Betriebe einer Gutswirtschaft, macht jetzt schon zum allergrößten Theil auch fast jede derartige kontraktliche Festsetzung über diesen Punkt, als mehr unwesentlich, unnöthig. Es scheint in der That daher auch völlig überflüssig, in solche Kontrakte zu spezielle Bestimmungen dieser Art aufzunehmen, weil überdem ein Verhältniß zwischen dem Herrn und

dem Wirthschafter, wo erst die Auslegung des Kontrakts über des letztern Verpflichtungen den Ausschlag geben, oder wo dies sogar durch einen Prozeß entschieden werden soll, unhaltbar ist. Beide Fälle sind für beide Theile gleich nachtheilig. Die unausbleibliche Spannung beraubt einerseits dem Wirthschafter das nothwendige Vertrauen und die Zuneigung des Herrn, und andererseits jenem wieder die Lust und Liebe zur Wirthschaft. Treten erst solche ernste, gespannte Mißhelligkeiten ein, dann erfordert das Interesse der Wirthschaft wohl fast stets, lieber das ganze Dienstverhältniß sofort aufzulösen, weil der Wirthschafter an solchen Orten doch nicht mehr mit wahrem Vortheil wirken kann.

Um indessen auch hierin einigen Anhalt zu gewähren, folgen hier nachfolgend einige derjenigen wesentlichen Pflichten, welche einem Wirthschaftsbeamten bei Verwaltung eines Guts unerläßlich obliegen, wenn er mit Vortheil wirken will:

1. Vor allen Dingen soll der Wirthschafter, gleichviel, ob er selbstständig oder unter der Leitung und Aufsicht des Herrn steht, die ihm anvertraute Wirthschaft in allen Theilen mit unermüdlichem Fleiß und nach bester Einsicht und Kenntniß, rationell betreiben; Alles und Jedes auf's Beste wahrnehmen und zum Vortheile der Herrschaft verbessern und nutzen; überall, früh und spät möglichst selbst sein und kräftigst fördernd einwirken, auch Regelwidrigkeiten gegen die bestehende Betriebs-Ordnung abstellen und überhaupt das Vermögen der Herrschaft als ein Heiligthum betrachten, dessen Vermehrung die unablässige Aufgabe seines Strebens sein muß.

2. Er soll dem Herrn im Betriebe der Wirthschaft ein in allen Stücken pünktlicher, williger, thätiger, treuer, umsichtiger und nützlicher Beistand, und den Dienstboten, Tagelöhnern und allen übrigen Gutsarbeitern bei allen Verrichtungen und Gelegenheiten in Wort und That ein durchaus musterhaftes-, sowohl in sittlicher als auch in ökonomischer Beziehung ein nachahmungswerthes Vorbild sein. Denn er muß zunächst selbst ein völlig makelloses, sittliches, Leben führen und ein sparsamer, haushälterisch guter Wirth sein wenn er Andern als Muster gelten soll; — alles mit die Hauptugenden eines tüchtigen Landwirths!

3. Neben einem richtigen, natürlichen Verstande, frischem, durchaus thätigem Geiste, einem treffenden, schnellen Urtheil, ist besonders

nöthig, daß er sich mit den sein Gewerbe vorzugsweise berührenden Gesetzen vertraut macht, und auch die Fähigkeit besitzt, sämmtliche ländliche Arbeiten selbst gut auszuführen, so daß er die Arbeiter darin kurz und treffend unterrichten und ihre etwanigen Fehler und Mißgriffe selbst praktisch verbessern oder ihnen doch die richtige Anleitung dazu geben kann, was für jeden Aufseher wirklich eine ganz unumgängliche Bedingung ist, wenn er mit Vortheil an seiner Stelle stehen und das Vertrauen der Leute erwerben will.

4. Der Wirthschafter bewahre in allen seinen Handlungen einen religiösen Sinn und fröhne nie dem Geiste der Zeit, der die wahre Gottesfurcht als überflüssig betrachtet. Er nehme nur an seinen Vorfahren und theilweise auch jetzt noch an seinen ältern Standesgenossen der Gegenwart Beispiel, wo es der redliche, wohlwollende, evangelische Hausherr nicht unter seiner Würde hält, wenigstens des Sonntags Vormittags mit seinem Gesinde und seinen übrigen Hausgenossen vereint, neben gottesfürchtigem Gesange, die Predigt vorzulesen oder sie vorlesen zu lassen, wenn etwa Abhaltungen den Besuch der Kirche behindern; oder wo der katholische Hausherr nur in den größten Nothfällen persönlich den Besuch der Kirche versäumt, und solche Verabsäumungen nur ungerne seinem Gesinde gestattet. Vorzugsweise der Landwirth, der mehr als jeder andere Stand, den augenblicklichen Wechselfällen des Schicksals so sehr unterliegt, dem der Segen eines einzigen Jahres Mißerndten und Trübsale oft vieler Jahre, leicht wieder vergessen macht, dessen ganze zeitige Wohlfahrt oft in einer einzigen Stunde zertrümmert wird, hat vor Allen jeden Augenblick neue Ursache, Gott um Schutz und Segen anzuflehen und ihm seinen Dank zu zollen. Er versäume daher auch nie, in seinem treuen Herzen dem Vater der Welten ein Lob- und Dankgebet empor zu senden und frische Kräfte, Muth und Ausdauer von ihm zu erflehen und — er wird gewiß nicht vergeblich flehen! Denn der verhärteste, freisinnigste Mensch, er fleht wohl immer zunächst zu Gott, wenn ihn harte Leiden treffen, wenn er in Gefahr ist, oder wenn ihn gar Schiffbruch droht! Also schäme sich auch der junge Landwirth nicht, dem natürlichen Zuge seines Herzens folgend, Gott sein Opfer darzubringen, wodurch er nur erst recht beweiset, daß er auch wirklich wahre Bildung besitzt.

5. Der Verwalter mache sich überall, sowohl gegen Andere, als auch in der ihm anvertrauten Wirthschaft, und ebenso in seinem eigenen Haushalt, als gegen sich selbst, die musterhafteste Ordnung, Pünktlichkeit nach Stunde und Minute, Sauberkeit und Reinlichkeit ohne standeswidrige Prunksucht, in allen Dingen zum unumstößlichen Gesetz.

Er führe daher über Alles und Jedes genau Buch, trage alles sofort an jedem Tage darin ein und bereite sich dergestalt vor, daß er jeden Augenblick über das ihm Anvertraute Rechenschaft ablegen kann, weil überhaupt der rationelle Betrieb der Landwirthschaft mit einer sorgfältigen Buchführung völlig unzertrennbar ist. Er ist daher verpflichtet, wie es eine ordnungsmäßig betriebene Wirthschaft mit sich bringt, über Alles und Jedes, was seiner Verwaltung anvertraut ist, jederzeit gehörig Buch und Rechnung zu führen und sich dazu der von der Herrschaft ihm vorgeschriebenen Muster zu bedienen. Die Eintragung der vorkommenden Veränderungen im Bestande durch Einnahmen oder Ausgaben oder durch Zu- und Abgänge, müssen, wie oben gesagt, allemal an demselben Tage geschehen, wenn sie erfolgt sind.

6. Seinem Herrn gegenüber muß er:

a) dessen Wohlwollen, Liebe, Zufriedenheit und Vertrauen durch unverdrossene, unermüdliche Thätigkeit, Willigkeit, Selbstbeherrschung, Pflichttreue, schnellen Ueberblick, Entschlossenheit, wozu das landwirthschaftliche Gewerbe durch das ewige Ringen mit der Natur besonders auffordert, sorgsame Wachsamkeit, strenge Ordnungsliebe, Treue, Gehorsam, Wahrheitsliebe und Herzenseinfalt zu erwerben bestrebt sein;

b) auch durch sein äußeres Betragen die Hochachtung gegen ihn, seine Familie und auch gegen andere mit dieser und dem erstern in Berührung kommende Fremde, durch ein bescheidenes, offenes, biederes, unbefangenes, von jeder Kriecherei, Augendienerei oder gar von Heuchelei fernes Verhalten erwerben, wie es einem Menschen eigen, der eines sichern, innern Besitzes gewiß ist, was ihm aber das Wohlwollen des Herrn zu sichern nie verfehlen wird;

c) Rath, Belehrungen und Anleitungen in der Wirthschaft muß er sich mit Vertrauen vom Herrn erbitten. Erscheinen ihm Anord-

nungen desselben nicht zweckentsprechend, dann hat er ihm unter Darlegung der Gründe für die Aenderung derselben, seine Ansicht mit Bescheidenheit vorzutragen und sich mit ihm darüber zu verständigen. Dieses wird gewiß eher zum erwünschten Ziele führen, als wenn er die, vielleicht nicht ganz richtig überlegten und von demselben etwa später bereueten Befehle, rücksichtslos gegen etwanige offenbare Nachtheile, strikte zur Ausführung bringt. Besser ist immer eine verständige, bescheidene Vorstellung, als der Seitens des Wirthschafters gegen seine Untergebenen etwa ausgesprochene Tadel oder die Mißbilligung der Anordnung seines Herrn, wie man es oft nicht allein in Dienstverhältnissen, sondern auch sogar im geselligen Verkehr, von Landwirthen gegen Landwirthe geübt, findet, was so manches angenehme, freundschaftliche Verhältniß trübt, weil nicht selten Landwirthe nur zu sehr geneigt sind, die Wirthschaften und Dispositionen ihrer Standesgenossen einer rücksichtslosen Kritik zu unterwerfen und sich durch die Folgen derselben so manches freundnachbarlichen Umganges zu berauben;

d) Etwanige Versehen, Fehler, Irrungen oder aus Unaufmerksamkeit vorgekommene Mißgriffe, sind dem Herrn sofort freimüthig und offen mitzutheilen, der stets eher geneigt sein wird, dies, in Anerkennung des ihm bewiesenen Vertrauens, zu übersehen und den Uebelstand auf der Stelle möglichst zu beseitigen, als wenn dies in Folge von Verheimlichungen vielleicht gar nicht mehr möglich ist, und der Schaden dadurch noch größer wird;

e) Verweise und gerechte Erinnerungen, Ermahnungen, Belehrungen und Zurechtweisungen Seitens des Herrn soll der Wirthschafter mit Ehrerbietigkeit und Ruhe hinnehmen, sich, wenn er glaubt, sie nicht verdient zu haben, oder wenn er seine Handlungen einigermaaßen rechtfertigen zu können vermeint, selbige lieber offen und freimüthig, jedoch ohne Verletzung der Bescheidenheit, mit Vertrauen darlegen, als unehrerbietig mit Aufregung, Trotz, oder im Zorn dem Herrn entgegen zu treten und dadurch das gegenseitige freundliche Verhältniß vollends zu trüben. Wenn es nur irgend mit seiner Ehre verträglich, so nehme er lieber eine kleine Kränkung ruhig hin, als gleich in der ersten Aufwallung oder gar etwa im übertriebenen Ehrgefühl das

Dienstverhältniß zu lösen, weil nachher der richterliche Ausspruch sich doch nur auf wirklich bewiesene Thatsachen gründen und deshalb auch sehr leicht zu seinem Nachtheile ausfallen kann. Erwägt er, daß er selbst im günstigsten Falle seinem guten Rufe dadurch doch immer einen nachtheiligen Stoß versetzt, daß er außer dem Jahre die Kondition verläßt und sein Ansehen völlig einbüßt, wenn er vielleicht auch im nächsten Jahre im verächtlichen Nichtsthun brodlos bleibt, weil Jeder gegen einen brodlosen Wirthschafter schon an und für sich eingenommen ist; so wird er gewiß die in allen Verhältnissen des Lebens unumgängliche nothwendige Mäßigung auch hier, in diesem persönlich wichtigen Falle, nicht überschreiten;

f) Unerwartet eintretende Vorfälle und unglückliche Ereignisse, als beispielsweise: Krankheiten der Leute und des Viehes, Beschädigung der Wirthschaftsgeräthe und andere auf den Betrieb der Wirthschaft störend einwirkende Vorkommnisse und dergleichen, sind dem Herrn sofort zu melden.

7. Der Wirthschafter muß sich sowohl gegen die Herrschaft, als auch gegen alle diejenigen, mit denen er in Berührung kommt, eines gesetzten, nachsichtigen, friedfertigen und Zutrauen erweckenden Betragens im Allgemeinen befleißigen. Insbesondere ist dies gegen seine Kollegen, gleichviel ob selbige sich auf demselben Gut oder auf Nebenvorwerken befinden, nöthig. Unter ihnen muß jedenfalls Verträglichkeit, Uneigennützigkeit und anständige Freundlichkeit herrschen; sie haben sich mit Rath und That bei allen Vorkommnissen in der Wirthschaft Beistand zu leisten und gegenseitige Zurechtweisung und Belehrung bei jedem Fehltritt oder Mißgriffe ohne Aergerniß zu gewähren.

8. Gegen die Dienstboten und Arbeiter muß der Wirthschafter durch Treue, und pünktliche Erfüllung aller seiner Pflichten und Obliegenheiten, und durch Ordnung in allen Dingen als ein nachahmungswürdiges Muster dastehen, indem hauptsächlich das Beispiel des Vorgesetzten auf das Pflichtgefühl der Untergebenen mächtig fördernd einwirkt und diese nur zu leicht erschlaffen, wenn sie sehen, daß jener selbst lässig ist. Er sei daher immer der erste auf dem Platze und der letzte, der zu Bette geht, und überhaupt allerwärts, hinten und vorne, persönlich anwesend.

9. Seine und seines Herrn Befehle müssen daher mit Eifer, Thätigkeit und ohne allen Zeitverlust von den Arbeitern gut und tüchtig ausgeführt werden, indem er mit unnachsichtlicher Strenge, pünktlichen Gehorsam und Ordnung fordern, und selbst in der Pünktlichkeit, zur Stunde und Minute, den Leuten mit gutem Beispiel vorangehen muß, damit sie die Arbeit rechtzeitig beginnen. Denn eine Landwirthschaft gleicht einer Maschine, wo alle Theile unwandelbar innig in einander greifen müssen und kein Stück in seiner geordneten Thätigkeit ruhen oder auch nur zögern darf, wenn nicht eine verderbliche Stockung des Ganzen die unausbleibliche Folge sein soll.

10. Während der Arbeit und bei allen Verrichtungen hat der Wirthschafter darauf zu sehen, daß zwischen den Dienstboten und Arbeitern ein ruhiges, durchaus anständiges, gesittetes Betragen gegen einander, und besonders gegen das weibliche Geschlecht, stattfindet. Denn dies fördert die Arbeit ungemein und ist daher jederzeit aufrecht zu erhalten, ohne dabei der natürlichen, unschuldigen Freudigkeit und Heiterkeit der Leute bei der Arbeit irgendwie Eintracht zu thun. Zank, Streit oder gar Schlägereien sind niemals zu dulden.

11. Er hat dahin zu streben, sich die Liebe und das Vertrauen der Arbeiter und des Gesindes durch Güte, Freundlichkeit, anständige Herablassung, durch unparteiische Uebung der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, durch Billigkeit, und durch unermüdliche Sorgfalt für ihr Wohlergehen und für die tadelfreie Verabfolgung und Beschaffung ihrer Bedürfnisse zu erwerben. Sobald die Arbeiter solche Bestrebungen erst kennen, erwirbt der Wirthschafter ihr Zutrauen und gewinnt über sie unwillkürlich moralisch die Macht, von ihnen die freudige, getreue und fleißige Erfüllung ihrer Pflichten, mit Ausschließung jedes andern Zwanges, zu erlangen.

12. Aber diese Güte, Freundlichkeit und anständige Herablassung gegen die Leute muß niemals in schlaffe Nachsicht, Bemäntelung wirklicher Fehler oder absichtlicher Uebertretungen, auch wohl gar in Verhehlung wirklich strafbarer Verbrechen ausarten.

13. Er hat die Gesuche und Beschwerden der Arbeiter und Dienstboten dem Herrn zu melden und muß ihre unverweilte Beseitigung herbeizuführen bestrebt sein. Eben so auch für die Beschaffung ihrer nöthigen Bedürfnisse durch prompte Bezahlung ihres verdienten

Lohnes, des Verdienstes und Deputates hat er zu sorgen; sich gleichfalls für Erhaltung der Gesundheit der Leute durch gute Wohnungen Kleidung, Essen, Feuerungsmaterial, Arznei und ärztliche Hülfe, sowie sich durch Theilnahme, Rath und That bei vorkommenden Unglücksfällen in den Familien, überhaupt für ihr Wohlergehen lebhaft zu interessiren. Auch für die gute Unterhaltung der den Guts-Einwohnern zu ihrem häuslichen Bedarf unumgänglich nöthigen und ihnen vertragsmäßig gestatteten Hausthiere ist zu sorgen, damit sie selbige auch ohne Uebertretungen, Veruntreuungen oder gar ohne Verübung von Entwendungen gut und reichlich ernähren können, weil sie zu ihrem ausreichenden Unterhalt unentbehrlich sind und es in keinem Falle gerathen ist, die Arbeiter in ihren Gebührnissen ungerechter Weise zu beschränken, wie dies so häufig vorkommt; weil sie dies sonst mit gleicher Münze wieder vergelten zu dürfen sich nur zu bald berechtigt glauben. Denn je besser namentlich die Arbeiterfamilien situirt sind und je reichlicher der zu ihrem Unterhalt nöthige Verdienst bemessen ist, desto größere Ansprüche können an ihre Leistungen gemacht werden, und desto besser kommt in der Regel die Herrschaft dabei fort, die wohl niemals von einer unnützen, zu oft vielmehr nur schädlichen, Sparsamkeit Vortheil ziehen kann. Der Arbeiter kann mit dem selbst Erworbenen seine Bedürfnisse bestreiten; er hat keine Noth, auf ungerechte Weise das ihm etwa Fehlende zu beschaffen; er lernt das Eigenthum des Herrn schätzen und wird folglich so leicht nicht seine Hand darnach ausstrecken.

14. Der Wirthschafter muß jede zu nahe Berührung mit den Arbeitern und dem Gesinde meiden, sie vielmehr immer nur soweit ausdehnen, als dies ohne Verletzung seiner Würde und Achtung zuträglich ist. Eine solche Berührung darf daher niemals in unzeitige Vertraulichkeit ausarten. Er ist seines Standes vielmehr völlig unwürdig, wenn er mit den Dienstboten und Arbeitern unanständig spaßt, spielt oder gar von ihnen Geld borgt und mit ihnen gemeinschaftlich den Herrn betrügt und bestiehlt. Eine solche Person macht sich des Dienstes selbst dadurch verlustig, so selten dies im Allgemeinen auch wohl nur vorkommt. Im Gegentheil muß der Wirthschafter allen derartigen Versuchen der Leute um Gewährung größerer Vertraulichkeit, unzeitiger Nachsicht, um besondere Bevorzugung oder um grö-

ßere Begünstigungen als ihren Genossen zustehen, mit Kraft und Nachdruck entgegenstreben.

Anmerkung. Wie Eingangs dieses Abschnittes 1. „von Hausoffizianten handelnd" bereitsnachgewiesen worden, zähltder §. 4, Theil 1, Titel 1 des Allgemeinen Landrechts das Gesinde zur häuslichen Gesellschaft und unterwirft es der Botmäßigkeit des Haus- oder Dienstherrn. Diesem leitenden Grundsatze entsprechend, verordnete ersteres demnach im 2. Theil, 20. Titel ferner:

„§. 1137. Kleine Hausdiebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen, an demjenigen, in dessen Lohn und Brode sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen, und zu bestrafen nicht schuldig.

§. 1138. Es stehet dem Hausvater frei, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen." (Titel V. §. 120.)

Dieser letzte §. 1138 findet sich demnächst auch in die verschiedenen Gesinde-Ordnungen wieder aufgenommen. Aber nach Artikel II. des Einführungs-Gesetzes zum Strafrecht vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 93) ist der ganze Titel 20 des 2. Theils des Landrechts aufgehoben und es ist damit also auch der obige §. 1137 gefallen, ohne daß das neue Strafrecht der Dienstherrschaft eine gleiche Befugniß zum Erlaß der Strafe und zur Entlassung der Hausoffizianten noch besonders wiederum zugesteht. Der §. 217 des letztern bestimmt vielmehr, den Grundsätzen der landrechtlichen Bestimmungen in den aufgehobenen §§. 1139 seq. folgend, nachstehend gleichfalls eine härtere Strafe:

§. 217.

„In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

4. Wenn eine Person welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt."

14a. Er muß selbige mit ernster Milde behandeln und sich mäßigen, bei begangenen Fehlern der Leute, seiner Leidenschaft den Zügel schießen zu lassen. Er enthalte sich daher eben so kränkender Schimpfworte, als Thätlichkeiten oder gar ausschweifender Mißhandlungen, die ihm ohnehin gesetzlich gar nicht gestattet sind. Uebt der Wirth-

schafter strenge und unausgesetzte Beaufsichtigung über die ganz vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten unter seinen eigenen Augen, dann wird er vor Ueberschreitungen und Zuwiderhandlungen Seitens der Arbeiter in den mehrsten Fällen auch wohl gesichert sein. Erfolgen dann gleich auf frischer That Zurechtweisungen, Verweise oder Anzeigen bei dem Herrn, dann wird wohl fast immer die Achtung und der Gehorsam der Leute gegen den Wirthschafter ungeschmälert bleiben. Denn die mehrsten Fälle, in denen Zuwiderhandlungen, Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit der Arbeiter und des Gesindes vorkommen, und die nicht selten zu Streitigkeiten und Prozessen vor den Behörden Veranlassung geben, haben erfahrungsmäßig am häufigsten den einzigen Grund:

daß denselben diese oder jene Arbeit aufgetragen worden, während der Herr oder der Wirthschafter oder die Frau oder die Wirthschafterin sich der Mühe überhoben glaubten, solche unter ihren Augen und unter ihrer persönlichen Aufsicht ausführen zu lassen.

Aufsichtslos und der nothwendigen Anleitung ermangelnd, wird die aufgetragene Arbeit von den Leuten nur selten der Vorschrift gemäß und in der bestimmten Zeit so fehlerfrei geliefert, als wenn es unter Aufsicht geschehen wäre.

Die unangenehmen Aergernisse, wegen solcher ungenügenden und unvollkommenen Leistungen sind daher mehr mittelbar der Schuld der Herrschaft, oder der Aufseher, welche die Aufsicht verabsäumten, als den unmittelbaren Folgen der Trägheit und Unfolgsamkeit der Arbeiter zuzuschreiben. Spätere Schelte und Zurechtweisungen machen den Fehler niemals wieder gut und reizen die Arbeiter nur unnütz zu Ueberschreitungen der Ehrerbietigkeit und des Gehorsams, während sie sonst, unter gewohnter Aufsicht, ruhig und unverdrossen ihre Leistungen erfüllt hätten. Ein Mensch, der immer und immer nur unter spezieller Aufsicht und Leitung zu arbeiten gewohnt ist, büßt zuletzt seine That- und Willenskraft völlig ein; wird er sich ungewohnter Weise selbst überlassen, dann steht er entweder rathlos da, läßt sich zu viel Zeit oder er läßt es doch an der erforderlichen Sorgfalt mangeln. Er liefert daher, sich selbst überlassen, nur selten so schnell und gut dieselben Arbeiten, die er unter der gewohnten Aufsicht und Leitung sonst zur Zufriedenheit geleistet

haben würde. Die unumstößliche Lehre für jeden Wirth ist und bleibt daher immer: „Wo man nicht selbst kommt, da wird einem der Kopf nicht gewaschen! und: Wer nicht zusieht, der muß nachsehen!" Nur unablässige Aufsicht erzeugt willige, zuverlässige und gute Arbeiter! Mancher unangenehme Auftritt und Vorfall mit den Arbeitern und dem Gesinde ist zu ersparen, wenn die Aufsicht darüber nur unausgesetzt, stets gleichmäßig geübt wird.

15. Dagegen muß der Wirthschafter jeden, und selbst den kleinsten, Fehler bei den Dienstboten und Arbeitern bemerken und rügen, oder sie doch wenigstens darauf aufmerksam machen; dadurch beugt er größern Fehlern und wohl gar Diebstählen vor, wenn sie wissen, daß ihnen durchaus nichts nachgesehen wird. Indessen ist auch hierin wiederum das richtige Maß zu halten, indem man zwischen dem bloßen Aufmerksammachen auf einen Fehler und dem fortwährenden Schelten einen richtigen Unterschied treffen muß; weil zu viele und fortwährende Schelte die Leute gleichgültiger und abgestumpfter macht.

16. Bösartige, tückische Dienstboten und Arbeiter, die sich durch freundliche und gerechte Behandlung nicht weisen und ziehen lassen, oder die sogar unnützer Mißhandlung des Viehes sich schuldig machen, sind, nach vergebens versuchter Ermahnung und Schelte, und wenn auch ihre Bestrafung im gesetzlichen Wege keinen Erfolg übt, zu entfernen. Es ist daher nöthig, daß der Wirthschafter die Neigungen, Tugenden und Laster, die körperlichen und geistigen Kräfte, die Fähigkeiten und ihr Arbeitsgeschick genau kenne, und sie vorzugsweise zu solchen Arbeiten verwende, wozu sie mit dem größten Vortheile am besten benutzt werden können. Ueberhaupt muß er dahin bestrebt sein, die besten Arbeiter in der Gegend anzunehmen, weil diese in Bezug auf ihre Leistungen stets die billigsten sind und es ein Vergnügen gewährt, mit ihnen in Ruhe und Frieden die Gutsarbeiten zu verrichten.

17. Es liegt dem Wirthschafter ob, den Lebenswandel der Arbeiter, ihre Beschäftigung außer dem Dienste, ihre Neigungen, ihren Umgang, ihren außergewöhnlichen Erwerb, die Verwendung des Lohnes und der etwanigen anderweiten Einnahmen näher zu beobachten; indem er dadurch häufig das Mittel und die Gelegenheit erlangt, ihrem liederlichen und mitunter verbrecherischen Treiben auf die Spur

zu kommen, wenn überhaupt etwa schon Vermuthungen vorhanden sind, daß die außergewöhnlichen Ausgaben der Leute nur durch Veruntreuungen, Diebstähle u. s. w. haben bestritten werden können.

18. So wie der Wirthschafter in Betreff seiner eigenen Person auf einen reinlichen Anzug halten muß, eben so wirke er auch bei seinen Leuten auf Reinlichkeit am Körper und einen heilen ordentlichen, wenn auch geflickten, Anzug. Ebenso aber wie er selbst, seinem gewählten Stande gemäß, als Muster der Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit dastehen muß, wenn er das Vertrauen der Herrschaft und der Leute gleichzeitig genießen will; ebenso wird er das letztere auch in so höherm Grade erwerben und sein eigenes Beispiel zur höchsten nachahmenden Geltung bringen, wenn er namentlich jungen unerfahrenen Dienstboten und Arbeitern beim Ankauf von Bekleidungsstücken und andern Gegenständen des Bedarfs gegen betrügerische Kaufleute und Hausirer beisteht, ihnen dabei mit Rath und That an die Hand geht und wenn sie leichtsinnig oder liederlich sind, ihnen den Lohn einbehält und ihnen davon zur Bestreitung der Kosten für Ausgaben dieser Art, und dann und wann auch etwas zu ihrem Vergnügen davon verabreicht; eben so aber auch darauf sieht, daß die Dienstboten sich regelmäßig kämmen, waschen, rasiren und mit frischer reiner Wäsche versehen. Diese Vorsorge dient zum Nutzen des Lohnempfängers und erweckt zuletzt doch dessen Vertrauen, so unlieb demselben eine solche Beschränkung Anfangs auch wohl erscheinen mag.

19. Der Wirthschafter, wenn er das Gut selbstständig bewirthschaftet und der Herr nicht auf demselben wohnt, möge aber unschuldige und sittliche Vergnügungen der Arbeitsleute, namentlich an Sonn- und Festtagen, des Nachmittags bis zur Schlafenszeit nicht hindern. Wer Jahr aus und Jahr ein und Tag vor Tag bei harter Arbeit im Schweiße seines Angesichts sein tägliches Brot schwer verdient, der möge sich auch an Ruhetagen des Lebens in Heiterkeit erfreuen. Doch muß dabei jede Unmäßigkeit vermieden und diese dadurch gestraft werden, daß vorkommendenfalls die Erlaubniß in künftigen Fällen bis zur Besserung versagt werde.

20. Wenn die Herrschaft dem Wirthschaftsbeamten etwa die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Geräthschaften, Geschirre und dergleichen bei seinem Dienstantritte nach einem oder ohne ein Inventarien-Verzeichniß speziell übergiebt; so hat er, neben seiner

ihm ohnehin schon obliegenden Pflicht, für die sorgfältige Erhaltung derselben bemüht, und für die Zurückgewähr verantwortlich sein zu müssen, die Zu- und Abgänge stets in jenes Verzeichniß einzutragen. Er muß daher in gleicher Weise auch jedem Arbeiter und Dienstboten die zu deren speziellem dienstlichen Gebrauch nothwendigen Geräthe und Geschirre beim Dienstwechsel übergeben und solche beim Abgange wieder zurückgewähren lassen; damit er, seiner persönlichen Verhaftung entsprechend, sowohl die Kontrolle darüber, jederzeit mit der Wirklichkeit übereinstimmend, erhalten, als auch darüber Rechenschaft geben kann.

21. Sowohl die Haupt-, als die Spezial-, Dienst- und Tage-Bücher muß er regelmäßig führen und namentlich in letztere, wenn es von der Herrschaft verlangt wird, die Leistungen der Arbeiter alle Abend eintragen, auch die Kontos und Abrechnungen, eben so mit diesen über ihren Verdienst und sonstige Naturalempfängnisse, als mit dem Gesinde über das Lohn ordnungsmäßig führen und für Aller Befriedigung sorgen.

Eine andere Art von Verträgen sind diejenigen, welche mit den eigentlichen:

Gutsverwaltern

abgeschlossen werden. Diese werden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1, Titel 14, von §. 109 bis §. 177 beurtheilt und gehören nicht unter die Klasse von Dienstkontrakten mit Hausoffizianten, bei denen zwischen dem Herrn und dem Dienenden ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß stattfindet, und wo der letztere der hausherrlichen Botmäßigkeit des erstern unterliegt. Vorliegendes Werk hat eigentlich nur Verhältnisse der letztern Art zum Gegenstande. Um indessen Verwechselungen bei Aufnahme von Verträgen mit eigentlichen Gutsverwaltern und mit selbstständigen Wirthschaftern zu begegnen, welche bei der nicht allgemein gleichmäßig stattfindenden richtigen Begriffsbestimmung leicht möglich ist, wird

3. das nachfolgende:

Muster zu einem Vertrage mit einem Verwalter über die selbstständige Verwaltung eines Guts mitgetheilt.

Anmerkung. Die Verwaltung fremder Sachen und Güter hat den eigenthümlichen Aufhebungsgrund, daß die Herrschaft den Verwalter, der sich eines Betruges, einer groben Fahrlässigkeit, oder eines feindseligen Betragens schuldig macht, sofort ohne alle Entschädigung seines Amtes entsetzen kann, ohne daß das ihm zustehende Retentionsrecht weiter berücksichtigt wird. Denn ein solches Verhältniß ist auf Vertrauen gegründet und die damit im Widerspruch stehende Treulosigkeit löset es der Natur der Sache nach, indem der §. 1348, Theil 1 Titel 20 des Allgemeinen Landrechts bestimmt:

„Jeden Verwalter (nemlich hier ist nur von Privat-Verwaltern die Rede,) der sich eines Betruges, einer groben Fahrlässigkeit, oder eines feindseligen Betragens gegen seine Herrschaft schuldig macht, ist diese seines Amtes sofort zu entsetzen berechtigt."

Zwar ist der ganze Titel 20 durch das Strafgesetzbuch von 1851 aufgehoben und es ist auch gerade in diesem Punkt für den civilrechtlichen Theil dieses Paragraphen leider durch ein anderes Gesetz kein Ersatz gewährt; doch aber bleibt dieser schon aus der Natur der Sache folgende Grundsatz noch immer aufrecht stehen.

§. 1. Es macht sich der Oekonom N. zu N. verbindlich, das dem Herrn N. gehörige Rittergut N. bis zu einer, jedem Theile zu allen Zeiten freistehenden, dreimonatlichen Aufkündigung zu verwalten; er erkennt auch an, daß ihm dieses Gut, nach einem darüber aufgenommenen Verzeichnisse, welches von beiden Theilen als richtig anerkannt und diesem Vertrage angeheftet wird, heute vollständig und richtig übergeben worden ist, und er verspricht auch ferner, die Rechnung über Geld- und Natural-Einnahmen und Ausgaben und Bestände, sowie von dem Vieh-Inventarium jedesmal in den ersten vierzehn Tagen des nächsten Quartals zu legen und dem Prinzipal einzusenden.

Anmerkung. 1. Jedenfalls ist es stets vortheilhafter, nur dem Prinzipal allein eine beliebige Kündigungsfrist zu bedingen, dem Verwalter vielmehr zur Pflicht zu machen, nur erst nach Verlauf einer kontraktlich zu bestimmenden Zeit abzugehen. Der Vertrag würde daher in dieser Beziehung dahin zu ändern sein, „daß der N. die Verwaltung bis zum ... ten ...... übernimmt." Die dem Prinzipal vorzubedingende Kündigung kann dann entweder gleich in demselben oder in einem folgenden Paragraph bestimmt werden.

2. Von den zu führenden Büchern und Rechnungen ist es jedenfalls entsprechend, dem Verwalter die nöthigen Muster zu übergeben, und ihn kontraktlich zu verpflichten, davon ohne Genehmigung nicht abzuweichen.

§. 2. Der N. verspricht, die Gutswirthschaft und alle Nebennutzungen rationell, musterhaft, mit Ordnung, Fleiß, Treue und Umsicht dergestalt zu führen, als es der ordnungsmäßige Betrieb derselben nur irgend fordert, um die möglichst größte Einnahme daraus zu ziehen und die Ertragsfähigkeit sämmtlicher Branchen dauernd zu steigern. Er wird außerdem verpflichtet, die bisherige Schlageintheilung und Fruchtfolge unverändert beizubehalten (oder wenn eine andere zweckmäßigere beabsichtigt wird, die in dem übergeben erhaltenen Plane vorgeschriebene Schlageintheilung und Fruchtfolge einzuführen und in Zukunft strenge zu beobachten).

§. 3. Derselbe erhält als Besoldung für sich und seine Familie freie Wohnung in dem sogenannten Domestiken-Hause nebst freiem Unterhalt, sowie derselbe aus den Gutserzeugnissen bestritten werden kann, außerdem aber jährlich Vier Hundert Thaler in vierteljährlichen Terminen postnumerando, welche aus den Gutserträgnissen entnommen werden können.

§. 4. Zur Sicherheit für alle Schäden und Kosten oder aller aus gegenwärtigem Verhältniß entstehenden Forderungen des Prinzipals bestellt der N. dem letztern eine Kaution von Ein Tausend Thalern. Der Herr N. quittirt über den Empfang dieser Summe, verspricht dem Herrn Verwalter davon, von heute ab, Vier Prozent Zinsen zu zahlen, und bestellt ihm Sicherheit für Kapital und Zinsen mit dem Gute N.

Anmerkung. Hierauf ist der Verwalter befugt, die hypothekarische Eintragung der Kaution zu beantragen.

§. 5. Der Verwalter muß für alle Versehen einstehen.

Anmerkung. Nach dem §. 112 des Allgemeinen Landrechts Theil I, Titel 14 wird der Verwalter auch für ein geringes Versehen verantwortlich, wenn er von der bisherigen Art des Betriebes abweicht. Es kann aber nach dem Landrecht zweifelhaft sein, ob der Verwalter auch wirklich für ein mäßiges oder grobes Versehen einstehen muß. Um Verluste dadurch zu verhüten, ist es jedoch jedenfalls zweckmäßig, dies gleich im Vertrage außer Zweifel zu setzen.

§. 6. Durch den eintretenden Tod des Prinzipals wird der Kontrakt nicht aufgehoben oder auch nur von selbst aufgekündigt. Aber der Verwalter soll schuldig sein, auf Verlangen des Prinzipals jederzeit auf der Stelle abzuziehen. Der Prinzipal muß ihm alsdann jedoch für den Verlust der Kündigungsfrist (wenn eine solche bedungen worden) eine Entschädigung von Ein Hundert Thalern, sonst aber weiter nichts, zahlen. Eben so wenig soll der Verwalter berechtigt sein, das Retentionsrecht wegen seiner Forderungen auszuüben. Es ist ihm jedoch gestattet, auf Kosten des Prinzipals die Abnahme des Guts und der Verwaltungsgeschäfte zu verlangen und das Gut nicht eher zu räumen, bis dies letztere geschehen.

N...., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. 1. Diese Art von Verträgen über Handlungen erfordern die schriftliche Form.

2. In Betreff des Stempels wird bemerkt, daß beide Exemplare sonst jedes auf 15 Sgr. Stempel geschrieben werden müssen. Da aber damit gleichzeitig eine Quittung über die Kaution der 1000 Thaler verbunden ist, so muß zu dem für den Verwalter bestimmten Exemplar 25 Sgr. Stempel verwendet werden.

Gesellschafts-Vertrag.

Demnächst kommen bei den verschiedenen Nutzungsarten von Landgütern auch Verträge vor, wo zwischen dem Gutsherrn und dem Verwalter ein förmlicher Gesellschafts-Vertrag besteht, in Gemäßheit dessen der letztere das Gut auf gemeinschaftliche Rechnung verwaltet, als Theil seiner Entschädigung dafür aber einen Antheil an den Ueberschüssen oder eine Tantieme bezieht. Diese Art von Verträgen wird nach den Regeln der Gesellschafts-Verträge behandelt, worüber das Allgemeine Landrecht Theil 1, Titel 17 von §. 1 bis §. 114 die erforderlichen Vorschriften enthält. Obgleich eigentlich hier weniger hergehörig, wird doch das nachfolgende

Muster 4:

zu einem Gesellschafts-Vertrage über die Verwaltung

eines Guts von mehrern Personen mit gemeinsamen Mitteln und persönlichen Kräften
mitgetheilt, um auch hierbei einige Anleitung zu gewähren.

§. 1.

Der Gutsbesitzer N., der Rittmeister N. und der Gutsadministrator N. vereinigen sich, kraft dieses Vertrages, zu einer Gesellschaft, welche zum Zweck hat, mit gemeinsamen Mitteln und beziehungsweise mit gemeinsamen Kräften das, im Nschen Kreise belegene, Rittergut N. auf gemeinschaftlichen Gewinn landwirthschaftlich zu benutzen. Um dies Ziel zu erreichen, geben als Einlage zu den Gesellschaftsmitteln der Gutsbesitzer N. und der Rittmeister N. das ihnen gemeinschaftlich gehörige Rittergut N., und außerdem jeder derselben zu einer zu bildenden gemeinschaftlichen Wirthschaftskasse die Summe von Ein Hundert Thalern zur Benutzung, also mit Vorbehalt des Eigenthumes, her, und der Gutsadministrator N., welcher nicht Miteigenthümer des Fonds ist, leistet statt jener baaren Einlage, die Dienste des Verwalters. Die Antheile aller drei Gesellschafter an dem zu erzielenden Gewinn sind gleich. Bleibt nach Abzug der Kosten und aller auf dem Rittergute N. jetzt haftenden Lasten und Hypothekenzinsen im Gegentheil kein Gewinn, so erhält der die Wirthschaftsdienste leistende Gesellschafter nichts. Entsteht Verlust, d. h. bleibt nach Abzug der gedachten Kosten und Schäden bei der nach Maaßgabe des §. 5 verordneten definitiven Theilung weniger als der zusammengebrachte Fonds übrig, so trägt er auch seinerseits zu dem Verluste nichts bei.

§. 2.

Der Gutsadministrator N. muß, damit er die übernommenen Dienste leisten könne, auf dem Gute beständig anwesend sein und darf seinen Posten ohne vorherige Genehmigung der beiden andern Gesellschafter bei 10 Thaler Konventionalstrafe für jeden Uebertretungsfall nicht verlassen, den Fall ausgenommen, wo es ein verständiger und ordnungsmäßiger Wirthschaftsbetrieb mit sich bringt, doch darf er auch in diesem Falle bei gleicher Strafe nicht zwei Nächte hintereinander abwesend sein, ohne eine gleiche Genehmigung vorher erlangt zu haben. Für solche Gesellschaftsreisen, welche er hiernach ohne besondere Erlaubniß thun kann, erhält er, wenn er

nothwendig über Nacht ausbleiben muß, zur Vergütigung der baaren Auslagen ein Pauschquantum von 15 Sgr.; für Tagesreisen erhält er dagegen nichts auf Reisekosten entschädigt. Seine sämmtlichen Lebensbedürfnisse für seine Person hat er aus den Gutseinkünften zu bestreiten; für Gegenstände, welche das Gut nicht hervorbringt, als z. B. Kaffee, Zucker, Wein und dergleichen, wird monatlich nur ein Pauschquantum von 4 Thaler vergütigt. Für diesen freien Unterhalt zahlt der N. zur gemeinschaftlichen Wirthschaftskasse jährlich Zwei Hundert Thaler und stellt sie in vierteljährigen Terminen in Rechnung. Letztere hat er alle halbe Jahre und zwar mit dem letzten Juni und dem letzten Dezember zu schließen und den beiden andern Gesellschaftern vorzulegen. Der darnach sich ergebende Bestand soll, soweit er nicht zum Wirthschaftsbetriebe erforderlich ist, in den nächsten 8 Tagen bis zur definitiven Berechnung nach §. 5 vorläufig getheilt werden.

§. 3.

Diese Gesellschaft hat am . . ten . . . . angefangen. Der Administrator N. erkennt an, daß ihm die beiden andern Gesellschafter das Gut N. nebst Zubehör nach einem darüber aufgenommenen besondern Verzeichnisse, welches als Beilage zu diesem Vertrage angeschlossen, und von allen drei Gesellschaftern seinem Inhalte nach und als von ihnen eigenhändig unterschrieben anerkannt wird, richtig übergeben haben. Auch erkennt er an, daß dieselben, und zwar jeder derselben, zur Wirthschaftskasse Ein Hundert Thaler an ihn gezahlt haben, worüber auch diese beiden Gesellschafter sich gegenseitig quittiren.

§. 4.

Vor dem 1. Juli 185 . soll keinem Gesellschafter der Austritt gestattet sein. Kündigt keiner drei Monate vor diesem Termine den Austritt an, so muß das Verhältniß wieder bis zum 1. Juli des folgenden Jahres fortgesetzt werden. Denn die Auseinandersetzung soll grundsätzlich nur nach Ablauf des Wirthschaftsjahres erfolgen, weshalb der Austritt nach Ablauf der ersten drei Jahre immer nur mit Ende des Juni jeden Jahres geschehen kann, jedoch bis zum 1. April angekündigt sein muß. Diese Abrede bezieht sich lediglich auf die einseitige Renunziation; bei allen übrigen gesetzlichen Aufhebungsgründen behält es dagegen sein Bewenden.

§. 5.

Die definitive Theilung des Ueberschusses des Ertrages geschieht nach folgenden Grundsätzen: Zuerst nehmen die beiden Gesellschafter Herr N. und N. ihr Gut nebst Zubehör zurück. Dabei wird das beiliegende Verzeichniß nebst Taxe zum Grunde gelegt und eine neue Taxe nach den dann üblichen Kaufs- und Marktpreisen von den Inventarienstücken aufgenommen und der Zustand der Gebäude und Aecker mit der in dem Verzeichnisse vorangeschickten Beschreibung verglichen. Das sich bei der Taxe ergebende Minus und die von Sachverständigen zu schätzende Verringerung der Gebäude, Felder und Saaten, gegen den jetzigen Zustand, wird ebenfalls aus den vorhandenen Fonds zurückgenommen, das sich ergebende Plus hingegen wird zugelegt. In gleicher Weise werden von denselben vorweggenommen, die jetzt gemachten Einlagen von Zwei Hundert Thalern. Tritt der Fall ein, daß ein Minus am Inventarium oder eine Verschlechterung der Gebäude und Aecker zu erstatten ist, und reicht der zur Zeit der Theilung vorhandene Fonds dazu und zur Erstattung der Einlage nicht hin; so muß der Administrator N. den dritten Theil des Defekts soweit tragen und erstatten, als die aus frühern Theilungen empfangenen Dividenden zusammen reichen. Was durch diese Summe an dem Drittel des Defekts nicht gedeckt wird, hat er nicht zu tragen (§. 1.). Sodann wenn diese Einlagen und Beiträge vorweggenommen und beziehungsweise die etwa für Plus-Inventarium zu erstattende Vergütigung zugerechnet sind, wird der Ueberfluß als Gewinn unter die drei Gesellschafter zu gleichen Theilen vertheilt. Gesellschaftsschulden werden von Jedem für seinen Theil bezahlt, was er, dem Gläubiger gegenüber, mehr hat zahlen müssen, haben ihm die beiden andern verhältnißmäßig zu erstatten. Der Administrator N. ist aber, im Verhältniß zu den andern Gesellschaftern, nicht mehr Schulden zu tragen verbunden, als der von ihm gezogene Gewinn zusammen beträgt.

N., den ten

Unterschriften.

Für den Fall, wenn der auf einem Gute erforderliche Forstaufseher, Jäger oder Gärtner nach den Eingangs erwähnten Grundsätzen wirklich zu den Hausoffizianten und nicht zu dem Gesinde gehört, findet sich

5, nachstehendes:

Muster zu einem Kontrakt mit einem **Jäger** oder **Waldaufseher**, der gleichzeitig auch **Gärtner** ist und nebenbei als **Bediente** fungirt,

hier aufgenommen:

Zwischen dem Besitzer der Herrschaft N., Herrn N., und dem Privatjäger und Gärtner N., ist der in nachfolgend verzeichneten Paragraphen verlautbarte Dienstvertrag geschlossen worden:

§. 1. Es übernimmt der Privatjäger und Gärtner N. für den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1800 Sieben und Fünfzig, also auf Ein Jahr:

a) die Bewirthschaftung, Bearbeitung und Beaufsichtigung sämmtlicher zur Herrschaft gehörigen Gärten, Plantagen und Baumpflanzungen;

b) die Beaufsichtigung der sämmtlichen zur Herrschaft gehörigen Waldungen;

c) den Beschuß auf sämmtlichen zur Herrschaft gehörigen Feldmarken und Forsten; diesen auch für den Fall, daß Besitzer in einem Umkreise von drei Meilen und im Anschlusse seiner Güter noch ein Jagdrecht erwerben sollte, sei es durch Pacht oder Kauf oder auf anderm Wege, auf dem dadurch hinzugekommenen Territorium;

d) die Mitaufwartung und Bedienung des herrschaftlichen Tisches, wenn es verlangt wird,

und bekennt, daß ihm unter Uebergabe einer Handzeichnung, welche als Inventarienstück beim Schlusse der Dienstzeit von ihm zurück zu geben ist (oder: wie ihm solche von der Herrschaft angewiesen worden sind), sämmtliche Gutsgränzen an Ort und Stelle genau bekannt sind.

§. 2. Der Dienstannehmer verspricht, seinen übernommenen Verpflichtungen mit Eifer, Umsicht und Treue obzuliegen, allen Anordnungen, Bestimmungen und Aufträgen seines Prinzipals und dessen etwanigen Beauftragten oder Angehörigen jederzeit pünktlich

ein Genüge zu leisten, seine durch diesen Vertrag übernommenen Geschäfte stets musterhaft, fleißig und mit Ordnung in allen Theilen zu besorgen und von jeder ihm anvertrauten Einzelnheit auf Erfordern jeden Augenblick Rechenschaft zu geben. Er verspricht ferner, stets einen moralischen Lebenswandel zu führen, jederzeit nüchtern, unverdrossen und gegen Jedermann höflich zu sein; — den Besuch der Wirthshäuser strenge zu vermeiden, sich auch ohne dienstliche Veranlassung oder spezielle Erlaubniß nie außerhalb der Gutsgrenzen zu begeben, oder Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Ausrichtungen beizuwohnen.

Insbesondere verpflichtet sich derselbe, außer Erfüllung der allgemeinen, aus der Natur der Sache schon folgenden Obliegenheiten:

zu §. 1 a. die Gemüse-, Obst- und Ziergärten, Mistbeete und Gewächshäuser in Ordnung zu halten, Saten und Pflanzungen rechtzeitig zu besorgen; sich zu befleißigen, zu Gunsten der Herrschaft den größtmöglichsten Nutzen daraus zu ziehen und daher die Erndte aller Produkte rechtzeitig und tadellos zu machen; wohin ebenfalls die Ablieferung derselben für den Bedarf der Herrschaft in Küche, Keller und Speicher, desgleichen der Verkauf des Ueberschusses in den nächsten Marktstädten gehört. Neue Anlagen von Gärten, Obstbaum-Schulen, Plantagen, Baumpflanzungen an Wegen 2c., wo solche in den herrschaftlichen Grenzen zu fertigen sind, und von der Herrschaft bestimmt werden, werden gleichfalls von ihm ausgeführt und die alten derartigen Anlagen daneben aber auch im Stande gehalten; wobei es sich von selbst versteht, daß ihm überall, Seitens der Herrschaft die erforderlichen Mittel und Arbeiter zur Ausführung der Aufträge gewährt werden;

zu §. 1 b. darauf mit allem Fleiße zu sehen, daß die Grenzzeichen und Male, sowohl in der Feldmark als in den Waldungen, nicht verrückt oder unkenntlich gemacht werden, von jeder etwa vorgekommenen Veränderung dieser Art aber sofort Anzeige zu machen; auf Feld- und Walddiebstähle zu vigiliren, solche durch strenge Aufsicht wo möglich ganz zu inhibiren, die vorgekommenen und ermittelten unpartheiisch, ohne Ansehen der Person sofort in dem ihm hierbei übergebenen Pfand-Register zu notiren, zur Anzeige zu bringen und die abgenommenen Pfänder einzuliefern; auf jedes Waldfeuer im eigenen Revier und auch in der Nachbarschaft Acht zu geben, die

nöthige Hülfe schleunigst zu beschaffen oder wo möglich selbst zu leisten — die Theeröfen, Schneidemühlen, die Hirten, Bernsteingräber und Holzschläger zu beaufsichtigen, den Holzverkauf und die Holzabfuhr zu überwachen — ebenso die Fischerei — die nöthigen Register über alle diese seiner Aufsicht anvertrauten Nutzungsgegenstände zu führen, und unter Vorlegung derselben allwöchentlich von allem Vorgefallenen dem Herrn selbst oder dem dazu bestellten Wirthschaftsbeamten oder Beauftragten Rapport zu erstatten, sowie die sämmtlichen Allee'n in der Gutsbegrenzung zu beaufsichtigen und in Ordnung zu halten;

zu §. 1 c. das Raubzeug nach Kräften zu vermindern, auf Wilddiebe ein besonderes aufmerksames Auge zu haben, überhaupt die Jagd pfleglich zu behandeln, — alles geschossene oder gefangene eßbare Wild, gehörig ausgeweidet und ausgezogen, sofort in die herrschaftliche Küche oder den Keller zu liefern; alles Großwild abzuwirken und zu zerlegen; endlich einen dressirten Hühnerhund, einen Jagd- und einen Dachshund, alle von guter Race und brauchbar, zu halten;

zu §. 1 d. sich stets höchst reinlich und ordentlich in Kleidung zu halten, gesittet zu benehmen, und alle ihm zu übertragenden Geschäfte, besonders während Bedienung der Herrschaft, mit Anstand und Bescheidenheit zu verrichten, auch sich dabei hauptsächlich nach den ihm dieserhalb zugehenden speciellen Befehlen und Winken Seitens der Herrschaft zu richten.

Endlich leistet derselbe zur Sicherheit aller von ihm zur Erfüllung seiner Dienstpflichten übernommenen Verbindlichkeiten eine baare Kaution von Zwanzig Thalern, welche zinsfrei bis zu seinem Abgange und der alsdann nöthig werdenden Verrechnung stehen bleibt. Daraus ist der Dienstherr berechtigt, sich wegen aller Schäden und Kosten bezahlt zu machen; solche wird ihm dagegen beim Abgange zurückgezahlt, wenn keine Vertretungen vorhanden sind.

§. 3. Dafür erhält der N. von dem Besitzer der Herrschaft, Herrn N.:

1) eine freie, seinem Stande entsprechende, anständige Wohnung, für seine und die Bedürfnisse seiner Familie ausreichend, und in dem Umfange und Zustande, wie solche ihm beim Kontraktschluß vorgezeigt worden ist; dieselbe wird von der Herrschaft

unterhalten; Inhaber hat sie aber zu konserviren und stets rein und ordentlich zu erhalten;

2) freie Feurung zum Bedarf in Torf oder solchen Holz-Sortimenten, wie es die Herrschaft für gut findet, jedoch monatlich nicht über zwei Fuder, welche die Herrschaft anfahren läßt;

3) Zwei Kühe und vier Schafe in freier Weide und Winterfutter; dieselben werden im herrschaftlichen Stalle gefuttert, und bekommmen dasselbe Futter, was dem herrschaftlichen Vieh gereicht wird; auch wird ihm erlaubt, 2 Schweine und 2 Zuchtgänse, sowie Hühner nach Bedarf auf seinem Wirthschaftshofe zu halten; sollte die Herrschaft ihren Schweinen und Gänsen auf der Feldmark eine Sommerweide gestatten, so werden auch die Schweine und Gänse des N. unentgeldlich mitgeweidet, jedoch ist er gehalten, sein obiges Vieh vor den Hirten kehren zu lassen;

4) auf herrschaftlichem Felde und Dünger gepflanzt und gesäet:

Zehn Scheffel Kartoffeln und } davon die Erndte.
Acht Metzen Lein, }

Zu beiden giebt N. die Aussaat aus eigenen Mitteln und die Herrschaft besorgt die Bestellung;

5) der Dünger von seinem eigenen Vieh wird ihm zu beliebigen Früchten auf den herrschaftlichen Acker zur einjährigen Benutzung ausgefahren. Sollte er bei seinem Abgange Dünger vorräthig haben, dann verbleibt derselbe ohne Entschädigung der Herrschaft;

6) Ein Morgen Gartenland zur eigenen Bedüngung und beliebigen Benutzung mit den darin befindlichen Obstbäumen;

7) an Deputat: 18 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer oder Buchweizen, 2 Merzschafe, wovon er die Felle zurückgiebt, 52 Pfund Salz;

8) an baarem Gehalt 60 Thaler, zahlbar postnumerando in einvierteljährlichen Raten;

9) an Emolumenten:

Für jeden von den verkauften Gartenfrüchten und dem verkauften kleinen Nutz- und Brennholze eingekommenen Thaler 1 Sgr. 3 Pf. gleich beim Eingang der Kaufgelder zahlbare Tantieme; von jedem verkauften Stamme über 20 Kubikfuß enthaltend und von jeder verkauften Klafter Brennholz 2 Sgr. 6 Pfenninge Stamm- und Anweisegeld, welches er bei der

Anweisung von dem Käufer selbst zu erheben, autorisirt wird; und

10) bei Markt- und sonstigen Geschäftsreisen pro Tag 5 Silbergroschen Zehrgeld;

11) sämmtliches Raubzeug, welches auf den zu beschießenden Jagden erlegt wird;

12) an Schießgeld: für jeden Hirsch oder jedes Schwein 1 Thaler, für jeden Rehbock 20 Sgr., für jeden Hasen 5 Sgr., für jedes Rebhuhn oder jede Ente 2 Sgr. 6 Pf., für jede Waldschnepfe 3 Sgr., für jede Bekassine 1 Sgr. 6 Pf., für jeden Krammetsvogel 6 Pf. Fanggeld. Die Auszahlung erfolgt monatlich nach dem ordnungsmäßig geführten Schieß- und Abrechnungsbuche;

13) Hundefutter für 2 Hunde à 6 Scheffel oder 12 Scheffel Hafer;

14) freien Jagdschein;

15) Ein Paar neue Wasserstiefeln zu Johanni d. J.;

16) außerdem nach Maaßgabe seines Fleißes bei Ermittelung von Holz- und Wilddieben eine Gratifikation bis zur Höhe von Zehn Thalern, was indessen lediglich dem Ermessen der Herrschaft, sowohl in Ansehung der Bewilligung überhaupt, als der Höhe des Betrages, nach Maaßgabe der Leistungen des Waldaufsehers, überlassen bleibt.

Anmerkung. Die Zusicherung eines Denunzianten-Antheils benimmt nach §. 34 des Forststrafgesetzes vom 2. Juni 1852 dem Waldaufseher die Beweisfähigkeit. Aber eine Gratifikation ist unverwehrt.

Wird die Aufwartung bei Tische oder bei Fremden verlangt, so wird ihm an diesen Tagen, jedoch nur für diesen besondern Dienst, die herrschaftliche Livrée geliefert, auch vom herrschaftlichen Tisch das Essen gereicht; erstere hat er alsdann sorgfältig gereinigt, sofort wieder zurückzugeben;

17) Außerdem erhält derselbe von allem erlegten und zur Küche gelieferten Großwildpret die Decke, den Aufbruch, Kopf, Hals und die drei ersten Rippen; auch wird ihm zu den erforderlichen Fanggarnen und Netzen der nöthige Hanf geliefert;

18) In den herrschaftlichen Gewässern, namentlich in dem N. - See wird ihm erlaubt, für seinen Tischbedarf ein Dutzend Reusen zu legen.

§. 4. Bei etwaniger Untreue und Widersetzlichkeit ist die Herrschaft zur sofortigen Entlassung des N. aus dem Dienst; bei tadelhafter Verwaltung desselben, bei Pflichtverletzungen und Unfolgsamkeit, Unfähigkeit, oder wenn er überhaupt seinen Dienst zur Unzufriedenheit der Herrschaft versieht, ist selbige zu einer vierwöchentlichen Kündigung desselben berechtigt. Er hat dann aber auf weiter nichts Anspruch, als auf den verhältnißmäßigen Lohn, — die Naturalien nach einer billigen Taxe zu Gelde gerechnet, — für die wirkliche Dienstzeit. Er ist indessen in diesen Fällen zur ungesäumten Räumung der Stelle und Wohnung verbunden, unbeschadet etwaniger anderer Anforderungen aus dem Dienstverhältniß.

Anmerkung. Ueber die Aufhebung des Vertrages siehe allgemeine Einleitung Nr. III.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. 1. In Betreff der Forstschutzbeamten, mögen sie im Königlichen- oder im Privatdienste stehen, verordnet wegen deren Beweisfähigkeit und Vereidigung das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, (Ges.-S. S. 305) folgendes:

„§. 31. Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32. Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder andern Waldeigenthümern auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungs-Schein entlassenen Militairpersonen

gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirks-Regierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33. Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnortes ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz- und anderen Waldprodukten, welche in dem, seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34. Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im §. 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35. Die Bezirks-Regierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen."

2. In Bezug auf die übrige Beweisfähigkeit eines Hausoffizianten oder Dienstboten wird auf die Bemerkung am Schlusse dieses Abschnittes hingewiesen.
3. Ein auf Lebenszeit angestellter Förster kann nach der Entscheidung des Ober-Tribunals vom 17. Januar 1851 (Archiv Bd. 4, S. 1.) von der Gutsherrschaft, vorbehaltlich ihrer Pflicht zur Entschädigung, einseitig des Dienstes entlassen und zur Räumung der Dienstwohnung gezwungen werden.
4. Nach dem Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 3. Januar 1848, (Entsch. Bd. 16, S. 3) haben auf Lebenszeit angestellte Privatforstbediente, welche auf die Glaubwürdigkeit nach §. 20 der Verordnung vom 7. Juni 1821 vereidigt worden, an und für sich kein gesetzliches Recht auf Beibehaltung in ihrer Dienststellung gegen einen dritten Erwerber des Guts. (Aber wenn die Verpflichtung im Hypothekenbuch eingetragen worden, dann ist das Recht zur Beibehaltung gewahrt.)

Von Verträgen mit Wald- und Forstaufsehern, denen größere, selbstständige Försterdienst-Etablissements als Theil des Einkommens überlassen werden.

Vielfältig und besonders wo Waldungen von größerm Umfange zu beaufsichtigen sind, werden den Waldaufsehern oder herrschaftlichen Forstbeamten auch besondere Dienst-Etablissements, bestehend aus: Wohnung, Stallung, Gärten, Wiesen und Ländereien zur Nutznießung eingeräumt. Die Dienstverhältnisse solcher Personen sind dann denjenigen der Königlichen Forstbeamten ähnlich. In solchen Fällen müssen folgerecht daher auch die Dienstkontrakte mit dergleichen Waldaufsehern oder wie sie sonst genannt werden, diesen Verhältnissen entsprechend, aufgestellt werden, wozu das unter Nr. 5 vorstehend mitgetheilte Beispiel nicht ganz genügt. In den Königlichen Forsten werden die Dienstländereien der Forstbeamten nur zur pachtweisen Benutzung gegen eine besondere Pacht während der Dienstzeit der Beamten denselben überlassen. Dagegen geschieht die Benutzung der Wohnungs- und Wirthschaftsräume unentgeldlich, weil das

Dienstland ohne diese nicht wirthschaftlich benutzt werden kann. Sie treten also in Beziehung auf diese Gegenstände, dem Fiskus gegenüber, in die Stellung als Pächter. In den Königlichen Forsten ist jede zu große Ausdehnung der Dienstländereien als für den Forstschutz schädlich, bereits längst beseitigt, wobei vorzugsweise auch, neben Beschränkung des Landumfanges und der Wirthschaftsräume auf den wirklich nothwendigen Bedarf, ein zweckmäßiges Arrondissement der Etablissements zur Ausführung gebracht ist. Dabei ist der sonst auch ganz richtige Grundsatz leitend gewesen, daß die betreffenden Beamten nur so viel Ländereien, doch aber hauptsächlich die Gelegenheit behalten, daß sie: das Rauchfutter für einige Stück Milchvieh, das benöthigte Stroh zum Einstreuen und den täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln, und wenn auch das nöthige Brotkorn nur zum Theil, selbst erbauen, um sich in Betreff der Beschaffung dieser, aus der Ferne schwer anzukaufenden, wirthschaftlichen Bedürfnisse von den eingeforsteten Einsassen unabhängig stellen zu können. Auf den Selbsterbau des vollen Bedarfs an Brot- und Futtergetreide soll nicht gerücksichtigt werden, weil solches ohne erhebliche Kosten und Umstände in den Marktstädten der Umgegend angekauft werden kann. Als Maximum der Dienstländereien ist die Fläche bei solchen, welche eine schlechte Bodenbeschaffenheit haben, auf 60 Morgen für ausreichend erachtet. Unter den Gründen, welche die Beschränkung der Dienstländereien rechtfertigen, sind besonders auch die Nachtheile hervorgehoben, welche unvermeidlich für den Dienst entstehen müssen, wenn die Forstbeamten selbst Landwirthschaft treiben und darauf diejenigen Zeit- und Arbeitskräfte verwenden, welche ausschließlich dem Dienste gewidmet bleiben sollen, wo aber außerdem noch das eigene persönliche Interesse so mächtig konkurrirt, daß von den Forstbeamten, als eine natürliche Folge davon, die wirthschaftlichen Beschäftigungen den Arbeiten im Walde und dessen Beaufsichtigung wohl stets vorgezogen werden. Außerdem kommen die Foestbeamten, jedenfalls zum Nachtheil ihres Dienstes, durch die wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse mit den Eingeforsteten mehr in Berührung, als es der Fall ist, wenn sie mehr auf baares Einkommen gestellt sind.

Für solche Fälle, in welchen die Privat-Forstbeamten oder Waldaufseher ebenfalls dergleichen besondere Dienst-Etablissements in

Nutzung haben, wird zu den mit denselben abzuschließenden Verträgen das nachstehende Muster hiermit empfohlen:

6. Muster zu einem Vertrage mit einem Privat-Forstverwalter oder Aufseher, wenn derselbe ein besonderes Dienst-Etablissement nebst Ländereien als Theil des Einkommens benutzt.

Zwischen dem Gutsbesitzer N. zu N. und dem jetzigen Privat-Jäger N. ist der nachstehende Vertrag auf die Dauer vom 1. April 18 . . bis dahin 18 . ., also auf drei Jahre geschlossen worden.

1. Der N. übernimmt die Beaufsichtigung der zu dem Gute N. gehörigen sämmtlichen Waldungen mit allen ihren Neben-Nutzungen in demjenigen Umfange, wie solche jetzt vorhanden sind oder etwa künftig doch damit vereinigt werden, lediglich nach Bestimmung der Herrschaft. Er verspricht, seinen mit diesem Dienste verbundenen Verpflichtungen mit Fleiß, Eifer, Umsicht und Treue obzuliegen, allen Anordnungen, Bestimmungen und Aufträgen seines Prinzipals und dessen etwanigen Beauftragten und Angehörigen jederzeit pünktlich nachzukommen, seine mit diesem Dienste an und für sich schon verbundenen, aus der Natur der Sache selbst folgenden und den außerdem in diesem Vertrage noch nachfolgend besonders als wichtig hervorgehobenen Geschäfte, stets musterhaft, und mit vorzüglicher Ordnung in allen Theilen zu besorgen und von jeder ihm anvertrauten Einzelnheit Rechenschaft zu geben. Er verspricht ferner, stets einen moralischen Lebenswandel zu führen, jederzeit nüchtern, unverdrossen und gegen Jedermann bescheiden und höflich zu sein, den Besuch der Wirthshäuser strenge zu meiden, sich auch ohne dienstliche Veranlassung oder ohne spezielle Erlaubniß nie außerhalb der Gutsgrenzen zu begeben, oder Hochzeiten, Kindtaufen oder sonstigen Ausrichtungen beizuwohnen.

Er hat:

2. Auf alle Walddiebstähle sorgfältig und mit aller Umsicht, sowohl bei Tage als auch bei Nacht, jederzeit fleißig zu vigiliren, und denselben nach allen Kräften zu steuern, die vorgekommenen und ermittelten Holzdiebstähle oder sonstige anderweite Kontraventionen unpartheiisch, ohne Ansehn der Person, sofort in die ihm vorgeschriebenen Pfandregister einzutragen und bei sofortiger, gleichzeitiger Ab-

lieferung der etwa abgenommenen Pfänder zur Anzeige zu bringen. Er hat ferner auch sonst auf Konservation und Verbesserung der Forst, auf Erhöhung der Einnahme aus dieser und aller sonstigen Nebennutzungen aus derselben hinzuwirken; sowie auf vorkommende Beschädigungen der Forst, auch auf etwaniges Waldfeuer Acht zu geben und bei dessen Entstehen die kräftigsten Löschanstalten mit Umsicht zu treffen. Ebenso hat er auch, sobald er vom Vorhandensein der Raupen oder anderer schädlicher Insekten Kenntniß erlangt, der Herrschaft davon sofort Anzeige zu machen und deren Anordnungen bei Vertilgung derselben, pünktlich zur Ausführung zu bringen.

3. Demnächst gehört ferner die Aufsicht auf die Theeröfen, Schneidemühlen, die Hirten, Holzschläger, Bernsteingräber, Ueberwachung der Holzabfuhr und der Fischerei zu seinen Obliegenheiten.

4. Ueber alle diese Gegenstände und Nutzungen hat er die nöthigen Register und vorschriftsmäßigen Rechnungen zu führen und zu legen, sich auch dabei derjenigen Muster zu bedienen, welche ihm von der Herrschaft dazu werden ertheilt werden.

5. Von dem Zustande seiner Verwaltung und von allen etwanigen besondern Vorkommnissen hat er in den dazu bestimmt werdenden Zeiten und Tagen der Herrschaft oder ihren dazu beauftragten Stellvertretern Rapport zu erstatten.

6. Nicht allein alle Waldkulturen, welche etwa ausgeführt werden, sondern auch alle im Gutsbereiche vorkommende Allee- und andere Baumpflanzungen hat er, unter Benutzung der von der Herrschaft dazu zu gewährenden Arbeitskräfte, zu leiten und sie auch dauernd zu beaufsichtigen.

7. Das Raubzeug muß er nach Kräften vermindern, auf Wilddiebe ein besonders aufmerksames Auge richten und überhaupt die Jagd pfleglich behandeln, auch alles gefangene oder geschossene eßbare Wild, gehörig ausgeweidet und ausgezogen, sofort der Herrschaft abliefern; alles Großwild hat er abzuwirken und zu zerlegen, auch zwei dressirte Hühnerhunde, zwei Jagd- und zwei Dachshunde, von guter Race und dressirt, stets in brauchbarem Stande zu halten.

8. Auf die Forstgrenzen hat er ebenfalls seine Aufmerksamkeit zu richten und darauf zu sehen, daß die Grenzzeichen und Male nicht verrückt oder unkenntlich gemacht werden; von jeder etwa vor-

gekommenen Veränderung dieser Art hat er der Herrschaft sofort Anzeige zu machen.

9. Die ihm übergebenen und in einem Nachtrage zu diesem Vertrage namentlich verzeichneten, zu seinem Dienstgebrauch bestimmten oder zum Dienst-Etablissement gehörigen, Inventarienstücke hat er sorgfältigst zu erhalten und bei seinem Abgange im guten Zustande zurückzugeben. Etwanige Ab- und Zugänge sind sofort, wenn sie sich ereignen, in dieser Nachweisung nachzutragen, von den Abgängen besonders aber der Herrschaft Anzeige zu machen.

10. Sollte es die Herrschaft für nöthig halten, dann muß sich der Waldaufseher N. zur unentgeldlichen Beaufsichtigung der Arbeit während der Erndtezeit auf Erfordern bei der herrschaftlichen Landwirthschaft einfinden. Auch hat sein Dienstmädchen in der Erndtezeit von Johanni bis Michaeli sich täglich (unentgeldlich) zur Arbeit zu gestellen und sie ist denselben Bestimmungen unterworfen, welche für alle übrigen herrschaftlichen Tagelöhner- und Arbeiterfamilien gelten, (oder wofür sie indessen das übliche Tagelohn empfängt, wie die übrigen Gutsarbeiterinnen).

Anmerkung. Bei größern und in Bezug auf den Schutz ungünstig gelegenen Waldungen ist es nicht empfehlenswerth, den Forstaufseher seiner eigentlichen Bestimmung zu entziehen und ihm die Beaufsichtigung der Wirthschaftsarbeiten zu übertragen. Eine Abwesenheit von vielleicht nur wenigen Stunden kann möglicherweise hundertfach der Herrschaft im Walde mehr Schaden bringen, als der Forstaufseher bei Beaufsichtigung der Wirthschaft je nützlich zu werden vermag. Ueberdem giebt dies auch, wenn auch allerdings oft nur zu ungerechtfertigten Berufungen Seitens des Forstbeamten Veranlassung, der etwanige Forstdiebstähle nur lediglich seiner gerechtfertigt gewesenen Abwesenheit vom Walde zuschreibt.

Für diese Dienstleistungen erhält der Forstaufseher N. von der Herrschaft:

a) Die Benutzung des bisherigen Forstdienst-Etablissements N. bestehend aus: der Wohnung, Stallung, Scheune, alle im guten baulichen Stande, und sämmtlicher Ländereien, Gärten und Wiesen in dem bisherigen Umfange unentgeldlich (oder gegen eine jährlich zu Johanni postnumerando fällige Pacht von Thlr).

b) die Gebäude werden zwar von der Herrschaft im baulichen

Zustande erhalten. Der Forstaufseher darf dieselben aber nur zu dem entsprechenden Zwecke wirthschaftlich benutzen rc.

Anmerkung. Hier kann das zu den Tagelöhner-Kontrakten gegebene Muster, soweit es angemessen, zur Anwendung kommen.

c) Die Ländereien, Gärten und Wiesen werden ihm zur wirthschaftlichen Benutzung eingeräumt, und er muß dieselben so behandeln, wie dies einem guten Wirth obliegt. Er hat solche also nach Ablauf der Dienstzeit in gleich gutem Zustande zurück zu gewähren. Der Dienstmiether übernimmt als Inventarium Zehn Scheffel Roggen auf frischem Dung und Fünf Scheffel Roggen in dritter Tracht, wohl und gut bestellt, als Inventariensaat, die er in gleicher Weise wiederum zurückzulassen hat; indessen muß er die vorgefundene Schlageintheilung, Fruchtfolge und Bewirthschaftungsart unverändert beibehalten. Die Gärten hat er, wie er sie gefunden, zur Hälfte mit Dreißig Fuder Stalldung pro Morgen im frisch gedüngten Zustande, und auch von dem Acker hat er den Schlag Nr. 3 (oder 10 Morgen) frisch gedüngt wiederum zurückzulassen.

d) Die vorhandenen Zäune muß er stets mit herrschaftlichem Material ganz sorgfältig und tadelfrei unentgeldlich im Stande erhalten. Neufertigungen besorgt die Herrschaft auf geschehene Anzeige im Fall der Nothwendigkeit. Der Forstaufseher muß dabei aber täglich einen Arbeiter unentgeldlich gestellen.

e) Der Waldaufseher empfängt von seinem Vorgänger Funfzig zweispännige Fuder Stalldung und muß zum Mindesten eine gleiche Quantität zurücklassen.

Anmerkung. 1. Hier könnnen auch die Bestimmungen ad 8 der Tagelöhner-Kontrakte zur Anwendung kommen.

2, Ebenso enthält das Muster zu letztgedachten Kontrakten unter Nr. 7 die erforderlichen Anleitungen wegen Verwendung des Futters auf dem Dienstlande, welche auch für alle übrigen Punkte maaßgebend sein können, wenn dazu das vorhergehende Muster 5 zum Vertrage mit einem Jäger rc. nicht etwa ausreichend ist.

3. In Betreff der Königlichen Forsten gelten übrigens die nachfolgenden Grundsätze:

In Ansehung der Benutzung der Dienstwohnungen uud anderer Grundstücke und Emolumente der Forstbeamten schreiben die Instruktion vom 21. April 1817 für die Oberförster (§. 63), für die Revierförster (§. 56) und

für die Unterförster (§. 24) im Allgemeinen vor, daß wenn der Ober-, Revier- oder Unterförster dergleichen zu benutzen hat, welches immer nur auf den Grund einer schriftlichen Verfügung der Regierung und niemals unentgeldlich geschehen kann, er die davon zu entrichtende Pachtsumme vorschriftsmäßig und pünktlich zu bezahlen und die überlassenen Gegenstände wirthschaftlich und so zu benutzen hat, daß dadurch dem Walde kein Schaden zugefügt wird. Die Gärten, Aecker und Wiesen muß er verbessern, die Gebäude in gutem Stande erhalten, und alle Wiederherstellungen der Oefen, Fenster, Fensterladen, Schlösser, Thore, Thüren, Raufen, Krippen und Zäune, wenn sie nicht über Zwei Thaler für jeden einzelnen Gegenstand kosten, und deren Beschädigung nicht durch außerordentliche, von ihm nicht verschuldete Zufälle geschehen ist, sogleich aus eigenen Mitteln bewirken lassen. Das Reinigen der Schornsteine, Weißen der Zimmer und Schwärzen der Oefen liegt ihm gleichfalls ob. Die Inventarienstücke muß er in gutem Stande erhalten und sie nur zu dem bestimmten Gebrauche benutzen. Ohne höhere Autorisation darf er keine Baue und keine Veränderungen der Grund- und Inventarienstücke, welche das Wesen und die Natur derselben so sehr umgestalten, daß die vorgeschriebene Benutzungsart nicht mehr stattfinden kann, vornehmen. Obstbäume darf er nur mit höherer Bewilligung wegnehmen, und muß sie jederzeit, ausgenommen, wenn sie überflüssig oder nachtheilig waren, und dieses von seinem Vorgesetzten erkannt ist, durch junge ersetzen. Die hiernach autorisirten und gemachten Verbesserungen, sowie das Mehr an Feld-Inventarium wird ihm bei seinem Abgange vergütet. Wenn die Gebäude und Grundstücke durch seine Schuld an Werth verloren haben, so ist der Betrag und das sich ergebende Weniger-Feld-Inventarium von ihm oder aus seinen Mitteln zu ersetzen. Beides wird nach den Grundsätzen, welche bei den Königlichen Domainen stattfinden, ausgemittelt. Auf Erlaß am Pachtzinse hat er nur alsdann Anspruch, wenn von Seiten des Staats Veranlassung zu dem verminderten Ertrag oder Werth der Pachtstücke gegeben worden ist, sonst unter keinen Umständen.

Mit Feuer und Licht muß er vorsichtig umgehen, und ist er verbunden, die durch ihn oder seine Leute verursachten Brandschäden zu ersetzen.
Die Ueberschreitung einer Nutzung wird nach den Gesetzen bestraft.

4. Was nun aber die Unterhaltung der Dienstgebäude besonders betrifft, so enthält das bei Königlichen Forstbeamten zur Anwendung kommende Regulativ vom 14. September 1842 so praktische Grundsätze darüber, daß daraus so Manches auch auf Privatverhältnisse mit Vortheil angewendet werden kann. Dasselbe folgt daher zur beliebigen Benutzung hier nachstehend:

Regulativ

wegen der den Königlichen Forstbeamten obliegenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden.

Zur Beseitigung der über den Umfang der Verpflichtung der Forstbeamten zur Unterhaltung ihrer Dienstgebäude, entstandenen Zweifel wird, mit

Aufhebung des Regulativs vom 20. Dezember 1830 hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Jedem Forstbeamten liegt ob: die ihm zur Wohnung und Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu brauchen, solche reinlich, ordentlich und im guten Stande zu halten, und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

§. 2. Alle im Laufe der Zeit nothwendig werdende Neubaue ganzer Gebäude oder einzelner Theile derselben, sowie ausgedehnte Reparaturen daran, werden auf vorheriges Anmelden des Forstbeamten bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde, durch den Distrikts-Baubeamten näher untersucht, veranschlagt, und nach Befinden der Umstände aus Staatsfonds ausgeführt werden.

§. 3. Die durch den Gebrauch oder durch Alter herbeigeführten gewöhnlichen kleinen Reparaturen an den Gebäuden muß jeder Forstbeamte, zur Vermeidung größerer Schäden und Herstellungskosten, jedesmal gleich bei ihrer Entstehung aus eigenen Mitteln gut und dauerhaft bewirken lassen. Es werden dahin gerechnet:

a) das Auszwicken der Fundamente und die Unterhaltung derselben im Kalkputze;

b) das Auszwicken und stellenweise Antragen oder Verputzen der massiven Wände, der Lehm- und Mauerstein-Fache, die Erneuerung einzelner Fache und das Bessern und Weißen der Stuben und Kammern ꝛc.;

c) die Ergänzung schadhaft werdender einzelner Theile des Holzwerks, der Beschläge und des Anstrichs, sowie die Erneuerung zerbrochener Scheiben an den Thoren, Thüren, Fenstern, Fensterläden und Luckenthüren; ingleichen das Verkitten der Fenster;

d) das Einziehen einzelner Stufen, Dielen, Steine und Stücke an den Treppen nebst deren Geländern und Verschlägen, Dielungen, Pflasterungen, Estrichen;

e) die Ausbesserung und das Verputzen der Feuer- und Kessel-Heerde, der Kamine und der Schornsteine, die Erneuerung der Heerdpflaster, und insbesondere, wenn sich Risse oder sonst schadhafte Stellen an den Schornsteinen zeigen, das sofortige sorgfältige Verzwicken derselben mit Ziegel- oder Dachsteinstücken in Kalk oder Lehm, je nachdem es die Bauart des Schornsteins bedingt;

f) das Bessern, Ausschmieren und Schwärzen der Stuben- und Kochöfen, sowie das Umsetzen derselben, wenn letzteres für jeden Ofen und zwar bei Oberförster-Wohnungen den Betrag von 5 Thaler und bei Förster-Wohnungen den Betrag von 3 Thaler nicht übersteigt. Kostet die Umsetzung eines Ofens mehr, als jene Beträge, so wird solche zwar für Rechnung des Forst-Baufonds angeordnet werden, doch haben die betreffenden Nutznießer dann die Beträge von resp. 5 und 3 Thaler aus eigenen Mitteln zuzuschießen;

g) die Unterhaltung der Backöfen durch Verzwicken und Verputzen des äußeren und inneren Mauerwerks und der Gewölbe, durch eventuelle Erneuerung des Heerdes und des Lehmpelzes auf dem Gewölbe und durch Ausbesserung des Daches, der Thüren nebst deren Beschlägen ꝛc.;

h) die Reinigung und Unterhaltung der Brunnen, und zwar letztere bei Röhrbrunnen hinsichts der Beschläge, der Verlederung des Zugs und Ventils und anderer dahin gehörigen kleinen Gegenstände, um den Brunnen im Gange zu erhalten; und bei offenen Brunnen hinsichts des Geschlinges (Brunnenschranks), des Eimers, der Zugstange und der Beschläge ꝛc.;

i) alle gewöhnliche Ausbesserungen an einzelnen Stellen der Schiefer-, Ziegel-, Schindel-, Rohr- und Strohdächer, sowohl in den Seitenflächen als in den Firsten. Den Forstbeamten, welche Ackerwirthschaften haben, liegt die völlige Unterhaltung der Strohdächer und deren Verfirstungen, jedoch auch nur in so weit ob, als sie mehr, als das Stroherforderniß für ihr Betriebsvieh von den Dienstäckern gewinnen;

k) die Ausbesserung der Bretterbekleidungen an den Wänden und Dachgiebeln, und der Gesims-, Wind- und Trauf-Bretter durch Einziehung einzelner neuen Bretter und Knaggen;

l) die Ausbesserung der Zäune, Gehege und kleinen Brücken und die Erhaltung der Gräben innerhalb der Dienstländereien;

m) die Unterhaltung der Feuer-Löschgeräthe und endlich

n) nicht nur die Unterhaltung, sondern auch die Neufertigung der schon vorhandenen Krippen, Raufen, Schweinetröge und Wassertröge. — Bei neuen Wirthschafts-Gebäuden aber, oder bei einer sich als nothwendig darstellenden Veränderung des Innern eines schon vorhandenen Gebäudes, wodurch eine Erneuerung der Krippen ꝛc. bedingt wird, werden die erforderlichen Krippen, Tröge und Raufen das erste Mal mit für Rechnung der Staatskasse veranschlagt.

§. 4. Zu allen den, den Forstbeamten zur Last fallenden Baulichkeiten wird denselben das erforderliche Holz aus Königlichen Forsten frei verabreicht, wobei sich von selbst versteht, daß dieselben die damit verknüpften Nebenkosten, als Stämmer-, Rücker- und Fuhrlohn aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, und daß sie das erforderliche Holz nicht ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Regierung und Anweisung ihrer Vorgesetzten entnehmen dürfen.

§. 5. Die erweislich durch Sturmwind, Hagel, Wasserfluthen oder sonstige Natur-Ereignisse und außerordentliche Zufälle herbeigeführten Schäden fallen den Nutznießern nicht zur Last.

§. 6. Auf Oberförster und Förster finden die Bestimmungen des §. 3 ohne weitere Rücksicht des Kostenbetrages, lediglich mit Ausnahme des ad litt. f. erwähnten Falls, Anwendung; auf Waldwärter und Hülfsaufseher jedoch nur in soweit, als die Reparaturen oder Beschaffung der bezeichneten

Gegenstände, bei ihrer Entstehung einzeln genommen, nicht den Betrag von Einem Thaler übersteigen.

§. 7. Jeder Forstbeamte hat die regelmäßige Reinigung der Feuerungen und Schornsteine auf seine Kosten zu besorgen. Uebrigens dürfen die Schornsteine niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs verpackt, sondern sie müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, in sofern hierunter nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen, weil, wenn sie durch die Schornsteinwangen reichen, dadurch leicht Feuersgefahr herbeigeführt werden kann.

§. 8. Zur bessern Erhaltung der Gebäude müssen die denselben zu nahe stehenden Sträucher und Bäume weggenommen, die Fundamente und Wände vom Dünger, Unkraut und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken gehalten werden; weshalb denn auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen schlechterdings nicht stattfinden darf. Ebensowenig ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen Düngerstellen anzulegen, oder unmittelbar an den Gebäuden Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergleichen mehr aufzustapeln.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Umständen von der Königlichen Regierung mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 9. Entstehen aber, durch Vernachlässigung der den Forstbeamten nach §§. 1, 3, 6, 7 und 8 obliegenden, kleinen Reparaturen und Maaßregeln erweislich größere Schäden, so sollen auch diese denselben zur Last fallen.

§. 10. Ohne höhere Genehmigung darf kein Forstbeamte Baue oder Reparaturen, die ihm regulativmäßig nicht obliegen, und Veränderungen an den Gebäuden und Inventarienstücken vornehmen. Geschieht es dennoch, so kann derselbe dafür keine Bezahlung erwarten, vielmehr ist er verpflichtet, auf Erfordern Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und verfällt nach Befinden der Umstände außerdem noch in eine Ordnungsstrafe. — Erfolgt aber die Genehmigung zum Neubau oder zur baulichen Veränderung für Rechnung des Forstbeamten, und enthält diese Genehmigung keine anderweitigen Bestimmungen, so sind die Forstbeamten, welche dergleichen Baue, Reparaturen oder Veränderungen unternehmen und deren Erben verpflichtet, auf Erfordern zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, ohne daß es dazu einer zustimmenden Erklärung von Seiten der betheiligten Forstbeamten bedarf.

§. 11. Kein Forstbeamte darf seine Dienstgebäude eigenmächtig an einen Andern weder ganz noch theilweise vermiethen oder einräumen.

§. 12. Jedem anziehenden Forstbeamten müssen die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände in gutem, bewohnbarem Stande übergeben werden,

und der abziehende Forstbeamte oder dessen Erben haben daher bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt.

§. 13. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Forstbeamte hat dieses ihm einzuhändigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren, und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.

§. 14. Die vorgesetzten Forstbeamten und die Bau-Inspektoren haben sich bei ihren Inspektions-Reisen von der genauen Befolgung dieser Vorschriften zu unterrichten, und, wo gegen die gegebenen Bestimmungen gefehlt wird, sofort der Königlichen Regierung zur weitern Veranlassung davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. September 1842.
Ministerium des Königlichen Hauses.

Anmerkung. 5. Es verdient hier besonders bemerkt zu werden, daß die Grundsätze des 1. Theils, 21. Titels vom Nießbrauche, namentlich der §. 124 seq. des Allgemeinen Landrechts, nach welchen der Nießbraucher oder dessen Erben wegen Verbesserung der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sache nur in sofern Vergütung fordern können, als dieselben mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden, nicht auf das Dienstverhältniß von Beamten, namentlich von Privatbeamten, welchen eine Wohnung als Theil des Lohnes angewiesen worden ist, Anwendung finden. Diesen an und für sich ganz richtigen Satz hat auch das Ober-Tribunal ausgesprochen. (Siehe Juristische Zeitschrift 1836 Sp. 559) Diese Wohnung muß vielmehr der Dienstherr im Stande halten, und wenn er es nicht thut, den Beamten (Hausoffizianten) für die aus eigenen Mitteln zur Erhaltung oder Herstellung des bewohnbaren Zustandes gemachten Verwendungen nach den Grundsätzen des negotiorum gestio entschädigen.

Anmerkung. 6. Ein wesentlicher Punkt bleibt nun noch die Uebergabe eines Dienst-Etablissements und die Auseinandersetzung zwischen dem an- und zwischen dem abziehenden Nutznießer einerseits, und zwischen dem Dienstherrn andererseits. Auch in dieser Beziehung bestehen für die Königlichen Forsten allgemeine Grundsätze, die praktisch sehr brauchbar sind, und die gleichfalls bei Privat-Verhältnissen in manchen Beziehungen mit eben demselben Vortheil angewendet werden können. Deshalb werden auch diese Grundsätze hier näher mitgetheilt.

Anmerkung. 7. In Betreff des formellen Ganges einer Dienstübergabe gewährt die Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom

13. Dezember 1833 (v. Rönne Domainen-, Forst- und Jagdwesen S. 343) die ausführlichste Anleitung. Sie folgt daher nachfolgend extraktweise, so weit sie nicht durch das weiter unten abgedruckte Regulativ vom 23. Juli 1840 abgeändert worden ist. Bei Königlichen Forstbeamten beginnt das Uebergabegeschäft zunächst mit Erörterung der Frage, ob der neu eintretende Beamte bereits vereidigt ist? Wo dies noch nicht geschehen, da müssen nach §. 33 des Forststrafgesetzes vom 2. Juni 1852 – mitgetheilt vorstehend in der Anmerkung 1 zum Vertrags-Muster 5 mit einem Jäger oder Waldaufseher ꝛc. — beim betreffenden Gericht die nöthigen Anträge gemacht werden. Im weitern Verlauf verordnet diese Verfügung nun Folgendes:

„2. Bei jeder Dienstübergabe an einen Oberförster müssen die sämmtlichen Schutz-Offizianten des Reviers zugegen sein, und ist denselben der Neuangestellte als ihr nunmehriger, unmittelbarer Vorgesetzter mit der Anweisung vorzustellen, ihm überall die gebührende Achtung und seinen Befehlen, sofern sie nicht gegen die Instruktion laufen, den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

3. Die Uebergabe:
a) der Dienstgebäude,
b) der Dienstgrundstücke,
c) des Reviers mit den darin befindlichen eingeschlagenen Holzbeständen,
d) der Dienstpapiere, und
e) der Inventarienstücke anlangend,

so muß ꝛc.

(Die zu a. folgenden nähern Bestimmungen sind antiquirt durch das unten nachfolgende Regulativ vom 23. Juli 1840 §§. 2 und 3.)

zu b. Die Grenzen der Dienst-Grundstücke sind dem Anziehenden genau anzuweisen, die Erhaltung derselben ist ihm zur strengsten Pflicht zu machen, und muß er davon unterrichtet werden, wie viel Vieh er nach dem Etat zu halten, und in die Forst zu treiben berechtigt ist.

zu c. Bei der Uebergabe des, dem neu angestellten Beamten zur Beaufsichtigung und resp. zur Verwaltung anvertrauten Reviers, muß ebenfalls eine möglichst genaue Anweisung der Grenzen vorgenommen, und der Beamte im Allgemeinen mit den Lokalverhältnissen, insbesondere mit den auf dem Reviere lastenden Servituten, möglichst genau bekannt gemacht werden.

Die vorhandenen eingeschlagenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer müssen nach einem speziellen, dem Uebergabe-Protokolle jedesmal beizufügenden Verzeichnisse übergeben, und unter letzterm von dem Annehmer der richtige Empfang bescheinigt werden.

Jenes Verzeichniß muß sich bei der Uebergabe der Revier-Verwaltung, je nach der Jahreszeit, an die letzte Natural-Rechnung oder an die letzte Quartal-Nachweisung von den vorräthigen Holzbeständen

und bei der Uebergabe eines Forstbelaufes an die Abzählungs-Tabelle in der Art anschließen, daß z. B. gesagt wird:

1. laut Natural-Rechnung blieben im Bestande
2. dazu im Laufe des Jahres eingeschlagen

Summa

3. abgegeben sind seit dem Jahresschluß

4. bleiben heute im Bestande

welche bei der vorgenommenen Nachzählung richtig vorgefunden worden sind, und über deren Empfang der N. N. hiermit quittirt.

zu d. und e. Die Uebergabe der Dienstpapiere und Inventarienstücke ist nach den vorhandenen Repertorien und Nachweisungen zu bewirken, und der richtige Empfang derselben von dem neu angestellten Beamten in der Uebergabe-Verhandlung anzuerkennen, wogegen es der Beifügung besonderer Abschriften von den Akten-Repertorien und Inventarien-Nachweisungen nicht bedarf. Insbesondere aber ist dahin zu sehen, daß dem neu angestellten Beamten eine für seinen Dienstgrad geltende Instruktion übergeben wird, und ist ihm in dem Uebergabe-Protokoll die genaueste Befolgung der in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften noch besonders zur strengsten Pflicht zu machen. Wenn sich bei einer Dienstübergabe unter den Inventarienstücken keine Instruktion vorfinden sollte, so ist solches in der Verhandlung ausdrücklich zu bemerken, und wird dann von hier aus die Uebersendung eines Exemplars bewirkt werden.

4) In Betreff der Auseinandersetzung.
(An die Stelle der hier weggelassenen Bestimmungen treten §§. 4 flg. des nachstehenden Regulativs vom 23. Juli 1840.)

5) Jedem neu angestellten Beamten ist bemerklich zu machen, daß er sich jede von der vorgesetzten Behörde zu den Zwecken der Verwaltung für erforderlich erachtete und angeordnete Versetzung unweigerlich gefallen lassen müsse; dabei jedoch, vorausgesetzt, daß nicht ein strafbares Verschulden von Seiten des Beamten die Versetzung veranlaßt habe, darauf Rücksicht genommen werden solle, daß er in Ansehung seines Ranges und seiner Besoldung keine Herabsetzung erleide.

Diese Vorhaltung ist wörtlich in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen."

7) Ueber den eigentlichen materiellen Theil des Uebergabe-Geschäfts bestimmt das obige Regulativ, welches sich im Ministerial-Blatte der innern Verwaltung S. 327 abgedruckt vorfindet, wie folgt:

Regulativ

zur Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, resp. dessen Erben, bei den Dienstübergaben, vom 23. Juli 1840.

Zur Feststellung eines gleichmäßigen Verfahrens der bei den Dienstübergaben zu bewirkenden Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, oder den Erben des letztern, wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Die Uebergabe geschieht in der Regel durch den betreffenden Forst-Inspektor, welchem es jedoch gestattet bleibt, bei der Uebergabe eines Forstschutz-Beamtendienstes den betreffenden Oberförster mit der Leitung des Geschäfts zu beauftragen.

Uebergabe der Gebäude.

§. 2. Zur Uebergabe der Dienstgebäude ist der Bezirks-Baubeamte zuzuziehen; dieser Uebergabe ist ein vollständiges Gebäude-Inventarium mit den Grundrissen der einzelnen Gebäude und dem Situationsplane, der Hoflage, und der Darstellung der Bewährungen zum Grunde zu legen. Für den Fall, daß ein solches Inventarium noch nicht vorhanden sein sollte, muß dasselbe von dem Bezirks-Baubeamten vor dem Termine aufgenommen werden. Erfolgt die Uebergabe auf den Grund eines vorhandenen ältern Inventarii, so sind die seit dessen Aufnahme etwa vorgenommenen Veränderungen von dem Baubeamten nachzutragen.

Auseinandersetzung wegen der Reparaturen und etwaniger Bau-Super-Inventarien.

§. 3. Finden sich bei der Uebergabe solche Baumängel, deren Herstellung dem frühern Dienstinhaber oder dessen Erben nach dem Regulativ vom 20. Dezember 1830 (jetzt vom 14. Septbr. 1842) zur Last fällt, so ist der Anschlag der Kosten dieser kleinen Reparaturen der Uebergabeverhandlung beizufügen. Der anziehende Forstbeamte hat sich in dieser Verhandlung zu erklären, ob er die Ausführung dieser kleinen Reparaturdefekte gegen die von Seiten des abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben an ihn zu leistende Zahlung der Anschlagssumme übernehmen, oder ob er der Verwaltung es überlassen will, den abziehenden Beamten zur Beseitigung und Ergänzung dieser Defekte anzuhalten oder solches auf Rechnung desselben ausführen zu lassen.

Bedürfen die Gebäude anderweiter Reparaturen, deren Ausführung regulativmäßig nicht durch die Forstbeamten, sondern aus Staatsfonds bestritten wird, so sind solche gleichzeitig zu veranschlagen, und ist der Anschlag der Königlichen Regierung zur weitern Veranlassung einzureichen.

Finden sich Gebäude oder einzelne bauliche Gegenstände vor, welche dem bisherigen Dienst-Inhaber erweislich gehören, — sogenannte Bau-Super-

Inventarien, — so sind solche speziell aufzuführen und hat sich der anziehende Beamte zu erklären,

ob und eventuell welche von diesen Baugegenständen er nach desfallsiger vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung gegen Entschädigung des abziehenden Beamten übernehmen will.

Die Königliche Regierung wird auf den Grund der einzureichenden Uebergabe-Verhandlung bestimmen,

ob dem Anziehenden gestattet werden soll, diese Gegenstände für seine Rechnung anzukaufen, oder ob solche aus Staatsfonds angekauft, oder endlich, ob sie von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben fortgeschafft werden sollen.

Vereinbarungen über die Annahme derartiger superinventarischer Baugegenstände zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten dürfen ohne desfallsige Genehmigung der Königlichen Regierung nicht getroffen werden, damit das Inventarium der vorhandenen Königlichen Gebäude mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung gehalten und die Absonderung der etwanigen superinventarischen Bau-Objekte, von einem Uebergabefall zum andern gehörig kontrollirt und verfolgt werden kann.

Uebergabe der Dienstländereien.

§. 4. Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmäßig zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundlegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen. Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen etwaniger Vergütung von Radungskosten ist den Interessenten gestattet, sich unter einander, ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung, privatim zu einigen. In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll nur zu erklären, daß diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben, und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch dies Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande komme. Verlangen dagegen die Interessen die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Kommissarius, so ist solche nach den nachstehenden Bestimmungen zu bewirken:

a) Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und dem anziehenden Dienstinhaber nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem Ende den gan-

zen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, sowie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erndtekosten durch seine Wirthschafts-Register nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Feststellung der Erndte und der Bestellungs- und Erndtekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) Die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält:		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts-Jahres.	die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten.	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts-Jahres.	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erndtekosten.
am 1. Juli . .	Nichts.	Sämmtlich.	Alle.	Sämmtlich.
„ 1. August .	$\frac{1}{12}$	zu $\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	zu $\frac{11}{12}$
„ 1. September	$\frac{2}{12}$	„ $\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	„ $\frac{10}{12}$
„ 1. Oktober .	$\frac{3}{12}$	„ $\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	„ $\frac{9}{12}$
„ 1. November	$\frac{4}{12}$	„ $\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	„ $\frac{8}{12}$
„ 1. Dezember	$\frac{5}{12}$	„ $\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	„ $\frac{7}{12}$
„ 1. Januar	$\frac{6}{12}$	„ $\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	„ $\frac{6}{12}$
„ 1. Februar	$\frac{7}{12}$	„ $\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$	„ $\frac{5}{12}$
„ 1. März . .	$\frac{8}{12}$	„ $\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	„ $\frac{4}{12}$
„ 1. April . .	$\frac{9}{12}$	„ $\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	„ $\frac{3}{12}$
„ 1. Mai . .	$\frac{10}{12}$	„ $\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	„ $\frac{2}{12}$
„ 1. Juni . .	$\frac{11}{12}$	„ $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	„ $\frac{1}{12}$

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Ernte entweder schon konsumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in Natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden und eben so erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1840 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 1840—41 nach der vorstehenden Bestimmung sub b dergestalt, daß der Abziehende von der Ernte dieses Jahres 4/12 bezieht und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten 8/12 erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Witthschaftsjahtes 8/12 erhält und die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten zu 8/12 an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre 1842—43 zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monats, so geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maaßgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in drei Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben. Wird also z. B die Auseinandersetzung am vierten Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am ersten geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26. Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet, und für voll berechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren u. s. w. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, und ein oder das andere aus dem laufenden oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Maaßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, welche bei der Veranschlagung der Domainen = Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

Vertheilung des Pacht- und Weidegeldes.

§. 5. Das etatsmäßige Pachtgeld für die Dienstländerei = Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienstinhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der stattgehabten Benutzung der Weide.

Meliorationen.

§. 6. Für Meliorationen der dem Dienst = Inhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, daß er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königlichen Kasse, und der Anziehende leistet der letztern die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Maaßgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme insofern statt, daß der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung, und zwar:

a) für den unveredelten von 6 Pfenninge
b) für den schon veredelten von 5 Sgr.

gezahlt erhält.

Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine größere Obstbaum = Plantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt nnd davon noch keinen, den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 5 Sgr. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeldlich überkommenden Stämme wachsen dem Königlichen Inventario zu.

§. 7. Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandene wilde Bäume, auch wenn sie vom Dienstinhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum der Forstverwaltung. Ebenso wird für das zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Gehöft vorhandene Brennholz da solches den Forstbeamten zu ihrem Bedarf ohne Zahlung, angewiesen wird, keine andere Vergütung, als das dafür erlegte Schläger- und Anfuhr-Lohn, geleistet und wenn solches schon klein gemacht ist, der übliche Preis für das Kleinmachen von dem Anziehenden vergütet.

Radungskosten.

§. 8. Hat der Abziehende Ländereien inne, welche demselben gegen den Genuß bestimmter Freijahre zur eigenen Radung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob:

1) die Freijahre schon abgelaufen sind, oder

2) ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben,

uud in beiden Fällen:

a) ob die Radung vollendet oder

b) noch ganz oder theilweis zu bewirken ist.

Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Radung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuß der freien Pachtzeit kompensirt, und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Radung noch ganz oder theilweis zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Radung abgeschätzt, und es bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung und der mit dem Anziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Radung durch die Forstverwaltung, gegen Einziehung der veranschlagten Kosten, bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Ueberweisung dieser Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlaßmasse kann zur nachträglichen Radung auf eigene Kosten nicht mehr verstattet werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig geradet, so tritt der Anziehende in den Genuß der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Radung nach dem Verhältniß des Theiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit. Sind z. B. die Radungs-Kosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 60 Thaler überschlagen und sechs Freijahre bewilligt worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst vier Jahre verstrichen, so überkömmt der Anziehende die noch laufenden zwei Freijahre, und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Radung 20 Thaler.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber auch die Radung noch nicht vollendet, so ist die Radung und der Genuß der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen, und nach Maaßgabe der mehr oder weniger

vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniß der bereits verstrichenen Freijahre, nach der obigen beispielsweise aufgestellten Berechnung, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und dem Anziehenden und die dem einen oder dem anderen vom andern Theile zu leistende Vergütung abzumessen.

§. 9. Wegen der eigenthümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr, findet keine Auseinandersetzung statt, und es hängt lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder theilweise zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die eventuell zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein Königliches Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, Aussaaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise, wie bei Pachtübergaben eines Languts oder Domainen-Vorwerks, zu verfahren.

Allgemeine Grundsätze.

§. 10. Wird mit dem Eintritt des neuen Forstbeamten eine Reduktion des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres, nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen normirtes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, mit der Maaßgabe, daß die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu andern Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Konkurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt wird.

§. 11. Wird ein Forstbeamte zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt, und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländereinutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §§. 1 bis 9 zwischen dem abziehenden Beamten und dem Fiskus bewirkt.

Auseinandersetzung durch die Regierung.

§. 12. Kann durch den Uebergabe-Kommissarius zwischen dem Anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder den Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Forstbeamten, auf der andern Seite, eine Auseinandersetzung im Wege der gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die Königliche Regierung auf den Grund der kommissarischen Verhandlungen und der etwa für nöthig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest, wogegen nur der Rekurs an das Ministerium des Königlichen Hauses zulässig ist.

Berlin, den 23. Juli 1840.

Ministerium des Königlichen Hauses, zweite Abtheilung.

Wenn es nun etwa ein Privatbesitzer für entsprechend findet, auch die Verhältnisse mit seinen Forstbeamten oder Waldaufsehern in einer gleichen oder ähnlichen Weise zu regeln, wie dies bei Königlichen Forstbeamten üblich ist, so ist es unumgänglich nothwendig, daß eine entsprechende Bestimmung hierüber in den Dienst- und Miethsvertrag aufgenommen wird. Dieselbe würde etwa folgender Fassung bedürfen:

„Beide Theile sind darüber einig, daß in Bezug auf das durch diesen Vertrag abgeschlossene Dienstverhältniß, in Betreff der Unterhaltung der Gebäude und anderer Baulichkeiten, das für die Königlichen Forstbeamten geltende Regulativ vom 14. September 1842, und in Betreff der Uebergabe und Rückgewähr des Dienst-Etablissements wiederum dasjenige vom 23. Juli 1840 Anwendung finden sollen. Kontrahenten erkennen daher den Inhalt beider Regulative dergestalt als für sich bindend an, als wenn sie von Wort zu Wort in diesem Vertrage enthalten wären. Sie wollen selbige auch dahin verstanden wissen, daß statt der darin genannten Königlichen Regierung stets der Gutsbesitzer N. verstanden und daß statt des Bezirksbaubeamten ein von dem letztern beliebig gewählter Bauverständige für solche Fälle gemeint sein soll, in welchen eine gegenseitige gütliche Einigung nicht zu Stande kommt. Statt der dort gemeinten Ordnungsstrafen sollen Konventionalstrafen von Einem Thaler verstanden werden.

Nur die nachfolgenden Punkte sollen nach dem Uebereinkommen beider Kontrahenten geändert werden, und zwar:

a) (Hier sind etwanige Abänderungen zu übernehmen, wie sie in jedem einzelnen Falle vielleicht anders verabredet werden.)"

Anmerkung 8. Zum Schlusse dieses 1. Abschnittes wird hier noch der Beweisfähigkeit der Hausoffizianten und des Gesindes als Zeugen in Angelegenheiten der Herrschaft vor Gericht gedacht, wie dies im gewöhnlichen Laufe der Dinge so häufig vorkommt.

Bei Prozessen der Herrschaft, resp. des Brodherrn, bestimmt die Prozeß-Ordnung Titel 10, §. 233 Nr. 5, daß Hausoffizianten, Livréebediente, Gesinde und alle in beständigem Lohn und Brod stehende Personen zwar jederzeit als Beweiszeugen zuzulassen sind, ihren Aussagen aber eine volle Glaubwürdigkeit nicht beigelegt werden könne.

Hiervon sind jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

a) wenn der Abzuhörende den Dienst der Parthei verlassen hat und nicht nachgewiesen werden kann, daß es blos zum Scheine, um den Aussagen mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen, geschehen sei;
b) wenn der Abzuhörende bei beiden Partheien zugleich in Diensten steht;
c) wenn der Prozeß zwischen der Herrschaft und andern Dienstboten geführt wird, welche noch in deren Diensten sind oder mit dem Abzuhörenden zugleich in deren Diensten gestanden haben.

Abschnitt II.

Von den Dienst- und Miethsverträgen mit **Tagelöhnern** und sonstigen ländlichen Arbeitern.

Unter den Kontrakten über Leistungen und Gegenleistungen verdienen:

die Lohnkontrakte mit ländlichen Tagelöhnern

einer vorzüglichen Beachtung, weil die Zahl derartiger Arbeiterfamilien sehr groß und für den Betrieb, sowie für das Bestehen einer Gutswirthschaft ein unentbehrliches Bedürfniß, ja sogar häufig eine Lebensfrage ist. Das Institut der ländlichen Arbeiterfamilien: in der Mark und Pommern unter der Benennung von Dienstfamilien in Schlesien als Dreschgärtner und in Preußen als Instleute und Tagelöhner, in den polnischen Gegenden aber unter dem Namen: „Komorniks" bekannt, so wichtig selbiges auch für den Landbau ist, hat in den Gesetzen doch immer noch nicht eine ausreichende und befriedigende Berücksichtigung gefunden, welche den Dienstherrn vor Schäden und Nachtheilen völlig sicher stellt. Nach Aufhebung des Scharwerks und Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Scharwerksbauern in Folge der Gesetzgebung seit dem Jahre **1811**, haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse des allergrößten Theils der Landgüter wesentlich verändert. Was früher durch Scharwerksdienste der Bauern geleistet wurde, das müssen seitdem Tagelöhner verrichten, deren Zahl um so größer geworden ist, als in Folge steigender Intelligenz und größerer rationeller Betriebsamkeit der Umfang der Wirthschaften und mit ihnen auch die Gutserträge seit jener Zeit sich oft fast unglaublich gehoben haben, und erstere also einer weit größern Arbeitskraft bedürfen, als früher. Selten, und dann

auch nur in sehr bevölkerten Gegenden, können freie Handarbeiter zu jeder Zeit des Bedarfs zu ländlichen Arbeiten herangezogen werden; in weniger volkreichen ist daran vielmehr fast überall ein Mangel. Die Nothwendigkeit, auf den Gütern dauernd eine bestimmte Zahl Arbeiterfamilien zu unterhalten, ist daher für größere Grundbesitzer unabweislich. Um dies zu erlangen, ist aber nöthig, daß ihr Unterhalt völlig gesichert wird. Dazu ist, außer dem jedoch im Voraus bestimmten Tagelohne, neben der Wohnung für die Familie und Stallung für das Vieh, die Gewährung so vieler Naturalien erforderlich, um davon eine Milchkuh, wo möglich auch ein Schwein nebst Gänse und Hühner halten, auch so viel Land nothwendig, um sich wenigstens das erforderliche Gemüse und den Kartoffelbedarf darauf selbst bauen zu können. Das Gesammtverhältniß und die speziellen Bedingungen, unter welchen die Arbeiterfamilien auf den Landgütern existiren, sind nach der Oertlichkeit und nach den verschiedenen Ansichten und Neigungen deren Besitzer zwar mannigfach verschieden; doch gehen sie aber im Allgemeinen indessen sämmtlich darauf hinaus, den Arbeitern eine auskömmliche Existenz zu sichern und damit den Hauptzweck zu erreichen, das Bedürfniß an Arbeitskräften dem Gute in hinreichender Weise zu erhalten. Jener Verschiedenheit zufolge dürfen daher an manchen Orten die Arbeiter gar keine Kühe halten. Sie müssen ihren ganzen Milchbedarf vielmehr ausschließlich aus der herrschaftlichen Milcherei gegen Bezahlung entnehmen; ebensowenig dürfen sie, der anerkannten Schädlichkeit der Gänse für die Weide wegen, Gänse, und an manchen Orten weder Hühner noch Schweine halten. Ob nun Dieses oder Jenes das Zweckmäßige und Richtige sei, bestimmen hauptsächlich die Verfassung und der Zustand der Gutswirthschaft, insbesondere aber die obwaltenden örtlichen, nicht selten indessen auch die persönlichen Verhältnisse des Besitzers. Dies zu untersuchen, ist jedoch nicht Zweck dieses Werks.

Das erst mit dem 1. Juni 1794 eingeführte Allgemeine Landrecht gedenkt zwar der gemeinen gedungenen Arbeiter und verordnet im 1. Theil, 11. Titel:

„§. 894. Die Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern

und Tagelöhnern, gehören unter diese Klasse von Verträgen (Theil II. Titel V)." (nemlich zu den Verträgen zwischen Herrschaften und Gesinde.)

In Stelle der hier beregten Bestimmungen des Titel 5, Theil 2 §§. 1 bis 176 ist mittlerweile aber zuerst für die ältern Provinzen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 getreten. Letztere beschränkt sich jedoch lediglich auf das gemeine Gesinde, und die im vorstehenden §. 894 ausgesprochene Bezugnahme auf die frühere Gesinde-Ordnung steht jetzt in Rücksicht auf die Arbeiter ganz ohne Folge da, indem diese von der neuen Gesinde-Ordnung gar nicht betroffen werden. Die von den Landständen schon im Jahre 1798 in Antrag gebrachte Gesinde-, Tagelöhner und Dienst-Ordnung für Ost- und Westpreußen wurde zwar entworfen. Der Minister v. Stein erklärte aber im Jahre 1808, daß es nach Emanirung des Edikts vom 9. Oktober 1807 keiner weitern Bestimmung über Gesindelohn und über Dienste und Tagelöhner-Arbeit der Unterthanen bedürfe, sondern den freien Menschen überlassen werden müsse, wie sie ihre Verträge über Anwendung und Benutzung ihrer Kräfte schließen wollten. Die Gesinde-Ordnung vom 28. Oktober 1810 erwähnt daher auch des Instituts der Tagelöhner oder ländlichen Arbeiterfamilien nicht weiter. Eben so wenig geschieht dies in der später erschienenen besondern Gesinde-Ordnung vom 19. April 1844 (Ges.-S. S. 410) für die Rhein-Provinz.

Nur diejenige vom 11. April 1845 (Ges.-S. S. 391) für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen gedenkt derselben wie folgt:

„§. 174. Die Vorschriften der §§. 171, 172 finden auch auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landgutes zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden und gegen ein im Voraus ein für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind."

Bei völliger Anerkennung der Richtigkeit dieses sonst humanen Grundsatzes wird der größte Theil der ländlichen Gutsbesitzer, in den alten Provinzen, welche sich unmittelbar mit dem Landbau beschäftigen, und mit dergleichen Arbeitern in ununterbrochener Berührung stehen, indessen doch zu ihrem eigenen Nachtheile stets die Wahrneh-

mung zu machen nur zu oft Gelegenheit gehabt haben, daß trotz des nunmehr fast funfzigjährigen Genusses dieser unbeschränkten persönlichen Freiheit im Handeln, die gehegten Erwartungen zu Gunsten beider Theile sich nur in unzureichendem Umfange erfüllt haben. Gewiß werden sie vielmehr die Ueberzeugung erlangt haben, daß ihr beiderseitiges Wohlergehen mehr befördert worden wäre, wenn die Arbeiter durch die von den Ständen damals vorgeschlagene Tagelöhner- und Dienst-Ordnung oder durch andere Mittel zur Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen genöthigt werden konnten, als lediglich durch die, bei Armen und Widerspenstigen allemal wirkungslose, Erfüllungsklage vor Gericht, und durch Entlassung aus dem Dienstverhältniß. Es kann allerdings hier wohl weniger der Zweck vorliegen, sich einer kritischen Prüfung und Untersuchung oder Erklärung der Ursachen zu unterziehen, welche, namentlich in neuerer Zeit, die wesentliche Veränderung der Verhältnisse der Dienstherrn, gegenüber ihren Arbeitern, hervorgerufen haben. Aber der Betrieb des gesammten landwirthschaftlichen Gewerbes wird dadurch doch zu nahe berührt, als daß nicht wenigstens die charakteristische Seite und die vermuthlichen Ursachen dieser Zustände einer nähern Prüfung und Erörterung verdienen möchten.

Aeltere Landwirthe erinnern sich aus früheren Zeiten noch jetzt mit Wohlgefallen der freundlichen behaglichen Verhältnisse, welche ehemals zwischen Dienstherrn und Arbeitern und Gesinde bestanden, wo einerseits aufrichtiges Wohlwollen neben guter Behandlung, und andererseits wiederum, unbedingte Anhänglichkeit, Vertrauen, Treue, Ergebenheit, willige Folgsamkeit und Arbeitsamkeit vorwalteten, die den sonst so mühseligen Betrieb der Wirthschaft so sehr erleichterten. Die neuern Zeitverhältnisse haben indessen dieses Verhalten und diese löblichen Eigenschaften der Arbeiter und des Gesindes gegen die Herrschaft längst vergessen gemacht. Sie sind vielmehr jetzt nur noch Erscheinungen, die vereinzelt dastehen und also auch nur seltener vorkommen. Im Gegentheil wird der aufmerksame Dienstherr nur zu häufig die Wahrnehmung machen, daß seine Arbeiter und sein Gesinde jederzeit geneigter sind, sich eben sowohl selbst Veruntreuungen schuldig zu machen, als auch in jeder andern Weise die Pflicht zu verletzen, wenn es erstern auch offenbar zum Schaden gereicht. Im förmlichen Bunde gegen diesen begünstigen sie vielmehr gemeinsam,

absichtlich alle Arten von Beeinträchtigungen des Eigenthums der Herrschaft, die sie sogar entweder selbst verüben, oder doch stillschweigend ihren übrigen Standesgenossen gestatten, die mit letzterer häufig gar nicht in Verhältnissen stehen, dies lediglich nur damit beschönigend: daß der in seiner ungerechten Handlung Begünstigte den Gegenstand der Beeinträchtigung mehr gebrauche, als die Dienstherrschaft. Dieser geben sie vielmehr stets Unrecht, wenn sie dergleichen Beeinträchtigungen nicht dulden will, oder gar etwa Schritte zur Verfolgung der Thäter thut; und er kann dann auf ein wahres Zeugniß von ihrer Seite nur selten mit Sicherheit rechnen.

Der Arbeiter wacht dagegen seinerseits aber mit um so größerm Eifer darauf, daß er der Herrschaft ja nicht mehr leiste, als er gerade nach seinem Vertrage zu thun verpflichtet ist; er sinnt vielmehr nur darauf, auf welche Weise er seine Leistungen am ersten entweder bequem umgehen, sie ihr ganz entziehen, oder sie doch wenigstens beschränken kann, ungeachtet er das Maaß seiner Forderungen nie groß genug stellen zu können sich berechtigt hält. Dabei lebt aber der Arbeiter heutiger Zeit bei einem weit größern Lohne und höherm andern Einkommen in erheblich armseligerer, ja mitunter ganz dürftiger Lage, als sein Genosse zu Anfange dieses Jahrhunderts. Dennoch findet sich indessen die Wahrnehmung fast überall bestätigt, daß der in bestimmten dauernden Dienstverhältnissen lebende Tagelöhner, von dem dieser Abschnitt eigentlich vorzugsweise auch nur handelt, doch zum größten Theil, sowohl in sittlicher als in materieller Hinsicht weit besser situirt ist, als die sogenannten freien ländlichen Arbeiter.

Gerade diese letztere Klasse freier Arbeiter hat nicht immer und in manchen Gegenden nur selten einen bestimmten und dauernden Verdienst, wenn sie nicht ganz zuverlässig, tüchtig und fleißig ist. Sie ist die mehrste Zeit hindurch lediglich dem Wechsel der Zufälligkeiten überlassen und von wandelbaren Glücksfällen abhängig. Aber diese Arbeiter wählen solche Art der Beschäftigung schon deshalb am liebsten, weil sie dabei, völlig ungebunden, die schrankenlose Freiheit ihres Handelns, der sichern, auskömmlichen Subsistenz vorziehen und eher Entbehrungen aller Art mit Gleichgültigkeit ertragen, als sich mehr regelmäßig geordneten Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen zu widmen, wie sie das bestimmte Mieths- und Dienstverhältniß in einer Gutswirthschaft ihnen bietet. In beständiger Dürftigkeit lebend, fällt aber

gerade dieser so zahlreiche Theil der ländlichen Bevölkerung zunächst der Fürsorge des Staats anheim, wenn allgemeine Kalamitäten, und mit ihnen außerordentliche Noth eintreten; aber die besitzende und bemittelte Bevölkerung ist es dann vor allen Dingen, der sie zuerst zur Last fällt, und zur förmlichen Geißel für sie wird. Dem aufmerksamen Beobachter, besonders aber dem erfahrnen Landwirthe, werden diese unerquicklichen Zustände wohl nicht entgehen, die in vielen Gegenden des Landes von Jahr zu Jahr im steigenden Maaße auf völlig bedenkliche Weise zunehmen, und die zu den ernstesten Folgerungen auffordern. Kann man diesen Zustand auch wohl mehr den Folgen der allgemeinen Zeit- und besonders den herrschenden sozialen Zuständen beimessen, von denen die niedern Schichten der Bevölkerung mit am ersten berührt werden, als den Einwirkungen der Staatseinrichtungen und Gesetze, welche den Strom der Zeit nur unzureichend zu hemmen vermögen; so kann der unbefangene Beobachter sich andererseits doch auch wiederum wohl kaum verhehlen, daß diese Lage der Arbeiter hauptsächlich nur das Ergebniß ihres eigenen Handelns und die unausbleibliche Folge ihrer Lebensweise, ja sogar die Frucht ihrer Erziehung von Jugend auf ist. Denn: „Jeder Mensch ist seines eigenen Glückes Schmidt!" sagt ein altes Sprichwort und es bewährt sich auch in diesem Falle, mit nur geringen Ausnahmen, vollständig. Der ordnungsliebende, fleißige, mäßige und wirthschaftliche Tagelöhner, der gute, willige und geschickte Arbeiter, findet immer Arbeit und Verdienst, größtentheils in der Nähe seines Wohnorts und nur selten in etwas größerer Entfernung. Bei gehöriger Eintheilung seines Verdienstes und bei Benutzung der übrigen Vortheile, welche ihm der ländliche Aufenthalt gewährt, wenn er sich eine Kuh, ein Zuchtschwein, Gänse, Enten oder Hühner hält, einen Garten oder auch nur Feldland gegen Dienste pachtet, wird er nie in die Lage wirklich drückender Noth gelangen. Leider finden sich indessen unter den sogenannten freien Handarbeitern solche betriebsame und guten Leute nur wenige vor. Der größte Theil davon trägt vielmehr selbst die Schuld seines Zustandes! Beharrliche Abneigung gegen jede anstrengende und dauernde Arbeit, Mangel an Ordnung, Sparsamkeit und wirthschaftlicher Einrichtung, übermäßige Genußsucht und dann, als unausbleibliche Folge davon — die Unsittlichkeit! sind die Krebsschäden, welche vernichtend

an dem Wohlergehen solcher Familie nagen; sie in einen Zustand versetzen, wo die Behaglichkeit des Familienlebens unaufhaltsam von ihnen weicht. Sie gelangen daher sehr bald in die Lage, dahin streben zu müssen, sich Existenzmittel zu verschaffen, ohne genöthigt zu sein, arbeiten oder sich um deren Erwerbung sonderlich bemühen zu dürfen. Ist im Allgemeinen auch weniger Diebstahl und Betrug das Feld ihrer Thätigkeit, so gewährt ihnen das Betteln doch eine um so sichere und bequemere Erwerbsquelle. „Aber so wie gewonnen, so zerronnen!“

Der Arbeiter dieser Art verliert, mit der bei ihm ohnehin eigentlich aufrichtig nie vorhanden gewesenen Lust zur Arbeit, auch die Thatkraft und fröhnt nur zu bald seiner natürlichen Neigung zum Nichtsthun und zur Verschwendung, indem er leichtsinnig dasjenige ohne alle Berechnung wieder ausgiebt, was ihm so ohne Anstrengung zugeflossen ist. Mit der zunehmenden Trägheit wächst auch die Erschlaffung; das Ehrgefühl schwindet ganz und er gelangt sehr bald an die Grenze, wo er die ihm lediglich aus Mitleid, bloß zur Linderung seines Mangels, gereichte Gabe nicht mehr als einen Beweis menschlichen Mitgefühls mit dem Elende, sondern als einen der Unthätigkeit und Liederlichkeit schuldigen Tribut betrachtet. Bei der verlockenden Einträglichkeit dieses mühelosen Erwerbes streifen zahllose Familien mit Frau und Kindern, letztere oft im zartesten Alter, jedoch in verschiedenen Abtheilungen und Richtungen in der Umgegend, zur unerträglichen Belästigung des besitzhabenden Publikums, umher.

Anmerkung. So sehr die Strafgesetze das Betteln und geschäftslose Umhertreiben auch verpönen, so geringe ist doch der Erfolg bisher gewesen, daß selbiges eher zu- als abnimmt, lediglich daher rührend, weil die Aufgreifung solcher Personen nur selten erfolgt und Jeder ihnen, — wenn auch mit Widerwillen und Entrüstung — eher sein Opfer zollt, als sich der Mühe unterzieht, sie anzuhalten und der Bestrafung zu überliefern. Eine sofortige und wirksame Beseitigung dieses Uebels wäre indessen unfehlbar erzielt, wenn die niedern exekutiven Polizei-Beamten durch angemessene Aufgreifungs-Prämien, aus den Landarmen-Fonds zahlbar, aufgemuntert würden, diesem Gegenstande vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu widmen, was, allen Erfahrungen zufolge, auf ihren Eifer eine entschieden günstige Wirkung

übt. Die dem Allgemeinen hierdurch erwachsende jährliche Mehrausgabe an Beiträgen wäre für den Einzelnen wahrlich nur ein geringer Theil derjenigen reichlichern und häufigern Gaben an Geld, und besonders an Naturalien, zu deren Verabreichung an oft ganz unbekannte Herumtreiber und Taugenichtse er sich täglich und wohl oft stündlich veranlaßt sieht, und die er dann dafür ersparen würde. Die öffentliche Mildthätigkeit könnte dagegen in einer andern Weise so geregelt werden, daß dennoch Niemand Noth zu leiden braucht, wenn gewissenhaften und pflichtgetreuen örtlichen Armen-Vorständen die Sorge für ihre Armen und Bedürftigen — jedoch aber nothwendig mit geringerer Betheiligung der öffentlichen Behörden dabei — übertragen wird. Das reisende ärmere Publikum kann, wie es sich in den Städten in den sogenannten Ordonnanz-Häusern so gut bewährt, auch auf dem Lande unentgeldliche oder wenigstens doch billige Beherbergung und Verpflegung finden, wenn mit Gastwirthen oder einzelnen Familien Seitens der Gemeinden entsprechende Abkommen getroffen werden.

Aber die Stimme eines Einzelnen verhallt gewöhnlich ungehört, wie die des Predigers in der Wüste. Der Mensch bedarf vielmehr anderer Mittel, als seines schwachen Wortes, um aus seinem Gleichmuth aufgeregt zu werden! Jeder reicht jetzt, wenn auch mit Entrüstung, dem schamlosen Bettler seine Gabe und eifert am unrechten Orte, vielleicht im geselligen Umgange, seiner nächsten Umgebung gegenüber, gegen dies Unwesen, das mit verderblicher Wirkung am Mark und Bein der Wohlfahrt und Sittlichkeit der niedern Volksklasse nagt.

Und ein anderer Erfolg wird auch wohl kaum dieser Bemerkung bevorstehen!

Diejenigen, welche, allerdings in sehr ehrenwerther und menschenfreundlicher Absicht, in den verschiedenartigen Vereinen für das Wohl der arbeitenden Klassen förmlich schwärmen, würden ihre Ansichten über die Verhältnisse und Zustände der gewöhnlichen Arbeiter in so mannigfacher Weise sehr bald berichtigen können, wenn sie es als eine eigentlich auch ganz nothwendige Bedingung ihrer Aufgabe erachten möchten, sich in den verschiedenen Theilen des Landes die nur durch örtliche Anschauung zu gewinnende richtige Einsicht zu verschaffen. Nur zu bald würde man sich durch so mannigfache Bei-

spiele überzeugen müssen, daß ein großer Theil der sogenannten freien Tage-Arbeiter lieber die Zeit im Nichtsthun und ohne allen Erwerb verbringt, als auch nur mit einem mäßigen Verdienst vorlieb zu nehmen, wenn ihnen der Arbeitgeber nicht mehr zugestehen kann, als ihm die Arbeit nach Maaßgabe der Verhältnisse selbst einbringt; oder wie träge und mit wie großem Ungeschick sie selbige verrichten. Mit dem verdienten Lohne wird dann völlig unwirthschaftlich umgegangen. Mit hastiger Eile wird zunächst Branntwein herangeschafft, der bei keinem, auch dem unwichtigsten Geschäft oder bei jeder irgend anstrengenden Arbeit, fehlen darf, und überall eine wichtige Rolle spielt. Statt sich mit dem Ueberrest dann wirthschaftlich einzurichten, statt seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf gemiethetem oder gepachtetem Lande selbst zu bauen und die nöthigsten Stoffe zu den Kleidern und zur Leibwäsche selbst zu fertigen, werden erstere fast zu jeder Mahlzeit zu hohen Preisen vom Einzelhändler entnommen und statt der letztern Flittersachen und allerlei Tand von geringer Güte und Dauer angeschafft. Das sonst natürliche Verlangen nach einem Stück Gartenland, was man bei wirthschaftlichen, sparsamen Familien, die ihren Haupterwerb etwa noch von andern Beschäftigungen haben, wahrnimmt, ist bei Familien dieser Gattung wenig bemerkbar, obgleich der ihnen daraus erwachsende Vortheil so handgreiflich einleuchtend ist. Die Arbeitskosten, welche von dem rohen Ertrage des Bodens bei allen Gewächsen, die zu ihrem Gedeihen einer sorgfältigen Bearbeitung bedürfen, sonst einen bedeutenden Theil desselben in Anspruch nehmen würden, können hier gar nicht in Betracht kommen. Der ganze Ertrag von solchem Stück Lande ist daher reiner Ueberschuß. Jede Stunde, welche die Hausfrau bei den übrigen häuslichen Geschäften erübrigt, kann sie zweckmäßig durch Pflanzen, Jäten, Hacken und Erndten ihrer Gewächse benutzen. Ihre Kinder finden dabei eine gleich vortheilhafte Beschäftigung und nebenbei auch noch eine praktische Anleitung, die sie für ihren künftigen Lebensberuf brauchbarer macht. Sogar das Unkraut, welches der Boden hervorbringt, gewährt entweder Futter für das Vieh, oder doch wenigstens Material zum Dunge.

Beobachtet man ferner: das nutzlose und zeitraubende Umherschweifen der Arbeiter auf Jahr- und Wochenmärkten, nach den Städten und bei Volksvergnügungen; desgleichen den häufigen Aufenthalt

in den Gast- und Schankhäusern, wo überall Nichts zu erwerben, wohl aber stets Etwas auszugeben ist, dann gelangt man zur unumstößlichen Ueberzeugung, daß es denselben bei einer solchen Lebensweise auch wirklich völlig unmöglich ist, bei dem allerdings nur beschränkten Verdienst ihre und ihrer Familie Bedürfnisse zu bestreiten. Sie müssen vielmehr gänzlich verarmen, wenn sie nicht, gleich ihren bessern, fleißigern und wirthschaftlichern Standesgenossen, einen andern Weg einschlagen, der zu ihrem Heile führt.

Es liegt aber einmal in der menschlichen Schwäche, bei mißlungenen Bestrebungen die Schuld eher einem Andern zuzuschreiben, als sie in sich selbst zu suchen. So auch der Arbeiter. Auch er sucht die Schuld seiner Armseligkeit weniger in seinem eigenen Verhalten, als vielmehr lediglich in seiner von dem Arbeitgeber abhängigen Lage und dem geringen Lohne für seine Leistungen, deren Werth er gewöhnlich überschätzt. Er haßt und beneidet diesen, weil er ihn nach seinen dunkeln, an Kommunismus streifenden, Ansichten im unberechtigten Besitze seines Gutes und Vermögens erachtet, und weil darnach die Vorsehung dergleichen irdische Güter nur zum gemeinschaftlichen Eigenthume verliehen hat, an denen ihm gleichfalls ein Antheil zusteht, ohne zu bedenken, daß diese nur durch Einsicht, Fleiß und Sparsamkeit haben erworben werden können; Tugenden, die ihm fremd sind, und die er selbst niemals geübt hat. Unter solchen Eindrücken und bei solchem Verhalten gelangt der Arbeiter dieser Gattung allerdings geistig und sittlich an die äußersten Grenzen menschlichen Elends. Allerdings oft hungrig, mit Kummer im Ausdruck des Gesichts, oft mit Siechthum und in sittlicher Stumpfheit Trostlosigkeit und Gleichgültigkeit, oder gar mit verbissenem Groll und Trotz, nicht selten auch mit offener Widerspenstigkeit und Widersetzlichkeit tritt er dem Arbeitgeber entgegen und verlangt von ihm, ohne entsprechende besondere Gegenleistungen seiner Seits, Hülfe, oder im mildesten Falle doch wenigstens Arbeit, als ein ihm vermeintlich zustehendes Recht. Aber daß er diesen Zustand nur selbst verschuldet, daran denkt er nicht. Auch das Beispiel an seinen, nur durch eigene Kraft besser gestellten Standesgenossen geht spurlos an ihm vorüber.

Möchten Menschenfreunde, die sich für das Wohl der arbeitenden Klassen so warm und edelmüthig interessiren, und sie besonders wegen

ihrer elenden Wohnungen und Bekleidung bemitleiden, nur ebenfalls versuchen, sie in reinliche, gut möblirte Wohnungen zu versetzen, und sie ordentlich und reinlich einzukleiden. Nur zu bald würden sie den größten Theil gerade wieder in demjenigen Zustande antreffen, welcher von ihnen für einen unglücklichen und bemitleidenswerthen erachtet wurde, der diesen deshalb aber am liebsten und bequemsten ist, weil sie in demselben der mit Erhaltung der Reinlichkeit verknüpften Arbeiten und Mühen überhoben werden, die von ihnen so sehr gehaßt sind. Allerdings begegnet man auch vielen ehrenwerthen Ausnahmen, wo man sittliche und physische Reinlichkeit antrifft; dergleichen Arbeiter aber streben jederzeit dahin, so bald als möglich in andere Verhältnisse versetzt zu werden. So mancher Gutsbesitzer wird gewiß dieselben hier entwickelten Erfahrungen häufig genug gemacht haben. Oft finden sich unter 20 und mehr, in allen Verhältnissen ganz gleich gestellten Familien eines Landgutes mehrere oder doch einige vor, die in einer bessern Lage sind als die übrigen. Die Ursache dieser verschiedenartigen Erscheinung läßt sich jedoch fast allemal in größerer Ordnung, besserer wirthschaftlicher Einrichtung und unausgesetzter Thätigkeit der besser gestellten Familien erkennen. Wie häufig hat die Klage träger Familien über mangelhaften Ausfall der Kartoffelerndte, der Hackefrüchte und des Gemüses lediglich in unvollkommener, sorgloser und unzeitiger Bearbeitung derselben ihren Grund? während andere Familien, welche darauf Fleiß und Sorgfalt verwenden, daran nie oder doch nur in allgemein ungünstigen Jahren Mangel haben.

In all diesen Thatsachen liegt also unumstößlich der Beweis, daß weniger allgemeine Verhältnisse die mehr oder weniger günstige oder ungünstige Lage der Arbeiterfamilien bestimmen, als es hauptsächlich nur in ihrer Hand liegt, sich selbst eine bessere zu bereiten. „Hilf dir zuerst selbst, dann hilft dir Gott!" sagt eine alte Lehre.

Das Uebel, an welchem diese zahlreiche Klasse der menschlichen Gesellschaft zum größten Theile leidet, pflanzt sich in seiner nunmehrigen Ausdehnung auch schon in der heranwachsenden Jugend fort, und findet reichlichen Stoff, seine verderblichen Folgen auf die Nachkommenschaft zu vererben. Denn: „So wie die Alten sungen, so lernen's auch die Jungen!" sagt gleichfalls ein sehr wahres Sprichwort. In Unthätigkeit und Unsitte die schöne Zeit der Jugend ver-

lebt, von ihren Eltern nie etwas Anderes gewohnt, schlagen die Kinder selten einen andern Lebensweg ein, als den sie von letztern gelernt haben.

Eine zweite, gleich verderbliche Erscheinung der Zeit äußert sich in der Verzärtlichung und Verweichlichung der Kinder durch die Eltern, die hauptsächlich auch in den gemeinen Ständen stark wuchert. Diese verrichten nur zu oft selbst die anstrengendsten Arbeiten, um nur ihre Kinder davon zu entbinden; sie stehen zeitig auf und gehen später schlafen, damit nur diese desto behaglicher der Ruhe pflegen können und sich nicht anstrengen dürfen. Sie gehen lieber selbst in zerlumpten, zerfetzten Kleidern, um nur ihren Kindern die Möglichkeit zu gewähren, sich damit desto besser und wenn nur irgend thunlich, weit über ihren Stand hinaus, damit versehen zu können. Treten nun die Kinder in fremde Dienste, was jedoch fast immer so lange vermieden wird, als nur möglich, dann ist der von Hause aus so verwöhnte Dienstbote wenig geneigt, sich anhaltend schweren Arbeiten zu unterziehen oder sich einer geregelten Ordnung zu unterwerfen, welche in der häuslichen- oder in der Ackerwirthschaft ihrer Brotherrschaft, zu deren Bestehen unablässig nöthig sind. Gewöhnt, ihre Zeit sorg- und regellos in Tändeleien zu verbringen, regelmäßiger, anhaltender Beschäftigung abhold und im älterlichen Hause nur gerade dasjenige zu thun, was ihnen beliebte, sind dergleichen junge Leute schwer an eine ernstere, rührige Lebensweise zu gewöhnen und nur selten gelingt es dem Brotherrn, bei ihnen dasjenige wieder nachzuholen, was gewissenlose Eltern an ihren Kindern verabsäumten. Statt die erstern in ihren Bestrebungen zu unterstützen, erachten letztere vielmehr jede größere Anforderung, die über den Bereich der im älterlichen Hause geübten Lebensweise hinausgeht, für einen unerträglichen Druck, dem sich dann die Dienstboten entweder durch häufigen Wechsel der Brotherrschaft zu entziehen suchen, oder das Dienen ganz aufgeben, indem sie in diesem Falle bei ihren selbst nur dürftigen Eltern wieder willige Aufnahme finden, die mit ihnen freudig den eigenen kärglichen Verdienst theilen. Mit völlig ersticktem Ehrgefühl verweilen solche jungen Leute, die sich nicht nur schon selbstständig ernähren, sondern auch sogar ihre Eltern in so mancher Beziehung unterstützen könnten, Jahre lang in deren Hause geschäftslos, an dem schwer erworbenen Verdienst ihrer Eltern zehrend. Diese dringen

auch weniger auf ihre Entfernung, weil sie befürchten, ihre Kinder könnten in fremden Diensten zu sehr angestrengt oder gar hart behandelt werden. Nur höchst selten trifft man in einzelnen Familien noch die alte gute Sitte an, wo die Kinder in Zucht und Ordnung erzogen und zum Fleiß angehalten wurden, die dann in spätern Jahren als verständige und nützliche Mitglieder in die menschliche Gesellschaft traten, wie sie uns selbst die jetzige Zeit an alten Leuten noch so oft vor Augen führt. Vom Hirtenknaben beginnend, arbeitete sich der junge Mann so weit empor, daß er, selbst bei damals niedrigerm Lohne, durch angesammelte Ersparnisse, als Tagelöhner einen wohl eingerichteten Haushalt begründen konnte und dahin strebte, bei gleicher Lebensweise dereinst zum Erwerbe eines Eigenthums, nicht selten eines Bauerhofes, zu gelangen. Allerdings legten sich solche Leute auch aus eigenem Antriebe so strenge Regeln der Einschränkung und der Thätigkeit auf, daß der uneingeweihte Menschenfreund heutiger Zeit, unsere Tagelöhner herzlich bedauern würde, ihre Bedürfnisse und Genüsse auf ein so geringes Maaß beschränkt zu sehen.

Der Bauersohn, selbst mit einigem Vermögen, ging in Gesinde-Dienst, um unter fremder Herrschaft an dauernde Thätigkeit gewöhnt zu werden, und um sich bei verständigen und einsichtsvollen Wirthen für seinen künftigen Lebensberuf desto geschickter zu machen; um ferner auch eben so wenig seinen Eltern zur Last zu fallen, oder sein Vermögen zu verringern. Auch die Tochter wohlhabender Bauern verschmähte es nicht, aus gleichen Gründen, zu ihrer Ausbildung als künftige Hausfrau, in Gesindedienst zu treten.

Heut zu Tage verweigern indessen nur zu oft die Kinder ganz armer Tagelöhner, ein Gleiches zu thun, dies damit beschönigend: solches nicht nöthig zu haben!

„Gleich und gleich gesellt sich gern!" Der junge Mann jetziger Zeit, der von zu Hause nichts mitbringt, und sich auch nichts erspart hat, findet leicht eine gleich gesinnte Lebensgefährtin, die gleich ihm ihre Jugend weder in Mäßigkeit, Sparsamkeit, noch in Thätigkeit und Keuschheit verlebte, und, von ihren Eltern nicht weniger verwöhnt, eben so wenig diejenigen Tugenden in die Ehe bringt, welche nur allein die einzige Grundlage des ehelichen häuslichen Glückes bilden. Beide Eheleute ermangeln also zunächst der materiellen Mittel, um sich die Bedürfnisse einer kleinen behaglichen Wirthschaftseinrichtung herbeischaffen zu können. Häufig empfinden sie indessen in ihrer

Stumpfheit sogar nicht einmal sehr lebhaft den Mangel eines Bettes oder einer Milchkuh. Die Zukunft einer solchen Familie mit ihrer gewöhnlich zahlreichen Nachkommenschaft, ist hiernach mit ziemlicher Bestimmtheit vorauszusehen: sie bildet gewöhnlich nur eine verschlechterte Auflage der Zustände im älterlichen Hause.

In ländlichen Gemeinden mehrt sich die Zahl solcher, allerdings bedauernswerther, Familien freier Arbeiter in steigendem Maaße und wird zuletzt nur zur Last für die Besitzhabenden, die bei den mannigfach vorkommenden Zufälligkeiten und Wechselfällen im menschlichen Leben, bei Krankheiten, Todes- oder Unglücksfällen zunächst für sie sorgen müssen, während sie von diesen, in guten Tagen, weiter nichts, als eine ungefällige, trotzige Begegnung zu ertragen hatten, zu der sie sich, im unverständigen Uebermuthe ihrer verkannten persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit, nur zu leicht verleiten ließen. Für die fleißigen, sparsamen Leute ist die Aussicht indessen allerdings eine sehr niederdrückende, dasjenige, was sie mühsam erworben, für Familien hingeben zu müssen, die sich größtentheils nur selbst in die Lage der Hülfsbedürftigkeit versetzt haben.

Eine zweite Klasse ähnlicher freier Tagelöhner besteht in den sogenannten Eigenkäthnern, Eigenhäuslern, stellweise auch Büdner genannt. Auch sie sind wegen ihrer Existenz größtentheils nur auf den täglichen Verdienst ihrer Händearbeit angewiesen. In waldreichen Gegenden, wo wegen der billigen Bau- und Brennholz-Preise die Bauten und wegen der geringen Bodengüte die Landpreise dergleichen Ansiedelungen weniger Mittel erfordern; auch in der Nähe verkehrreicher, und für sie häufigen Verdienst gewährender Orte findet man sie mitunter in sehr großer Anzahl angehäuft. Gleich den besitzlosen Arbeiterfamilien ist auch ihre Existenz wenig gesichert. Jede Mißerndte des Landes, jede andere Kalamität, Theurung und alle ungewöhnlichen Schwankungen in den Erwerbsverhältnissen gefährden solche ungemein. Kommen dazu noch persönliche Unglücksfälle, so ist ihre Hülfsbedürftigkeit fast in demselben Grade unvermeidlich, als bei den besitzlosen Tagelöhnern. Sie sind jedoch stets mit die ersten, welche um Hülfe schreien, die ihnen allerdings von den Gemeinden, also ebenfalls wiederum von den sparsamen und fleißigen Nachbarn, gereicht werden muß. Ganz ähnlich, wie die letztere Klasse, nehmen auch sie meistentheils nur Arbeiten an, die ihnen

zusagen oder ihren Ansprüchen nach genügend bezahlt werden. Sie verbringen ebenfalls die Zeit lieber müßig, als sich mit einem geringern Verdienste zu begnügen. Theils sind sie blos im Besitze einer Baustelle, auf der die Kathe steht, theils haben sie auch etwas Garten- oder Feldland. Besonders aber in Zeiten, wo gute Erndten ihre leiblichen Bedürfnisse nur einigermaaßen sichern, findet man sie weniger geneigt, alle und jede Arbeit anzunehmen.

Die hier vorgetragenen Zustände, wie sie in manchen Gegenden stärker, in manchen andern aber weniger scharf hervortreten, liefern, wie schon Eingangs dieses Abschnittes hervorgehoben worden, die unwiderlegbare Ueberzeugung, daß die damaligen Erwartungen selbst auch jetzt noch lange nicht erreicht worden sind, welche man hegte, als man Anstand nehmen zu müssen glaubte, das Verhältniß der Dienstherrschaften mit ihren auf längere Dauer in bestimmten Diensten stehenden Arbeitern durch die von den preußischen Landständen vorgeschlagene Dienstordnung zu regeln. Die Erfahrungen späterer Zeit haben vielmehr die Nothwendigkeit erkannt, durch Gesetze der Willkür der Arbeiter wenigstens einigermaaßen, und wenn bisher auch nur mit unvollkommenem Erfolge, Schranken zu setzen, um dadurch den Dienstherrn den so nothwendigen Schutz zu gewähren, wie dies hier weiter unten näher dargethan werden wird. Denn der Tagelöhner unseres Vaterlandes ist in der politischen Bildung nur zum allergeringsten Theil so weit vorgeschritten, daß er die ihm durch die Gesetze gewährte Freiheit im Handeln vollständig zu benutzen versteht. Das Feudalsystem, welches in Deutschland zu so großer Ausbildung gelangte, übt selbst nach der langen Dauer fast eines halben Jahrhunderts, seitdem es nun schon beseitigt worden, noch jetzt seinen hemmenden Einfluß auf die selbstständigere Richtung der niedern Schichten der Bevölkerung aus. In Schweden, Norwegen, Frankreich und vielen andern Staaten der alten Welt wird Derjenige, dessen Verhältnisse ihn zwingen, in die Dienste eines Andern treten zu müssen, als das Mitglied eines republikanischen Familienbundes betrachtet, der sich auch aller äußern Rücksichten und Vorzüge zu erfreuen hat, deren die Angehörigen der Familie des Dienstherrn selbst genießen; wogegen er seinerseits durch vorzüglichen Eifer, Fleiß Treue und Anhänglichkeit die obigen Vorzüge dem letztern auch wiederum zu vergelten sich bestrebt.

Dennoch ist dies dort ein rein freiwilliges und durch keine bestimmten Gesetze gebundenes Verhältniß. Denn die Idee'n der neuern Zeit von Freiheit und Gleichheit haben das Gesinde-Verhältniß hier und da gelockert oder auch wohl, wie in Frankreich, als Institut ganz unterdrückt. Auch das preußische Landrecht weiset dem Gesinde seine Stelle in der häuslichen Gesellschaft an, wie hier vorne bei dem Abschnitt I, „von den Hausoffizianten handelnd", bereits dargethan worden.

Aber ein so inniges freiwilliges Band zwischen dem Herrn und Diener, wie es in andern Ländern besteht, wird sich aus so mannigfachen gewichtigen Gründen und am allerwenigsten in Betreff der zahlreichen größern Grundbesitzer bei uns zu bilden nie im Stande sein. Nur die Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse würde dies vermögen, und dafür wolle uns die Vorsehung bewahren! So lange sich also unser Arbeiter nicht selbst durch richtige Würdigung und durch verständigen Gebrauch seiner persönlichen Freiheit, durch ein achtunggewinnendes, fleißiges, pflichtgetreues und sittliches Verhalten dem Dienstherrn gegenüber, eine unabhängige, freiere Stellung zu erwerben versteht, wird bei uns auch bis dahin noch immer nicht die Nothwendigkeit schwinden, ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Gesetze zu nöthigen, bis er nicht auf derjenigen Stufe der Kultur und des Selbstbewußtseins angelangt ist, wo ihn sein Ehr- und Pflichtgefühl dazu schon von selbst vermag.

Aus diesen Gründen hat daher die Gesetzgebung neuerer Zeit den vorschreitenden Bedürfnissen auch stets zu folgen sich nicht entziehen können.

Nachdem sowohl das Allgemeine Landrecht, als auch die Gesinde-Ordnung vom 8. November **1810** diese für den Landbau unumgänglich nöthige und zahlreiche Klasse von Arbeitern ganz übergehen, geschieht derselben zuerst wieder in dem Landes-Kultur-Edikt vom **14.** September **1811** Erwähnung, welches verordnet:

„§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthume anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueber-

lassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig sein."

In Folge wiederholter Anträge der Provinzialstände des Königreichs Preußen, die Verhältnisse dieser ländlichen Arbeiter-Klasse den veränderten Umständen entsprechend, gesetzlich zu ordnen und dadurch die Mißstände zu beseitigen, erschien in den Provinzial-Amtsblättern dieses Landestheils die folgende Kabinets-Ordre vom 8. August 1837:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. Juni d. J. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben einverstanden, daß das Verhältniß der Instleute in Preußen ein anderes ist, als das Verhältniß des Gesindes zur Dienstherrschaft, und daß die gegenwärtige Ansicht, welche von den Preußischen Provinzial-Ständen, auf ihrem fünften Landtage hierüber geäußert worden, für begründet nicht erachtet werden kann. Da es jedoch im Interesse der Landwirthschaft erforderlich ist, sowohl, daß bei den Streitigkeiten, über das An- und Abziehen der Instleute, die Weitläuftigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzial-Stände in der Verhandlung des Landtags vom Jahre 1834 besonders Beschwerde führen, als auch, daß für die Dauer des Kontrakts die Dienstherrschaften, sich der Leistung der Dienste zur Zeit des Bedürfnisses, sowie die Instleute, sich der verheißenen Gegenleistungen versichert halten dürfen; so setze Ich fest, daß künftig bei den Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten in der Provinz Preußen über den An- und Abzug, und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten, während des bestehenden Dienstverhältnisses, die Polizei-Behörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen Gesindesachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlasse, und mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung, zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienstherrschaft zugleich als Gutsherrschaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, soll der Landrath des Kreises als Polizei-Behörde eintreten.

Sie, die Staats=Minister Mühler und v. Rochow haben die Provinzial = Behörden von dieser Erledigung der bisherigen Differenzen in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Bekanntmachung Meiner Bestimmungen durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 8. August 1837.

Friedrich Wilhelm."

Diese Verordnung überweiset die entstehenden Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und den Instleuten, zunächst Behufs Erlasses vorläufiger Bestimmung darüber, den Polizei = Behörden, jedoch mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung.

Die später erschienene Gesinde = Ordnung für Neu = Vorpommern und die Insel Rügen vom 17. April 1845 (Ges.=S. S. 391) trifft über die Ressort = Verhältnisse dagegen selbstständig die nachfolgende Bestimmung:

„§. 171. Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizei=Behörden, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten."

Damit stimmen in Betreff des gemeinen Gesindes auch die §§. 47 und 48 der Gesinde=Ordnung für die Rhein=Provinz vom 19. Aug. 1844 (Ges.=S. S. 410) überein, wie dies bereits hier vorne dargethan worden, mit dem Unterschiede, daß auf Hausoffizianten und Tagelöhner in jenem Landestheile die Gesinde = Ordnung nicht Anwendung findet.

Die im Jahr 1834 erhobenen Anträge der Provinzial = Stände des Königreichs Preußen wegen Fortdauer des Züchtigungsrechts der Dienstherrschaft gegen faules, unordentliches und widerspenstiges

Gesinde, hatten zum Behuf der einstweiligen Beseitigung der Uebelstände jene Kabinets-Ordre vom 8. August 1837 zur Folge. Die Regierung verlor indessen diesen für das landwirthschaftliche Gewerbe so wichtigen Gegenstand nicht aus dem Auge. Später im Jahr 1846 wurde daher dem Staatsrathe der Entwurf zu einem Gesetze über die Feststellung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, zur Berathung vorgelegt, nachdem die Provinzial-Stände sämmtlicher Landestheile, ausschließlich der Rheinprovinz, deren Vertretern die Verordnung nicht vorgelegt worden war, den Erlaß derselben als ein dringendes Bedürfniß anerkannt hatten.

In Folge der inzwischen eingetretenen staatlichen Veränderungen legte demnächst die Staatsregierung den aus den frühern Berathungen hervorgegangenen Gesetz-Entwurf den versammelten Kammern vor. Die Motive dazu, mit welchem derselbe begleitet wurde, sind indessen so treffend, und zeugen von einer so richtigen praktischen Auffassung des Gegenstandes, daß es die Leser hoffentlich nicht für unzeitig finden werden, wenn hier darauf etwas näher eingegangen wird, weil dies ohnehin zum wahren Verständniß des Sachverhalts, und des eigentlichen Verlaufs des Gegenstandes auch schon wesentlich nöthig erscheint.

Zunächst wird nun darin die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der Mittel betrachtet, um das Gesinde zu seinen Dienstverrichtungen anzuhalten und der Herrschaft dessen Dienste zu sichern. Denn — so heißt es in jenen Motiven weiter — „der Zwang zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes kann eben nur hierauf, nicht aber auf Erfüllung der Pflichten im Dienste, also nicht auf gehörige Verrichtung des Dienstes gerichtet werden und von dem wider seinen Willen durch die Polizei der Herrschaft zurückgeführten Gesinde wird diese in der Regel nur widerwillige und schlechte Dienste zu erwarten haben.

Das Recht zur sofortigen Entlassung des Gesindes ferner, entzieht der Herrschaft augenblicklich, und in der Regel ohne Ersatz, die Dienste ganz und ist deshalb ein mindestens ihr eben sowohl wie dem Gesinde bedrohliches Recht, ganz abgesehen davon, daß es schlechtes Gesinde darauf hinführt, die Herrschaft zur Entlassung aus dem ihm lästigen Dienste zu zwingen.

Scheltworte und geringe Thätlichkeiten ferner, sind schon an und für sich ein nicht jeder Herrschaft zusagendes Mittel der Zucht, aber auch deshalb ein sehr bedenkliches, weil darnach in allen solchen Fällen die Injurienklage des Gesindes angenommen wird; indem die Herrschaft nur den Einwand machen kann, und den Beweis führen muß, daß sie durch ungebührliches Betragen des Gesindes zum Zorn gereizt ist, und in diesem die injuriöse Handlung verübt hat.

Daß endlich aber Entschädigungsklagen gegen Dienstboten selten oder nie zum Ersatz des Schadens führen würden, und daß ein Civilprozeß der Herrschaft gegen das Gesinde auf Erfüllung seiner Pflichten ein wunderliches Mittel sein würde, um diese herbeizuführen, leuchtet von selbst ein."

Die Motive gehen nun, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Lage der Dinge in den verschiedenen Landestheilen, zu den vielfachen Klagen über, welche schon seit 20 Jahren über Unfleiß und Zuchtlosigkeit des Gesindes laut geworden seien, und heben hervor, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Separationen und Dienstablösungen eine Vermehrung des ländlichen Gesindes zur Folge gehabt, und eine Klasse von ländlichen Arbeitern hervorgerufen oder erheblich vermehrt haben, welche entweder z. B. die herrschaftlichen Tagelöhner, in einem durch Dauer und Abhängigkeit von den Arbeitsgebern dem Gesindedienste ähnlichen Verhältnisse stehen, oder zur Zeit eines ungewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften, außerhalb ihres Wohnorts, Arbeit suchen und finden, während auf derartige Verhältnisse in der Regel nur die Vorschriften über Miethsverträge oder über Verträge über Handlungen; nicht aber die der Gesinde-Ordnung Anwendung finden.

Indem sich im weitern Verlauf, jene Motive im Allgemeinen über die eigentliche Bestimmung der vorgelegten Verordnung, so wie über den Inhalt mehrfacher, seit dem Jahre 1849 eingegangener Petitionen verbreiten, heben sie besonders ausführlich hervor, in welchem Maaße und in welchem Umfange sich die oben angedeuteten Mängel und Lücken der Gesinde-Ordnung von 1810 auch im praktischen Leben fühlbar gemacht haben.

Die Unmöglichkeit, das Gesinde durch ein sofortiges, unmittelbares, von Förmlichkeiten nicht gelähmtes, Einschreiten der Obrigkeit

zur Erfüllung der Dienstpflichten anzuhalten, zwingt die Herrschaft, entweder sich die ungenügenden Dienstleistungen und das ungeziemende Verhalten des Gesindes gefallen zu lassen, oder durch sofortige Entlassung sich seiner Dienste ganz zu berauben, und der Mangel jedes andern Mittels, außer der gerichtlichen Klage, bringt die Arbeitsgeber in eine fast noch hülflosere Lage, gegenüber den nicht zum Gesinde gehörigen Tagelöhnern und Arbeitern, auf deren Dienste sie in so hohem Grade angewiesen sind. Andererseits aber muß das Bewußtsein, daß der Herrschaft keine ausreichende Mittel gegen Trägheit, Ungehorsam und Ungebührlichkeiten zu Gebote stehen, Gesinde und Arbeiter lässig und zuchtlos machen, die Bande der herrschaftlichen Autorität lösen, und die natürlichen Folgen dieser Zuchtlosigkeit in immer weiterem Umfange und immer höherem Grade hervorrufen."

Demnach wird in Gemäßheit jener Auffassung der bisherigen Gesetzgebung, daß nemlich das Verhältniß nicht ein gewöhnliches Kontraks-Verhältniß über Mein und Dein, nicht ein rein privatrechtliches sei, vielmehr eine tiefere Grundlage und allgemeinere Bedeutung habe, die Bestrafung der betreffenden Handlungen oder Unterlassungen des Gesindes, wie folgt, gerechtfertigt:

„Dieser, über das Privatrecht und über die Interessen, welche der Staat bei Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten durch den Verpflichteten hat, hinausgehende Charakter des Verhältnisses berechtigt und verpflichtet ihn, zur Aufrechthaltung und gehörigen Gestaltung desselben, Mittel zu gewähren und anzuwenden, welche über die hinausgehen, die er für rein vermögensrechtliche Vertrags-Verhältnisse zu Gebote stellt und stellen kann. Trägheit, Ungehorsam und Zuchtlosigkeit des Gesindes, und der ihnen gleichzustellenden Arbeiter, beeinträchtigen nicht die andern Kontrahenten, die Herrschaft allein; sie gefährden das gemeine Wohl, und zwar in erheblichem Maaße. Nicht allein, daß die häusliche Gesellschaft und Familie, also die wichtigste Grundlage des Staats dadurch gestört wird, daß Ordnung und Sitte im Allgemeinen, und der Begriff der Autorität, durch Zuchtlosigkeit des Gesindes leiden; es wird dadurch auch der National-Wohlstand, insbesondere das landwirthschaftliche Gewerbe, in nicht geringem Maaße gefährdet, und eine

ungehemmte, immer weiter greifende Verwilderung des Gesindes, und der ihm gleichzustellenden Arbeiter, wird nicht nur Frivolität, Genußsucht und falsches Selbstbewußtsein einer Volksschicht, die dergleichen am wenigsten vertragen kann, immer weiter und tiefer einimpfen, sondern auch der Verdienstlosigkeit, dem Müßiggange mit allen ihren Folgen, zahlreiche Opfer zuführen, und dem Verbrechen ein weites Feld eröffnen. Dem darf und muß der Staat durch Strafe gegen die Ursachen dieser Uebel entgegenwirken. Der Herrschaft aber ist er diesen höhern Rechtsschutz schuldig, theils weil er ihr über das eigentliche Kontrakts-Verhältniß hinausgehende Verpflichtungen gegen das Gesinde auferlegt, theils weil sie eine Verantwortlichkeit für dasselbe hat, und auf Ersatz des Schadens, den das Gesinde ihr durch Nichterfüllung der Dienstpflichten zufügt, nicht rechnen kann. Mag es auch sein, daß die Fehler des Gesindes und der Grund des jetzigen unbefriedigenden Zustandes auch in der Herrschaft und ihrem Verhalten zu suchen sind; dies Verhalten ist doch fast nur für das Sitten-, in den wenigsten Fällen aber für ein Strafgesetz prüfbar. Ueberdies aber ist das Gesinde gegen die Entziehung dessen, was ihm die Herrschaft zu gewähren hat, durch die Gesinde-Ordnung gesichert, und die Herrschaft in der Regel im Stande, ihm für die Verabsäumung oder Verletzung ihrer Verpflichtungen gerecht zu werden, während die Lage der Herrschaft, gegenüber dem Gesinde, in beiden Beziehungen gerade eine entgegengesetzte ist, und eben deshalb eines gesetzlichen Schutzes bedarf. Trägt aber in den einzelnen Fällen Willkür, Härte, Herrschsucht, Geiz der Herrschaft, die Schuld derjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Gesindes, für welche Bestrafung verlangt wird, so darf gehofft werden, daß der Richter in Anwendung des Gesetzes das Richtige zu treffen wissen wird."

Eben so richtig und treffend werden auch die einzelnen Paragraphen des Entwurfs begründet.

Von der einen Seite wurde indessen der Gesetz-Entwurf, als ein schon so lange — und zuerst im Jahr 1834, also schon vor zwanzig Jahren ausgesprochenes — Bedürfniß freudig begrüßt, und

eine Schutzwehr gegen das Umsichgreifen des Proletareats darin erkannt, während man von der andern Seite in ihm den Anfang der Wiedergeburt des Uuterthänigkeits-Verhältnisses, und aller damit unzertrennlicher, nunmehr unzeitgemäß gewordener Zustände erkannte.

Die in dem Berichte der Zweiten Kammer entwickelten Ansichten, so wie die stenographischen Berichte aus den Kammersitzungen, insbesondere aber aus ersterer, sind für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, im Zusammenhange mit den sozialen Fragen der Gegenwart, von hohem Interesse und liefern darüber ein reichhaltiges Material. Darauf hier indessen näher einzugehen, erscheint jedoch nicht angemessen. Aber als das Bemerkenswertheste zur richtigen Erkenntniß der herrschenden Ansichten für diesen ganzen, so wichtigen Gegenstand, ist der Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer, der darin die Ansicht derjenigen Kommissions-Mitglieder, welche die Bedürfnißfrage verneinten, in folgender Weise ausspricht:

„Niemals werde es gelingen, die alten Zustände wieder herzustellen, die wesentlich auf Standes-Vorrechten, Privilegien und Herrschaft auf der einen, auf Lasten, Bedrückung und theilweise leibeigener Unterthänigkeit auf der andern Seite, beruhten; Zustände, von denen man, ohne sie zurückzuwünschen, nebenher zugeben könne, daß nach einer gewissen Seite hin, und in einem gewissen Umfange, zu ihrer Zeit das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde ein festeres gewesen, als dies jetzt der Fall ist, ohne dagegen verkennen oder ignoriren zu wollen, welche andere große Ungehörigkeiten auch wieder die Folge jenes engeren Verhältnisses waren. Kann man sich, und will man sich nicht der allgemeinen Strömung der Zeit widersetzen, die dahin geht, daß nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der verschiedenen Abhängigkeits-Verhältnisse, die aus der Unterordnung unter Privilegien entstanden, der freie Mensch dem freien Menschen gegenüber steht, mithin auch das Verhältniß, welches zwischen einem Dienstboten und einem Dienstherrn eingegangen wird, ein völlig freies ist — dann kann man auch nicht mit Maaßregeln, die man höchstens halbe nennen könnte, etwas zu erreichen hoffen.“

Der Berichterstatter faßte darin demnächst die Ansicht der Kommission in den Worten zusammen:

„Ein Theil der Dienstherrschaften braucht dies Gesetz nicht; und demjenigen Theile, der es braucht, gerade dem, wollen wir es nicht geben."

Und so entstand nun dies hier nachfolgende Gesetz vom 24. April 1854, welches in der Ersten Kammer in der Sitzung vom 23. Januar, und in der Zweiten in den Sitzungen vom 25. und 28. Februar 1854 berathen wurde, und in der Gesetz = Sammlung S. 214 enthalten ist, von dessen Wirkungen der so lange ersehnte Schutz des Dienstherrn gegen die widrigen Anmaßungen und Widerwilligkeiten seiner Arbeiter und seines Gesindes verhofft wird.

Gesetz,

betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen

verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verletzt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder Gefängniß bis zu Drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen bei Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852, bei der Lokal=Polizei=Behörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn

weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, Ges.-S. S. 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forst-Wirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschafts-Arbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber, oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4.

Hausoffizianten (§. 177 seq. Titel 5, Theil II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Straf-Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armen-Kasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm."

Anmerkung. Solche Strafen können an den Angeklagten auch nur dann von der Polizei-Behörde sofort wirklich vollstreckt werden, wenn sie sich bei deren Entscheidung beruhigen. Andernfalls muß die vorläufige Straffestsetzung der letztern, wie es die obige Verordnung vom 14. Mai 1852 vorschreibt, an das Gericht abgegeben werden, und dieses hat demnächst — vom polizeilichen Verfahren jedoch ganz unabhängig, — nach vorgängiger Untersuchung, die Entscheidung zu treffen. Dadurch wird folgerecht entweder die Straffestsetzung der Polizei-Behörde bestätigt, die Strafe selbst ermäßigt, oder — wie auch sehr häufig geschieht, — vielleicht sogar gänzlich aufgehoben. Die von der Herrschaft eingeklagte Handlung der Arbeiter wird also in diesem letztern Falle als gerechtfertigt anerkannt und dadurch, den letztern gegenüber, ihre Autorität gründlich erschüttert, folglich Aufforderung genug für sie, nur bei wirklich erheblichen und auch zu beweisenden Anlässen Klage zu erheben, unbewiesene oder weniger strafbare Vorfälle der Art dagegen lieber gar nicht zur Anzeige zu bringen. Selbst aber auch im erstern Falle, wenn die durch die Polizei festgesetzten Strafen wirklich aufrecht erhalten werden, steht den Angeklagten nach §. 165 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wegen des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens (Ges.-S. S. 43) außerdem dann noch der Rekurs an das Appellations-Gericht offen, der auch nur selten zu ergreifen verabsäumt wird, um wenigstens die Strafvollstreckung noch möglichst lange hinaus zu schieben. Erneuerte Dienstwidrigkeiten und eben dieselben Klagen und zeitraubende Formen sind indessen die gewöhnlichen Folgen der längern Dauer der Straflosigkeit. Der Dienstherr muß diese entweder geduldig ertragen, oder er hat wegen solcher den zuerst eingeschlagenen Weg abermals zu betreten, weil die Arbeiter dadurch in ihrer Widerspenstigkeit nur bestärkt werden, und sie es an Wiederholung solcher Vorkommnisse daher auch selten fehlen lassen. In vielen Fällen wird dem Dienstherrn indessen die Gestellung mit seinem Arbeiter vor Gericht eben so wenig ehrenwerth genug

erscheinen, als er den Gegenstand würdig genug erachtet, deshalb selbst noch besondere zeitraubende und mit Kosten verknüpfte Reisen zu machen, oder vielleicht sogar dieserhalb noch Zeugen zu gestellen und ihre Gebührnisse zu bezahlen.

Hat die Polizeibehörde einmal eine Strafe festgesetzt, und der Bestrafte verlangt gerichtliche Entscheidung, so ist ihre Wirksamkeit für diesen einzelnen Fall allerdings geschlossen. Nach dem Publikandum vom 3. Mai 1815 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 4, S. 325) sollen in den Marken rc. die Untersuchungen der Vergehungen der Tagelöhner und Fröhner zwar nicht zum Ressort der Polizei-Behörden gehören, sondern sie sollen ausschließlich den Justiz-Behörden obliegen. Das hier in Rede stehende Gesetz vom 24. April 1854 spricht die Zuständigkeit der Orts-Polizei-Behörden in Streitigkeiten dieser Art, in Betreff der vorläufigen Straffestsetzungen, indessen allgemein aus, und daraus folgt deren Befugniß, eben so wie es in den Gesindedienstsachen geschieht, auch in Streitigkeiten dieser Art ihre vorläufige Verfügungen als ein Interimistikum bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu exekutiren. Es kann daher folglich auch in Betreff widerspenstiger Arbeiter dasselbe Verfahren eintreten, dessen in dem Abschnitt I, unter Nr. III. hier vorne wegen des Gesindes bereits Erwähnung geschehen ist. Verweigert nun beispielsweise ein Tagelöhner die Gestellung zur Arbeit, ungeachtet der wegen früherer Weigerungen bereits erfolgten, aber noch nicht rechtskräftigen, Straffestsetzungen, abermals, so behält zwar das Verfahren, nach Inhalt des zuletzt genannten Gesetzes, in Beziehung auf die frühern gegen den Widerspenstigen schon festgesetzten rekursfähigen Strafen seinen Lauf. Die Polizei-Behörde kann ihm aber, wenn sie sich von der Rechtmäßigkeit der Forderung des Dienstherrn überzeugt, aufgeben, bis zur erfolgten richterlichen Entscheidung, bei Vermeidung einer, nöthigenfalls zu steigernden, exekutiven Ordnungsstrafe, in Geld oder Gefängniß bestehend, sich künftig regelmäßig zur Arbeit zu gestellen. Diese kann auch gegen Tagelöhner wirklich festgesetzt und an ihnen vollstreckt werden. Da aber nach den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen zunächst immer erst die Geldstrafen zur Anwendung kommen sollen; so würde zur Beitreibung derselben doch mindestens ein Zeitraum von 3 bis 4 Wochen erforderlich sein, weil die nach der Exekutions-Ordnung vom 30. Juli 1853 vorgeschriebenen Förmlichkeiten in einer kürzern Frist nicht zu beseitigen sind. Muß demnächst nun erst, als das Ergebniß der Exekution, wegen des Unvermögens des Schuldigen, die eventuelle Gefängnißhaft eintreten, dann ist der Zeitaufwand noch immer größer. Nur bei notorisch Unvermögenden kann mit Vollstreckung der Gefängnißhaft sogleich vorgegangen werden, und bei ihnen gelangen daher die Zwangsverfügungen schneller zur Wirksamkeit. Wenn dies nun allerdings noch immer ein weit kürzerer Weg ist, auf welchem dem Dienstherrn der unentbehrliche Schutz gewährt werden kann, als früher, so fordert er demungeachtet aber noch immer einen längern Zeitraum, als der regelmäßige Gang der Wirthschaft und das noth-

wendige Ansehen der Dienstherrschaft eigentlich nur gestattet. Ueberhaupt soll nach §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 auch nur Gesinde ꝛc. bestraft werden, welches beharrlich widerspenstig ist. Es kann also auch um so weniger schon beim ersten Uebertretungsfalle gleich Strafe eintreten, als nach der im I. Abschnitt unter Nr. IV. Anmerkung 3, zum §. 161 der Gesinde-Ordnung enthaltenen Auseinandersetzung der Begriff der beharrlichen Weigerung dahin definirt wird, daß eine solche wiederholt worden sein muß, bevor sie strafbar wird.

Die von diesem Gesetze gehofften Wirkungen auf das landwirthschaftliche Gewerbe sind also bei der praktischen Ausführung hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Denn die verhängten Geldstrafen äußern deshalb keinen wesentlichen Erfolg, weil sie nur selten baar einkommen und von den Arbeitern fast ausschließlich gefänglich verbüßt werden. Dies thun sie um so williger, als ihnen dadurch, bei sehr guter Verpflegung in den Gefängnissen, eine gewöhnlich sehr erwünschte Geschäftslosigkeit, auf die kurze Dauer der Haft von höchstens drei Tagen, bevorsteht; wogegen sie durch solche Strafen nicht im Mindesten ihre Ehre verletzt finden. Da die Dienstherrschaften besonders die Erndte- und andere unaufschiebbare Arbeiten, ungeachtet vorkommender derartiger Widerspenstigkeiten, nicht aussetzen können, so sind sie gewöhnlich gezwungen, den widerspenstigen Arbeitern unbehindert gewähren zu lassen, wenn ihnen das kontraktliche Verhältniß sonst nicht gestattet, sie durch Entziehung von Arbeits-Verdienst und anderer Begünstigungen willfähriger zu machen. Bei Abschließung von dergleichen Verträgen empfiehlt es sich daher, vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Gutsherrn in diesem letzten Punkte ein möglichst freier Spielraum verbleibt, der um so nothwendiger erscheint, als dem erstern darin nur allein das, seine Autorität jedenfalls stärkende, Mittel geboten ist, seine nur zu häufig widerspenstigen und trägen Tagelöhner folgsam und fleißig zu erhalten. Der erfahrne Dienstherr wird hierin gewiß auch keine Härte gegen seine Arbeiter, vielmehr darin nur ein geeignetes Mittel finden, neben dem eigenen Vortheile auch das wahre Wohlergehen der erstern zu fördern.

Als in neuerer Zeit für nöthig befunden wurde, denjenigen Inhabern bäuerlicher Stellen, welche nach der Gesetzgebung seit 1811, davon ausgeschlossen blieben, solche durch den §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 noch nachträglich zum Eigenthume zu verleihen, entstand einerseits bei vielen Gutsherrn die Besorgniß, daß darunter auch ihre Tagelöhner-Familien begriffen seien. Andererseits ergaben sich diese, unter dem Eindrucke damaliger politischer Verhältnisse, den schrankenlosesten Hoffnungen und Forderungen, die nun zwar allerdings unerfüllt blieben, doch aber die Aussicht und das Verlangen auf dereinstige gleichmäßige Zutheilung von Grundbesitz

noch immer nicht ganz unterdrückt sind. Dadurch hat sich das Verhältniß zwischen den Dienstherrn und Tagelöhnern weniger erfreulich gestaltet; indem nun die letztern zum großen Theil als Folge dessen ihre Arbeit, wenn auch nicht überall mit offenem Trotz, so doch ungeheuchelt verdrossen und mit Widerwillen verrichten. Die Ansichten beider Theile über die Dispositionen jenes Gesetzes sind indessen unrichtig. Der obige §. 74 lautet folgend:

„Der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündung der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 (Ges.-S. S. 153) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen, ländlichen, ihren Besitzer nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626 ff., Titel 21, Theil 1. des Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur in sofern als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung, nach Gesetz oder Herkommen, ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder andern Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht, die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschafts-Beamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerks-Arbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.“

Unter der hier am Schlusse gedachten Gattung von Arbeitern sind lediglich diejenigen verstanden, deren der oben mitgetheilte §. 7 des Landes-Kultur-Edikts gedenkt, und deren Annahme und Löhnung, selbst auch durch Land-Nutzungen, den Gutsherrn gestattet ist, ohne daß ihnen das Eigenthum ihrer Stellen durch obigen §. 74 wirklich zugestanden wird, denen überdem das dazu nothwendige Merkmal des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mangelt. Die eigentlichen rechtlichen Verhältnisse der ländlichen Tagelöhner der hier in Rede stehenden Art, können daher lediglich nur nach ihren Kontrakten beurtheilt werden und es finden also auch die vorhin schon mitgetheilten Bestimmungen im Titel 5, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts „von Verträgen" auf dieselben Anwendung, indem diejenigen des Theil 1, Titel 11 im 8. Abschnitte von §§. 869 bis 919 von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, und in Absicht auf Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern handelnd (§. 895 seq.), besonders dieser letztere Theil, Dienstverhältnisse betreffen, wo kein Theil einer besondern Botmäßigkeit des Andern unterworfen ist.

Verträge, wodurch der Eine sich verpflichtet, dem Andern gewisse Dienste oder Arbeiten gegen einen bestimmten Lohn, durch eine gewisse in sich oder beziehlich bestimmte Zeit, zu verrichten, müssen gemäß Theil 1, Titel 5, §. 135 des Allgemeinen Landrechts schriftlich eingegangen werden.

(Siehe die Anwendungen darauf im §. 877, Theil 1, Titel 11; Theil 2, Titel 5, §§. 177, 188, 729; Theil 2, Titel 8, §. 1450; Theil 1, Titel 17, §. 170; Theil 1, Titel 18, §. 83 des Allgemeinen Landrechts.)

Ein großer Theil der ländlichen Arbeiter ist aber weder des Lesens noch des Schreibens kundig, und ein mit des Schreibensunkundigen geschlossener Kontrakt hat daher nur dann völlige Gültigkeit, wenn derselbe, in Gemäßheit des §. 172, Titel 5, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts gerichtlich oder notariell errichtet ist. In wie-

fern Verträge mit solchen Kontrahenten, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, überhaupt rechtliche Wirkung für selbige haben, ist vorhin bei dem eben erwähnten §. 172 seq. unter dem Abschnitt „von Verträgen" hier im Eingange bereits auseinander gesetzt. Es wird über die rechtlichen Folgen insbesondere, in obigem Gesetz für den Fall verordnet, wenn die schriftliche Abfassung eines Vertrages unterblieben ist:

„§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt.

§. 156. Hat aber ein Kontrahent von dem Andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten."

Anmerkung. 1. Nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals 436 vom 3. Februar 1838 (Entsch. Bd. 3, S. 341) kann von einem nach den Gesetzen schriftlich zu errichtenden, aber nur mündlich geschlossenen Kontrakt, wenn solcher nicht unbewegliche Sachen zum Gegenstande hat, auch derjenige Kontrahent, welcher denselben seinerseits selbst vollständig erfüllt hat, zurücktreten und das Gegebene zurückfordern.

2. Der Empfänger ist wohl verpflichtet, aber nicht unbedingt berechtigt oder befugt, zu erfüllen, wenn der Geber zurückfordert. Denn die Annahme der Leistung verpflichtet noch nicht zur Gegenleistung. Will der Geber beim Vertrage stehen bleiben, und macht der Empfänger seinerseits zur Erfüllung keine Anstalten, so kann der Geber nicht unbedingt auf Erfüllung klagen, sondern muß dem Empfänger die Wahl lassen, zwischen Rückgabe und Erfüllung.

Wegen der Auseinandersetzung unter den Kontrahenten in streitigen Fällen bestimmt das Landrecht im I. Theil, 5. Titel, wie oben bereits nachgewiesen worden, was jedoch des Zusammenhanges wegen hier aber nochmals wiederholt wird:

„§. 165. Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Gegenstande gehabt, und sind diese sämmtlich geleistet worden, so muß die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen.

§. 166. Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, und der Verpflichtete will durch Leistung der übrigen, den Vertrag nicht vollständig erfüllen, so kann der Berechtigte von der

mündlich verabredeten Vergütung so viel abziehen, als erforderlich ist, sich noch die rückständigen Leistungen zu verschaffen.

§. 167. Will hingegen der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlungen nicht annehmen, so muß der Werth der schon wirklich geleisteten nach den Gesetzen ausgemittelt und vergütet werden.

§. 168. Uebrigens finden aus einem bloß mündlichen Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse statt.

Anmerkung. Hier ist ein solcher Kontrakt vorausgesetzt, der schriftlich hätte abgefaßt werden müssen, doch aber nur mündlich errichtet ist.

§. 408. Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 409. Er muß aber, wenn sich hiernächst bei der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben ungegründet gewesen sei, den Gegentheil vollständig entschädigen.

§. 410. Wird hingegen das Vorgeben gegründet befunden, so muß der andere, außer der erfolgenden Aufhebung des Vertrags, dem Abgehenden für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunkt des erklärten Rücktritts, wirklich entstandenen Schaden gerecht werden.

§. 411. Wegen Vergütung der auf Rechnung des Vertrags etwa schon geleisteten Handlungen finden, je nachdem der Leistende zur Aufhebung des Kontrakts Anlaß gegeben hat, oder nicht, die Vorschriften §. 166, 167 Anwendung."

Wo auf einem Gute viele Arbeitsfamilien vorhanden sind, da ist auch ein öfterer Wechsel derselben unvermeidlich, und der sich eben so oft wiederholende Abschluß von Dienstkontrakten wird nicht weniger lästig für den Gutsherrn, wenn er die gesetzlich bedingten, hier vorstehend beregten Förmlichkeiten bei Abschließung gerichtlicher Kontrakte nicht unbeachtet lassen will. In der Regel wird aber in der

Praxis über die letztern hinweggesehen; vielmehr werden die Dienst-Kontrakte von den Schreibensunkundigen blos unterkreuzt, was bei ihrem Unvermögen zu Verhaftungen und zu Entschädigungen, für den Dienstherrn also auch gewöhnlich schon ausreichend genug gehalten wird; weil weder anzuwendender Zwang, noch weniger aber Klagen bei Gericht für den letztern den erwünschten Erfolg haben, wenn der Arbeiter doch einmal beharrlich mit seinen Leistungen zurück bleibt.

Es kommt jedoch hauptsächlich auf die Bedingungen und auf die Form an, welche für derartige Kontrakte am zweckmäßigsten erscheinen, und die sie nothwendig enthalten müssen. Die erstern bestimmen, wie schon erwähnt, vorzugsweise örtliche Verhältnisse, die Verfassung der Gutswirthschaft und persönliche Ansichten des Besitzers oder seines Stellvertreters. In der Hauptsache kommen aber doch die einzelnen Leistungen und Gegenleistungen, mit geringen Abweichungen, fast überall gleichmäßig vor. Solche haben sich auf den einzelnen Gütern durch vieljähriges Herkommen auch dergestalt schon befestigt, daß eine Veränderung derselben nur selten eintritt. Gleich wie der erfahrne und wohlwollende Dienstherr baare Lohnerhöhungen nur mit Vorsicht eintreten lassen wird, weil sie nicht immer die gewünschte vortheilhafte Wirkung in Bezug auf die Leistungen der Arbeiter zur Folge haben, eben so wird er auch die letztern so situiren, daß bei verständiger Wirthschaftlichkeit eigentliche Nahrungssorgen und, als unzertrennliche Folgen, auch Unlust zur Arbeit, von ihnen fern bleiben. Dies wird indessen weniger durch eine höhere baare Löhnung, als durch Gewährung umfangreicherer Naturalbezüge erzielt, welche ihrer Einsicht und Thätigkeit Anregung giebt, daraus den möglichst größten Vortheil für sich zu ziehen.

Da in Bezug auf Verträge gesetzlich andere Formalitäten: als die schriftliche Abfassung und Unterschrift nicht vorgeschrieben sind, und weder die Beifügung des Orts noch des Datums, die Beifügung sämmtlicher Namen oder eines bestimmten Namens von mehrern derselben, und des Charakters oder der Gebrauch einer bestimmten Frist, noch weniger bestimmter Schreibmaterialien, auch nicht einmal die Untersiegelung verlangt wird, und hiernach ein solcher Vertrag selbst über ein Landgut eben so gut volle Gültigkeit hat, wenn er mit Bleistift auf ein Brett, als wenn er einem Ochsen auf die Hörner geschrieben ist; so ist auch die Form von Tagelöhner-Kontrakten

außer der nothwendigen schriftlichen Abfassung völlig zwanglos. Bei häufiger Wiederkehr der Errichtung derartiger Kontrakte empfiehlt es sich, für dieselben allgemeine, umfassende Bedingungen aufzustellen, sie drucken zu lassen und sie vorkommenden Falls zu benutzen, von denen nach erfolgter Vollziehung das eine Exemplar der Dienstherr, das andere aber der Tagelöhner empfängt. Wenn auch nicht überall gleichmäßig zutreffend, so dürften doch die nachfolgend entworfenen Grundzüge zu solchen Bedingungen größtentheils die erforderliche Anleitung gewähren. Nach Maaßgabe derselben läßt sich auch, wenn die vorgeschlagene Einrichtung nicht beliebt werden sollte, eben so leicht ein gewöhnlicher Dienstkontrakt in sonst mehr üblicher, oder beliebiger anderer Form aufstellen, in welchen gleichzeitig auch ebenfalls die veränderten berichtigt, oder die neu hinzuzufügenden Bedingungen aufgenommen werden können.

Ist der Arbeiter nicht des Schreibens kundig, dann muß allerdings die Aufnahme des Vertrages nothwendig vor Gericht erfolgen. Das Allgemeine Landrecht, Theil 1, Titel 5 verordnet indessen:

„§. 173. Bei gemeinen Landleuten dieser Art (nemlich bei solchen, die des Schreibens unkundig, oder sonst am Schreiben gehindert sind,) ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend.“ (d. h. unter Zuziehung eines Schreibezeugen.)

Diese Einrichtung ist indessen noch nicht allgemein, und in derjenigen Weise zur Ausführung gekommen, wie sie in vielen Fällen das Interesse des Gutsherrn und der Arbeiter wirklich wünschenswerth macht. Die eigentlichen Dorfgerichte sollen nach dem §. 79 Theil 2, Titel 7 des Allgemeinen Landrechts aus dem Schulzen und zweien Schöppen oder Gerichtsmännern, die jedoch sämmtlich Mitglieder der Gemeinde sein müssen, sowie aus einem vereideten Gerichtsschreiber (oder Protokollführer) bestehen, welcher letztere indessen nicht Mitglied der Gemeinde zu sein braucht. Bloß für die Bezirke der Appellations-Gerichte zu Naumburg und Halberstadt, sowie des Kammergerichts zu Berlin ist unterm 11. Mai 1854 (Justiz-Ministerialblatt S. 206) eine Instruktion für die Dorfgerichte erlassen worden. Für die übrigen Obergerichts-Bezirke sind solche indessen, wenigstens nicht öffentlich, allgemein zur Kenntniß gebracht worden. Aber auch diese eben-

bezeichnete Instruktion beschränkt nach §§. 8 und 26 die Wirksamkeit der Dorfgerichte nur auf solche Fälle:

wo sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann.

Das sehr oft vorkommende Unvermögen der Arbeiter macht zwar jeden Entschädigungs-Anspruch, oder das Verlangen der Herrschaft an erstere zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, ohnehin erfolglos, und es kann daher für letztere häufig auch ziemlich gleichgültig bleiben, ob ein förmlicher schriftlicher Vertrag zwischen ihnen existirt oder nicht. Für sie hat letzterer bei einem solchen Kontrahenten folglich auch weiter keinen reellen Vortheil, und er ist in vielen Fällen in der That daher auch nicht einmal den verauslagten Stempel und die Gerichtskosten werth. Einestheils wird der Herrschaft indessen doch dadurch das häufig ersehnte Mittel geboten, auf Grund der Bestimmungen des schriftlichen Vertrages, in welchem die Verpflichtungen des Arbeiters und die Fälle, in welchen er entlassen werden kann, genau angegeben worden, sich nöthigenfalls sofort eines nichtsnutzigen Arbeiters entledigen zu können; weil sonst ein mündlich geschlossener Dienst- und Mieths-Vertrag immer nur auf ein Jahr Gültigkeit hat und die Herrschaft in diesem letztern Falle schwerlich zu erweisen vermag, daß ihr die einzelnen Handlungen des Arbeiters, dem angeblich mündlich verabredeten Vertrage gemäß, das Recht geben, denselben entweder sofort, oder doch nach vorheriger kürzerer Kündigungs-Frist, entlassen zu können. Denn dem Gutsherrn wird es auch nur in den wenigsten Fällen angemessen erscheinen, mit einem solchen Arbeiter so niedern Grades Jahre lang zu prozessiren und nach Erschöpfung aller Instanzen, selbst im günstigsten Falle des Obsiegens, als Ergebniß aller der mit einem Prozesse verknüpften Widerwärtigkeiten, zuletzt von ihm doch — Nichts zu erlangen, obenein aber noch bei den übrigen Gutsarbeitern durch das ohnmächtige und so sehr beschränkte Verfolgen seiner Rechte, sein Ansehen zu schwächen. Anderntheils erfordert indessen die wirthschaftliche Ordnung unabweislich die Errichtung schriftlicher Dienst-Verträge, und sie sind auch schon deshalb nöthig, weil dadurch etwanigen übertriebenen Anforderungen der Arbeiter gegen die Herrschaft sofort

entschieden — das Unrecht beweisend — entgegengetreten werden kann. Denn die Zeiten sind unwiederbringlich verloren, wo das patriarchalische Verhältniß zwischen dem Herrn und seinen Gutseingesessenen schriftliche Verträge fast völlig überflüssig machte; wo das natürliche Vertrauen, welches die Gutsherrn bei ihren Eingesessenen genossen, ihnen mehr die moralische Bürgschaft der Erfüllung der bloß mündlich verabredeten Verpflichtungen Seitens der Arbeiter sicherte, als es jetzt selbst die allerbesten und bündigsten Kontrakte und alle Strafgesetze vermögen.

Ist nun aber der Abschluß von Dienst- und Miethsverträgen mit schreibensunkundigen Tagelöhnern doch schon einmal eine unabänderliche Nothwendigkeit, so würde es unbezweifelt zu beider Theile Erleichterung gereichen, wenn die Verlautbarung derselben allgemein und ohne Beschränkung vor den Dorfgerichten gestattet wäre, welche zum Zweck der gesetzlich erforderlichen Besetzung durch Annahme eines vereideten Protokollführers von irgend einem Gericht für jede einzelne Handlung, wohl leicht zu konstituiren sein möchten. Der Dienstherr dürfte dann nur die schon von ihm vorher zu fertigenden Kontrakte, dem vorgesetzten Gerichte zur Prüfung einreichen, welches dann allenfalls die Dorfgerichte mit deren Anerkennung und Beglaubigung nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formen in Betreff der Unterkreuzung Seitens der Schreibensunkundigen in jedem Falle ermächtigen könnte.

Wenn indessen etwa die unbeschränkte Uebertragung derartiger Funktionen an die Dorfgerichte doch Bedenklichkeiten unterliegen möchte, so würden die Schiedsmänner, hiermit betraut, wegen der Glaubwürdigkeit, welche den von ihnen aufgenommenen Vergleichen ohnehin schon gesetzlich zusteht, auch Verträge dieser Art füglich sehr wohl aufnehmen oder doch beglaubigen können. Dies wäre um so einfacher und weniger umständlicher, als selbst derartige Mieths- und Dienstverträge, wenn sie bei Gelegenheit eines Streits vorkommen, gleichwohl sonst volle Gültigkeit genießen würden, wenn sie das Ergebniß des Vergleichs der streitenden Theile sind.

Es bedürfte, um die gegenwärtig bestehenden Umständlichkeiten für die Gutsherrn zu beseitigen, welche der Errichtung rechtsbeständiger Verträge mit ihren des Schreibens unkundigen Arbeitern, durch die lästigen Formen veranlaßt, entgegenstehen, daher nur der Ergän-

zung des Gesetzes, was bei einmal anerkanntem Bedürfniß, wohl sehr bald herbeizuführen möglich scheint.

Jedenfalls dürfte eine solche Einrichtung den Abschluß von derartigen Verträgen wesentlich erleichtern, und von den Betheiligten in den mehrsten Fällen lieber gewählt werden, als auf mehr kostspieligere und umständlichere Weise diese Verhandlung vom Gerichte selbst bewirken zu lassen. Hiernach folgen nun:

I, die nachfolgenden:

Allgemeinen Bedingungen über die Leistungen und Gegenleistungen der Arbeiter-Familien und der Gutsherrschaft zu N.

A. Der Gutsherr gewährt dem Arbeiter nebst Familie:

I. Eine Wohnung nebst Stallung auf dem Gute oder den zu demselben gehörigen Vorwerken, wo letzterm solche angewiesen werden wird. Er darf dieselben nur zu dem entsprechenden Zwecke wirthschaftlich benutzen; muß sie reinlich und ordentlich halten und darauf sehen, daß alles dies auch von den Seinigen geschieht. Dazu gehört auch insbesondere, daß weder Erde, Dung oder sonst Etwas an oder neben die Schwellen des Gebäudes gebracht und dasjenige, was bereits an den Schwellen liegt, davon sofort entfernt wird, was der Miether unverweilt zu bewirken hat. Etwanige Mängel hat er sofort der Herrschaft anzuzeigen. Die Unterhaltung dieser Lokalien erfolgt von der Gutsherrschaft. Der Arbeiter muß sich aber zu jeder Zeit die Versetzung in eine andere Arbeiter-Wohnung, lediglich nach dem Gutbefinden der Herrschaft, gefallen lassen. Andere Personen in die gemiethete Wohnung aufzunehmen, steht dem Miether nicht zu.

Anmerkung. 1. An manchen Orten müssen die Tagelöhner ihre Wohnungen mit herrschaftlichem Material selbst im Stande halten. Im Interesse sorgfältiger Erhaltung der Gebäude empfiehlt sich dies aber nur wenig; weil die Arbeit gewöhnlich doch nur oberflächlich geschieht. Höchstens kann sich diese Unterhaltungspflicht nur auf das Ausweißen mit herrschaftlichem Kalk und auf Unterhaltung der Fensterscheiben beschränken. In diesem Falle ist statt des obigen vierten Satzes zu sagen: „Die bauliche Unterhaltung dieser Lokalien erfolgt von der Herrschaft, der Tagelöhner muß aber die Fensterscheiben unterhalten, auch mit herrschaftlichem Kalk und

Lehm das Ausweißen und Verschmieren der Stube und Kammer jährlich im Monat Juni auf eigene Kosten bewirken."

2. Wegen Unterhaltung der Wohnungen siehe die Anmerkungen zum Vertrage 6 ad 4 mit einem Forstaufseher.

II. Deputat=Brennholz wird nicht gewährt. Kauft sich der Arbeiter aber selbiges, so fährt ihm die Gutsherrschaft solches innerhalb der Entfernung von 2 Meilen hin und 2 Meilen zurück unentgeldlich an. Es dürfen aber nicht mehr als vier Fuhren dazu erforderlich sein. Der Arbeiter besorgt das Auf= und Abladen des Holzes. Ueber die Zeit der Anfuhre verbleibt dem Gutsherrn indessen ausschließlich die Bestimmung. Derselbe kann aber auch statt der Fuhre in Natur, nach seiner eigenen Wahl, eine Geldentschädigung von . Thaler pro Fuder gewähren, sobald die Holzanfuhre nach der Ueberzeugung des Gutsherrn nöthig ist.

III. Außerdem dürfen die Miether das unentbehrliche Raff= und Leseholz nur einzig und allein auf derjenigen Stelle der herrschaftlichen Waldungen in den wöchentlich bestimmten beiden Holztagen holen, wo ihnen solches von der Herrschaft, deren Stellvertreter oder Waldaufseher angewiesen werden wird. Sie dürfen aber durchaus keine Axt und kein Beil oder ein anderes schneidendes Instrument, bei Verlust desselben, und überhaupt dieses Rechts, in den Wald mitnehmen, sich auch durchaus keines Holzdiebstahls in dem herrschaftlichen Walde schuldig machen. Geschieht es dennoch, dann dürfen sie dieses Holzungsrecht nie mehr darin ausüben und verfallen außerdem noch in die gesetzliche Strafe.

IV. Dem Arbeiter ist gestattet, sich, jedoch nur zum eigenen Bedarf, bis zu 4,000 Stück Torf in dem ihm dazu ausdrücklich angewiesenen herrschaftlichen Torfbruche, an der von der Herrschaft bestimmten Stelle und in der von ihr ebenfalls zu bestimmenden Ordnung und Linie zu stechen, oder zu streichen, welcher ihm zur geeigneten Zeit — worüber lediglich dem Gutsherrn die Bestimmung verbleibt — von derselben unentgeldlich angefahren wird, wobei er aber eben so wie es beim Holze ad II. geschieht, das Auf= und Abladen besorgen muß. Ist kein Torf auf dem Gute mehr vor=

handen, worüber lediglich der Gutsherr zu bestimmen hat, dann hat der Arbeiter darauf auch weiter keinen Anspruch.

V. Dem Arbeiter ist auch gestattet, zu den Dungsurrogaten die Moorerde in denjenigen Brüchen und dort nur innerhalb derjenigen Linien und auch in der Ordnung zu entnehmen, welche die Herrschaft dazu vorher bestimmt hat.

VI. Die Herrschaft gewährt dem Arbeiter freie Weide auf der Gutsfeldmark für eine Kuh, auch nöthigenfalls für ein Kalb, sechs Schafe oder Lämmer, zwölf Gänse und zwei Schweine. Der Arbeiter hat jedoch das Lohn für den von ihnen gemeinschaftlich anzunehmenden tüchtigen Hirten mit den übrigen Genossen zusammen, zu bezahlen, indem das Vieh mit dem herrschaftlichen nicht gemeinschaftlich, sondern nur auf denjenigen Theilen der Feldmark abgesondert weidet, wo dies von der Herrschaft bestimmt wird.

Dabei wird aber in Betreff der Schafe insbesondere bedungen, daß angekauftes Schafvieh, nur mit glaubwürdigen Gesundheits-Attesten versehen, erst nach vorher von der Herrschaft ausdrücklich ertheilter Genehmigung zur Weide getrieben werden darf. Der Herrschaft soll es außerdem noch frei stehen, zur Sicherheit gegen Ansteckung die Annahme des von auswärts eingebrachten Schafviehes in ihre Heerde und überhaupt zur Weide auf ihren Feldmarken, auf einen derselben beliebigen Zeitraum, auszusetzen.

Anmerkung. Häufiger wird jedoch das Vieh der Tagelöhner und Deputanten unter der herrschaftlichen Heerde geweidet. In diesem Falle würde der Kontrakt folgender Fassung bedürfen:

„VI. Die Herrschaft gewährt dem Arbeiter auf der Gutsfeldmark unter der erstern Heerde freie Weide gegen nachstehendes, beim ersten Austreiben des Viehes im Voraus zu berichtigende, Hirtenlohn und zwar:

a) für eine Kuh gegen zehn Silbergroschen;
b) für ein Kalb gegen fünf Silbergroschen;
c) für zwei große Schweine gegen fünf Sgr. pro Stück;
d) für sechs Schafe gegen drei Sgr. pro Stück;
und e) für zwölf Gänse gegen einen Sgr. pro Stück.

Sämmtliches Vieh muß von dessen Eigenthümern indessen auf die von der Herrschaft bestimmten Sammelplätze gebracht und von dort auch wieder abgeholt werden.

Die Miether bleiben daher auch für alle durch dasselbe etwa verursachte Beschädigungen verhaftet, bis es beim Austreiben von dem Hirten übernommen und von da ab, wo es bei der Zuhausekunft, den Eigenthümern wieder übergeben worden ist.

Dabei wird aber in Betreff der Schafe insbesondere ꝛc. (wie oben bereits gezeigt worden)."

VII. Die Herrschaft giebt nach deren Auswahl unentgeldlich:

1) die Nutzung eines Gartens von 1 Morgen preuß., zur Hälfte im frisch gedüngten Zustande, zur Benutzung. Miether muß den halben Garten jährlich mit einem Fuder auf jede sechs Quadratruthen selbst produzirten Düngers bedüngen und solchen auf eigene Kosten hinausfahren und verbreiten, woraus von selbst folgt, daß nach abgelaufener Dienstzeit die Hälfte des Gartens, in dieser Weise wechselsweise frisch gedüngt, auch wieder zurückgewährt werden muß.

2) a) Das erforderliche Land zu 4 Metzen Leinaussaat im Felde auf solchem Lande, welches das Jahr vorher gedüngt worden ist und erst eine Saat getragen hat; die Herrschaft leistet das Pflügen und Eggen.

Die Saat giebt der Arbeiter und auch die übrigen Arbeiten werden von diesem geleistet.

b) Die Herrschaft giebt dem Arbeiter auch funfzehn Quadrat-Ruthen nicht urbares Land zur Selbstbearbeitung Behufs des Flachsbaues an einer der erstern beliebigen Stelle, wenn dieser es verlangt.

3) Das Land zu einem halben Scheffel Sommer-Roggen- und einem Scheffel Hafer-Aussaat; die Herrschaft besorgt auch das Säen und Bestellen, jedoch erst dann, wenn dieselbe mit ihrer Saatbestellung fertig ist, doch darf dies ortsüblich nicht zu spät sein.

4) So viel Land im Felde zu Kartoffeln und anderen Früchten auf eine Saat, als der Arbeiter mit selbst gewonnenem Dunge zu bedüngen im Stande ist, dessen Ausfuhr und eben so das Bestellen des Ackers und das Unterpflügen der Kartoffeln, jedoch lediglich zu der von der Herrschaft zu bestimmenden Zeit, von ihr unentgeldlich bewirkt wird. Alle übrigen dabei nöthige Arbeiten verrichtet der Arbeiter selbst.

5) Zum Winterfutter erhält der Arbeiter ein Fuder Heu zu zwölf Centner Gewicht von der Herrschaft frei geliefert und angefahren; doch muß ersterer sich selbiges unentgeldlich selbst werben. Es bleibt aber auch der Wahl der Herrschaft überlassen, ohne die Hülfe des Arbeiters dabei zu verlangen, demselben beliebig die zwölf Centner Heu zu geben und anfahren zu lassen.

Anmerkung. An vielen Orten und besonders, da, wo viele einzelne Brüche oder Wiesen vorhanden sind, wird es vorgezogen, jedem Arbeiter entweder ein bestimmtes Bruch oder eine Wiesenfläche zur Selbstwerbung zu überweisen. In solchen Fällen empfiehlt sich die folgende Fassung der diesfälligen Kontraktsbestimmung:

„5) Zur Heuwerbung überweiset die Herrschaft dem Arbeiter Gras- oder Wiesenflecken, von welchen bei der mühsamsten und sorgfältigsten Werbung sechs und dreißig Centner Heu von dem Miether geworben werden, von denen dieser indessen nur achtzehn Centner Heu erhält; wogegen die andern achtzehn Centner gegen Vergütung von zwanzig Silbergroschen Werbungskosten der Herrschaft verbleiben. Mäht aber der Miether die von der Herrschaft nach deren Belieben anzuweisenden Gras- und Wiesenplätze nicht ganz kahl und sorgfältig ab und wirbt er das Heu nicht ganz gut, so hat er nur auf zwölf Centner des darauf geworbenen Heues Anspruch."

6) Zur Streu und zum Hechsel erhält derselbe 30 Bund Stroh à 20 Pfund in der Zeit des Bedürfnisses; die Herrschaft hat aber die Wahl der Zeit der Lieferung.

Anmerkung. Wo Getreidebeisaaten gewährt werden, da fällt gewöhnlich diese Strohlieferung fort.

7) Wenn der Miether Futter jeder Gattung als: z. B. Gras, Heu, Garben, Stroh ꝛc. oder aber Dünger verkauft, verschenkt, vertauscht, oder auf irgend eine andere Art fortbringt, beschädigt, oder vernichtet, dann verfällt er jedesmal in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern und muß außerdem die auf diese Weise fortgebrachten Gegenstände dieser Art wieder herbeibringen. Auch beim Abzuge kann der Miether von dem von ihm produzirten Dünger nicht etwas fortnehmen oder zu dessen Verwendung von der Herrschaft Ländereien verlangen, noch weniger aber für seinen über das bei der Stelle vorhandene Dung-Inventarium hinaus mehr zurückgewährten Dünger und für die dazu vielleicht beschafften Surrogate irgend eine Vergütigung oder Entschädigung beanspruchen.

8) Bei jeder Stelle ist ein Dung=Inventarium von zwölf Fudern guten Kompost= oder Mengedüngers vorhanden, das jede Mieths= und Arbeitsfamilie übernimmt und beim Abzuge in Natur zurückläßt, oder den Werth mit zehn Silbergroschen pro Fuder der Herrschaft oder nach deren Wahl, ihrem Dienstnachfolger baar bezahlt. Für die hierdurch entstehende größere, als die inventarienmäßige Zahl von zwölf Fudern wird, wie vorstehend unter Nr. 7 bestimmt worden, jedoch keine Vergütigung gewährt. Solche bleibt vielmehr bei der Arbeiterstelle und ist von dem Nachfolger als Inventarium gleichfalls zu übernehmen und dereinst wieder zurückzugewähren.

B. Leistungen der Miether und Arbeiter:

VIII. Für die vorstehend benannten Nutzungen und Genießbräuche zahlt und leistet jeder der Arbeiter und Miether dem Vermiether nicht nur das nachfolgend in diesem Paragraphe, sondern auch das noch außerdem in diesem Vertrage Bestimmte:

1) Von Marien bis Martini muß der Arbeiter wöchentlich drei Mannshandtage und von Martini bis Marien einen Mannshandtag und während dieser ganzen Zeit wöchentlich einen Frauentag **unentgeldlich** leisten.

2) Jeder Miether ist während des Miethsjahres unbedingt verpflichtet, außerdem täglich — Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen — drei ganz tüchtige und zu jeder Arbeit geeigenschaftete Arbeitsleute, worunter sich mindestens eine Mannsperson befinden muß, der Herrschaft zu den von ihr zu bestimmenden Arbeiten in nachstehender Art pünktlich zu gestellen.

Anmerkung. In allen Fällen gewinnt die Herrschaft dabei erheblich, wenn sie die Arbeiter zur Gestellung dreier Personen verpflichtet, weil dadurch eine geringere, als die sonst gewöhnlich nöthige Anzahl der Arbeiterfamilien nur erforderlich wird, welche jede derselben, die Naturalien zu Gelde gerechnet, mit kaum 100 bis 150 Thaler jährlich unterhalten werden kann, und weil die Anzahl der Arbeiterfamilien dadurch vermindert, die Zahl der Arbeiter aber vermehrt wird. Hat der Arbeiter nicht eigene erwachsene Kinder, dann miethet er sich gewöhnlich ein Mädchen, welches ihm das Essen und das Jahreslohn auch wieder verdient.

3) Sämmtliche männliche und weibliche Personen müssen von Marien bis Michaeli Morgens um 5 Uhr mit den Arbeitsdiensten beginnen, und nach Sonnenuntergang damit aufhören.

Von Michaeli bis Marien muß jede Person so früh zur Arbeit kommen und so spät dabei verbleiben, als zur Arbeit in der Morgen- und Abend-Dämmerung nothdürftig gesehen werden kann.

In der Erndte muß die Dienstarbeit auf Verlangen der Herrschaft so früh des Morgens beginnen und so spät in der Nacht fortgesetzt werden, als es der Herrschaft nothwendig erscheint; wogegen die Zeit, welche in den Morgen- und Abend-Stunden gegen die vorher festgesetzte Arbeitszeit, mehr geleistet wird, über Mittag zur Ruhe verwendet wird.

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar wird, wenn es die Herrschaft bestimmt, von der frühen Morgen-Dämmerung an, die Arbeit bis 3 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung fortgesetzt; damit werden aber auch die Arbeitstage als voll erledigt angesehen.

Es versteht sich dabei aber auch von selbst und die Arbeiter sind damit einverstanden, daß bei sehr wichtigen und unaufschiebbaren Arbeiten, oder wo vielleicht Gefahr im Verzuge ist, die Arbeiter und ihre Angehörigen gegen Entschädigung auch über diese Zeit hinaus und selbst, wenn es die Noth erfordert, auch des Nachts Dienste leisten müssen.

Sonst wird die Zeit zum Mittage von einer bis zu einer und einer halben Stunde, der Jahreszeit gemäß, von der Herrschaft jedesmal bestimmt.

4) Jede auf Arbeit kommende Person muß zu jeder ihr bestimmt werdenden Arbeit alle erforderliche Handgeräthschaften (Arbeits- und Handwerkszeug) gut und tüchtig mitbringen; widrigenfalls tüchtiges Arbeits- und Handwerkszeug für diejenigen, welche es gar nicht oder nicht ganz tüchtig besitzen, auf deren Kosten von der Herrschaft sofort beschafft wird.

5) Insbesondere verpflichtet sich auch jeder Miether für sich und seine Angehörigen, einschließlich der zum Dienst der Herrschaft gestellten Personen: zu stetem Gehorsam und zur Bescheidenheit gegen die Herrschaft und alle ihre Stellvertreter, Beauftragte und Vorarbeiter, die sie gleichfalls als ihre Vorgesetzte zu respektiren haben; ferner zu einem ordentlichen, sittlichen, nüchternen und ehrlichen Lebenswandel, und insbesondere die Arbeit jederzeit mit Fleiß und Geschick ohne Widerrede zu verrichten.

6) Sie haben sich demnach in deren Anordnungen unweigerlich und willig zu fügen, sich sowohl persönlich, als auch die Angehörigen auf Erfordern in der des Abends vorher verlangten Zahl zur Arbeit zu gestellen und dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Herrschaft oder deren Stellvertreter davon nicht zurück bleiben; wogegen indessen dem Arbeiter bei vorkommenden eigenen dringenden Geschäften eine billige Berücksichtigung zugesichert wird.

7) Der Arbeiter unterwirft sich:

a) bei dennoch etwa vorkommender Widerspenstigkeit, Unfolgsamkeit, Unfleiß oder aus andern Gründen, daß er oder seine zur Arbeit gestellten übrigen Hausgenossen sofort von derselben entlassen werden. Sowohl in diesem als auch,

b) in dem Falle verpflichten sich die Arbeiter, der Herrschaft das in diesem Kontrakt bestimmte Tagelohn für die entbehrte Arbeit so lange zu entrichten, oder von ihrem Verdienste abziehen zu lassen, als dieselbe dadurch veranlaßt wird, sich an ihrer Stelle anderer Arbeiter zu bedienen, wenn die bestellten Arbeiter von der Arbeit etwa ganz zurückbleiben, oder wegen obiger Vorkommnisse davon entlassen werden. Außerdem läßt sich der Arbeiter

c) auch die verhältnißmäßige Kürzung des Tagelohns auf die versäumte Zeit gefallen, wenn er oder seine Leute etwa sich nicht zur kontraktmäßig bestimmten Stunde zur Arbeit gestellen sollten.

Anmerkung. Sehr oft werden in den Dienstkontrakten von der Dienstherrschaft gewöhnlich 15 Sgr. und mehr oder gar willkührliche Ordnungsstrafen bestimmt, welche von den Tagelöhnern für jeden Tag bezahlt werden sollen, den sie ohne Erlaubniß von der Arbeit zurückbleiben. An und für

10

sich ist die Verabredung einer Konventionalstrafe auch bei dieser Art von Verträgen statthaft. Der vorhin in der Einleitung bereits im Auszuge mitgetheilte Titel 5, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts bestimmt darüber:

„§. 292. Das Interesse, welches ein Kontrahent dem andern bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im Voraus bestimmt werden.

§. 293. Wo dergleichen Strafe festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höhern Interesse nicht statt.

§. 297. Zu körperlichen, die Freiheit oder die Ehre verletzenden Strafen kann Niemand durch Verträge sich verpflichten.

§. 301. Wird jedoch dadurch der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse überstiegen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen.

Da indessen der doppelte Betrag des Interesses oder Schadens durch die Strafe nicht übertroffen werden soll, so würde eine Konventionalstrafe von 15 Sgr. für jeden vom Arbeiter nicht geleisteten Arbeitstag den doppelten Betrag des Schadens in vielen Fällen wirklich übersteigen und solche würde, wenn es zur gerichtlichen Klage käme, vom Richter auf diesen Betrag zu ermäßigen sein. Um diese Nothwendigkeit zu vermeiden, wird lieber von einer solchen Kontraktsbestimmung abzustehen, dieselbe vielmehr in die hier vorher gezeigte Form zu bringen sein. Um indessen auch die Folgen dieser Gesetzes-Bestimmungen wirkungslos zu machen, dürfte, wenn dennoch die Anwendung einer so hohen und das doppelte Interesse wirklich übersteigenden Konventionalstrafe kontraktlich festgestellt zu werden beliebt wird, darin die Bedingung folgend zu fassen sein: „Insbesondere begiebt sich in Rücksicht der vorstehend bedungenen Konventionalstrafen der Arbeiter des Einwandes, daß dadurch der doppelte Betrag des wirklich ausgemittelten Interesse überstiegen werde, ausdrücklich, und leistet also auf die aus §. 301 Titel 5, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts herzuleitende Befugniß, auf richterliche Ermäßigung dieser Strafen anzutragen, Verzicht."

Es ist nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals vom 4. August 1847 (Entsch. Bd. 15, S. 216) und vom 11. Januar 1847 (Ulrich Archiv 13, 178) gleichgültig, ob das Wort „Strafe" gebraucht und ob ausdrücklich im Vertrage gesagt ist, daß damit das Interesse vergütigt werden solle, wenn es nur aus dem Vertrage von selbst folgt. Aber eine andere, als eine Konventionalstrafe, bei gegenseitigen Verträgen, ist Privat-Personen zu bestimmen nicht erlaubt; Niemand braucht sich derselben zu fügen. Dergleichen Kontraktsbedingungen können daher, wenn es zur Entscheidung vor die Gerichte kommt, auch nicht aufrecht erhalten werden.

In gleicher Weise verhält es sich auch mit Strafen, welche dem Gesinde, sehr häufig ganz willkührlich, von der Dienstherrschaft auferlegt werden. Denn es ist nicht selten, daß sich letztere berechtigt glaubt, demjenigen Gesinde auf Anrechnung seines Lohnes eine Strafe von 1 Thaler, vielleicht auch mehr oder weniger, in das Lohnbuch einzuschreiben, wenn es seines Vergnügens halber ausläuft, oder über Nacht fortbleibt, oder sich anderer Pflichtwidrigkeiten schuldig macht. Eine solche Strafe ist jedoch ganz unstatthaft und Dienstherrschaften werden schon zur Erhaltung ihrer Autorität besser thun, davon gleich von Hause aus abzustehen, wenn dies Recht nicht gleich bei Abschluß des Miethsvertrages ausdrücklich ausbedungen worden ist, wozu sich aber, zur bessern Sicherung des Beweises, stets die schriftliche Form mehr eignet.

Es kann auch in mündlich abgeschlossenen Verträgen, wo diese überhaupt zulässig sind, eine Konventionalstrafe festgesetzt werden, was folglich auch auf Gesindemiethe Anwendung findet; nur darf letztere nicht den doppelten Betrag des Interesse übersteigen.

Außerdem läßt sich:

d) der Arbeiter, lediglich nach dem Belieben der Herrschaft, wenn er derselben durch beharrliche Verabsäumung seiner Obliegenheiten, zu andauernder Unzufriedenheit Veranlassung geben sollte, die sofortige Entlassung aus dem Dienst-

Verhältnisse gefallen, ohne dafür irgend eine Entschädigung verlangen zu können.

Anmerkung. Wenn indessen doch der Bestimmung einer Konventionalstrafe der Vorzug gegeben wird, so wird statt der vorstehenden Bedingungen und zwar von: „Der Arbeiter unterwirft sich:" folgende einzuschalten sein:

„8) Wegen Ungehorsams, Faulheit, nicht pünktlicher Einhaltung der Arbeitsstunden und Ausbleibens einer Arbeitsperson aus dem Dienste, ohne daß zum Ausbleiben Abends zuvor Erlaubniß nachgesucht und ertheilt worden ist, wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß der Herrschaft oder deren Stellvertreter, wegen jeder vorbenannten Einzelheiten die Befugniß unbedingt zustehen soll, von dem betreffenden Miether, sowohl für seine Person, als auch für die Personen der von ihm gestellten Arbeitsleute jedesmal ohne Weiteres eine Konventionalstrafe von Fünf Sgr. zu verlangen, und diesen Betrag bei der nächsten Berechnung von den Tagelöhnungen des betreffenden Miethers sofort in Abzug zu bringen. Insbesondere begiebt sich in Rücksicht rc." (wie vorher zum §. 301 bemerkt worden.)

9) Was die Tage anbetrifft, welche für die der evangelischen Konfession zugethanen Miether keine gesetzlichen Feiertage sind, die aber Inhalts des Kalenders für die Miether der katholischen Konfession als gebotene Feiertage verzeichnet stehen, so versteht es sich zwar von selbst, daß die Katholiken berechtigt sind, an diesen ihren separaten Feiertagen der Herrschaft keine Dienstarbeit zu leisten; dennoch verpflichten sie sich hierdurch für diesen Fall, statt ihrer und der von ihnen gewöhnlich zum Dienst gestellten katholischen Arbeitsleute, sich fremde evangelische Arbeiter auf ihre eigenen Kosten anzunehmen und der Herrschaft zu gestellen. Einer gleichen Bedingung unterwerfen sich umgekehrt auch die evangelischen Arbeiter.

10) Für die in vorstehender Art außer den unentgeldlichen, in Nummer 6 bedungenen, Diensten geleisteten Arbeiten erhalten die Miether zu ihrer ausreichenden Entschädigung folgendes Tagelohn bei monatlicher Berechnung und resp. Abrechnung:

a) für jeden Manns-Arbeitstag von Marien bis Michaeli vier Silbergroschen,

b) für jeden Manns=Arbeitstag von Michaeli bis Marien drei Silbergroschen,

c) für jeden Frauens=Arbeitstag von Marien bis Michaeli zwei und einen halben Silbergroschen,

d) für jeden Frauens=Arbeitstag von Michaeli bis Marien zwei Silbergroschen.

Die geleisteten Tage und sonstige Forderungen der Arbeiter werden jede Woche in die in deren Händen befindlichen Abrechnungsbücher eingeschrieben und wird alsdann mit ihnen allmonatlich förmliche Abrechnung gehalten.

Anmerkung.

a) Diese Abrechnungsbücher sind vollkommen beweisfähig, wenn sie in Gemäßheit des §. 152 Titel 5, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts vom Schuldner — hier also vom Dienstherrn — unterschrieben sind und darin die gelieferten Arbeiten und Waaren oder der Gegenstand nach Zahl, Preis und Zeit, sowie die Parteien, bemerkt sind. Dann vertritt die Unterschrift das Anerkenntniß und das Buch die Stelle eines Vertrages.

b) Auch die Kerbestöcke sind als Beweise zulässig. Der §. 164, Titel 10, Theil 1 der Prozeß=Ordnung: „Beweise durch Urkunden betreffend" bestimmt darüber:

„§. 164. Gleiche Bewandniß, wie mit den daselbst §. 592, (Titel 8 des Landrechts, Theil 2, von der Beweiskraft der Handlungsbücher handelnd) beschriebenen Handlungsbüchern hat es auch mit den auf dem Lande gewöhnlichen Kerbhölzern, wenn beide Stücke übereinstimmen. Kann eine Partei das ihrige nicht herbeischaffen, so muß der Gegner zur eidlichen Bestärkung des seinigen gelassen werden; in sofern er nicht überführt werden kann, daß das fehlende Kerbholz durch seine Schuld abhänden gekommen oder vernichtet worden."

IX. Für die Wohnung und Stallung hat er eine Miethe von zwölf Thalern jährlich zu entrichten, welche ihm nach und nach von seinem verdienten Lohne bei der allmonatlich erfolgenden Abrechnung gleich in Abzug gebracht wird. Die Herrschaft tritt daher in Bezug

auf die Wohnung gegen den Arbeiter in das Verhältniß als Vermiether und wird überhaupt dieser Vertrag in Pausch und Bogen geschlossen.

Anmerkung. Träge und widerspenstige Arbeiter bleiben mit ihren Leistungen oft im Rückstande; sie streben, sich häufig außerdem auch noch von der Herrschaft so große Vorschüsse geben zu lassen, wie sie deren nur irgend erlangen können und dann fortzuziehen, ohne die Schulden berichtigt zu haben, was von letzterer auch um so weniger behindert, als sie dadurch einer trägen Familie ledig wird, von der selbst nach Durchführung aller Zwangsmittel im gewöhnlichen Civil-Prozesse keine Schadloshaltung zu erlangen ist. Es empfiehlt sich daher, eine förmliche Wohnungsmiethe zu bedingen, welche allerdings Seitens der Herrschaft durch ein höheres Tagelohn dem Miether wieder ersetzt werden muß, die derselben also einen wirklichen unmittelbaren Vortheil nicht gewährt. Wegen dieser Miethe steht aber der Herrschaft das Retentionsrecht zu und dieselbe kann, wenigstens auf Höhe des Miethsrückstandes, beim Abzuge der Arbeiterfamilien Sachen einbehalten, was sehr oft die gewünschten Folgen hat, daß letztere sich willfähriger in ihren kontraktlichen Verpflichtungen finden lassen, weil sie wissen, daß sie nicht so ungehindert die Herrschaft und den Dienst verlassen dürfen. Bloß aber wegen rückständiger Miethe allein kann das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden. Wegen anderer Rückstände des Tagelöhners ist, bei gleichzeitiger Erhebung gerichtlicher Klage nur die Nachsuchung des Arrestschlages zulässig. Bevor dieser ausgeführt worden, ist der Schuldner indessen längst über Bäume und Berge! Wollte daher die Herrschaft auch wegen der übrigen Rückstände dem Schuldner unberechtigt Sachen einbehalten, dann würde sie sich straffällig machen. Es ist daher jederzeit gerathener, anderweite Rückstände der Tagelöhner mit ihren Löhnungen gleich zu verrechnen, dagegen aber die Wohnungsmiethe im Rückstande zu lassen, um bei unsichern Miethern deshalb das Retentionsrecht ausüben zu können.

X. Die Miether haben die Verpflichtung — nicht aber die Berechtigung —, zum Ausdreschen desjenigen Getreides, welches hierzu von der Herrschaft bestimmt und ihnen überwiesen werden wird,

Für das Ausdreschen, völlige Reinigen und Säubern des Getreides, sowie für das Hintragen des Strohes, des Achterkorns, Kaffs und sonstiger Abgänge in die bestimmt werdenden Gelasse und Räume, erhalten die jedesmaligen Drescher den siebenzehnten Theil des ausgedroschenen Getreides, und vom Wispel Achterkorn einen Scheffel; beides nach demselben Maaße, wie solches der Herrschaft zugemessen wird.

Wenn nach der Ansicht der Herrschaft oder deren Stellvertreter das Ausdreschen nicht ganz rein erfolgt ist, so muß das Stroh so lange nachgedroschen werden, bis dieser Zweck erreicht worden ist.

Der Herrschaft steht es jederzeit zu, einen oder noch mehrere von den Miethern von dem Dreschen ganz oder theilweise auszuschließen, ohne daß sich weder diese ausgeschlossenen, noch die übrig bleibenden Drescher, deshalb beschweren können.

XI. Jeder Miether haut zwei Klafter Holz in kleine Kloben, die Klafter zu zwölf Fuß lang, drei Fuß hoch und fünf Fuß Klobenlänge unentgeldlich, setzt selbiges auch gehörig und möglichst dicht auf; alles innerhalb acht Tagen, nach der von der Herrschaft bewirkten Anweisung der Baumstämme. Auf die Abfälle bei diesem Klafterholz haben die Miether keine Ansprüche.

Nach Wahl der Herrschaft muß jeder Arbeiter, wenn kein Klafterholz gehauen wird, statt desselben unentgeldlich der erstern, auf der ihm bezeichneten Stelle und Linie, Ein Tausend Soden Torf, jede Sode ein Viertel Kubikfuß enthaltend, nach Verlangen entweder stechen oder streichen und trocken abliefern.

XII. Außerdem müssen die Arbeiter auf Erfordern der Herrschaft, wenn es diese verlangt:

a) den Morgen Getreide für 2½ Sgr. mähen,

b) das Klafterholzschlagen pro Klafter:

1) für 8 Sgr., wenn das Holz gesägt wird und

2) für 6 Sgr., wenn es blos gehauen wird,

bewirken, ohne Unterschied, ob es hartes oder weiches Holz ist;

c) die Schachtruthe Moder oder Torf für 1 Sgr. 3 Pf. auswerfen;

d) desgleichen anderes festes Erdreich für 2 Sgr.

Sie erhalten ferner:

e) für das Auskarren dieses festen Erdreichs ad d bis zu einer Entfernung von zwanzig Ruthen nach der speziellen Anweisung der Herrschaft für jede Schachtruthe 4 Sgr.

XIII. Jeder Miether besorgt unentgeldlich, gut und untadelhaft, im Dezember oder Januar das Spinnen von fünf Stück feinen Garns zu fünf Stücken aus dem Pfunde Flachs, zu vier berliner Ellen lang, zu zwanzig Fitzen oder Gebind, die Fitze zu vierzig Fäden, und liefert innerhalb vier Wochen, nachdem er von der Herrschaft das Flachsmaterial empfangen hat, das ihm zugewogene Gewicht in trockenem Garn wieder voll ab.

XIV. Sämmtliche Miether leisten das vollkommene Reinwaschen und tadellose Abscheren der sämmtlichen herrschaftlichen Schafe, in den dazu von der Herrschaft bestimmt werdenden Tagen und Stunden, genau und pünktlich nach der dabei ihnen ertheilt werdenden Anweisung unentgeldlich.

XV. Sämmtliche Miether verrichten das gehörige Ausbrechen des sämmtlichen herrschaftlichen Flachses zur Abendzeit den Herbst über, wenn es die Herrschaft verlangt, gleichfalls unentgeldlich.

XVI. Sämmtliche Miether leisten prompt der Tour nach alle vorkommenden Boten-Reisen, welche die Herrschaft von ihnen verlangt, ohne Entschädigung; sie sind außerdem aber auch noch verpflichtet, wenn sie oder ihre Angehörigen in eigenen Angelegenheiten oder sonst nach der Stadt gehen, sich bei der Herrschaft zu melden, um dort deren etwanige Bestellungen auszurichten.

XVII. Sämmtliche Miether gemeinschaftlich verrichten das Aufrichten und Auslehmen sämmtlicher Gebäude und Anbauten, welche die Herrschaft auferbauen und erbauen läßt, ebenfalls unentgeldlich.

XVIII. Jeder Miether muß zeitig im Frühjahr für die Herrschaft eine Henne zur Brut setzen, wozu diese nur die Eier und Eine Metze Gerste zum Futtern der Bruthenne hergiebt. Wie lange demnächst des Miethers Bruthenne noch bei dem Miether stationirt bleiben soll, um die Küchlein zu führen, wird die Herrschaft bestimmen. Es steht auch in dem Belieben der Herrschaft, von dem Arbeiter zu verlangen, daß er eine alte Henne mit Zehn Keuchel bis Johanni eines jeden Jahres abliefere, welche mindestens Drei Tage alt sein müssen.

Dann werden aber: die Metze Futtergerste und ebensowenig die Eier von der Herrschaft gegeben. Für jedes über diese Zahl gelieferte Keuchel werden von letzterer Drei Pfenninge gezahlt. Die alte Henne erhält der Arbeiter nach Entwöhnung der Jungen entweder zurück oder er erhält Fünf Silbergroschen dafür.

Welche Art der Leistung die Herrschaft verlangt, erklärt sie dem Arbeiter zu Marien.

XIX. Die der Herrschaft gehörigen Federn von den geschlachteten Gänsen müssen die Arbeiterfrauen und Mädchen, sobald es die Herrschaft verlangt, zwischen Weihnachten und Neujahr unentgeldlich schließen, auch beim Schlachten, wenn sie dazu etwa bestellt werden, die Gänse rupfen.

XX. Jeder Miether erndtet für die Herrschaft in den von letzterer zu bestimmenden Zehn Tagen die demselben zu überweisende, mit Kartoffeln bepflanzte Fläche von Drei Morgen preuß. ein, sondert auch sorgfältig die kranken und kleinen Kartoffeln von den gesunden und großen. Die Herrschaft bestimmt, ob diese aufzunehmenden Kartoffeln einem oder dem andern Miether ausgepflügt werden, oder, ob solche mit der Hand vom Miether ausgehoben werden sollen. Im ersten Falle erhält jeder Miether für das Aufnehmen pro Morgen 1 Thaler, im letztern 1 Thaler 10 Sgr.

Derjenige Miether aber, der die Kartoffeln nicht so rein herausgenommen hat, daß die Nachlese von den Drei Morgen nicht weniger als Fünf Scheffel beträgt, erhält gar keine Vergütigung für das Kartoffelausnehmen.

Wenn es die Herrschaft verlangt, muß der Arbeiter auch das Ausnehmen der Kartoffeln mit der Hand für Sechs Pfenninge pro Scheffel ganz nach obiger Vorschrift besorgen.

XXI. Von jeder alten Zuchtgans, deren jeder Arbeiter nur zwei Stück halten darf, giebt derselbe zu Michaeli eine Weidegans nach Auswahl der Herrschaft an dieselbe.

Wer mehr als zwei Stück Zuchtgänse schon den Winter hindurch hält und solche nur zum Legen und Brüten, also zur Zucht benutzt,

der soll von jeder derselben zu Michaeli Zwei Gänse an die Herrschaft abliefern.

XXII. Die Frauen und Mädchen der Miether müssen gemeinschaftlich unentgeldlich die Wrucken und Rüben der Herrschaft, sobald es verlangt wird, pflanzen.

XXIII. Die männlichen Arbeiter haben sich auch auf Erfordern der Herrschaft Zwei Tage im Jahre unentgeldlich zu den Treibjagden einzufinden.

XXIV. Alle landesherrlichen-, Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Dorfs-, Armen-, Kirchen-, Schul- und sonstige Abgaben und Leistungen, welche auf jeden der Miether treffen, muß ein Jeder auch ohne alle Vergütigung oder Entschädigung berichtigen und leisten.

XXV. Das Feuer und Licht muß jeder Miether auf das Allersorgfältigste bewachen und dabei auch seine Angehörigen und Hausgenossen überwachen; die Schornsteine alle vierzehn Tage gehörig reinigen, auch sich den obrigkeitlichen Anordnungen unbedingt, und ohne deshalb von der Dienstherrschaft Vertretung fordern zu dürfen, unterwerfen.

Wohnen mehrere Familien zusammen in einem Hause, dann besorgen sie das Kehren und Reinigen des gemeinschaftlichen Rauchfanges oder Schornsteins wechselsweise der Reihe nach; die zu ihrem ausschließlichen Gebrauch eingeräumt erhaltenen Feueranlagen reinigt dagegen jeder Miether in gleicher Zeit allein. Es bleibt folglich jeder Miether für den durch seine und seiner Hausgenossen Schuld entstehenden Schaden verhaftet, und aller Strenge der Gesetze unterworfen.

XXVI. Der Arbeiter hat die in der Begrenzung seines Dienst-Etablissements schon vorhandenen Bäume zu unterhalten und nöthigenfalls, wenn sie etwa ausgehen sollten, mit den von der Herrschaft zu liefernden Stämmen im nächsten Herbst oder Frühjahr wieder zu pflanzen. In gleicher Weise muß er in der Nähe seiner Wohnung oder im Garten, und zwar dort, wo ihm dies von der Herrschaft angezeigt werden wird, jährlich einen ihm von der letztern zu verab-

folgenden Obst= oder Waldbaum nach deren Vorschrift einpflanzen und diesen, nebst den bereits vorhandenen Obst= und andern Bäumen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 Sgr. für jeden fehlenden Stamm unterhalten; deren Früchte ihm jedoch überlassen werden. Bei seinem Abgange hat er die Bäume zurückzulassen oder für die fehlenden eine Entschädigung von 15 Sgr. für den wilden Stamm und 1 Thl. für den fehlenden veredelten Obstbaum zu zahlen.

Anmerkung. Diese Einrichtung besteht jetzt nur erst an wenigen Orten. Sie empfiehlt sich aber doch unbezweifelt, weil ihre Ausführung:

a) nicht allein die Baumzucht im Allgemeinen hebt und zur Verschönerung des Orts durch Straßenbäume, als: Tannen, Birken, Kastanien ꝛc. beiträgt, sondern auch,

b) der Obstbaumzucht insbesondere eine größere Ausdehnung giebt und dadurch gleichzeitig den gemeinen Mann gewöhnt, sich für selbige zu interessiren, wozu ihn

c) auch schon der ihm durch die Obstnutzung erwachsende eigene Vortheil günstig zu stimmen selten verfehlen wird. Außer diesen Vortheilen gelangt demnach

d) der Gutsbesitzer ohne sonderlichen Kostenaufwand auch bald dahin, Obst= und andere Baumanlagen in einem größern Umfange zu erhalten, die neben der Zierde für das Gut, auch einen in der Wirthschaft der Tagelöhner und deren Subsistenz wesentlich erleichternden, beachtenswerthen Nutzen gewähren.

e) Wo die Anzahl der Bäume durch jährlich wiederkehrende Anpflanzungen im Verhältniß zu dem beschränkten Raume etwa zu groß wird, und überhaupt eine Vermehrung des Bauminventariums bei Tagelöhner=Wohnungen nicht mehr wünschenswerth erscheint, da dürfen die beziehlichen Kontraktsbedingungen nur geändert werden.

XXVII. Die etwanigen Kosten und Stempel für die gerichtliche Vollziehung und Ausfertigung dieses Kontrakts tragen beide Theile zur Hälfte.

Anmerkung. Wegen des Stempels zu Tagelöhner = Kontrakten wird auf dasjenige Bezug genommen, was vorstehend beim Ab=

schnitt I. unter Nummer VIII. gesagt worden ist, wornach das Haupt-Exemplar auf 15 und das Neben-Exemplar gleichfalls auf 15 Sgr Stempel geschrieben oder doch in 14 Tagen nachträglich kassirt werden muß. Das erstere erhält der Tagelöhner und das letztere der Dienstherr.

XXVIII. Dieser Vertrag gilt, von Marien jeden Jahres angerechnet, auf drei Jahre und endet gleichfalls wiederum auf Marien. Wenn nach Ablauf der dreijährigen Zeit derselbe weiter fortgesetzt werden soll, dann muß ein halbes Jahr vorher und zwar jedesmal noch vor Weihnachten die Verlängerung abgeschlossen sein. Eine andere Kündigung Seitens des Miethers findet also nicht weiter statt.

XXIX. Kontrahenten entsagen allen gegen diesen Vertrag zulässigen Einwendungen, Ausflüchten und Rechtsbehelfen, sie mögen Namen haben wie sie wollen.

Anmerkung. a. Eine solche Entsagung von Einwendungen ist eigentlich wirkungslos. Der Titel 5, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts bestimmt:

„§. 193. Eine im Kontrakte nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung."

Diese Klausel ist indessen im gewöhnlichen Leben aber doch sehr gebräuchlich und ist deshalb hier nur für solche Fälle übernommen, wo sie etwa dennoch beliebt werden sollte. Sie kann indessen füglich auch fortfallen.

Anmerkung. b. Hier ist der passendste Ort, der in Kontrakten sonst gebräuchlichen und in gewissen Fällen gesetzlich auch vorgeschriebenen Gewähr wegen Verletzung über die Hälfte des Werths des Gegenstandes, Erwähnung zu thun. Dieselbe ist bei Verträgen über bloße Handlungen gar nicht nöthig, indem der Titel 11 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts darüber verordnet:

„§. 876. Bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet wegen angeblicher Verletzung im Werthe, außer dem Falle eines Betruges, weder Anspruch noch Einwendung statt."

Es können nun bei Benutzung dieser Anleitung die für die betreffenden örtlichen Verhältnisse etwa nicht passenden, vorstehend dennoch aber aufgeführten Bedingungen ausgelassen oder die anderweitigen etwa nöthig erscheinenden, hinzugefügt werden.

Auch hängt es demnächst ganz von dem Belieben der Dienstherrschaft ab, entweder in der gewöhnlichen, bisher üblichen, Form mit jedem Arbeiter einen besondern Kontrakt abzuschließen und darin von den vorstehend aufgeführten Bedingungen die auf die Verhältnisse wirklich passenden oder die etwa anderweit nöthig erscheinenden, beliebig aufzunehmen. Es genügt auch, wenn nach Voranschickung der vorstehenden allgemeinen, nöthigenfalls nach Bedürfniß abzuändernden, gedruckten oder geschriebenen Bedingungen, solche etwa mit folgendem Schlusse versehen werden:

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen werden:

1) von dem Gutsbesitzer N. zu N.
2) von dem Tagelöhner N. jetzt zu N.,

welcher letzterer von Marien k. J. ab als Tagelöhner in die Dienste des erstern tritt, als für sich verbindlich anerkannt und jeder der Kontrahenten hat ein mit gegenwärtigem Schlusse versehenes, von beiden Theilen vollzogenes, Exemplar derselben in Empfang genommen, indem sie solches an Stelle eines förmlichen Kontrakts treten lassen wollen.

N., den ten

Unterschriften.

oder:

wenn etwa noch neue Bedingungen hinzutreten, oder die vorstehenden abgeändert werden, wird der Vertrag dahin zu fassen sein:

Die vorstehenden Bedingungen werden:

1) von dem Gutsbesitzer N. zu N.
2) von dem Tagelöhner N. jetzt zu N.,

welcher letzterer von Marien k. J. ab als Tagelöhner in die Dienste des erstern tritt, mit der Maaßgabe als bindend anerkannt und vollzogen, daß:

1) statt der im §. VII. Nummer 6 bestimmten Anzahl unentgeldlich zu leistender Mannsdienste der Tagelöhner N. von

Michaeli bis Marien statt eines Mannstages zwei derselben wöchentlich unentgeldlich zu leisten hat;

2) daß die Herrschaft statt, wie im §. X. bestimmt worden, nicht den siebenzehnten, sondern den eilften Scheffel vom Getreide, nicht aber vom Achterkorn, an Drescherlohn giebt.

Kontrahenten haben daher gegenwärtigen Schluß und dadurch auch obige Bedingungen wie folgt unterzeichnet und jeder der Kontrahenten hat ein Exemplar derselben in Empfang genommen, indem sie dieselben an Stelle eines förmlichen Kontrakts treten lassen wollen.

N., den ten

Beiderseitige Unterschriften.

Eine Prolongation

dieses Vertrages wird dagegen folgend abzufassen sein:

Vorstehender Kontrakt wird von beiden Theilen auf den Zeitraum von ferneren drei Jahren und zwar von Marien 18 bis dahin 18 ohne alle Abänderung der Bedingungen hiermit prolongirt.

N., den ten

Unterschriften.

oder:

wenn Abänderungen der Bedingungen eintreten:

Vorstehender Mieths- und Lohn-Kontrakt (oder auch nur einfach „Vertrag") wird von beiden Kontrahenten auf die nächsten drei Jahre von Marien 18 bis dahin 18 verlängert, bloß mit der einzigen Abänderung, daß anstatt des im §. VI. von jedem Miether zu entrichtenden Hirtenlohns für das Vieh der erstern künftig solches nicht entrichtet wird.

N., den ten

Unterschriften.

Hiernächst folgt:

2, ein zweites Muster zu einem Dienst- uud Miethս-Vertrage mit ländlichen Tagelöhnern auf einem Neben-Vorwerk.

Zwischen dem Gutsherrn N. als Vermiether und Dienstherrn, und den nachbenannten Personen, als Miether (N. und N.) ist nachstehender Mieths-Vertrag wohl überlegt abgeschlossen worden:

§. 1. Die vorbenannten Personen übernehmen von dem Herrn N. von Marientag 18 bis dahin 18 , also auf Jahr auf dem Vorwerk N. zu N. gehörig in Pausch und Bogen jeder in Miethe:

a) eine Stube und den benöthigten Stallraum für das zur Weide berechtigt werdende Vieh,

b) zwei Morgen unbedüngten Acker zur Bestellung mit Sommer-Getreide,

c) zwei Morgen Acker zum Kartoffelbau,

d) zwei Morgen mit Winter-Roggen besäeten und bestellten Acker,

e) zwei Morgen Wiesen,

f) einen Morgen Ackerland zum Garten;
Alle vorbenannten Grundstücke werden vom Vermiether beliebig angewiesen;

g) die Berechtigung zur ordnungsmäßigen Hütung in der Nschen Forst und den bei N. gelegenen, noch nicht urbar gemachten Grundstücken mit: 1. zwei Kühen, 2. drei Schweinen, 3. zehn Schafen und 4. zwölf Gänsen, wozu sich die Miether die Hirten halten und löhnen müssen;

h) zum nothdürftigen Feuerungs-Bedarf den sich von den Miethern auf ihre Kosten zu streichenden Torf vom Vermiether angewiesen;

§. 2. Für die vorbenannten Nutzungen zahlt, leistet und verrichtet ein jeder der Miether Alles und Jedes, was laut dem bestehenden Mieths-Vertrage ein Tagelöhner im Dorfe N. übernommen hat und behält sich außerdem der Vermiether vor, den Miethern oder einem oder den andern derselben, anstatt der täglich nur mit

zwei Mann von jedem Miether zu leistenden Arbeitstage, gemessene Dienste zu überweisen und mit folgenden Lohnsätzen zu bezahlen:

a) für das Auswerfen einer Schachtruthe Moder oder Torf Sgr. Pf.,
b) für das Auswerfen einer Schachtruthe fester Erde Sgr.,
c) für das Auskarren der ad b. gedachten festen Erde bis zu einer Entfernung von zwanzig laufenden Ruthen, was auf's Allergenaueste nach den jedesmaligen speziellen Anweisungen des Vermiethers zu verrichten ist, für jede Schachtruthe Sgr.,
d) für das Einschlagen einer Klafter Holz von den Dimensionen, die für die andern N.schen Tagelöhner bestimmt sind, Sgr. Pf.

Die Miether und Tagelöhner in N., mit denen durch gegenwärtigen Vertrag kontrahirt wird, unterwerfen sich allen Bedingungen, welche den Tagelöhnern und Miethern in N. obliegen, soweit, als solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert werden. Sie wollen daher jene Bedingungen, von denen ein Exemplar diesem Vertrage beigefügt worden, dergestalt für sich völlig bindend gelten lassen, als wenn sie in diesem Vertrage von Wort zu Wort übernommen sind. Es sind zum Beweise dessen solche daher sowohl von den Miethern und Tagelöhnern, als von dem Gutsherrn, N., gleich gegenwärtigem Vertrage, unterzeichnet worden. Zu diesen besondern Bedingungen gehören nun folgende:

1) Bis Michaeli 18 muß jeder Miether die als das alleinige Inventarium nach diesem Vertrage empfangenen zwei Morgen Winter-Aussaat dort, wo es der Vermiether bestimmen wird, wohl bestellt wieder aussäen und diese Saat zurückgewähren.
2) Aller von den Miethern produzirte Dünger ist bei ihrem Abzuge ebenfalls ohne Vergütigung dem Vermiether zurück zu gewähren.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. Es könnte in Frage kommen, ob der Gutsherr bei dieser Art von Kontrakten nicht in die Gefahr kommen möchte, dereinst, namentlich bei solchen Stellen Eigenthums-Ansprüchen Seitens der Inhaber auf Grund des §. 74 des Gesetzes wegen

Ablösung der Reallasten, vom 2. März 1850 ausgesetzt zu werden, welche schon vor dem Jahre 1811 bestanden haben. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung muß dies in Betreff der Provinz Pommern und des Regierungsbezirks Danzig indessen entschieden verneint werden, indem nach der Deklaration vom 24. Mai 1853 in jenen Landestheilen solchen Stellen ein Eigenthumsanspruch nicht zusteht, die nicht mit einer dinglichen landesherrlichen Steuer (im Danziger Regierungsbezirk soll das Realschutzgeld dafür angesehen werden,) belastet sind. Aber auch in den übrigen Landestheilen steht den Inhabern solcher Stellen das Eigenthum derselben nicht zu, weil bei ihnen kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß obwaltet. Auf sie findet vielmehr, wie im Eingange dieses Abschnitts bereits auseinandergesetzt worden, lediglich der Schlußsatz des §. 74 Anwendung. Doch ist aber zu empfehlen, bei solchen Kontrakten, durch welche den Inhabern von Arbeiterstellen auch Ländereien zur Nutzung überwiesen werden, alle Vorsicht anzuwenden, die Gründung solcher Verhältnisse vielmehr möglichst zu meiden. Denn das Drängen der besitzlosen ländlichen Arbeiter nach Landbesitz, und ihre Ansichten über Erwerbung desselben, gewähren nur geringe Bürgschaften dafür, daß im Laufe der Zeit die Eigenthums-Verleihung nicht noch dereinst in einem größern Umfange durch's Gesetz ausgesprochen werden möchte, als es schon durch obigen §. 74 geschehen ist.

Durch die vorstehend erfolgte ganz ausführliche und umständliche Bearbeitung der allgemeinen Bedingungen zu einem Dienst- und Miethsvertrage mit den ländlichen Tagelöhnern haben dieselben einen größern Umfang erhalten, als es sonst üblich ist und als es manchem Dienstherrn vielleicht erwünscht sein möchte, der eine kürzere Fassung derselben vorzieht; allerdings gewöhnlich nur auf Kosten der Klarheit und Deutlichkeit und mit der möglichen Gefahr der Anfechtung des Vertrages. Zur Begegnung solcher Wünsche sind daher jene Bedingungen, soweit es ohne Beeinträchtigung der Klarheit und Deutlichkeit möglich erschien, nachstehend mehr in gedrängter Kürze zusammengefaßt worden, und werden hier nachfolgend zur beliebigen Benutzung geboten. Aus denselben läßt sich auch leicht ein einzelner Kontrakt in gewöhnlich üblicher Form aufstellen, sowie

auch die Hinzufügung neuer=, und Aenderung oder gänzliche Fortlassung einiger der hier aufgestellten Bedingungen ausführbar ist.

Anmerkung. Bei Aufstellung allgemeiner und umfassender Muster zu dergleichen Dienstverträgen, von denen in den konkreten Fällen nur einzelne der gegebenen Bedingungen angewendet werden sollen, ist die von der Natur der Sache gebotene Nothwendigkeit füglich nicht recht gut zu umgehen gewesen, solche in der größten Mannigfaltigkeit und Ausführlichkeit dem Publikum zu bieten, wie sie die Verschiedenartigkeit der einzelnen Leistungen ländlicher Arbeiter voraussichtlich nur immer nöthig machen kann. Denn beim praktischen Gebrauch dieser Vertragsbeispiele ist es begreiflicher Weise allerdings weit bequemer, sich aus letztern gerade nur diejenigen Bedingungen auswählen und sie, dem augenblicklichen Bedürfniß entsprechend, blos in die beliebige Form einkleiden zu dürfen, als sie ohne allen authentischen Anhalt erst selbstständig formuliren zu müssen. Derartigen Vertragsmustern können daher, wenn sie auch wirklich mit Vortheil benutzt werden, und wenn sie möglichst allen Wünschen und Ansichten entsprechen sollen, selbstverständlich nicht so enge Grenzen einer gediegenen, gedrängten Kürze gesteckt werden, als dies bei einzelnen wirklich vereinbarten Verträgen sonst gewöhnlich geschieht; weil vielleicht ein und derselben Bedingung, oder gerade demselben Vertrage, rein der persönlichen Ansicht des Kontrahirenden zufolge, von einer Seite eine ausgedehntere, von der andern wiederum eine mehr gedrängtere Fassung zu geben gewünscht wird. Aus diesem Grunde wird daher die in vorliegenden und in allen andern, in dieser Schrift enthaltenen, Mustern gewählte Form und deren Umfang bei dem betreffenden Publikum hoffentlich ihre Rechtfertigung finden.

3. Allgemeine Bedingungen über die Leistungen und Gegenleistungen der Arbeiter=Familien und der Gutsherrschaft zu N.

A. Der Gutsherr gewährt dem Arbeiter nebst Familie:

I. Eine Mieths=Wohnung, nebst Stallung, und den nöthigen Hofraum zum Dungmaterial. Er darf dieselbe nur wirthschaftlich

benutzen und stets reinlich und ordentlich halten. Dazu gehört insbesondere, daß weder Erde noch Dung oder sonst etwas an den Schwellen liegt. Bauliche Mängel hat er sofort der Herrschaft anzuzeigen. Die Unterhaltung der Lokalien erfolgt von der Herrschaft. Der Arbeiter besorgt indessen für eigene Rechnung die sogenannten kleinen Reparaturen an denselben, als: stete Instandhaltung der Thüren, Fenster, Scheiben, des Ofens und Kamins und der Schlösser, Riegel, Hespen, Hacken und Bänder, der Hof- und Garten-Zäune, das Verschmieren und Ausweißen der Wände mit herrschaftlichem Lehm und Kalk. Letzteres muß jährlich mindestens einmal und zwar im Monat Juni geschehen.

Der Arbeiter darf fremde Personen in die gemiethete Wohnung nicht aufnehmen, und muß sich zu jeder Zeit die Versetzung in eine andere ähnliche Wohnung auf dem Guts-Territorio gefallen lassen, lediglich nach dem Gutbefinden der Herrschaft.

II. An Brennmaterial wird dem Arbeiter zum eigenen Bedarf erlaubt:

a) wenn Waldung vorhanden:
Raff- und Leseholz in den von der Herrschaft wöchentlich bestimmten beiden Holztagen, jedoch nur an den ihm angewiesenen Orten und unter den in den Königlichen Forsten geltenden polizeilichen Bestimmungen, mit der Karre zu holen. Bei Vergehungen gegen diese Bestimmungen verfällt Nutznießer in die gesetzliche Strafe und verliert außerdem das Recht zur freien Holzung für immer;

b) wenn Torfbrüche vorhanden:
4,000 Stück Torf in dem ihm dazu ausdrücklich angewiesenen Torfbruche, in der von der Herrschaft bestimmten Ordnung zu stechen oder zu streichen und auf den angewiesenen Orten trokken zu machen. Dieser Torf soll durch herrschaftliches Fuhrwerk unentgeldlich angefahren werden; Auf- und Abladen bleibt Sache des Arbeiters;

c) wo weder Waldung noch Torfbrücher vorhanden sind:
sich Brennholz oder Torf in einem Umkreise von 2 Meilen aus Königlichen- oder Privat-Waldungen zu kaufen und sollen ihm

zur Anfuhre desselben jährlich in den Winter-Monaten 4 Fuder unentgeldlich durch herrschaftliche Gespanne geleistet oder statt dessen, nach der Wahl des Gutsherrn, pro Fuder Thaler gezahlt werden.

III. Dem Arbeiter ist auch gestattet, zur Vermehrung seines Düngers Moor-Erde aus den Brüchern, jedoch innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen und nach der vorgeschriebenen Ordnung zu entnehmen, wie solches von der Herrschaft vorher bestimmt wird.

IV. Der Arbeiter erhält unter den Gutsheerden freie Weide gegen nachstehendes jährlich im Voraus zu entrichtendes Hirtenlohn, für sein ihm eigenthümlich gehöriges Vieh, und zwar:

a) für eine Kuh gegen 10 Sgr.,
b) für ein Kalb gegen 5 Sgr.,
c) für zwei Schweine gegen 5 Sgr. pro Stück,
d) für sechs Schafe gegen 3 Sgr. pro Stück und
e) für zwölf Gänse gegen 1 Sgr. pro Stück.

Sämmtliches Vieh muß aber in der Weidezeit täglich auf die von der Herrschaft bestimmten Sammelplätze gebracht, und dort auch wieder abgeholt werden, wobei die Miether für alle durch dasselbe verursachte Schäden verhaftet bleiben.

In Betreff der Schafe wird ausdrücklich bedungen, daß dieselben über Sommer und so lange die Horden auf dem Felde stehen, stets auch des Nachts unter der herrschaftlichen Heerde verbleiben, und daß etwa angekauftes Vieh dieser Art, erst nach vorher von der Herrschaft ertheilter Genehmigung zur Weide getrieben werden darf.

V. Die Herrschaft gewährt nach ihrer Auswahl den Miethern ferner unentgeldlich:

1) Die Benutzung von 1 Morgen preußisch Gartenland, zur Hälfte frisch mit einem Fuder auf jede 6 Quadratruthen gedüngt; in welchem Düngungs-Zustande Letztere dieses Land stets wechselsweise erhalten, und bei ihrem etwanigen Abzuge künftig dasselbe zurückgewähren müssen;
2) das erforderliche Land zu:
   a) 4 Metzen Leinaussaat auf dem ein Jahr vorher frisch gedüngten und mit einer Saat bereits abgetragenem Felde;

b) ein halber Scheffel Sommer-Roggen und 1 Scheffel Hafer-Aussaat und auch:

c) eben so viel zu Kartoffeln oder andern Früchten auf eine Saat, als die Miether mit selbst gewonnenem Dünger — ein Fuder auf sechs Quadrat-Ruthen — zu bedüngen im Stande sind.

3) Die Ausfuhr dieses Düngers, so wie die Bestellung, als: Pflügen und Eggen des Ackers zu a, b, c, incl. des Unterpflügens der Kartoffeln; wogegen die Saaten von den Miethern geliefert, und alle übrigen Arbeiten von denselben aus eigenen Mitteln gut und tüchtig zu verrichten sind;

4) 15 Quadratruthen nicht urbares Land nach ihrer Wahl, zur Selbstbearbeitung und einjährigen Benutzung zum Flachsbau;

5) zum Winterfutter 1 Fuder Heu zu 12 Centnern Gewicht geliefert und angefahren. Die nöthigen Arbeiten oder Kosten bei der Werbung desselben leisten nach Wahl der Herrschaft jedoch die Miether;

6) 12 Fuder Dünger, welcher in Natura beim Abzuge wieder zurück zu lassen oder mit 10 Sgr. für jedes fehlende Fuder entschädigt werden muß.

VI. Futter jeder Art oder Dünger darf Miether weder verkaufen, verschenken, vertauschen oder auf irgend eine andere Art fortbringen, beschädigen oder vernichten, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Fünf Thaler für jeden Fall und der Wiederherbeischaffung der fortgebrachten Gegenstände. Auch beim Abzuge darf der Miether von dem von ihm gewonnenen Futter oder Dünger weder etwas fortnehmen, noch eine Entschädigung irgend einer Art dafür verlangen, selbst für den Fall nicht, daß er mehr als die im §. V. Nummer 6 überwiesenen 12 Fuder Dünger zurücklassen sollte.

B. Leistungen der Miether und Arbeiter:

VII. Für die vorstehend benannten Nutzungen ꝛc. zahlt und leistet der Arbeiter und Miether der Herrschaft als Vermiether:

1) Von Marien bis Martini muß der Arbeiter wöchentlich drei

Manns- und 1 Frauen-Handtag und von Martini bis Marien 1 Manns- und 1 Frauen-Handtag unentgeldlich leisten.

2) Jeder Miether ist während des Miethsjahres verpflichtet, täglich — die Sonn- und Feiertage ausgenommen — drei ganz tüchtige Arbeitsleute, worunter sich mindestens eine Manns-Person befinden muß, der Herrschaft zu den von ihr zu bestimmenden Arbeiten pünktlich zu gestellen, und zwar fünf Minuten nachdem die Hof-Glocke geläutet oder nachdem geklappert worden ist, was
   a) von Marien bis Michaeli pünktlich um $4\frac{3}{4}$ Uhr Morgens und $1\frac{1}{4}$ Uhr Mittags,
   b) von Michaeli bis Marien Morgens wenn der Tag graut, und Mittags 1 Uhr geschieht.

Gewöhnlich wird: Mittags 12 Uhr und des Abends mit Sonnen-Untergang mit der Arbeit aufgehört; doch versteht es sich dabei von selbst, auch ist Miether damit einverstanden, daß während der Erndte und bei sehr wichtigen und unaufschiebbaren Arbeiten, oder wo vielleicht Gefahr im Verzuge ist, die Arbeiter und ihre Angehörigen auch über diese Zeit hinaus, auch selbst des Nachts, Dienste leisten müssen.

3) Die nöthigen Hand-Arbeits-Geräthschaften muß jeder Arbeiter sich selbst, und solche im tüchtig brauchbaren Stande halten und zu der bestimmten Arbeit mitbringen, widrigenfalls tüchtiges Arbeits- und Handwerkszeug auf deren Kosten von der Herrschaft sofort beschafft wird.

4) Insbesondere verpflichtet sich jeder Miether für sich und seine Angehörigen: zu stetem Gehorsam gegen die Herrschaft, ihre Stellvertreter, und Vorarbeiter, ferner zu einem ordentlichen Lebenswandel, und insbesondere die Arbeit jederzeit mit Fleiß und Geschick ohne Widerrede zu verrichten.

5) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Herrschaft oder deren Stellvertreter soll daher kein Arbeiter von der bestellten Arbeit zurückbleiben.

6) Der Arbeiter unterwirft sich:
   a) bei dennoch etwa vorkommender Widerspenstigkeit, Unfleiß oder aus anderen Gründen, daß er oder seine zur Arbeit

gestellten übrigen Hausgenossen sofort von derselben entlassen werden,

und verpflichtet sich, sowohl in diesem, als auch:

b) in dem Falle, der Herrschaft das in diesem Kontrakte bestimmte Tagelohn für die entbehrte Arbeit so lange zu entrichten oder von seinem Verdienst abziehen zu lassen, als dieselbe dadurch veranlaßt wird, sich an ihrer Stelle anderer Arbeiter zu bedienen, wenn die bestellten Arbeiter etwa ganz zurückbleiben, oder wegen obiger Vorkommnisse davon entlassen werden.

Außerdem läßt sich der Arbeiter:

c) auch die verhältnißmäßige Kürzung des Tagelohns auf die versäumte Zeit gefallen, wenn er oder seine Leute etwa sich nicht zur kontraktmäßig bestimmten Stunde zur Arbeit gestellen sollten;

d) desgleichen die sofortige Entlassung aus dem Dienstverhältniß gefallen, lediglich nach dem Belieben der Herrschaft, ohne dafür irgend eine Entschädigung fordern zu können, wenn er derselben durch beharrliche Verabsäumung seiner Obliegenheiten, zu andauernder Unzufriedenheit Veranlassung geben sollte.

7) Wegen Ungehorsams, Faulheit, nicht pünktlicher Einhaltung der Arbeitsstunden und Ausbleiben einer Arbeits-Person aus dem Dienste, ohne zuvor nachgesuchte und ertheilte Erlaubniß, wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß der Herrschaft oder deren Stellvertreter, wegen jeder vorbenannten Einzelheiten die Befugniß unbedingt zustehen soll, von dem betreffenden Miether, sowohl für seine Person, als auch für jede Person der von ihm gestellten Arbeitsleute, jedesmal ohne Weiteres eine Konventionalstrafe von Fünf Silbergroschen zu verlangen, und diesen Betrag bei der nächsten Berechnung von den Tagelöhnungen des Miethers sofort in Abzug zu bringen.

8) Für die in vorstehender Art außerden unentgeldlichen, in Nr. VII. bedungenen Diensten geleisteten Arbeiten erhalten die Miether zu ihrer Entschädigung folgendes Tagelohn bei monatlicher Berechnung und resp. Abrechnung:

a) für jeden Manns-Arbeitstag von Marien bis Michaeli:
„Vier Silbergroschen“,
b) desgleichen von Michaeli bis Marien:
„Drei Silbergroschen“,
c) für jeden Frauens-Arbeitstag von Marien bis Michaeli:
„Zwei und einen halben Silbergroschen“,
d) desgleichen von Michaeli bis Marien:
„Zwei Silbergroschen“.

Die geleisteten Tage und sonstigen Forderungen der Arbeiter werden jede Woche in die in deren Händen befindlichen Abrechnungs-Bücher eingeschrieben, und wird mit ihnen alsdann monatlich förmliche Abrechnung gehalten.

VIII. Für Wohnung und Stallung hat der Miether eine Miethe von Zwölf Thalern jährlich zu entrichten, welche ihm nach und nach von seinem verdienten Lohn bei der allmonatlich erfolgenden Abrechnung gleich in Abzug gebracht wird. Die Herrschaft tritt daher in Bezug auf die Wohnung gegen den Arbeiter in das Verhältniß als Vermiether, und wird überhaupt dieser Vertrag in Pausch und Bogen geschlossen.

IX. Die Miether haben die Verpflichtung, aber nicht das Recht, zum Ausdreschen desjenigen Getreides, welches hierzu von der Herrschaft bestimmt und ihnen überwiesen werden wird.

Für das Ausdreschen und völlige Reinigen und Säubern des Getreides, sowie für das Hintragen des Strohes, des Achterkorns, Kaffs und sonstiger Abgänge in die bestimmten Räume, erhalten die jedesmaligen Drescher den siebenzehnten Antheil des ausgedroschenen Getreides und vom Wispel Achterkorn einen Scheffel; beides nach demselben Maaße, wie solches der Herrschaft zugemessen wird.

Wenn nach Ansicht der Herrschaft oder deren Stellvertreter, das Ausdreschen nicht ganz rein erfolgt ist, so muß das Stroh so lange nachgedroschen werden, bis dieser Zweck erreicht worden ist.

Der Herrschaft steht es jeder Zeit zu, einen oder noch mehrere von den Miethern von dem Dreschen ganz oder theilweise auszuschließen, ohne daß sich weder diese ausgeschlossenen, noch die übrig bleibenden Drescher deshalb beschweren können.

X. Jeder Miether haut Zwei Klafter Brennholz in kleine Kloben, die Klafter zu 12 Fuß lang und 3 Fuß hoch und 5 Fuß Klobenlänge unentgeldlich, setzt selbiges auch gehörig und möglichst dicht auf, alles innerhalb acht Tagen nach der von der Herrschaft bewirkten Anweisung der Baumstämme. Auf die Abfälle bei diesem Klafterholz haben die Miether keine Ansprüche.

Nach Wahl der Herrschaft muß jeder Arbeiter, wenn kein Klafterholz gehauen wird, statt desselben unentgeldlich der erstern, auf der ihm bezeichneten Stelle und Linie, Ein Tausend Soden Torf, jede Sode ein Viertel Kubikfuß enthaltend, nach Verlangen entweder stechen oder streichen, und trocken abliefern.

XI. Außerdem müssen die Arbeiter auf Erfordern der Herrschaft, wenn es diese verlangt:

a) den Morgen Getreide für 2½ Sgr. mähen,

b) das Klafterholzschlagen pro Klafter:

   1) für 8 Sgr., wenn das Holz gesägt wird und

   2) für 6 Sgr., wenn es blos gehauen wird,

   bewirken, ohne Unterschied, ob es hartes oder weiches Holz ist;

c) die Schachtruthe Moder oder Torf für 1 Sgr. 3 Pf. auswerfen;

d) desgleichen anderes festes Erdreich für 2 Sgr.

Sie erhalten ferner:

e) für das Auskarren dieses festen Erdreichs ad d bis zu einer Entfernung von zwanzig Ruthen, nach der speziellen Anweisung der Herrschaft, für jede Schachtruthe 4 Sgr.

XII. Jeder Miether besorgt unentgeldlich, gut und untadelhaft, im Dezember oder Januar das Spinnen von fünf Stück feinen Garns, zu fünf Stücken aus dem Pfunde Flachs, zu vier berliner Ellen lang, zu zwanzig Fitzen oder Gebind, die Fitze zu vierzig Fäden, und liefert innerhalb vier Wochen, nachdem er von der Herrschaft das Flachsmaterial empfangen hat, das ihm zugewogene Gewicht in trockenem Garn wieder voll ab.

XIII. Sämmtliche Miether leisten das vollkommene Reinwaschen und tadellose Abscheren der sämmtlichen herrschaftlichen Schafe, in den dazu von der Herrschaft bestimmt werdenden Tagen und Stunden,

genau und pünktlich, nach der dabei ihnen ertheilt werdenden Anweisung, unentgeldlich.

XIV. Sämmtliche Miether verrichten das gehörige Ausbrechen des sämmtlichen herrschaftlichen Flachses zur Abendzeit den Herbst über, wenn es die Herrschaft verlangt, gleichfalls unentgeldlich.

XV. Sämmtliche Miether leisten prompt der Tour nach alle vorkommenden Boten=Reisen, welche die Herrschaft von ihnen verlangt, ohne Entschädigung; sie sind außerdem aber auch noch verpflichtet, wenn sie oder ihre Angehörigen in eigenen Angelegenheiten oder sonst nach der Stadt gehen, sich bei der Herrschaft zu melden, um dort deren etwanige Bestellungen auszurichten.

XVI. Sämmtliche Miether gemeinschaftlich verrichten das Aufrichten und Auslehmen sämmtlicher Gebäude und Anbauten, welche die Herrschaft neu erbauen oder repariren läßt, ebenfalls unentgeldlich.

XVII. Jeder Miether muß zeitig im Frühjahr für die Herrschaft eine Henne zur Brut setzen, wozu diese nur 15 Eier und eine Metze Gerste zum Füttern der Bruthenne hergiebt, und davon zehn ausgewachsene Küchel bis Johanni jeden Jahres abliefern. Für jedes zu Johanni nicht abgelieferte Küchlein muß Miether der Herrschaft Zwei Silbergroschen Ersatz zahlen.

XVIII. Die der Herrschaft gehörigen Federn von den geschlachteten Gänsen müssen die Arbeiterfrauen und Mädchen, sobald es die Herrschaft verlangt, zwischen Weihnachten und Neujahr unentgeldlich schließen, auch beim Schlachten, wenn sie dazu etwa bestellt werden, die Gänse rupfen.

XIX. Jeder Miether erndtet für die Herrschaft, in den von letzterer zu bestimmenden Zehn Tagen, die demselben zu überweisende, mit Kartoffeln bepflanzte Fläche von Drei Morgen preuß. ein, sondert auch sorgfältig die kranken und kleinen Kartoffeln von den gesunden und großen.

Werden nach Bestimmung der Herrschaft die Kartoffeln ausgepflügt oder mit der Handhacke ausgenommen, so erhält der Miether im ersten Falle Einen Thaler, andernfalls Einen Thaler Zehn Silbergroschen pro Morgen, oder auch Sechs Pfenninge pro Scheffel, nach der Wahl der Herrschaft.

Derjenige Miether aber, der die Kartoffeln nicht so rein herausgenommen hat, daß die Nachlese von den Drei Morgen nicht weniger als Fünf Scheffel beträgt, erhält gar keine Vergütigung für das Kartoffelausnehmen.

XX. Von jeder alten Zuchtgans, deren jeder Arbeiter nur zwei Stück halten darf, giebt derselbe zu Michaeli eine Weidegans nach Auswahl der Herrschaft an dieselbe unentgeldlich.

XXI. Die Frauen und Mädchen der Miether müssen gemeinschaftlich unentgeldlich die Wrucken und Rüben der Herrschaft, sobald es verlangt wird, pflanzen.

XXII. Die männlichen Arbeiter haben sich auch auf Erfordern der Herrschaft Zwei Tage im Jahre unentgeldlich zu den Treibjagden und bei der Fischerei einzufinden.

XXIII. Alle landesherrlichen-, Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Dorfs-, Armen-, Kirchen-, Schul- und sonstige Abgaben und Leistungen, welche auf jeden der Miether treffen, muß ein Jeder auch ohne alle Vergütigung oder Entschädigung berichtigen und leisten.

XXIV. Das Feuer, Licht und Schwefelstreichhölzer, muß jeder Miether auf das Allersorgfältigste bewachen, und dabei auch seine Angehörigen und Hausgenossen überwachen; die Schornsteine, Kammine und sonstigen Feuer-Anlagen alle 14 Tage gehörig reinigen, auch sich den obrigkeitlichen Anordnungen unbedingt, und ohne deshalb von der Dienstherrschaft Vertretung fordern zu dürfen, unterwerfen.

Es bleibt daher jeder Miether für den durch seine oder seiner Hausgenossen Schuld entstehenden Schaden verhaftet, und den Gesetzen unterworfen.

XXV. Der Arbeiter hat die in der Begrenzung seines Dienstetablissements schon vorhandenen Bäume zu unterhalten und nöthigenfalls die Stellen, wo sie etwa ausgehen sollten, mit den von der Herrschaft zu liefernden Pflänzlingen im nächsten Herbst oder Frühjahr wieder zu pflanzen. In gleicher Weise muß er in der Nähe seiner Wohnung oder im Garten, und zwar dort, wo ihm dies von der Herrschaft angezeigt werden wird, jährlich einen ihm von der letztern zu verabfolgenden Obst- oder Waldbaum nach deren Vorschrift einpflanzen und diesen, nebst den bereits vorhandenen Obst- und andern Bäumen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 Sgr. für jeden fehlenden Stamm unterhalten; deren Früchte ihm jedoch überlassen werden. Bei seinem Abgange hat er die Bäume zurückzulassen oder für die fehlenden eine Entschädigung von 15 Sgr. für den wilden Stamm, und 1 Thl. für den fehlenden veredelten Obstbaum zu zahlen.

XXVI. Die etwanigen Kosten und Stempel für die gerichtliche Vollziehung und Ausfertigung dieses Kontrakts tragen beide Theile zur Hälfte.

XXVII. Dieser Vertrag gilt, von Marien jeden Jahres angerechnet, auf drei Jahre und endet gleichfalls wiederum auf Marien. Eine Kündigung im Laufe der Miethszeit Seitens des Miethers findet nicht statt. Die vorstehenden Bedingungen sind:

1) von dem Gutsherrn N. zu N. und
2) von dem Tagelöhner N. jetzt zu N.,

welcher letzterer von Marien k. J. ab als Tagelöhner in die Dienste des erstern tritt, als für sich verbindlich anerkannt und jeder der Kontrahenten hat ein mit gegenwärtigem Schlusse versehenes, von beiden Theilen vollzogenes, Exemplar derselben in Empfang genommen, indem sie solche an Stelle eines förmlichen Kontrakts treten lassen wollen.

N., den ten

Unterschriften.

4. Muster zu einem Mieths= und Dienst=Vertrage mit einem Hofmeister, in manchen Gegenden: Schaffer, Kämmerer, Schirrmeister, in andern wieder Meier oder Voigt genannt.

Der Hofmeister N., jetzt zu N., tritt vom ten ab auf Jahre, bis zum ten in gleicher Eigenschaft in den Dienst des N. auf dem Gute N.

I. Seine Verpflichtungen bestehen in Folgendem:

1. Er ist das nächste Organ des Gutsherrn oder des Wirthschaftsbeamten, deren Befehle er jederzeit sowohl bei Tage, als bei Nacht, willig, pünktlich, schnell, umsichtig, sorgsam, treu und in allen und jeden Beziehungen gut und tüchtig auszuführen verpflichtet ist. Er muß daher auch, ohne daß ihm dieserhalb noch besondere Befehle ertheilt werden, neben musterhaft=sittlicher Aufführung, alle in dem Betriebe der Wirthschaft vorkommenden Einzelnheiten in sorgsame Obhut nehmen und dafür sorgen, daß Jeder, sowohl Menschen als Vieh, an seiner Stelle ist und Niemand weder etwas verabsäumt, noch vernachlässigt, sowie es der ordnungsmäßige, geregelte Betrieb einer Land=Wirthschaft erfordert, ohne daß in irgend einer Weise Stockungen vorkommen; auch die übliche Ordnung auf dem Felde, in der Scheune, dem Stalle, Speicher und Boden und in allen andern Räumen, sowie in Bezug auf Benutzung und Aufbewahrung der Geräthe und Geschirre nicht verletzt, sondern vielmehr strenge aufrecht erhalten werde. Regelwidrigkeiten und Unordnungen hat er daher auf der Stelle selbstständig abzuhelfen, wenn er dies sonst vermag, und wenn er nicht augenblicklich die Befehle der Vorgesetzten einholen kann, muß er sowohl hierbei, als bei etwanigen andern unerwarteten Zufälligkeiten einstweilen Anordnungen treffen, um größern Schäden und Nachtheilen vorzubeugen; indem er mit vorzüglich dazu berufen ist, das Interesse der Herrschaft und der Wirthschaft überall nach bester Einsicht und nach Kräften zu wahren. Von

allen ungewöhnlichen Vorkommnissen muß er aber sofort Anzeige machen.

Außer diesen allgemeinen Verpflichtungen, welche natürlich nicht so ganz genau nahmhaft gemacht und vorhergesehen werden können, die sich aber aus dem Dienstverhältniß von selbst folgern, sind von ihm vorzüglich noch insbesondere nachstehende Obliegenheiten pünktlich, und völlig makellos, zu erfüllen:

Anmerkung. 1. Wird eine weniger umständlichere und also kürzere Fassung dieses Paragraphen beliebt, dann würde solche etwa in nachfolgender Weise genügen:

„Der N. hat, neben musterhaft sittlicher Aufführung, auf alle und jede bei dem Betriebe der Wirthschaft vorkommende Einzelnheit, ohne daß es dazu noch erst besonderer näherer Befehle bedarf, ein vorzüglich aufmerksames Auge zu richten, und indem er unablässig dahin bestrebt sein muß, das Interesse der Herrschaft nach besten Kräften wahrzunehmen, hat er auch strenge darauf zu halten, daß Alles in der bestehenden und zweckentsprechenden Ordnung, auch in dem angeordneten Gange thätig und wirksam bleibt, und zwar sowohl Menschen als Vieh, und wo etwa Regelwidrigkeiten, Pflichtverletzungen und Schäden vorkommen, solche entweder sofort abzustellen, wenn er es vermag, oder doch die nähern Befehle einzuholen, jedenfalls doch aber sowohl hievon, als von allen andern eintretenden außergewöhnlichen Begebenheiten und Vorkommnissen der Herrschaft oder deren Stellvertreter sofort Mittheilung zu machen.

2. Der größte Theil der Kontrakte, welche sonst gewöhnlich mit Hofmeistern errichtet werden, beschränken sich, dem Gebrauch nach, in der Regel nur darauf, daß darin bloß gesagt wird:

Der N. tritt vom ten bis in den Dienst des N. als Hofmeister und verspricht, alles dasjenige zu thun, was einem tüchtigen und guten Hofmeister obliegt (oder zukommt) 2c."

Bei entstehenden Streitigkeiten befindet sich die Herrschaft aber immer in der mißlichen Lage, durch Sachverständige darzuthun, welche einzelnen Verpflichtungen etwa unter diesem hier gewähl-

ten Allgemein = Ausdruck eigentlich zu verstehen sind. Da dergleichen sachverständige Gutachten indessen häufig so sehr von persönlichen Ansichten bestimmt werden, so ist der Ausgang eines solchen Prozesses in vielen Fällen doch sehr ungewiß. Wenn daher auch ein zu großes Spezialisiren in derartigen Verträgen, für alle und jede Fälle anwendbar, in völlig erschöpfender Weise kaum möglich, dies indessen auch nicht immer einmal unbedingt rathsam erscheint; so ist andererseits eine zu große und, wie vorliegend gezeigt worden, eine eigentlich gar Nichts sagende Kürze doch auch wieder sorgfältig zu vermeiden. Wenigstens die wichtigsten Verpflichtungen müssen darin indessen doch jedenfalls namentlich aufgezählt sein; worin sie bestehen, wird jedoch der praktische Landwirth wohl füglich am ersten finden und darnach auch dem Kontrakt eine entsprechende Fassung geben können.

2. Hat er die spezielle Aufsicht über die Arbeiter und Gespanne im ganzen Umfange der Wirthschaft zwar schon überall, besonders aber da zu führen, wo ihm dies von der Herrschrft oder dem Wirthschaftsbeamten etwa noch besonders befohlen wird; auch muß er da, wo es verlangt wird, völlig musterhaft, vorarbeiten.

3. Die sämmtlichen Wirthschaftsgelasse und Vorräthe muß er sicher unter Schloß und Aufsicht halten, und die Schlüssel davon, sofern sie gebraucht werden, der Herrschaft gleich wieder abliefern.

4. Sämmtliche Dienstleute und das Gesinde hat er zur bestimmten Stunde zu wecken.

5. Des Abends oder wo nöthig, des Nachts muß er mit einer verschlossenen Laterne die Ställe revidiren, ob das Vieh gehörig angebunden und getränkt und abgefüttert ist; auch hat er im Tage die gehörige Abwartung des Viehes und Beobachtung der eingeführten Stallordnung und die Reinlichkeit zu überwachen.

6. Des Abends hat er nach der vorher eingeholten Disposition den Tagelöhnern die Arbeit anzusagen, des Morgens und Mittags dieselben auf übliche Weise dazu zusammen zu rufen; sowie für den ungesäumten Beginn und regelmäßigen Betrieb der Arbeit zu sorgen.

7. Auf Feuer und Licht hat er besonders ein wachsames Auge zu richten.

8. Hat er darauf zu sehen, daß das Vieh überhaupt während der Arbeit gut behandelt und nicht übertrieben und stets reinlich gehalten werde, sowie er auch etwa vorkommende Krankheitsfälle an demselben, sofort anzuzeigen hat.

9. Während der Erndte hat er vorzüglich das Tassen des Getreides und Verpacken des Heues und die sichere Unterbringung aller andern Früchte und Erzeugnisse besonders gut zu beaufsichtigen. Wenn es verlangt wird, muß er das Binden und Wiegen des Heues in Bunde und dessen Verabreichung zum Gebrauch besorgen lassen.

10. Beim Füttern hat er darauf zu halten: daß alle Gattungen von Vieh mit der bestimmten, von ihm nach Maaß oder Gewicht stets täglich herauszugebenden, Menge Futter, im unverdorbenen und unter seiner speziellen Aufsicht vorzüglich gut zubereiteten genießbaren Zustande, zur gehörigen Zeit in regelmäßigen und zureichenden Gaben versehen werde; sei es mit Brüh- oder Wurzelgewächs-, Kartoffel-, Schrot-, Grün- oder Rauchfutter, wozu insbesondere auch gehört, daß es stets rein gehalten und die übliche Futter- und Stallordnung strenge beobachtet, ferner daß auch das sehr fein geschnittene Hechsel von den dazu Verpflichteten stets und in völlig ausreichender Menge vorräthig gehalten werde.

11. Auch das Dreschen des Getreides, Enthülsen der Oelfrüchte und Behandlung der Gespinnst-Pflanzen in den Scheunen rc., das Verpacken des Strohes auf die dazu bestimmten Räume, die richtige Ablieferung und sichere Unterbringung der Abgänge, als: Ueberkehr-Abharksel, Kaff, Spreu, sowohl beim Getreide, als auch bei Oel- und Gespinnst-Gewächsen, wird unter seine spezielle Aufsicht gestellt.

12. Daß durch die dazu besonders verpflichteten Knechte und Hirten das erforderliche Brennholz für die Küche und Oefen gehörig zerkleinert in Vorrath gehalten und dieser sorgfältig aufgestapelt werde, liegt auch in seiner Verpflichtung.

13. a) Er hat auch auf die sorgfältige Unterhaltung der sämmtlichen Ackergeräthe und Geschirre, ferner auf fortwährendes Vorhandensein der erforderlichen Reserven zu wachen; insbesondere liegt ihm ob, an den erstern alles Holzwerk, bis auf neue Wagen und auf die Räder, alle und jede Einzelnheit in den Nebenstunden und den dazu von der Herrschaft sonst etwa bewilligten Zeiten, beispielsweise: an Wagen, Pflügen, Eggen, Karren, Schaufeln, Stiele an Aexten, Beilen, Heu- und Dung-Gabeln ꝛc. und allen andern hölzernen Werkzeugen und Geräthschaften mit herrschaftlichem, gut trocknem und haltbarem Material fortdauernd und ohne daß jemals durch deren Mangel eine Stockung im Betriebe der Wirthschaft entsteht, vorzüglich gut und dauerhaft zu unterhalten, wo es nöthig, die Pflüge zu stellen, und überhaupt alle bei den Ackerwerkzeugen vorkommenden Beschädigungen auf der Stelle zu verbessern, ohne den Schaden erst größer werden zu lassen.

b) Dazu gehört auch, daß er (außer der eben erwähnten eigentlichen Schirrarbeit) alle auf dem Gute vorkommenden sogenannten Holzarbeiten und zwar: sowohl Reparaturen an Thorwegen, Pforten, Thüren, Lucken, Zäunen, Brunnen, Fensterladen und dergleichen, sofern sie nicht eine besondere handwerksmäßige Kunstfertigkeit erfordern, als auch bei Neuanschaffungen, gleichfalls mit herrschaftlichem Material und Handwerkszeuge, sofort nach dem Bedürfniß zu besorgen hat.

c) Er hat ferner die Beschaffung des nöthigen Vorraths an erforderlich werdendem Schirrholze in bester Güte bei Zeiten; sowie für dessen Ausarbeitung, Vorbereitung, Austrocknung und Aufbewahrung zum dereinstigen Bedarf zu sorgen.

d) Auch soweit nicht eine besondere Kunstverständigkeit dazu erforderlich ist, muß er die gewöhnlich vorkommenden größern Instandsetzungen an den Pferde-Geschirren mit herrschaftlichem Material bewirken; er kann sich dabei aber auch in den Feierstunden der Knechte bedienen und diesen Anleitung geben. Dieselben sind auch verpflichtet, in den Winter-Abenden, oder wenn mit den Pferden nicht gearbeitet wird, Eggezinken in Vorrath auszuhauen; dies hat der Hofmeister gleichfalls zu kontrolliren und für die Ablieferung der bestimmten gut und sorgfältig bearbeiteten Anzahl eines Jeden zu sorgen.

14. Alle im Dienst der Herrschaft vorkommenden Reisen nach den Markt- und andern Orten muß der Hofmeister auf Verlangen bewirken und erhält von derselben die dabei verwendeten baaren Ausgaben vergütigt. Dabei hat er die ihm anvertrauten Gespanne und Leute, auch die Ladungen gehörig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß das Angespann auch während der Reise gut untergebracht, regelmäßig gefüttert und versehen, auch nicht übertrieben, die Ladung aber vor Beraubung, Beschädigung und vor dem Einfluß der Witterung gehörig geschützt werde.

15. Die Frau des Hofmeisters ist verpflichtet, während der Getreide- und Heu-Erndte, sowie bei den Hackfrüchten, gleich den auf dem Gute vorhandenen Tagelöhnern, in derselben Anzahl wie diese, mit eigenem Geräth unentgeldlich Dienste zu leisten. Eben so muß sie Zehn Stücke Garn in der von der Herrschaft bestimmten Qualität und mit deren Material unentgeldlich spinnen. Leistet sie auf Verlangen der Herrschaft mehr Dienst, so erhält sie gleich den andern Tage-Arbeitern den üblichen Lohn. Sie muß sich aber auch außerdem auf Verlangen jeder Zeit unweigerlich zur Arbeit gestellen, wenn es die Noth erfordert.

16. Persönliche-, Staats- und Kommunal-Abgaben und Natural-Leistungen hat der Hofmeister für sich und seine Familie selbst zu tragen, wozu auch die Abgaben für das Kammin-Reinigen und Schornsteinfegen in seiner Wohnung gehören.

II. Gegenleistungen der Herrschaft.

Wenn der N. die mit dem Dienste eines Hofmeisters verbundenen Verpflichtungen erfüllt, dann empfängt er von der Herrschaft:

a) eine Wohnung für sich und seine Familie, die er jedoch stets reinlich und in demselben baulichen Zustande halten muß, wie er solche übernimmt, daher er das Abweißen der Wände, die Reparaturen an Fenstern, Schlössern, Fundamenten und Thüren für seine eigene Rechnung besorgen muß. Der nothwendige Kalk und das Holz dazu, wird ihm jedoch von der Herrschaft frei gewährt;

b) einen Morgen gedüngtes Gartenland zur beliebigen, jedoch landwirthschaftlichen, Benutzung;

c) einen Morgen Land im herrschaftlichen Kartoffelfelde, ebenso
d) desgleichen so viel Land im herrschaftlichen Felde zu vier Metzen Lein-Aussaat.

Die Ackerbestellung zu den Kartoffeln und zu dem Leine läßt die Herrschaft ausführen, jedoch giebt der Nutznießer die Saatfrucht und besorgt die Erndte-Arbeiten aus eigenen Mitteln;

Anmerkung. Je nach dem gegenseitigen Abkommen können auch für den Hofmeister wegen der Wohnung, wegen des Landes und wegen der Dienste die in dem Muster zum Tagelöhner-Kontrakte aufgestellten Bedingungen hier angewendet werden.

e) 40 Thaler, schreibe Vierzig Thaler baares Geld in ein vierteljährigen Theilzahlungen postnumerando als Lohn, nnd
f) als Deputat:
12 Scheffel Roggen,
4 dto. Gerste,
2 dto. Hafer,
2 dto. Erbsen,
Ein Merzschaf zum Schlachten, wovon er jedoch das Fell zurückliefern muß;
Eine Kuh im herrschaftlichen Stall gefüttert und frei geweidet;
g) zum Feuerungsbedarf 10,000 Soden Torf, den er nach Anweisung für eigene Rechnung stechen lassen muß, jedoch frei angefahren; auch steht ihm frei, Raff- und Leseholz nach Anweisung durch seine Leute holen zu lassen.

Sollte derselbe jedoch der Herrschaft mehrfach Veranlassung zu Rügen geben, so behält sich dieselbe ausdrücklich vor, ihn ohne alle weitere Entschädigung nach ihrer Wahl entweder sofort oder nach ein vierteljähriger Kündigung zu entlassen. Will sich bei entstehendem Streite die Herrschaft des Erweises der Entlassungsgründe überheben, dann muß der Hofmeister den Dienst und die Wohnung ohne alle weitere Ansprüche sofort verlassen, wenn er von ihr eine baare Entschädigung von Zehn Thalern erhält.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. 1. Auf größern Gütern werden mitunter auch zwei und mehrere Hofmeister gehalten. Dann ist es zweckmäßig, die einzelnen Arten von Leistungen, die jedem zufallen, für jeden derselben möglichst strenge zu sondern, weil sonst Kollisionen entstehen und sich dann Einer auf den Andern verläßt und der Eine die Schuld auf den Andern schiebt. Gewöhnlich wird in solchen Fällen nur einer derselben ausschließlich mit den Schirrarbeiten betraut.

Sind die Wirthschaften nur einigermaaßen umfangreich, dann gewinnt die Herrschaft, wenn sie sich einen besondern Stellmacher als Deputanten, zum ausschließlichen Gebrauch für die Schirrarbeiten hält. Denn die Hofmeister und Schirrknechte, denen doch in der Regel die handwerksmäßige Gewandheit und Schnelligkeit bei solchen Arbeiten abgeht, versäumen häufig dabei so viel Zeit, daß der übrige Theil der Wirthschaft dabei leidet. Nur die kleinern und weniger zeitraubenden Instandhaltungen sind daher in solchen Fällen zweckmäßiger ihnen vorzubehalten.

2. In kleinern Wirthschaften verrichten gewöhnlich sogenannte Schirr- oder Großknechte, oder mitunter auch bloße Vorarbeiter die Dienste der Hofmeister; man findet auch, daß die kleinen Stellmacher-Arbeiten von gewöhnlichen Tagelöhnern verrichtet werden, wenn deren auf dem Gute vorhanden sind, die dazu Geschick haben.

3. In Betreff der schriftlichen Abfassung solcher Verträge und besonders wegen der Vollziehung derselben durch Schreibensunkundige gilt eben dasselbe, was bei Verträgen mit Tagelöhnern vorstehend mitgetheilt worden ist.

---

5. Muster zu einem Kontrakt mit einem Gemeindehirten.

Zwischen dem Orts-Vorstande zu N. und dem Hirten N. ist heute nachfolgender Vertrag zu Stande gekommen:

Anmerkung. Der Orts-Vorstand als solcher ist zum Miethen von Hirten nicht anders ermächtigt, als wenn ihm durch einen vollständigen schriftlichen Gemeinde-Beschluß oder durch eine förmliche

Vollmacht das Recht dazu beigelegt wird. Wo dies nicht geschehen, da müssen **alle** Viehbesitzer den Kontrakt abschließen.

§. 1.

Der Hirte N. übernimmt von Marien d. J. ab auf drei hintereinander folgende Jahre bis dahin 18 die Viehheerde sämmtlicher Acker-Besitzer, Käthner und Einwohner zu N. zu hüten und zwar: die Ochsen, Kühe und das Jungvieh, sowie die Schafe. Jede dieser Gattungen Vieh muß in einer besondern Heerde, getrennt von einander, lediglich auf denjenigen Theilen der Feldmark und Waldung gehütet werden, die ihm dazu werden angewiesen werden, wozu sich der Hirte die erforderlichen Gehülfen selbst anzunehmen und sie auch zu lohnen hat.

§. 2.

Auf der Weide und überhaupt hat der Hirte und die von ihm zum Hüten bestellten Personen dem Vieh die sorgsamste unausgesetzte Aufsicht und pflegsame Behandlung zu widmen und solches weder an Orten weiden zu lassen, welche nach allgemeinen Erfahrungen der Gesundheit, noch weniger aber dem Leben des Viehes nachtheilig werden. Sobald Krankheiten unter dem Vieh oder an einzelnen Stücken desselben bemerkt werden, dann muß der Hirte dem Eigenthümer sofort Anzeige davon machen; bis dahin, daß wirksame Hülfe erscheint, haben der Hirte oder seine Gehülfen aber die erforderlichen Vorbeugungsmittel, wie sie die vorläufige augenblickliche Hülfe erfordert, nach bestem Wissen anzuwenden.

§. 3.

Der Hirte und seine Gehülfen sind verpflichtet, bis Michaeli des Morgens um fünf Uhr und von dort ab, so lange die Weide benutzt wird, um sechs Uhr Morgens, diejenigen Viehgattungen dagegen, welche nach der Anordnung des Orts-Vorstandes über Mittag nach Hause kommen, bis Michaeli um vier Uhr und von dort ab um drei Uhr des Nachmittags, nachdem er im Dorfe das Austreiben durch Blasen auf dem Horne und bei den Schafen durch Pfeifen oder Rufen, überall vernehmbar, bekannt gemacht, von den ihm bezeichneten Sammelplätzen in Empfang zu nehmen und dorthin auch wieder zurück zu bringen.

§. 4.

Für alles durch seine und seiner Gehülfen Schuld fortgekommene oder beschädigte Vieh muß der Hirte mit seinem gesammten Vermögen den Eigenthümern desselben haften; in gleicher Weise muß er zunächst selbst auch für alle Feldbeschädigungen und Pfandgelder aufkommen, wenn das Vieh wegen Weidefrevel auf fremden Grundstücken oder auf den ihm zur Weide nicht ausdrücklich überwiesenen Theilen der Feldmark, welche in Absicht auf Pfändungen jenen durchaus gleich gestellt werden, etwa gepfändet wird. Da die Beschädigten sich gesetzlich zunächst nur an das gepfändete Vieh zu halten brauchen, so ist der Hirte verbunden, durch sofortige Erlegung des Pfandgeldes und des Betrages des etwanigen Schadenersatzes an die erstern oder an die zuständigen Behörden, die Eigenthümer des Viehes nicht in die Lage zu bringen, daß ihnen von den Beschädigten das Vieh gepfändet und der Benutzung entzogen wird.

Anmerkung. a. In Betreff der Haftbarkeit der Hirten im Allgemeinen ist hinter diesem gegenwärtigen Muster die erforderliche Auskunft enthalten.

b. Soll der Hirte für verloren gegangenes oder von der Weide beschädigt zurückkommendes Vieh haftbar werden, so muß ihm dasselbe völlig gesund, fehlerfrei und der Stückzahl nach, vor dem Austreiben richtig übergeben worden sein und dies auch bewiesen werden können. Kann dieser Beweis indessen nicht geführt werden, und walten nicht andere Umstände ob, welche die Thatsache oder Vermuthung begründen, daß dem Hirten dabei eine Schuld zur Last fällt, so wird ein Anspruch gegen ihn mit Erfolg wohl nur selten durchzuführen sein.

§. 5.

Der Hirte verspricht für sich und seine Gehülfen, in Bezug auf seinen hiermit übernommenen Dienst, allen Anordnungen des Orts-Vorstandes folgsam zu sein und ihnen auch pünktlich nachkommen zu wollen, die derselbe wegen des Hütens des Viehes und wegen des Weide-Terrains oder auch überhaupt in allen andern Stücken zu erlassen für nöthig findet.

§. 6.

Für alle diese Leistungen erhält und bezieht der Hirte folgendes Einkommen und nachstehende Nutzungen:

a) freie Wohnung in dem Hirtenhause nebst Benutzung der dazu gehörigen Stallung. Die Wohnung wird von der Gemeinde unterhalten, der Hirte hat jedoch die Fensterscheiben vollständig und gut im Stande zu halten, und mit dem ihm von ersterer zu gebenden Materialien bis zum 1. Juni jeden Jahres das Ausweißen und Verschmieren der Wohnung in allen Räumen und Zimmern unentgeldlich zu besorgen. Außerdem muß er die Lokalien wirthschaftlich und sorgsam behandeln, sie stets rein und trocken erhalten, sowie auch die äußern Schwellen konserviren;

b) die Benutzung des bisherigen Hirten-Gartens, den er zur Hälfte mit einem Fuder Dung auf je 6 Quadrat-Ruthen bedüngt empfängt, und mit einer gleich starken Düngung auch wieder zurück gewähren muß;

c) Die Benutzung der sogenannten Hirten-Wiese von ungefähr sechs Morgen, deren Werbung ihm aber selbst obliegt. Er hat auf derselben jedoch auf der ihm vom Orts-Vorstande zu bezeichnenden Stelle der ganzen Länge nach einen Graben, in der Krone acht und in der Sohle drei Fuß breit, vier Fuß tief, mit Berücksichtigung des Gefälles, ohne Entschädigung im ersten Jahre des Dienstverhältnisses zu werfen und die ausgeworfene Erde wenigstens vier Fuß von der Borte ab zu planiren und festzustampfen, so daß keine Unebenheiten auf der Wiese entstehen.

d) Dann hat ihm jeder gespannhaltende Acker-Besitzer bis zum 1. November jährlich:

1) ein zweispänniges Fuder Holz zu liefern und anzufahren;
2) von jeder kontribuablen Hufe empfängt er halb zum 1. Juni und halb gleichfalls zum 1. November:
    acht Metzen Roggen,
    vier Metzen Gerste,
    zwei Metzen Buchweizen,
    eine Metze Erbsen und
3) zu Neujahr von jeder Familie, welche Vieh zur Heerde gebracht hat, ein Brot zu Sechs Pfund Gewicht oder Fünf Silbergroschen Werth.

e) Außerdem erhält der Hirte an Hirtenlohn von jedem ihm vorgetriebenen Stück:

1) vom Rindvieh zehn Sgr.,

2) vom Jungvieh, unter einem Jahre alt, drei Sgr.,

3) von jedem alten Schaf oder Hammel zwei Sgr.

Das Einsammeln dieser Gebührnisse besorgt der Orts-Vorstand und liefert solche im Ganzen oder je nachdem sie eingehen, in einzelnen Raten an den Hirten ab.

§. 7.

Sollte der Hirte N. seine Pflicht nicht gut und völlig tadellos erfüllen, sich etwa unfolgsam oder gar widerspenstig zeigen, dann steht dem Orts-Vorstande die Befugniß zu, denselben nach dreimonatlicher Kündigung des Dienstes zu entlassen. In diesem Falle kann er keine weitere Entschädigung fordern, als sein Lohn nach Verhältniß der wirklich vollbrachten Dienstzeit; die Naturalien, welche sich nicht theilen lassen, jedoch zu Gelde angeschlagen.

Anmerkung. Da die Hirten zu dem gemeinen Gesinde gehören, so unterliegen sie, wie in der Anmerkung III. der allgemeinen Einleitung hier vorne nachgewiesen worden, den Bestimmungen der verschiedenen Gesinde-Ordnungen. In Betreff der Aufhebung des Vertrages vor Ablauf der Dienstzeit entscheiden daher auch die letztern, und nur da, wo nach dem Uebereinkommen der Kontrahenten in einigen Stücken davon abgewichen werden soll, ist eine bestimmte Festsetzung im Vertrage erforderlich; sonst ist dies eigentlich auch gar nicht nöthig.

§. 8.

Alle und jede persönlichen-, Staats- und Kommunal-, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchen-Abgaben und Leistungen muß der Uebernehmer aus eigenen Mitteln tragen und leisten.

§. 9.

Auf Feuer und Licht muß der Uebernehmer stets wachsam sein und für allen durch seine und der Seinigen Schuld entstehenden Schaden mit seinem ganzen Vermögen aufkommen. Er ist auch verpflichtet, alle vierzehn Tage mit einem Besen die Rauchfänge seiner

Wohnung sorgfältig und rein zu kehren, sich auch ohne Vertretung der Gemeinde, den feuerpolizeilichen Anordnungen zu fügen.

Anmerkung. 1. Aehnliche Kontrakte werden mitunter gleichfalls auch auf größern Gütern, namentlich mit verheiratheten Deputat-Viehhirten, abgeschlossen. Denselben pflegt dann gewöhnlich, außer dem Hüten des Viehes während der Weidezeit, auch noch:

a) das Futtern desselben außerhalb der letztern, so lange es im Stalle Grün- oder Rauchfutter erhält; so wie auch

b) dessen sorgfältigste Pflege, Abwartung und aufmerksame Behandlung, nicht allein überhaupt, sondern auch insbesondere während der Winterzeit obzuliegen, wozu auch gehört, daß der Hirte stets selbst im Stalle anwesend sein und dort auch des Nachts schlafen muß und sich lediglich nur während der Mahlzeiten durch seine Angehörigen vertreten lassen darf, um jederzeit im Stalle anwesend zu sein, wenn entweder das Rinden und Kalben der Kühe, unverhoffte Krankheits- oder sonstige Vorfälle sich beim Vieh ereignen, welche augenblicklicher, menschlicher Hülfe bedürfen.

c) In Betreff des Futters ist der Hirte verbunden, wenn etwa den milchenden Kühen oder den Kälbern Rüben, oder anderes Wurzelwerk gekocht oder ihnen warmes Trinken bereitet werden sollte, solches mit herrschaftlichem Geschirr und an den bestimmten Orten entweder, nach Bestimmung der Herrschaft, selbst zu bewirken oder dabei doch Hülfe zu leisten, sich das dazu erforderliche Brennholz aber jedenfalls selbst zu zerkleinern.

d) Eine sehr wichtige Bedingung ist auch: die sparsame und wirthschaftliche Verwendung des dem Hirten von der Herrschaft überwiesenen Futters, mit dem er sich dergestalt einrichten muß, daß er damit auskommt, ohne das Vieh in den von der Herrschaft reichlich bemessenen Mahlzeiten irgend wie zu beschränken, oder demselben einmal weniger oder das andere Mal viel Futter zu verabreichen, wobei er die Anordnungen der Herrschaft oder deren Stellvertreter unbedingt befolgen muß.

Verlangt es die Herrschaft, dann muß der Hirte das ihm zum Verfuttern überwiesene Heu entweder selbst, oder mit

Hülfe der ihm beigegebenen Arbeiter in gleichmäßige Bunde binden und davon nicht mehr täglich, als die bestimmte Anzahl, mit dem Vieh verfuttern.

e) Auch das Hechselschneiden auf der Maschine muß der Hirte in mittlern Wirthschaften besorgen. Bei einer größern Viehzahl wird er dies füglich entweder gar nicht oder doch nur mit den ihm von der Herrschaft zu gebenden Hülfsmannschaften bewirken können. Wenigstens muß er die Arbeit beaufsichtigen und darauf sehen, daß das Hechsel fein und in einem dem Vieh zuträglichen und genießbaren Zustande geschnitten werde.

f) Wo Brühfutter oder Oelkuchen, Rüben und andere Wurzelfrüchte gefuttert werden, da darf der Hirte nur die von der Herrschaft bestimmten Quantitäten, nicht aber mehr, verwenden. Er muß auch von dem Zeitpunkte ab, wo diese Futtermittel zu verwenden begonnen werden, bei eigener Verantwortung dafür sorgen, daß die verbleibenden und beim Verbrauch etwa aufgedeckten, dem Verderben leicht ausgesetzten, Vorräthe wieder sorgfältig verwahrt und versichert werden.

g) In kleinern Wirthschaften muß er mit Hülfe seiner Frau den Dung austragen, in größern bleibt ihm dazu nicht hinreichende Zeit; in allen Fällen hat er aber darauf zu sehen, daß die Ställe, Futtergänge, Krippen und Geräthschaften stets rein und sauber gehalten werden und das Vieh jederzeit gut gestreut wird und rein steht.

h) Der Hirte muß auch, soweit nicht eine kunstverständige Hand dazu erforderlich ist, die sämmtlichen Stallgeräthe, Eimer, Küwen, oder sonstige Wasserbehälter, Krippen, Raufen, Futterschwingen, Besen und Schaufeln in Ordnung halten und wenn größere, außer seinen Fähigkeiten liegende Reparaturen oder Wiederherstellungen daran nöthig sind, der Herrschaft davon Anzeige machen.

Die Besen und Schaufeln muß er aber von herrschaftlichem Holz und Strauch auf eigene Kosten neu anschaffen.

Anmerkung. 2. Das in der Einleitung zu dem Muster eines Kontraktes mit einem Schäfer auf einem Gute, unter Nummer 14

erwähnte Gesetz vom 1. Juni 1820, welches nach dem daselbst unter Nummer 15 bezeichneten Gesetze vom 13. Mai 1822 auch in den dort genannten Landestheilen Kraft hat, bestimmt in Bezug auf das Vorvieh der Schäfer:

„§. 6. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtischer- oder ländlicher Gemeinen, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen, und bloß der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit letztern auch fernerhin auf Haltung besondern Viehes einigen, und denselben die Einbringung eigener Schafe und Schäfereigeräthschaften gestatten."

Aehnliche Bestimmungen befinden sich auch in dem am angeführten Orte unter Nummer 13 bezeichneten Edikt vom 26. April 1806 wegen Abschaffung des Vorviehes der Schäfer ꝛc. in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Litthauen und dem Netz-Distrikte im Paragraph 15.

In Betreff der gesetzlich gebotenen Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Hirten wird hier folgendes bemerkt:

Außer mehrern andern provinziellen ältern Gesetzen und Bestimmungen verordnet zuletzt das Landes-Kultur-Edikt vom 14. September 1811, im §. 34, daß das Vieh nicht einzeln, sondern in Heerden unter der Aufsicht eines tüchtigen gemeinschaftlichen Hirten zur Weide getrieben werden soll. Auch in Betreff der Benutzung der Weide in den Forsten und Waldungen ist das einzelne Hüten des Viehes nach §. 33 ausdrücklich untersagt und in den einzelnen Provinzial-Forst-Ordnungen sind wegen des die Forstweide benutzenden Viehes ähnliche Verbote enthalten. Einzelne derselben erläutern den Begriff eines tüchtigen Hirten auch dahin, daß es nicht Kinder unter zwölf Jahren sein dürfen, denen das Vieh anvertraut wird. Die allgemeine Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 376), welche mit Ausnahme der beiden Kreise Rees und Duisburg für die ganze Monarchie gilt, trifft im §. 3 eine gleiche Anordnung und es ist darnach in solchen Gemeinden, wo die

Gemeinheitstheilung noch nicht zur Ausführung gekommen, die Annahme eines Gemeinde-Hirten für jede Viehgattung ein besonderes, unabweisliches Bedürfniß. Von der Annahme gemeinschaftlicher Hirten sind nur entbunden, obgleich die obigen Gesetze sich darüber nicht so ganz genau aussprechen, doch aber der Natur der Sache nach:

1) die Besitzer separirter Ländereien,
2) die Gutsbesitzer und Besitzer von adlichen Gutsantheilen, auch andere Erbpachts- und Vorwerks-Besitzer, wenn sie mit ihren Ländereien nicht mit andern Grundstücken im Gemeinde-Verbande stehen,
3) diejenigen, welchen nach §. 23 am Schlusse, das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besondern Rechtstitels zusteht;
4) diejenigen, denen nach §. 24 der Feld-Polizei-Ordnung, ihren örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend, das Einzelnhüten während des ganzen Jahres oder gewisser Jahres-Perioden nach dem auf Grund vorheriger Untersuchung der Verhältnisse und nach Anhörung der übrigen Betheiligten, nach §. 25 für städtische Feldmarken von der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande aber, von dem Landrathe, gestattet worden ist. Die Aufbringung des Hirtenlohnes selbst erfolgt entweder nach besonderer Abrede aus der Gemeinde-Kasse, oder besser, nach Maaßgabe der vorgetriebenen Viehzahl von jedem Betheiligten, von denen es der Hirte erhebt.

Jedoch ist der Orts-Vorsteher befugt, nach vorheriger Rücksprache mit den Vieheigenthümern und mit deren ausdrücklicher Genehmigung die Wahl der Person des Hirten zu treffen, die zweckmäßigsten Bedingungen zu vereinbaren, die Hirten anzunehmen und mit ihnen die erforderlichen Verträge abzuschließen. Jedenfalls sind dabei doch immer die Einwendungen und Vorschläge der Betheiligten hauptsächlich zu berücksichtigen, und Meinungs-Verschiedenheiten oder Streitigkeiten nöthigenfalls zur Entscheidung der vorgesetzten Obrigkeit zu bringen. Was nun aber die Verpflichtung der Hirten betrifft, den Schaden zu ersetzen, den die ihrer Aufsicht anvertrauten Thiere leiden, und den wiederum eben diese den übrigen in der Heerde befindlichen Thieren etwa zufügen; so steht dieser Gegenstand mit dem ganzen landwirthschaftlichen Gewerbe doch in einem zu engen Zusam-

menhange, als daß es Manchem vielleicht nicht unerwünscht sein dürfte, diejenigen Verordnungen des Gesetzes zusammengestellt zu finden, welche bei Streitigkeiten dieser Art nur allein maaßgebend sind. Zur richtigen Anwendung dieser hier nachfolgend mitgetheilten Gesetze werden die beiden Fälle wohl zu unterscheiden sein:

a) ob der Hirte in die Klasse des gewöhnlichen Gesindes gehört, also den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 2. Oktober 1810 unterworfen ist;

Anmerkung. Nach dem Rescript des Ministerii des Innern vom 10. Juli 1845 (Ministerial-Blatt Seite 221), sind Hirten, welchen die Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste, auf eine bestimmte Zeit gegen einen dafür zu erhaltenden bestimmten Lohn, zur Pflicht gemacht wird, zur Kategorie der Dienstboten oder zum Gesinde zu rechnen, bei denen hinsichtlich der Dienst-Annahme derselben auch die Bestimmung der Gesinde-Ordnung, §§. 22, 23, 45, 46 und 47 Platz greifen, und mit denen zur Abschließung eines solchen Kontrakts-Verhältnisses nicht schriftliche Verträge nöthig sind, sondern die Stelle derselben die Annehmung des Miethsgeldes vertritt.

oder:

b) ob derselbe in die Klasse der Verding-Arbeiter oder Tagelöhner zu zählen ist, deren Verpflichtungen nach den speziellen mündlichen oder schriftlichen Verträgen, oder nach der Natur ihrer oft verschiedenartigen Leistungen zu beurtheilen sind; worüber in der Regel auch nicht immer schriftliche Verträge errichtet werden.

In dem ersten Falle kommen die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts in Anwendung. Die erstere — von 1810 — verordnet nun zunächst folgendes in Betreff der Pflichten des Gesindes:

„§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder aus mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat."

Anmerkung. Die verschiedenen Grade von Versehen werden in folgender Weise näher bezeichnet und begrenzt, indem es im Theil 1, Titel 3 des Allgemeinen Landrechts heißt:

§. 16. Ein Jeder ist aber auch schuldig, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele.

Anmerkung. Aufmerksamkeit ist die ausschließliche Richtung der Sinne und des Geistes auf einen Gegenstand und die Fertigkeit darin, also die Sorgfalt d. h. die anhaltende Sorge für etwas, oder die einem Gegenstande gewidmete ernste Aufmerksamkeit und Bemühung, folglich diejenige Geistesthätigkeit, wodurch der Vorschrift ein Genüge geleistet, der betreffende Gegenstand mithin vor Schaden bewahrt wird.

§. 17. Wer aus Mangel dieser Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt; der begeht ein Versehen.

Anmerkung. Versehen nennt man im gewöhnlichen Leben, aus Mangel an Aufmerksamkeit ein Ding für ein anderes ansehen, oder in Folge solcher Unachtsamkeit etwas thun, was man eigentlich nicht wollte, oder sollte. In dem hier gemeinten Sinne heißt ein unabsichtlicher, aus Nachlässigkeit hervorgegangener Fehler in der Sorgfalt, und auch die fehlerhafte Handlung selbst, Versehen. Dieser Ausdruck wird auch in der letztern Bedeutung hier nur allein gebraucht.

§. 18. Ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heißt ein grobes Versehen.

Anmerkung 1. Grobes Versehen ist der Mangel aller Sorgfalt, die vollkommene Nachlässigkeit, oder die Unbesonnenheit.

2. Es kann hiernach wohl nicht zweifelhaft sein, daß ein Hirte, welcher gegen die ihm ausdrücklich ertheilten Befehle und Vorschriften handelt, und hierdurch dem ihm anvertrauten Vieh Schaden zufügt, für denselben auch stehen muß.

Ein grobes Versehen ist dann vorhanden, wenn beispielsweise dem Hirten geboten worden ist, nur zwei Stunden auf einem Kleefelde zu weiden, wo dies sonst ohne Schaden geschehen kann, er es aber vielleicht einen halben Tag darauf weiden ließ, und in Folge dessen das Rindvieh aufbläht und häufig stirbt; oder wenn

die Schafe auf ein Feld getrieben werden, wo sie Hederich im Uebermaaß zu fressen bekommen, und darnach krepiren; ferner wenn die Schafe längere Zeit auf einer nassen Weide gehütet, indem sie darnach lungenkrank werden. Jedem Hirten sind diese Vorsichtsmaaßregeln entweder schon bekannt, oder sie werden ihm von seinem Brotherrn doch gewöhnlich noch besonders zur Beachtung empfohlen. Handelt er dennoch dagegen, so ist er jedenfalls zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 19. Die Folgen eines groben Versehens werden, insofern es auf den Schadenersatz ankommt, ebenso zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes.

Anmerkung. Der §. 85 Theil 1, Titel 6 bestimmt wegen der Entschädigung, daß, wenn die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, der höchste, und nach §. 86 auch der außerordentliche Werth vergütigt werden muß. Nur bei Beschädigungen aus Vorsatz soll nach §. 87 auch der Werth der besondern Vorliebe vergütigt werden.

§. 20. Ein mäßiges Versehen heißt dasjenige, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Anmerkung. Hier wird als Maaßstab ein aufmerksamer Hausvater mit gewöhnlichen Fähigkeiten vorausgesetzt. Siehe §§. 275 und 276, Theil 2, Titel 18, wo bei den Vormündern ein gleicher Grundsatz ausgesprochen ist.

§. 21. Auch ein mäßiges Versehen muß verantwortet werden.

Anmerkung. Wegen der Entschädigung bestimmt der §. 88, Theil 1, Titel 6:

„Ist der Schade durch ein mäßiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Schadenszufügung vorhanden gewesene gemeine Werth ersetzt werden."

§. 22. Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besondern Kenntniß der Sache, oder des Geschäftes, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte.

§. 23. Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten

oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden.

Hiernächst verordnet nun die Gesinde-Ordnung weiter:

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergütigen.

Außerdem enthält das Allgemeine Landrecht Theil 1, im Titel 6 folgende Bestimmungen über die Verhaftung bei verursachten Schäden:

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schaden-Ersatze angehalten werden.

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. (§. 48.)

Anmerkung. Hierüber sind bereits mehrfache Entscheidungen ergangen, namentlich bei Besitzstörungen, welche gleichfalls ausdrücklich verboten sind, und wegen deren nach Titel 7, §§. 148, 150 des Landrechts und nach der Prozeß-Ordnung Titel 17, §. 40 die Klage sowohl gegen den Urheber, als gegen die Theilnehmer, mithin auch gegen den beauftragten physischen Urheber dennoch zulässig ist. Wer aber von der Ungebührlichkeit der im Auftrage eines Andern unternommenen Handlung kein Bewußtsein hatte, wird wohl, ohne Anwendung des §. 48 dieses Titels 6 des Landrechts außer Verantwortung bleiben. Hat also ein Grund-Eigenthümer seinem Knecht geheißen, mit dem Wagen über ein Feldstück, welches, dem Knechte vielleicht unbewußt, einem Andern gehörte, zu fahren, so ist der Knecht ein willenloses, nur seinem Herrn gehorchendes Werkzeug, dem die Handlung, wenn sie eine Besitzstörung enthält, nicht zuzurechnen ist, wie dies in der Entscheidung des Ober-Tribunals, Band 28, Seite 16 auch ausgesprochen worden ist, weil der §. 39 dieses Titels verordnet:

„Ein durch **unwillkürliche** Handlungen verursachter Schade kann dem Handelnden nicht zugerechnet werden."

Ein gleicher Fall liegt vor, wenn der Brotherr seinem Hirten gebietet, auf eines Andern Feldflur mit dem Vieh zu weiden. In dem Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 2. April 1849 (Entscheidungen, Band 28 Seite 11) ist ausgesprochen worden, daß derjenige, welcher aus Auftrag eines Dritten, und für denselben eine besitzstörende Handlung unternommen hat, sich von der gegen seine Person angestellten Besitzklage durch den mit Beweis gehörig zu unterstützenden Einwand befreien kann, daß ein solcher Auftrag zum Grunde gelegen.

§. 47. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 48. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Auftrag ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

Anmerkung. Dem §. 148, Titel 7, Theil 1 des Landrechts entsprechend, bleibt der Handelnde dem Beschädigten doch verantwortlich, ohne sich mit Unwissenheit entschuldigen zu können. In der Praxis hat dieser Satz aber keine Anwendung gefunden, sondern die ergangenen Entscheidungen sind in derjenigen Weise erfolgt, wie am Schlusse der Anmerkung zum §. 46 nachgewiesen worden.

§. 49. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 50. Wer einem Andern einen in den Gesetzen nicht gemißbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von selbigem bei Ausrichtung dieses Auftrages verursachten Schaden.

§. 51. War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schaden-Ersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beide für einen und einer für beide (§. 30); selbst, wenn der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrages überschritten hat.

§. 52. War der Auftrag nur in Ansehung des Machtgebers allein, oder nur in Ansehung des Bevollmächtigten allein, unerlaubt, so haftet jeder von ihnen nur, für seine eigene Schuld.

§. 53. Hat der Machtgeber, bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten, sich ein grobes oder mäßiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem, auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden soweit, als der Beschädiger selbst zum Ersatz unvermögend ist.

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem Andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen. (§. 59.)

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienst nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

§. 64. Wenn Jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäftes zugefügt worden.

Anmerkung. Auch auf Hausoffizianten (Privatsekretaire, Handlungsdiener und Erzieher sind keine Hausoffizianten), gelten diese Grundsätze gleichfalls.

§. 67. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§§. 62 bis 66) haften jedoch die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth nur in soweit, als der Schaden-Ersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 68. Sobald erhellet, daß ein Schaden durch Jemandes Gesinde, Handwerks-Gesellen, oder Lehrjungen, oder durch die Bewohner seines Hauses verursacht worden, und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth kann die Person des Beschädigers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet.

In dem vorher erwähnten zweiten Falle, wenn die Hirten in besondern Kontrakts-Verhältnissen stehen, werden ihre Verpflichtungen zum Schaden-Ersatze hauptsächlich nach dem Inhalte der errichteten Verträge beurtheilt.

Sind solche, wie wohl größtentheils stets der Fall, nicht errichtet, dann können bei Beurtheilung dieser Frage, wenn die Hirten nicht als gemeines Gesinde dienen, nur diejenigen Bestimmungen als Maaßgabe gelten, welche in Betreff der gedungenen Handarbeiter und Tagelöhner bestehen. Wegen dieser verordnet das Allgemeine Landrecht Theil 1, Titel 11 folgendes:

§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaaßen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Ersatze des einem Dritten entstandenen Schadens befreit werden oder nicht, ist im 6. Titel, §. 45 seq. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

Es wird also der vorstehend bereits mitgetheilte §. 23, Titel 3, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts, wie oft irrthümlich vermeint wird, bei gewöhnlichen Tagelöhnern oder Hirten nicht in Anwendung kommen können, nach welchem nur derjenige ein geringes Versehen vertreten darf, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, ohne eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden. Daraus ergiebt sich also die Nothwendigkeit, daß der Hirte stets durch einen schriftlichen Vertrag verpflichtet werde, für allen und jeden durch seine Schuld entstehenden Schaden aufkommen zu müssen. Der Brotherr wird dann doch wenigstens durch den moralischen Einfluß, den eine solche Bedingung auf die Hirten übt, bei denselben eine um so größere Aufmerksamkeit erwecken, wenn auch bei ihrer gewöhnlich vorherrschenden Mittellosigkeit in der Wirklichkeit eine Entschädigung von ihnen wohl stets unerreichbar bleibt. Sich vor Schaden thatsächlich

zu sichern, dazu wird aber doch immer nach wie vor, nur eine unausgesetzte Beaufsichtigung des Hirten erforderlich sein.

Handelt es sich nun in einem dritten, zu dem Gegenstande dieses Abschnittes allerdings zwar nicht unmittelbar gehörenden, doch aber damit in enger Verbindung stehenden Falle, um die Vergütigung von Schäden, welche überhaupt von Thieren verursacht werden, so werden, um auch in dieser Hinsicht die erforderliche Anleitung zu gewähren, die dieserhalb bestehenden, in dem zuletzt genannten Titel 6, Theil 1 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nachfolgend mitgetheilt:

§. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden; der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondere Schuld verursachten unmittelbaren Schaden.

§. 73. Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt.

Anmerkung. Es ist gleichgültig, ob von dem Eigenthümer selbst, oder von seinen Dienstleuten die Aufsicht verletzt worden ist. Wo nicht nach besondern Gesetzen, — wie beispielsweise bei Wald-Schonungen — §. 185, Titel 22 unten folgend — etwas anders bestimmt worden, da haftet für den durch Thiere auf fremden Grundstücken angerichteten Schaden der Eigenthümer der Thiere unmittelbar; der Beschädigte braucht sich nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals 1300, vom 20. Mai 1843 an den Hirten nicht verweisen lassen. Hiermit stimmt auch die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 einigermaaßen überein, welche im §. 49 folgendes verordnet:

„§. 49. Eltern, Pflege-Eltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheile gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung

hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an den Verurtheilten vollstrecken zu lassen."

Es ist eine solche Mitverhaftung der Eigenthümer hiernach nur zulässig „sofern die begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen." Dies wird aber wohl nur in den allerseltensten Fällen zu erweisen sein, oder anerkannt werden. Der Beschädigte muß daher bei unvermögenden Beschädigern auf seine Schadloshaltung verzichten, und kann sich vielmehr nur bei dessen Bestrafung begnügen.

Auch bei Waldschonungen tritt eine Abweichung ein. Denn die §§. 184 und 185 Theil 1, Titel 22 des Landrechts verordnen:

§. 184. Das Pfandgeld muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes entrichten, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschuldung die Schonung verletzt worden ist.

§. 185. Fordert aber der Eigenthümer des Forstes nach §. 183, besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das ordinaire Pfandgeld; und für das Verschulden des Hirten nur in sofern, als nach den allgemeinen Grundsätzen des sechsten Titels, Jemand den durch Andere verursachten Schaden erstatten muß. (Titel 6 §. 56 seq.)

Die Provinzial-Forst- und andere Verordnungen über das Austreiben des Viehes enthalten jedoch mitunter andere, hiervon abweichende Vorschriften. Ferner verordnet der Titel 6, Theil 1 weiter:

„§. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier wider die Natur seiner Art schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt; der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet."

Anmerkung. Dies findet statt, bei gestößigem Rindvieh, oder bissigen oder schlagenden Pferden, auch bei Ziegen, die gleichfalls in der Landwirthschaft gehalten werden. Nur gegen diejenigen findet diese Vorschrift nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals 2317 vom 1. Oktober 1851 (Entscheidung, Band 21, Seite 188) jedoch Anwendung, „in dessen Eigenthum oder Besitz das beschädigende Thier zur Zeit der Anrichtung des Schadens befindlich war." Das Gesetz befiehlt nicht, daß der Erwerber eines Thiers durch den vorigen Eigenthümer

von seinen schädlichen Eigenschaften benachrichtigt werden soll. Wird er von selbigem auch wirklich beschädigt, so kann er von dem vorigen Eigenthümer wegen unterlassener Benachrichtigung von der ihm bekannten Schädlichkeit doch nicht auf Grund dieser Vorschrift Schadloshaltung verlangen.

§. 75. Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigene Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern.

§. 76. Wird dadurch ein Anderer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt, oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz dafür verpflichtet.

§. 77. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§. 30 seq.)

§. 78. Wenn die Thiere zweier Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachlässigt hat.

Anmerkung. Es liegt demnach dem Hirten oder Aufseher ob, denjenigen Grad von Aufmerksamkeit anzuwenden, welches nach der allgemeinen Regel sein Rechtsverhältniß dem Brotherrn oder demjenigen gegenüber, zu welchem er in Verhältnissen steht, mit sich bringt. Einen auf alle Fälle gleichmäßig unabänderlich richtigen Maaßstab des Grades der Aufmerksamkeit anzugeben, den ein Hirte bei Beaufsichtigung des ihm anvertrauten Viehes anzuwenden hat, läßt sich weder durch das Gesetz noch durch irgend einen Kontrakt so ganz genau bestimmen. Die Frage: ob und in wiefern ein Hirte seine Schuldigkeit gethan, ist daher rein eine thatsächliche und kann nur in jedem einzelnen Falle nach den obwaltend gewesenen Umständen entschieden werden. Dem Dritten gegenüber, muß er dagegen für die ganze Schuld haften.

Schließlich bestimmt die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 376):

„§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17 der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt,

wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung ist aber der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet, und durch die Orts-Polizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3 bis 18 verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung."

Von den

Schäfern und der Schäferei-Gerechtigkeit.

Ueber die:

Schäferei-Gerechtigkeit

handelt das Allgemeine Landrecht Theil 1, Titel 22 von §§. 146 bis 169. Der §. 146 erklärt dieselbe wörtlich folgendermaaßen:

„Die Schäferei-Gerechtigkeit, oder die Befugniß, Schafe auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze oder Verfassungen ein Anderes bestimmen, als ein Vorrecht der Guts-Herrschaften anzusehen."

Die Schäferei-Gerechtigkeit, auch Schaftrifft-Gerechtigkeit genannt, eine Abart der Hütungs-Gerechtigkeit, ist hiernach die Befugniß, Schafe auf der ganzen Feldmark zu weiden und einen eigenen Schäfer dafür zu halten. Es liegt schon in der bürgerlichen Freiheit, daß Jedermann die Zahl seiner Schafe beliebig vermehre und also eine Heerde daraus mache, auch zu deren Wartung einen besondern Dienstboten (Schäfer) halte, mithin das Schäfereirecht ausübe, wenn er nur sonst nicht in Benutzung seines Bodens eingeschränkt

ist. Durch die neuere Gesetzgebung sind alle willkürliche Einschränkungen des Eigenthums überhaupt aufgehoben, abgesehen von der sich selbst beschränkenden Zahl bei gemeinschaftlichen Hütungen. Insbesondere sind aber die in einzelnen ältern Provinzial-Verordnungen ausgesprochenen frühern Beschränkungen der Zahl zu haltender Schafe beseitigt, welche ausschließlich sich theils nach der Hufenzahl, theils nach dem Umfange der Besitzungen überhaupt, je nachdem es ein ganzer oder halber Bauerhof oder ein Käthnergut war, richtete. Die Neumärkische Schäfer-Ordnung besagt beispielsweise unter andern: „Weil die Schäfer zu hochmüthig würden, und nicht zu haben wären, wenn so viele gebraucht würden;" deshalb werde die Schäfereihaltung beschränkt. Das Schafhalten auf eigenem freien Grunde und Boden ist kein besonders zu erwerbendes Vorrecht mehr, sondern ein Ausfluß des Eigenthums; aber das Hüten der Schafe in der ganzen Feldmark, auch auf fremden Grundstücken, ist ein Recht, welches einen besondern Grund haben muß. Jeder Eigenthümer kann daher auf seinem nicht etwa durch Privatrechte Dritter belastetem Grunde und Boden Schafe und auch einen eigenen Schäfer dafür halten, jedoch unter Beobachtung der Landes-Polizei-Gesetze und wenn er seinen Nachbarn damit nicht zu nahe kommt. Diese Befugniß kann durch Nichtgebrauch gewöhnlich nicht verloren gehen.

Die Schäferei-Gerechtigkeit aber muß, wie jede andere Grund-Gerechtigkeit, besonders erworben sein. In wiefern solche erlöschen kann, hängt dagegen in jedem bestimmten Falle von der Beschaffenheit derselben nach ihrer Entstehung ab. Ist sie ihrer rechtlichen Natur nach eine Ausübung des grundherrlichen Eigenthums auf den zum Nutzungs-Eigenthume verliehenen Gründen der Dörfer, von welcher Voraussetzung das Allgemeine Landrecht ausgeht: so kann sie gleich wenig, wie sonst die Jagdgerechtigkeit, durch bloßen Nichtgebrauch erlöschen. Ist sie aber als ein Servitut auf Grundstücken, welche im vollen freien Eigenthume Anderer sind, erworben, so erlischt sie auch als Servitut. Nachdem durch die jüngste Gesetzgebung vom 2. März 1850 das Ober-Eigenthum allgemein aufgehoben und das volle Eigenthum dem frühern bloßen Nutzungs-Eigenthümer beigelegt worden ist, und wo in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung die Bauern vollkommene, von der Gutsherr-

schaft nicht mehr abhängige, Eigenthümer ihrer Grundstücke geworden sind, da ist auch die etwa bestehend gebliebene Schäferei-Gerechtigkeit von selbst in eine bloße Servitut umgewandelt und erlischt künftig durch Nichtgebrauch. Eine andere Art der Aufhebung ist die Gemeinheits-Theilung. Bei derselben wird der Schäfereiherr als ein Theilnehmer zugezogen und wird als solcher abgefunden, ganz nach seiner Wahl nach dem wirklich vorgetriebenen 10jährigen Bestande oder nach dem Durchwinterungsfuß. Wählt er letztern, so kann sein Theilnehmerecht nur in Rücksicht des gesammten Viehes: an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh so bestimmt werden, daß das gesammte, nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu haltende und durchzuwinternde Vieh aller Art, nicht die Durchwinterung übersteigt, worin dann die Größe der darin begriffenen Schäferei berechnet wird.

Die landrechtlichen Bestimmungen setzen, wie eben gesagt, hauptsächlich diejenigen Verhältnisse voraus, in welchen den damals noch nicht überall mit dem Eigenthum beliehenen bäuerlichen Einsassen nur ein Nutzungsrecht an einzelnen Grundstücken zustand und die Schäferei-Gerechtigkeit ein besonderes Vorrecht der Gutsherrschaft war, aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verbande entspringend. Jetzt aber, nachdem fast überall die Eigenthums-Verleihung erfolgt und das gutsherrliche Ober-Eigenthum gefallen ist, fällt auch das daraus fließende Schäfereirecht fort. Deshalb sind jene Bestimmungen hier auch nicht weiter aufgenommen.

Die Schafzucht ist jedoch von jeher der Gegenstand einer besondern staatspolizeilichen Aufsicht gewesen, wodurch die Veredelung der Schafe und Verfeinerung der Wolle bezweckt wird. Schon die ältesten Gesetze, unter diesen namentlich dasjenige vom 15. Mai 1722 und das Rescript vom 1. Februar 1769 verordnen: die sogenannten Heideböcke abzuschaffen und gute Störe zu halten, auch keine braune, griese und schwarze Schafe zu dulden. In dem Cirkulair vom 13. Februar 1753 und Edikt vom 11. April 1725 ist verboten, die Schafe mit Theer zu zeichnen und die Verordnung vom 14. Dezember 1799, wie es in Ansehung räudiger Schafe gehalten werden soll, sowie die Verordnung wegen der Pocken vom 27. August 1806 bestimmen, das Schmiervieh abzuschaffen oder doch abgesondert zu halten. Hauptsächlich ist das Dienstverhältniß der Schäfer durch eine Reihe von Verordnungen, wodurch unter Andern das, der Veredelung der

Schafe hinderliche und dem Gesundheits-Zustande und Wohlbefinden der ganzen Heerde gewöhnlich gefährliche Halten des Vorviehes bei Strafe verboten ist, näher bestimmt.

Anmerkung. Die einzelnen ältern Schäferei-Ordnungen sind nachgewiesen bei Rabe, Hülfsbuch Band II., Seite 547, und es werden nachrichtlich hier nur besonders hervorgehoben: 1. die Neumärkische Gesinde- und Schäfer-Ordnung vom 16. Juni 1646; 2. die revidirte vom 14. September 1685; 3. die Magdeburger Polizei-Ordnung, Titel 35, §. 1; 4. die hinterpommersche Schäferei-Ordnung vom 18. Dezember 1670; 5. das ostpreußische Provinzial-Recht, Zusatz 85, §. 1. 2.; 6. die Crossensche Landes-Ordnung von 1561; 7. die Sternbergsche Landes-Ordnung von 1561, §. 18; 8. die Churmärkische Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722; 9. die Verordnung vom 16. August 1797 wegen Abschaffung des Vorviehes; 10. die Verordnung gegen das Vorvieh der Schäfer vom 3. Februar 1800 für die Provinzen Churmark und Neumark, mit Ausschluß des Kottbuser Kreises, und für Pommern (Edikten-Samml. X. S. 2778 und Mankopf III., S. 327); 11. das Edikt wegen Befolgung der Vorschriften der obigen Verordnung vom 3. Februar 1800 (Edikten-Samml. XI. S. 743, Mankopf III., S. 330); 12. das Rescript, betreffend den Termin zum Abzuge der Schäfer vom 6. August 1806 (Edikten-Samml. XII. Seite 711); 13. das Edikt vom 26. April 1806, wegen Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte und wegen Zurücklassung ihres Schäferei-Antheils und ihrer Schäferei-Geräthschaften gegen Vergütigung, bei ihrem Umzuge in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen und dem Netz-Distrikte (Ges.-Samml. 1806, S. 80); 14. Gesetz wegen Löhnung und des Umzuges der Schäferknechte in Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit West-Preußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Großherzogthums Warschau vom 1. Juni 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 109); 15. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbuser Kreise und in den zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals sächsischen Landes-Theilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugs-Termins in

der Provinz Schlesien vom 13. Mai 1822 (Ges.=S. Seite 147); 16. Kabinets=Ordre vom 28. August 1835 wegen des Umzugs=Termins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda (Ges.=S. S. 196).

Von der Schäferei=Gerechtigkeit unterscheidet sich das Recht, Schafe zu halten und das Schäfereirecht. Ersteres besteht in der Befugniß, einzelne Schafe, zu deren Wartung kein eigener Schäfer erforderlich, zu halten, und auf eigenen hutfreien Kämpen, Gärten und Wiesen, wozu der Eigenthümer, ohne eines Andern Grundstück berühren zu dürfen, gelangen kann, weiden zu lassen.

Das Andere, nemlich das Schäfereirecht, ist die Befugniß, eine eigene Schafheerde zu haben und einen eigenen Schäfer dafür zu halten.

Anmerkung. 1. Siehe Röſſig, über den Unterschied zwischen Schäferei=Gerechtigkeit, Schafrecht und dem Rechte, Schafe zu halten, in Weber's ökonomischem Sammler, Heft 2, S. 113 seq.

2. Wie viel Stück zu einer Heerde gehören, ist nirgend bestimmt; dies bleibt eben eine solche Frage, als: wie viel Körner einen Haufen ausmachen? Siehe: von der gesetzlichen Bestimmung einer Heerde". Münter §. 145. Einige römische Juristen verlangten zehn Stück dazu, was mit den Begriffen heutiger Zeit allerdings wenig zusammen trifft.

Nach den in vorstehender Bemerkung erwähnten spätern Verordnungen aus diesem Jahrhunderte ist im Allgemeinen bei Strafe verboten worden, daß dienende Schäfer oder Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden, besondere, von der Stammheerde unterschiedene Schafe, (sogenanntes Vorvieh) fernerhin halten dürfen, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung. Es ist dagegen zulässig, daß ihnen an Lohnes Statt, ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (einer Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde, überlassen werden kann. Von den das Landgesinde betreffenden Bestimmungen wegen der Umziehheit sind Schäfer und Schäferknechte ausgenommen, deren jährlicher Umzugstermin in der Kur= und Neumark, im Kottbuser Kreise und in den zu den Regierungs=Bezirken Potsdam und Frankfurt gelegten, vormals Sächsischen Landestheilen, mit Ausschluß des

Kreises Hoyerswerda, sowie in der Provinz Sachsen, auf den 25. Mai (Urbani), in Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Litthauen und dem Netzdistrikte, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau, in Schlesien, mit Einschluß des Kreises Hoyerswerda, sowie in der Provinz Westphalen aber auf den 24. Juni (Johannis) festgesetzt ist. Die Dienstkündigungen müssen zum Umzugstermine Urbani in der Zeit vom 1. bis 15. Februar, zum Umzugstermin Johannis aber in der Zeit vom 1. bis 15. März dergestalt erfolgen, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen geachtet und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schafmeister, Schäfer oder Schäferknechte angenommen werden soll. Siehe die Eingangs allegirten Gesetze, von denen das vom 13. Mai 1822 auch den Umzugstermin der Provinz Schlesien bestimmt, sowie wegen Hoyerswerda die Kabinets-Ordre vom 28. August 1835 (Ges.-S. 1820, S. 109). In Neu-Vorpommern und Rügen ziehen Schäfer und Schäferknechte am 25. Mai nach der Kündigung vom 1. bis 15. Februar jeden Jahres um; siehe das Gesetz vom 1. Juni 1820 (Ges.-S. 1820 S. 109). Bloß bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtischer oder ländlicher Gemeinen, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen und blos der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, ist gestattet, mit letztern auch fernerhin auf Haltung besonderen Viehes sich zu einigen und denselben die Einbringung eigener Schafe und Schäferei-Geräthschaften zu gestatten. In der Provinz Westphalen findet nach §. 4 des vorstehend unter Nummer 15 nachgewiesenen Gesetzes vom 13. Mai 1822 diese letztere Ausnahme auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als hundert Häupter, die Lämmer und das Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält es daselbst rücksichtlich der Umzugszeit solcher Schäfer und Knechte bei den wegen des Umzugs des Gesindes ertheilten Vorschriften sein Bewenden. Auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schafheerde oder der größere Theil derselben gehört, eben so wenig, als auf Schäfer, welche eine Schäferei gepachtet haben, finden die Bestimmungen wegen verbotener

Verabfolgung der Schafe oder Schäferei-Geräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften bei ihrem Abzuge in Natur, Anwendung. Schäfer und Knechte der letztern Art sind indessen bei dem gegenwärtigen weit vorgeschrittenen Stande der Landwirthschaft wohl nur höchst selten mehr vorhanden; weil es gewiß jeder Landwirth stets seinem Vortheile entsprechender finden wird, sich lieber selbst eine Schäferei anzuschaffen und daraus den möglichst größten Nutzen zu ziehen, als solchen einem Antheil- oder Pachtschäfer zu überlassen. Solche jederzeit verwerflichen und völlig unwirthschaftlichen, deshalb also auch nur noch seltenen Nutzungs-Verhältnisse, haben daher hier weder vorstehend, noch weniger hier weiter unten, näherer Beachtung finden können.

Zu welcher Klasse von ländlichen Arbeitern die Schäfer zu rechnen sind, ist in dem Eingange dieses Abschnittes bereits erörtert. Hier sei es indessen nur wiederholt, daß die eigentlichen Schäfermeister, wenn sie nicht mitarbeiten, und lediglich die Aufsicht auf die Schäferei führen, zur Klasse der Hausoffizianten, sonst aber, gleich den gewöhnlichen Schäfern und Knechten, zum gemeinen Gesinde gehören und den Vorschriften der Gesinde-Ordnungen unterworfen sind, in Betreff deren es darnach eigentlich eines schriftlichen Vertrages mit ihnen gar nicht bedarf.

Anmerkung. In Absicht auf die gewöhnlichen Schäfer — und dies kann nur im Gegensatz von den eigentlichen Schafmeistern verstanden werden — hat das Ober-Tribunal in dem Präjudiz vom 11. März 1852 (Archiv Band 4, Seite 377) angenommen: „Der Schäfer Verding-Vertrag enthält seiner allgemeinen Natur nach einen Vertrag über gemiethete Dienste. — Der Schäfer, insbesondere der Lohn- und Deputat-Schäfer, ist daher nicht als Verwalter der Schäferei anzusehen und daher zur Rechnungslegung nicht verpflichtet." Deshalb sind in dem hier unten folgenden Muster auch entsprechende Bestimmungen, namentlich über den letztern Punkt aufgenommen worden, um etwanigen Streitigkeiten darüber vorzubeugen.

Die Schäfer gehören aber unstreitig zu derjenigen Klasse von Beauftragten, denen in Beziehung auf Pflege und Wartung des Viehes vorzügliche Fähigkeiten, oder doch eine besondere Kenntniß der Sache oder des Geschäfts obliegt.

Auf sie finden daher die vorstehend beim Abschnitt II. zum Muster 5 zum Kontrakt mit einem Gemeinde-Hirten mitgetheilten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 1, Titel 3, §§. 22 und 23 Anwendung, nach welchen solche Personen selbst für ein geringes Versehen haften müssen. Da überdem die Verpflichtungen der Schäfer so mannigfacher Art sind, so ist es stets räthlicher, lieber gleich mit ihnen schriftliche Verträge abzuschließen und erstere in denselben möglichst genau festzustellen, um bei entstehenden Streitigkeiten weitläuftigen und mitunter sehr schwer zu beschaffenden Beweisen darüber vorzubeugen, auch den in ihrem Ausgange fast immer so zweifelhaften gerichtlichen Entscheidungen dadurch einen weit sicheren Anhalt zu bieten, als wenn die Feststellung der gegenseitigen Verpflichtungen erst auf Grund dieser Beweise durch richterliches Ermessen und Entscheiden erfolgen soll.

Wegen der gültigen Vollziehung derartiger Kontrakte und wegen der dazu zu verwendenden Stempel wird auf dasjenige Bezug genommen, was nachstehend bei den Tagelöhner-Kontrakten gesagt ist. Nach diesen Vorausschickungen ist nun:

6. das nachfolgende:

Muster zu einem Dienst-Kontrakt mit einem Schäfer auf einem Gute

aufgestellt, welches möglichst genau und vollständig diejenigen Bedingungen enthält, welche, dem Gesetze und den Erfahrungen zufolge, einem Schäfer zu erfüllen obliegen. Wenn auch überhaupt die örtlichen-, persönlichen- und wirthschaftlichen Verhältnisse fast an jedem Orte verschiedene Bedingungen erfordern, so wird bei Aufstellung derselben das nachfolgende Muster, wenigstens in den wichtigsten Punkten, doch einen wesentlichen Anhalt gewähren und die Mittel an die Hand geben, die etwa nöthig erscheinenden Abweichungen darin zu treffen:

Zwischen dem Gutsbesitzer N. zu N., und dem Schäfer N. zu N., wird der nachfolgende Vertrag auf die Dauer von drei Jahren,

und zwar: von Urbani, oder den 25. Mai 18 bis dahin 18 in Pausch und Bogen geschlossen:

§. 1.

Der Schäfer N. übernimmt die herrschaftliche Schäferei auf dem Gute N. und den dazu gehörigen Vorwerken N. und N. dergestalt zu verwalten, daß er die sorgfältigste Wartung, Pflege und das Hüten des ihm bei seinem Anzuge zu übergebenden gesammten Schafviehes mit Hülfe seiner Leute auf's Beste besorgt, besorgen läßt und dies beaufsichtigt, sich dabei auch in allen Stücken den Anordnungen und Befehlen der Herrschaft und deren Beauftragten willig, ohne Widerrede, pünktlich, mit Treue und Fleiß zu unterwerfen hat; wogegen er derselben etwanige begründete Bedenken gegen erstere und deren Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit stets nur mit Bescheidenheit vortragen darf. Außer den allgemeinen, einem tüchtigen Schäfer ohnehin schon obliegenden und von ihm jederzeit auch ohne besondern Auftrag zu erfüllenden, Verpflichtungen muß derselbe nicht allein zunächst selbst stets einen gesitteten, guten Lebenswandel führen, sondern auch darauf sehen, daß dies von seinen Knechten und Angehörigen geschieht. Zu den Obliegenheiten seines Dienstes, die hier füglich nicht alle namentlich aufgeführt werden können, die sich aber aus dem Geschäft selbst ergeben, übernimmt der Schäfer, als die vorzüglichsten derselben, insbesondere die hier nachfolgenden jederzeit pünktlich, mit Sachkenntniß und Eifer zu erfüllen:

a) Während der Zeit, in welcher die Schafe im Stalle gefuttert werden, hat der Schäfer dafür zu sorgen, daß dies unverweilt, nach dem jedesmaligen Bedürfniß, sonst aber auch zu den verschiedenen Mahlzeiten in ausreichendem Maaße mit der Gesundheit des Viehes nicht schädlichem, gesundem Futter, jedenfalls aber durchaus regelmäßig, geschieht. Wenn Schrot, Körner, Kartoffeln, Wurzelgewächse, Raps- oder Leinkuchen oder andere Futtermittel mit den Schafen gefuttert werden, so hat er mit wohl zu erwägender Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit, Natur und Zubereitungsweise der erstern besondere Vorsicht bei dem Verbrauch zu verwenden. Er hat selbige entweder selbst oder durch seine Knechte zum Genuß zuzubereiten oder, wenn es nach dem Willen der Herrschaft durch deren Arbeiter

geschieht, die durch dieselben zu bewirkende Zubereitung dergestalt zu leiten und zu beaufsichtigen, daß sie in üblicher Weise von dem Schafvieh ohne Nachtheil für die Gesundheit, stets aber im reinlichen Zustande und aus völlig gereinigten Gefäßen und Geräthen genossen werden können. Auch das besondere Futtern des ausgewählten Merz- und andern herrschaftlichen Schlachtviehes mit den dazu bestimmten Futtermitteln, nicht minder das Behandeln, Pflegen und Abwarten der jungen Lämmer und der säugenden oder tragenden Mutterschafe, demnächst auch das Pflegen und Abwarten kranker Thiere, gehört mit zu den Gegenständen, denen der Schäfer eine vorzügliche und unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Sollte sich unter dem ihm überwiesenen Futter etwa verdorbenes oder ungesundes vorfinden, dann hat er der Herrschaft zu dessen Beseitigung sofort davon Anzeige zu machen.

b) Mit der ihm von der Herrschaft überwiesenen Quantität Futter muß er sehr wirthschaftlich-sparsam umgehen, und sich durch regelmäßig gleichmäßige Gaben desselben, und gehörige Eintheilung so einrichten, daß er damit auskommt und wenn ungewöhnliche Verhältnisse einen stärkern Verbrauch erforderlich machen, bei der Herrschaft den erforderlich werdenden Zuschuß bei Zeiten, und wenigstens vier Wochen vorher, beantragen. Er ist demnach verpflichtet, das sämmtliche Heu- und Strohfutter, welches für die Schäferei bestimmt ist, auf den Ställen und andern Gelassen beim Einfahren entweder selbst gehörig zu verpacken, oder durch seine Leute verpacken zu lassen.

c) Auch während der Sommerweide, deren Zeitpunkt lediglich von der Herrschaft bestimmt wird, darf er, bei eigener Verantwortung, nur solche Flächen beweiden, welche den verschiedenen Gattungen der Schafe, den Erfahrungen zufolge, nur für zuträglich erachtet werden, und nicht Krankheiten zur Folge haben. Außerdem darf er ausschließlich nur die ihm ausdrücklich angewiesenen Terrains beweiden; alles unbefugte Weiden außerhalb derselben wird nach den Landes-Gesetzen dergestalt bestraft, als wenn solches einem Dritten gegenüber verübt worden wäre.

d) Er unterwirft sich der Anordnung der Herrschaft unbedingt:

1) in Betreff der Zeit der Begattung und Auswahl der Mutter-Schafe und Böcke, sowie der Art der Begattung;
2) in wie viel Heerden und Abtheilungen die Schafe zur Weide getrieben und beaufsichtigt werden sollen.

e) Die Schafe in den Horden hat er gehörig zu beaufsichtigen und auch selbst des Nachts darin zu bewachen und bewachen zu lassen; desgleichen sind die Horden, ohne fremde Hülfe, an den von der Herrschaft bestimmten Orten und in der von ihr angegebenen Ordnung und Zeit, selbst, wenn das Umsetzen derselben, Behufs des Hordens über Mittag, erfordert wird, aufzuschlagen und umzusetzen; eben so aber auch, wenn etwa das Pferchen mit Strohunterstreu, Palten, Waldstreu oder Moder verlangt wird, das Verstreuen des von der Herrschaft anzufahrenden Strohes und der übrigen Unterstreu zu bewirken.

f) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Herrschaft, und ohne die von ihm besorgte Stellvertretung, dürfen der Schäfer und seine Knechte sich nicht von der Heerde entfernen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Einem Thaler für jeden vorkommenden Fall.

g) Das Milchen der Mutterschafe in der von der Herrschaft zu bestimmenden Zeit in stets sauber, und rein zu haltenden Geschirren und Gefäßen, hat er zu besorgen, und die Milch unverfälscht, und ohne davon welche für sich zu behalten, oder durch Unvorsichtigkeit zu vergießen, also unverkürzt der Herrschaft jedesmal gleich nach dem Milchen abzuliefern. Davon wird ihm als Antheil der zwanzigste Theil gleich zugemessen.

h) Das Waschen, Scheeren, Sortiren, Verpacken und Wiegen der Wolle hat der Schäfer, unter der obern Aufsicht der Herrschaft oder ihrer Beauftragten, und mit Hülfe der ihm dazu zu gestellenden Arbeiter und Arbeiterinnen, zu beaufsichtigen, zu leiten und zu besorgen, demnächst aber die Ablieferung der Wolle an den Kaufmann, an ihren Bestimmungs-Ort mittelst des herrschaftlichen Fuhrwerks, zu bewirken, wenn letzteres verlangt wird.

i) Das Ausmerzen und Auswählen des zum Verkauf oder zum Schlachten bestimmten Schafviehes, das Kastriren der zur Begattung untauglichen Böcke und der Lämmer, das Zeichnen der Lämmer und Schafe, ferner das Schlachten und Abhäuten des

herrschaftlichen sämmtlichen Schlachtviehes, sei es Rind- oder Schafvieh, oder Schweine; ferner das sofortige Enthäuten und Verscharren des sonst gestorbenen Schafviehes an den ihm bestimmten Orten, liegt dem Schäfer ob, der in letzterm Falle der Herrschaft davon jedesmal sofort Anzeige machen muß, wenn ein Stück abgeht.

k) Das gehörige Ausharken, Sortiren und Binden des verfutterten Strohes, und dessen Beförderung nach den von der Herrschaft bestimmten Gelassen und Räumen, ist Sache des Schäfers.

l) Er muß ferner die zum Hüten und Futtern nöthigen drei Knechte halten, speisen und lohnen, wofür ihm von der Herrschaft für jeden derselben zwanzig Thaler in vierteljährigen postnumerando fälligen Raten vergütigt werden. Der Schäfer hat dieselben aber strenge zu beaufsichtigen und bleibt für deren Handlungen und für alle von denselben verursachten Schäden und Kosten verhaftet. Er ist indessen gehalten, mit ihnen in der Weise zu kontrahiren, daß er sie jederzeit entlassen kann, wenn die Herrschaft aus Veranlassung ihrer tadelhaften Dienstführung dies etwa verlangt, der sie überdem noch dergestalt allen Gehorsam schuldig sind, als ständen sie in deren unmittelbaren Diensten.

m) Für jede Heerde muß er, außer den erforderlichen kleinen Hunden, einen großen Wolfs- oder Schäferhund anschaffen und futtern, wozu ihm für jeden der letztern sechs Scheffel Hafer von der Herrschaft zu Martini postnumerando vergütigt werden. Sämmtliche Horden, sowie die Stall- und Horden-Geräthschaften hat er jederzeit sorgsam zu behandeln, diese sowohl, als die Raufen, soweit dies ohne Knnstfertigkeit geht, hat er mit herrschaftlichem Material unentgeldlich wieder herzustellen und zu unterhalten; etwa nöthig werdende Neufertigungen und größere Reparaturen an den Geräthschaften aber sofort nach eintretendem Bedürfniß zur Besorgung der Herrschaft anzuzeigen; die erforderlichen neuen Strauchhorden muß er mit herrschaftlichem Material, jedoch sofort nach dem Bedürfniß, fertigen; diejenigen, von Dielen oder geschnittenen Latten besorgt die Herrschaft.

n) Außerdem muß er von der gesammten Heerde, den verschiedenen

Klassen, sonstigen Eintheilungen und Gattungen nach, den von der Herrschaft vorzuschreibenden Mustern gemäß, vollständige Register führen und solche dergestalt stets in Ordnung halten, daß sie jederzeit den wirklichen Zustand der Schäferei darstellen. Dazu gehört auch insbesondere noch, daß er diejenigen Anordnungen, welche in Folge der entweder bereits erfolgten, oder der noch zu bewirkenden Sortirung der Heerde nöthig werden, sowohl in Bezug auf die Führung der Register, als auch überhaupt auf irgend jede andere Art, pünktlich befolgt.

Anmerkung. In größern Schäfereien, in denen eine Klassifizirung und Sortirung der Schafe stattgefunden hat, und denen gewöhnlich ein Schafmeister vorsteht, werden Stamm-, Sprung- und Ablammungs-Register geführt. Die Form dieser Register ist nach Belieben und Bedürfniß verschieden und sie sind so einfach, daß ein Muster dazu hier mitzutheilen eigentlich nicht nöthig erscheint. Doch dürfte sich bloß in Betreff der Mutterheerde das nachfolgende Schema dazu am besten eignen:

Stamm-, Sprung- und Ablammungs-Register der Schäferei zu N.

Der Mutter Bonitirung		Tag der Begattung.	Des Sprungbockes Bonitirung.		Tag der Geburt.	Es sind erzeugt:				Bemerkungen über besondere Ereignisse und Zufälle bei Mutter und Lamm
						Mutter- (Ziben-) Lämmer.		Widder-Lämmer.		
Nummer.	Klasse.		Nummer.	Klasse.		Nummer.	Klasse.	Nummer.	Klasse.	

Bevor Mutter und Kind aus der Kaue genommen worden, sind sie zu zeichnen und sofort in dies Register einzutragen; dadurch wird den Betrügereien gewissenloser Schäfer am besten vorgebeugt. In hochfeinen Schäfereien wird außerdem auch noch eine Stamm = Liste geführt, aus welcher der Bestand der Schäferei und die Klassifikation der einzelnen Gattungen ersichtlich ist. In weniger hochfeinen Schäfereien beschränkt sich solche dagegen lediglich nur auf den einfachen summarischen Nachweis des Bestandes nach Zahl, Alter und Gattung, auf die öfter im Jahre vorzunehmende Zählung und Musterung sich gründend, welche gewöhnlich: 1, beim Einwintern, 2, im Frühjahr und 3, bei der Schur vorgenommen wird. Gewöhnlich ist bei kleinern Schäfereien der Schäfer zur Führung solcher Listen unfähig. Sie wird vielmehr von der Herrschaft geführt und öfters mit dem Schäfer Abrechnung gehalten.

o) Für alles durch seine und seiner Knechte und Angehörigen Schuld fortgekommene oder beschädigte Vieh muß der Schäfer mit seinem gesammten Vermögen der Herrschaft haften. Auch muß er zunächst selbst für alle Feldbeschädigungen und Pfandgelder aufkommen, wenn das Schafvieh wegen Weidefrevel auf fremden Grundstücken oder auf den ihm zur Weide nicht ausdrücklich überwiesenen Theilen der Feldmark, etwa gepfändet wird, welche letztere in Bezug auf Pfändungen den erstern durchaus gleichgestellt werden.

Da die Beschädigten sich gesetzlich zunächst nur an dem gepfändeten Vieh zu halten brauchen, so ist der Schäfer verbunden, durch sofortige Erlegung des Pfandgeldes und des Betrages des etwanigen Schaden = Ersatzes und der Kosten an die erstern, oder an die zuständigen Behörden, die Herrschaft nicht in die Lage zu bringen, daß ihr von den Beschädigten Schafe gepfändet und bis zum Austrage der Sache zurückbehalten werden.

Anmerkung. Ueber die Haftbarkeit der Hirten ist hier vorne in Abschnitt II. genügend abgehandelt worden.

p) Zur Sicherheit für alle in diesem Kontrakt übernommenen Leistungen zahlt er eine Kaution von Zwei Hundert Thalern zu Händen der Herrschaft, welche bei derselben zinsfrei stehen bleibt, und ihm nach tadelfrei und ohne Verhaftungen ablaufender Dienstzeit dereinst wieder zurückgegeben wird.

Anmerkung. Wird die Kaution gleich bezahlt, so wird dies in diesem Paragraph sogleich bemerkt und darüber quittirt.

q) Der Schäfer hat persönlich während der Erndte, nach jedesmaligem Verlangen der Herrschaft, zwanzig Tage hindurch beim Auf- und Abladen, beim Mandeln oder Aufsetzen auf dem Felde oder beim Aufladen und Tassen des Getreides, oder bei der Aufsicht Hülfe zu leisten. Auch muß er von Marien bis Martini täglich eine erwachsene Frauen-Person zur herrschaftlichen Arbeit unentgeldlich gestellen. Diese Arbeiten müssen gleichfalls mit Fleiß, Treue und Geschicklichkeit, und mit eigenem Handwerkszeuge geleistet werden; der Schäfer unterwirft sich in dieser Beziehung unbedingt allen denjenigen Bedingungen, welche wegen Gestellung der Arbeiter und deren Pflichten ortsüblich hergebracht sind und den übrigen Tagelöhnern auf dem Gute obliegen.

Anmerkung. Soll der Schäfer noch andere, außer seinem eigentlichen Beruf liegende, Leistungen übernehmen, welche die übrigen Arbeiter des Guts kontraktlich verrichten, so giebt das vorstehend mitgetheilte Muster zu den Tagelöhner-Kontrakten in Betreff der Fassung dieser einschlägigen Kontrakts-Bestimmungen die erforderliche Anleitung.

r) Fremde Schafe darf der Schäfer ohne ausdrückliche, spezielle Erlaubniß der Herrschaft unter keinen Umständen und bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Zehn Thalern nicht in die Heerde nehmen, oder durch seine Leute einnehmen lassen, unbeschadet seiner schon aus dem Gesetz folgenden Verhaftung für allen daraus entstehenden Schaden.

Anmerkung. In Betreff der Konventionalstrafen ist bei den Mustern zu den Tagelöhner-Kontrakten die erforderliche Erörterung erfolgt. Auch können die dort mitgetheilten Bestimmungen wegen der Annahme fremden Viehes in die

Heerde, nach Belieben ganz oder theilweise auf die Schäfer zur Anwendung gebracht und in diesen Kontrakt aufgenommen werden.

s) Der abziehende Schäfer ist ein Inventarium von zwanzig Fudern guten Strohdüngers zurückzulassen verpflichtet, welche der N. übernimmt und bei seinem dereinstigen Abgange gleichfalls zurücklassen muß. Für jedes daran fehlende Fuder hat er eine Entschädigung von Funfzehn Silbergroschen, entweder an die Herrschaft oder an seinen Dienstnachfolger, zu bezahlen.

t) Der Schäfer hat jährlich für die Herrschaft, von deren ihm zugewogenen Material, sofort nach der jedesmaligen Bestellung, entweder selbst oder durch seine Knechte und Angehörigen: zwanzig Paar wollene oder baumwollene Strümpfe und vier Paar Handschuhe von derjenigen Form, Gattung, dem Maaß und der Würde, gut und tüchtig, unentgeldlich neu zu stricken und acht Paar wollene oder baumwollene Strümpfe jeder Gattung, anzustricken und abzuliefern, wie dies von derselben bestellt wird. Erfolgt die Ablieferung nicht tadellos und zur rechten Zeit oder mit mangelndem Gewicht, dann ist die Herrschaft berechtigt, das Fehlende auf Kosten des Schäfers bewirken zu lassen, und von ihm Ersatz dafür und für die etwa fehlende Wolle zu fordern.

Anmerkung. An manchen Orten sind die Schäfer verpflichtet, jederzeit ausschließlich nur für die Herrschaft zu stricken, was in solchen Fällen, unter Androhung einer Konventionalstrafe, im Kontrakt indessen zu bestimmen nöthig ist. Der Vertrag würde in diesem Punkte folgend zu fassen sein:

„Sowohl der Schäfer, als auch seine Knechte sind verpflichtet, ausschließlich unentgeldlich fortwährend Strümpfe oder andere Gegenstände, mit herrschaftlichem, nach dem Gewicht zugewogenem, Material und darnach auch wieder abzuliefernden Fabrikat, zu stricken, und sich, mit einzuholender, ausdrücklicher Genehmigung der Herrschaft, erst dann fremde Arbeit zu übernehmen, wenn diese deren nicht mehr zu fertigen hat. Andernfalls ist diese berechtigt, solche auf des Schäfers Kosten fertigen zu lassen, wenn solche nicht sofort oder gut und tüchtig befördert wird.“

u) Von der Herrschaft werden dem Schäfer drei alte Zuchtgänse und ein Gänserich, sowie zwanzig ganz junge Gänse auf Urban 18 übergeben. Derselbe hat solche sorgfältig zu pflegen und mit seinen eigenen Gänsen, deren er auch zwei alte nebst Zuzucht halten darf, futtern und weiden zu lassen. Auf Michaeli jeden Jahres liefert der Schäfer die zwanzig junge, mittlerweile durch ihn groß gezogene, Gänse an die Herrschaft wieder ab, welche ihrerseits befugt ist, solche aus sämmtlichen Gänsen des Schäfers auszuwählen. Beim Abgange hat der Schäfer die drei Zuchtgänse und den Ganter wieder zurück zu liefern.

Anmerkung. Auch kann die bei den Tagelöhnern in dem Muster zu den mit ihnen abzuschließenden Kontrakten gezeigte Art der Ablieferung von Gänsen, beim Schäfer zur Anwendung kommen, wenn gerade eine solche oder doch eine ähnliche Art derselben verabredet wird.

v) Auf Feuer und Licht muß der Schäfer stets wachsam sein und für allen durch seine oder durch die Schuld seines Gesindes oder seiner Hausgenossen entstehenden Schaden mit seinem ganzen Vermögen aufkommen. Er ist auch verpflichtet, alle vierzehn Tage und wenn es nöthig, auch noch öfter und früher, mit einem Besen die Rauchfänge der Wohnung sorgfältig und rein zu kehren, sich auch ohne Vertretung der Herrschaft, den feuerpolizeilichen Anordnungen zu fügen.

w) Die Herrschaft gestellt die erforderlichen Fuhren zur Herbeiholung des Schäfers nebst dessen sämmtlichen Wirthschafts- und andern Sachen von N. unentgeldlich.

x) Alle landesherrlichen-, Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Dorfs-, Armen-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Abgaben und Leistungen, welche auf den Schäfer treffen, muß er ohne alle Vergütigung oder Entschädigung berichtigen oder leisten.

§. 2.

Der Schäfer N. bezieht für seine Dienstleistungen folgende Nutzungen und Löhnungen:

1. Freie Wohnung und Stallung in dem bisherigen Schäferhause und Stalle, deren Unterhaltung der Herrschaft obliegt.

Anmerkung. Es können auch die in Betreff der Wohnung bei den Tagelöhner-Kontrakten gegebenen Anleitungen bei diesem Kontrakt zur Anwendung kommen.

2. a) Dreißig Scheffel Roggen,
   b) Vier Scheffel Gerste,
   c) Zwei Scheffel Erbsen,
   d) Vier Scheffel Hafer,
   e) Vier Scheffel Buchweizen,
   f) Fünf mit herrschaftlichem Futter gefutterte Merzschafe im Herbste, nach Auswahl der Herrschaft,
   g) Dreißig Thaler baares Geld,
   h) Die Nutzung des bisherigen Schäfer-Gartens, den er aber mit selbst produzirtem Dünger jährlich zur Hälfte mit einem Fuder pro sechs Quadratruthen bedüngen muß,
   i) Die Nutzung von Zwei Morgen von der Herrschaft zu bedüngenden Landes im Felde zum Kartoffelbau, wozu die erstere die Bestellung besorgt und der Schäfer die Saat giebt,
   k) Zwölf Metzen Leinbeisaat auf herrschaftlichem Lande, in zweiter Misttracht, bei der von der Herrschaft zu gewährenden Bestellung und der vom Schäfer zu gebenden Saat,
   l) Weide für zwei Kühe und auch Winterfutter, beides unter dem herrschaftlichen Vieh, ferner freie Weide für 2 Schweine und 30 Gänse, die Schweine unter der herrschaftlichen Heerde, wogegen der Schäfer die Gänse entweder auf den ihm anzuweisenden Terrains selbst oder unter der übrigen Dorfheerde weiden lassen und auch das Hirtenlohn bezahlen muß;
   m) Sechs Klafter von der Herrschaft anzukaufendes und anzufahrendes Kiefern-Klobenholz, oder in dessen Ermangelung andere Sortimente in verhältnißmäßiger Quantität; auch die Anfuhr derjenigen Quantität Torf, welche der Schäfer auf herrschaftlichem Grunde in den ihm dazu angewiesenen Brüchen und innerhalb der bestimmten Linien, sowie unter Beobachtung der ihm dabei zu ertheilenden Vorschriften, zum eigenen Bedarf wirbt.
   n) Für jedes groß gezogene Lamm erhält der Schäfer zu Michaeli eine Belohnung von Einem Silbergroschen, dagegen werden ihm davon von jedem abgegangenen Lamme Zwei

Silbergroschen Entschädigung für die Herrschaft in Abzug gebracht, wenn der Tod nicht durch eine allgemeine in der Heerde herrschende Krankheit entstanden ist.

§. 3.

Die Herrschaft tritt mit dem Schäfer in Bezug auf die Nutzungen aus der Schäferei dergestalt in's Gemenge, daß Letzterer davon den zwanzigsten Theil erhält. Er muß daher von dem Gesammt-Taxwerthe der Schafe, wobei:

ein Bock zu 5 Thlr.,
ein Hammel zu 1 Thlr. 25 Sgr.,
ein Mutterschaf zu 1 Thl. 20 Sgr.,
ein Jährling und
ein Zibbeschaf zu 1 Thl.,
ein Lamm zu 20 Sgr.

angenommen wird, den zwanzigsten Theil beim Anzuge an die Herrschaft auszahlen. Wenn hiernach also beispielsweise der Gesammt-Werth der Schäferei 1200 Thaler betragen würde, so würde der Schäfer 60 Thaler an die Herrschaft zu bezahlen haben. Beim Abgange werden dieselben Tax-Sätze zum Grunde gelegt, und dem Schäfer der darnach sich ergebende Werth, gleichviel, ob die Einlage mehr oder weniger betragen hat, nach dem dermaligen Stande der Schäferei, von der Herrschaft wieder zurückgezahlt.

Bei dieser gemeinschaftlichen Nutzung gelten außerdem folgende Regeln:

1) der Herrschaft steht, ungeachtet des Antheils, welchen der Schäfer an der Nutzung hat, dennoch ausschließlich die unbeschränkte Disposition über die Stärke, die Kopfzahl, Geschlecht und Alter, Kauf- und Verkauf von Schafvieh, Felle und Wolle, über Weide, Futterung und überhaupt in allen Stücken ohne jeden Einspruch des Schäfers zu;
2) die aus der Schäferei-Nutzung entstehenden Einnahmen werden nach obigem Verhältniß sofort nach dem Eingange vertheilt;
3) von der Vertheilung der Nutzungen werden jedoch die Schlachtschafe der Herrschaft und diejenigen, welche der Schäfer und die übrigen Deputanten erhalten, ausgeschlossen.

Bloß der Kaufpreis von den Fellen, von dem für die Herrschaft verbrauchten Schlachtvieh, kommt zur Vertheilung;

4) werden nach Bestimmung der Herrschaft Körner, Schrot und Oelkuchen mit den Mutterschafen oder Böcken gefuttert, dann ist der Schäfer verbunden, zu dem marktgängigen Werthe dieser Gegenstände den zwanzigsten Theil beizutragen und sich solchen von seinem Antheil an der Einnahme kürzen zu lassen.

§. 4.

Der Schäfer begiebt sich in Rücksicht der vorstehend bedungenen Konventionalstrafen des Einwandes, daß dadurch der doppelte Betrag des wirklich ausgemittelten Interesse überstiegen werde, ausdrücklich und leistet also auf die aus §. 301, Titel 5 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts herzuleitende Befugniß, auf richterliche Ermäßigung dieser Strafen anzutragen, Verzicht.

§. 5.

Der Schäfer ist auf die Dauer der Dienstzeit unverbrüchlich an diesen Vertrag gebunden; der Herrschaft steht dagegen ohne allen Widerspruch Seitens des erstern, und lediglich ihrer alleinigen Beurtheilung gemäß, zu:

a) die sofortige Entlassung des Schäfers: bei erwiesener Untreue, Widersetzlichkeit und bei Schäden über Ein Hundert Thaler-Werth, welche durch seine oder seiner Leute Pflichtverletzung entstanden sind, unbeschadet der ihm gesetzlich obliegenden Entschädigungs-Verbindlichkeit;

b) eine dreimonatliche Kündigung, wenn derselbe in seinem Dienste und in Erfüllung seiner Obliegenheiten lässig, unfolgsam oder widerspenstig ist, und sich überhaupt nicht zur Zufriedenheit der Herrschaft beträgt;

c) wenn die Herrschaft, statt des bei Streitigkeiten etwa nöthig werdenden Beweises, es vorzieht, solchen nicht beizubringen, dann muß der Schäfer die Stelle entweder sofort oder nach drei Monaten verlassen, wenn ihm im erstern Falle ad a. eine Entschädigung von Fünf Thalern und im letztern ad b.

eine solche von Zehn Thalern gezahlt wird. Er hat alsdann auch nur auf die wirklich vollbrachte Dienstzeit auf die Löhnung Anspruch.

§. 6.

Von diesem doppelt ausgefertigten Vertrage hat jeder Theil ein Exemplar empfangen.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. Wegen Aufhebung des Dienstes siehe Einleitung Nummer III. und die Bemerkung zum §. 8 des Musters 5 zum Vertrage mit einem Hirten.

---

7. Muster zu einem Dienst-Kontrakte mit einem Schäferknecht,

indem namentlich bei kleinern Schäfereien bis etwa 500 Köpfen stark, bloß unverheirathete Knechte und Jungen gehalten werden, weil die Unterhaltung eines förmlichen Schäfers mit Familie, mit dem Ertrage der Schäferei in einem unrichtigen Verhältnisse steht.

Der Sohn Namens N. des Schäfers N. aus N., vermiethet sich, mit ausdrücklicher Bewilligung seines, diesem Vertrage gleichfalls beigetretenen Vaters, des Schäfers N., als Schäferknecht bei dem Herrn N. in die Nsche Schäferei von heute, den ten 18 ab, bis Johanni den 24. Juni 18 und verpflichtet sich hierdurch:

I. seinem Brotherrn treu und allen seinen Vorgesetzten stets folgsam, gehorsam und untergeben zu sein, alle ihm aufgetragenen Arbeiten auf's Pünktlichste zu erfüllen und das Vieh auf's Sorgfältigste zu pflegen, sowie auch des Nachts die Schafe, wenn selbige in den Horden liegen müssen, streng und aufmerksam zu bewachen und bei ihnen zu bleiben.

II. Für allen Schaden, den der N. anrichten und ausüben sollte, verpflichtet sich derselbe, sowie bei dessen Unvermögen auch sein Vater, der N., aufzukommen und solchen zu ersetzen.

III. Für die treue Dienstleistung und Erfüllung des ihm übertragenen Dienstes erhält der N. außer freier Station, an Lohn für den vorbestimmten Zeitraum:

1) baar Geld 24 Thaler in vierteljährlichen postnumerando fälligen Raten,

2) vier Pfund Wolle nach der Schur.

Sollte der N. seine Pflicht als Schäferknecht nicht stets treu und fleißig erfüllen, sich widerspenstig zeigen, oder einen unmoralischen Lebenswandel führen, worüber lediglich der Herrschaft die Beurtheilung und Bestimmung zusteht, so ist die letztere oder auch deren Beauftragten und Bevollmächtigten berechtigt, denselben sofort aus dem Dienst zu entlassen und kann der N. auch nur bloß, wenn ein solcher Fall eintreten sollte, weiter keinen Lohn oder die Verpflegung beanspruchen, als auf die Zeit, in welcher sich derselbe im Dienst befunden hat. Für die übrige Zeit, in welcher er sich nicht im Dienst befindet, hat er folglich auch auf Nichts Anspruch zu machen.

Will die Herrschaft sich indessen auf die Beweisführung bei entstehendem Streite über das tadelhafte Betragen des N. nicht einlassen, und zieht sie dies vor, dann muß in obigem Falle derselbe den Dienst sogleich verlassen, wenn ihm die Herrschaft eine Abfindung von 3 Thlr. zahlt.

IV. Der Schäfer N. genehmigt alle von seinem Sohne durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtungen, und will seiner Seits für alle Verhaftungen und Vertretungen desselben aus ersterm, nöthigenfalls als Selbstschuldner, aufkommen, welche für ihn etwa hieraus erwachsen könnten.

Vorstehender Vertrag ist von dem Gutsherrn N., von dem N. und dessen Sohn überall genehmigt und durch eigenhändige Unterschrift vollzogen.

N., den ten Unterschriften.

Anmerkung. Mit einem Schäferknecht braucht, wie oben dargethan worden, eigentlich ein schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen

werden. Es genügt vielmehr die Annahme des Miethsgeldes seiner Seits, um ihn selbst auch zu Verhaftungen zu verpflichten, die aus seinem Dienstverhältnisse entspringen. Da aber der Betrag derselben leicht die Höhe des zu empfangenden Lohnes übersteigen könnte, was die Eltern des Dienstboten sonst nicht zu ersetzen brauchen, so erscheint es gerathener, mit einem Schäferknecht, der der Art seines Dienstes nach größere Verhaftungen übernehmen muß, als ein gewöhnlicher Knecht, wenn er minderjährig ist, auch den Vater dem Vertrage beitreten zu lassen, wie dies in vorstehendem Muster gezeigt worden. Geschieht dies nicht, dann ist der Vertrag in Betreff der Verhaftung des Vaters für seinen Sohn, über das Lohn desselben hinaus, völlig wirkungslos.

Denn wie bereits Eingangs dieses Werks unter Nummer II. und in den Anmerkungen zu dem Kontrakts-Muster 5, mit einem Hirten, angeführt worden, gestattet der §. 68 der Gesinde-Ordnung der Herrschaft: sich wegen des Schaden-Ersatzes an dem Lohne und nach §. 69 auch an andern Habseligkeiten des Dienstboten halten und von ihm auch eine verhältnißmäßige unentgeldliche Dienstleistung verlangen zu können. Die Verhaftung der Eltern für minderjährige Kinder ist darin nicht verlangt und durch die bloße Einwilligung, welche der Vater seinem minderjährigen Kinde ertheilt, in Gesindedienst treten zu dürfen, wird der Vater in keinem Falle verbindlich gemacht. Damit stimmt auch das Allgemeine Landrecht, 2. Theil, Titel 2, §§. 124 und 125 überein, wie zu II. der Einleitung näher angegeben worden ist.

Wie schon am Eingange zu diesem Muster erwähnt worden, werden in kleinern Heerden in der Regel statt der eigentlichen Schäfer nur Schäferknechte gehalten, denen dieselben Funktionen obliegen, wie den erstern. Sie werden mit dem übrigen Gesinde gespeiset, beziehen indessen in der Regel ein höheres Lohn als die gewöhnlichen Knechte und stehen mit denselben daher auch nur in gleichen Verhältnissen. Jedenfalls sind sie daher nur zur Klasse der gewöhnlichen Hirten, also zum Gesinde zu rechnen.

Ueber die Aufhebung des Vertrages vor abgelaufener Dienstzeit siehe Anmerkung III. zur allgemeinen Einleitung.

---

8. Muster zu einem Vertrage mit einem **Lohnschmidt**, auf einem Gute, wenn derselbe als Meister zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes berechtigt ist.

Anmerkung. 1. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-S. S. 93) bestimmt im §. 23, daß fortan Handwerkern der dort bezeichneten Gattung, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben wollen, der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes nur dann gestattet ist, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachweisen; wogegen der §. 48 den Gesellen nur in ihrem Gewerbe bei andern Personen, als Meistern ihres Handwerks in Arbeit zu treten, untersagt.

Es ist daher in Frage gekommen, ob Gutsbesitzer sich zur Besorgung handwerksmäßiger Arbeiten zum eigenen Bedarf in der Wirthschaft Gesellen annehmen dürfen. Das im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1854, Seite 277 abgedruckte Erkenntniß des Ober-Tribunals verneint dies aber in dem Falle: wenn solche Gesellen oder zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb unberechtigte Handwerker ausschließlich zu handwerksmäßigen Verrichtungen angenommen werden.

Darnach und nach einer Erklärung des Ministerii des Handels vom 17. Februar 1854 ist es jedoch unbedenklich, daß ländliche Arbeiter und wenn es auch Gesellen sind, unter andern Arbeiten ihres Berufs der Herrschaft zum eigenen Bedarf handwerksmäßige Arbeiten verrichten dürfen, sobald nur nicht dieses Verhältniß lediglich die Ausübung dieses Gewerbes betrifft und die gewerbliche Arbeit des Gesellen der alleinige Inhalt und Umfang seiner Verpflichtungen bildet. Hiernach werden also bloß die Kontrakte mit solchen Personen, einer diesen Grundsätzen entsprechenden Fassung bedürfen, um den Landwirthen die Annahme solcher Gehülfen und Gesellen in beständigem Lohne, zur Besorgung der für ihre eigene Wirthschaft nöthigen Handwerks-Arbeiten z. B. Stellmacher-, Böttcher-, Schmiede-Arbeiten ꝛc. zu ermöglichen. Jenes Erkenntniß nimmt nemlich an, daß nach den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ein selbstständiger handwerks-

mäßiger Gewerbebetrieb da nicht vorhanden ist, wo in einem, ein persönliches Abhängigkeits-Verhältniß zu einer Haus- oder Dienst-herrschaft begründenden Dienst-Verhältnisse, welches häusliche oder wirthschaftliche Dienste und Arbeiten, nach der Anweisung der Dienst-Herrschaft zu verrichten verpflichtet, lediglich für das häusliche oder wirthschaftliche Bedürfniß dieser Dienstherrschaft — also nicht für das Publikum —, überhaupt auch handwerksmäßige Arbeiten geleistet werden, Handwerksgesellen also nicht gehindert werden, ein Dienstverhältniß zur Verrichtung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste einzugehen, und dann in diesem Dienstverhältnisse für das eigene häusliche oder wirthschaftliche Bedürfniß ihrer, selbst ein Gewerbe nicht treibender Dienstherrschaft auch Arbeiten ihres Handwerks zu verrichten.

Zwischen dem Gutsbesitzer N. und dem Schmiedemeister N. und dessen Sohn, dem Schmiedegesellen N., beide zu N., ist heute nachstehender Dienst-Vertrag, wohl überlegt und abgeschlossen worden.

I. Der Schmiedemeister N. und dessen Sohn, der Schmiedegeselle N., letzterer mit Genehmigung seines eben genannten Vaters, erhalten und übernehmen zur Benutzung, zum Genießbrauch und zu Deputat von Marien 18   bis dahin 18   , also auf ein Jahr, das Nachbenannte:

1) die herrschaftliche Schmiede auf dem Gute N. — jedoch ohne alles Inventarium und ohne alles Handwerkszeug, was auf ihre Kosten sich vollständig anzuschaffen, die Uebernehmer ausdrücklich verpflichtet sind —, um darin die Schmiede-Profession ganz tüchtig, ordnungsmäßig und dergestalt zu betreiben, daß sie die sämmtlichen Arbeiten für die Herrschaft, welche ihnen von derselben oder ihren Stellvertretern aufgetragen und überwiesen werden, jedesmal sogleich und unausgesetzt anfertigen, und nur erst dann für Andere zu arbeiten berechtigt werden, wenn für die Herrschaft bei denselben gar keine Schmiede-Arbeit mehr vorhanden ist.

Anmerkung. Ein mit Minderjährigen, d. h. mit solchen, die das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, also noch kein eigenes, selbstständiges Gewerbe oder Geschäft betreiben, abgeschlossener Vertrag ist nach den Eingangs hier vorne

näher mitgetheilten, gesetzlichen Bestimmungen nur dann verbindlich, wenn der Vater oder Vormund des Minderjährigen selbigem beigetreten ist. In vorliegendem Falle ist der Vater aber selbst auch Kontrahent.

2) Freie Wohnung in der denselben von der Herrschaft anzuweisenden Stube, nebst einem dazu gehörigen Stalle, welche beide außer den Fensterscheiben von der Herrschaft unterhalten werden. Die Unterhaltung der Fensterscheiben liegt den Miethern ob.

3) Ein denselben von der Herrschaft zu überweisendes Stück Land von Morgen Flächeninhalt zum Garten.

4) Morgen gedüngtes Land zu Kartoffeln, wogegen aller im Laufe des Dienstjahres produzirter Dünger nebst Dünger-Surrogaten, und wenigstens doch eben so viel Dünger, der Herrschaft unentgeldlich wieder zurückgelassen werden muß, als das von der Herrschaft bewirkte Düngen dieses Landes erfordert hat.

5) Eine Wiese zu 24 Centner Heu-Ertrag, welches sich die Uebernehmer selbst werben müssen.

6) Weide-Freiheit für zwei Kühe und acht Schafe gegen das übliche Hirtenlohn;

7) auf Michaeli vier Merzschafe,

8) Vierzig Thaler baar Geld,

9) Zwölf Scheffel Roggen,
10) Vier Scheffel Gerste oder Buchweizen
11) Zwei Scheffel Erbsen

} gestrichenes Maaß in Natura.

II. Dagegen haben die Uebernehmer, welche dem Gutsherrn solidarisch verhaftet sind, alle und jede Schmiede-Arbeiten ohne alle Vergütigung mit den auf ihre Kosten sich anzuschaffenden Kohlen zu verfertigen, welche die Herrschaft ihnen aufgiebt und sowohl zum Wirthschafts-Betriebe, als zu anderen Zwecken für dienlich erachtet. Hierzu gehören die nachfolgend beispielsweise benannten Arbeiten:

1) die Schmiede-Arbeit zur stets komplettesten Unterhaltung und neuen Anfertigung von so viel Pflügen, und Reserve-Pflügen, als die Herrschaft vorräthig zu halten für gut befindet;

2) die Schmiede-Arbeiten zur stets komplettesten Unterhaltung und neuen Anfertigung von so viel Wagen und Reserve-Wagen, als die Herrschaft vorräthig zu halten für gut befindet; hierin sind alle Wagen jeder Gattung begriffen, als: Ackerwagen, Beschlag- und Puff-Wagen, und wie sie sonst noch Namen führen; doch ist die neue Anfertigung von Kutsch-, Verdeck- und Holsteiner-Wagen davon ausgeschlossen; die Unternehmer haben jedoch alle und jede daran vorkommenden Reparaturen, Ergänzungen und Wiederherstellungen, soweit sie in ihr Gewerbe fallen, zu besorgen;

3) alle Schmiedearbeiten zur Unterhaltung und neuen Anfertigung von so viel eisernen und hölzernen Eggen, als die Herrschaft vorräthig zu halten für gut befindet;

4) alle Schmiede-Arbeiten und Reparaturen, welche, einschließlich der dazu erforderlichen Nägel, an und in den bereits stehenden und in Benutzung gewesenen herrschaftlichen Gebäuden zu N. vorkommen, als z. B. bei den Thüren, Fenstern, Lucken, Giebeln, Futtergängen, allen Haus- und Wirthschafts- und Garten-Geräthen, und selbst wenn sie hier auch nicht speziell benannt sind; wobei die Uebernehmer auch alle groben Schlosser-Arbeiten zu leisten haben;

5) der Hufbeschlag für alle herrschaftlichen Pferde, so viel und so oft derselbe verlangt wird. Allein das Schneidezeug (und zwar nur Sensen und Schneidemesser,) welches die Herrschaft bedarf, haben die Uebernehmer ohne Vergütigung nicht anzufertigen.

III. Wenn die Uebernehmer die übernommenen Schmiede-Arbeiten nicht immer ganz pünktlich leisten, so haben sie auf das ihnen in dem §. 1. von Nummer 1 bis 11 Ueberlassene nicht nur keinen Anspruch, sondern sie sind auch noch außerdem verpflichtet, für alle ihre Handlungen, Unterlassungen und Saumseligkeiten die Herrschaft vollständig zu entschädigen.

IV. Das erforderliche Eisen und Stahl giebt die Herrschaft her; selbiges wird den Uebernehmern zugewogen und sie sind verpflichtet, die davon jedesmal angefertigten Arbeiten wieder nach dem Gewicht abzuliefern, wobei ihm der Nte Theil auf Brand und Hammerschlag abgerechnet wird.

V. Auch müssen die Uebernehmer auf jedesmaliges Verlangen das Eisen- oder Stahl-Material bei dem betreffenden Kaufmann ohne Vergütigung aussuchen.

VI. Die Uebernehmer verpflichten sich, ohne alle Vergütigung in der Erndte an den Tagen, wo es verlangt wird, 14 Manns- und 10 Frauendienst-Tage zu leisten; auch müssen erforderlichen Falls Mann und Frau zugleich diese Dienste ableisten.

VII. Die zur Ausführung der übernommenen Schmiede-Arbeiten erforderlichen Gehülfen müssen die Uebernehmer sich auf ihre alleinige Kosten stets selbst halten.

VIII. Alle und jede persönliche Staats- und Kommunal-, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchen-Abgaben und Leistungen müssen die Uebernehmer aus eigenen Mitteln tragen und leisten.

IX. Auf Feuer und Licht müssen die Uebernehmer stets wachsam sein und für allen durch ihre und der Ihrigen Schuld entstehenden Schaden mit ihrem ganzen Vermögen aufkommen. Sie sind auch verpflichtet, alle vierzehn Tage mit einem Besen die Rauchfänge ihrer Wohnung sorgfältig und rein zu kehren, sich auch ohne Vertretung der Herrschaft, den feuer-polizeilichen Anordnungen zu fügen.

Die Kontrahenten haben diesen Vertrag durch ihre eigenhändige Unterschrift vollzogen.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. Sollen die sogenannten Deputanten, als: Schmiede, Ziegler, Stellmacher, Schäfer und dergleichen auch Nebenverpflichtungen, beispielsweise: das Schafwaschen, Rübenpflanzen, Flachsbrechen 2c. übernehmen, so gewährt das Muster zu den Tagelöhner-Kontrakten die erforderliche Anleitung dazu.

Von

dem Mühlen-Gewerbe,

entweder handwerksmäßig, oder als landwirthschaftliches Neben-Gewerbe betrieben.

Gutsbesitzer, welche auf ihrem Gute Mühlen besitzen und solche durch Gesellen etwa bewirthschaften lassen wollen, sind mitunter Anfechtungen Seitens der eigentlichen Müller wegen angeblichen unbefugten Gewerbe-Betriebes ausgesetzt. Um die erstern indessen in Stand zu setzen, solchen Anforderungen mit Erfolg entgegen treten zu können, wird darüber hier folgende Anleitung gegeben:

A. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 verlangt im §. 23 im Allgemeinen, daß alle dort benannten Gewerbetreibenden, worunter vor allen andern zuerst die Müller aufgezählt werden, fortan nur nach vorgängigem Nachweise der Befähigung das Gewerbe selbstständig treiben dürfen. Darnach ist also selbstverständlich derjenige Gewerbetreibende oder Mühlenbesitzer, der schon vor dem Erscheinen obiger Verordnung das letztere selbstständig betrieben hat, dazu auch fernerhin berechtigt.

B. Der §. 30 verordnet, daß die Bestimmungen des § 23 auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Neben-Beschäftigungen der Landleute gehören, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung finden.

C. Im §. 27 ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe rc. die Befugniß eingeräumt, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besondern Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberaths, von der nach §. 23 vorgeschriebenen Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbe-Betriebe zu entbinden.

D. Es ist daher durch das Rescript des vorgedachten Ministerii vom 6. Dezember 1851 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung Seite 306) diesen Gesetzesstellen demnach auch dahin ihre Auslegung gegeben:

daß in Fällen, in denen Landwirthe genöthigt sind, ihre Mühlen selbst verwalten zu lassen, wo indessen der Mühlen-Betrieb nur

den Neben=, die Landwirthschaft aber den Haupt=Erwerbszweig bildet, selbiger doch aber im Interesse der Landwirthschaft oder der Bevölkerung liegt, von den Beschränkungen des Betriebes und also auch von dem Nachweise der Befähigung abzustehen sei.

8a. **Muster zu einem Kontrakt mit einem Lohnziegler:**

Zwischen dem Besitzer des Guts N., Herrn v. N., und dem Ziegler N., gegenwärtig in N., ist heute nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Herr von N. überläßt und der Ziegler N. übernimmt von Marien 18 bis dahin 18 , also auf ein Jahr, als Lohnziegler die herrschaftliche Ziegelei zu N.

Der p. N. verpflichtet sich, fünf vollständige Brände tadellose und vorzüglich gute Mauer= und Dachziegelsteine, Hohlpfannen und Fliesen, nach der jedesmaligen Bestimmung der Herrschaft anzufertigen und auf den Platz ausgekarrt und gehörig aufgesetzt abzuliefern. Den Lehm zu diesen Ziegelsteinen muß der p. N. wochenlang vorher einsumpfen, auf das Sorgfältigste zertreten, von allen Steinen reinigen und so vollkommen in einander vermischen, daß keine Spur der einzelnen Bestandtheile, keine Klöße und keine verschiedenartige Erdschichten und Strahlen übrig bleiben und beim Bruch der gebrannten Steine sich etwa bemerklich machen. Die aus dieser vorzüglich bereiteten Lehmmasse glatt zu streichenden und ganz vollständig zu trocknenden Luftsteine, müssen demnächst mit Torf möglichst und gut durchgebrannt werden. Mit einem Wort, dem p. N. liegt ob: Alles und Jedes, was zur Fabrikation vorzüglich guter, dauerhafter und tadelloser Ziegelsteine erforderlich ist, allein und ohne Beihülfe der Herrschaft zu leisten. Den zum Brennen erforderlichen Torf und das beim letzten Feuer unumgänglich nothwendige Holz liefert die Herrschaft, welche auch den zum Einsumpfen erforderlichen Lehm auf, vierzehn Tage vorher von dem Ziegler auszusprechendes,

Verlangen heranfahren läßt. Die Höhe, Länge und Breite der Ziegelsteine bestimmt die Herrschaft.

Anmerkung. 1. Die Erfahrung verlangt, daß der Lehm nicht allein wochenlang, sondern schon im Herbste vor der Bearbeitung eingesumpft werde und jeder Ziegelei-Besitzer wird schon des bessern Renomées und damit auch des größern Absatzes wegen, — der davon stets eine unausbleibliche Folge ist, — diese Sorgfalt anzuwenden bestrebt sein.

2. Vorliegender Kontrakt betrifft eine Ziegelei, in der ohne alle künstliche Vorrichtung, vielmehr lediglich in gewöhnlich üblicher Weise die Fabrikation der Ziegel mit der Hand geschieht. Für Ziegeleien, wo sogenannte russische Ziegel vermittelst Anwendung von Pressen und andern maschinenartigen Anstalten bereitet werden, bedürfen diese Bedingungen mancher anderer, sich lediglich nur aus örtlichen Verhältnissen ergebender, Abänderungen, welche überhaupt hier nur beispielsweise aufgestellt werden können und nach der jedesmaligen Verabredung in manchen Punkten eine andere Abfassung erfordern.

§. 2.

Für dasjenige Ziegelfabrikat, welches der Ziegler N. nicht vorzüglich gut, dauerhaft und tadelfrei abliefert, erhält derselbe nicht nur keine Löhnung, sondern er ist auch außerdem noch verpflichtet, der Herrschaft Schaden-Ersatz zu leisten.

§. 3.

Für die vorbestimmten Leistungen erhält der Ziegler N. von der Herrschaft an Löhnung und Entschädigung das Nachbenannte:

a) die Stube und Stallung, welche gegenwärtig der Ziegler N. bewohnt, und welche die Herrschaft unterhält;

b) einen von der Herrschaft anzuweisenden Wiesenfleck zur Benutzung während des Dienstjahres, wovon bei sorgfältigster, vom Ziegler selbst zu bewirkender, Werbung Achtzehn Centner Heu gewonnen werden;

c) einen von der Herrschaft anzuweisenden Garten von einem Morgen magdeburgisch Flächen-Inhalt zur Benutzung während des Dienstjahres;

d) die Berechtigung, in den neben der Ziegelei belegenen Lehmgruben ein Pferd weiden zu lassen und sich Gras zu mähen;
(Doch sind die Flächen, welche in diesen Lehmgruben urbar gemacht werden, davon ausgeschlossen.)

e) die Berechtigung, während des nächsten Sommers gegen das übliche Hüterlohn, zwei Kühe, zwei Schweine und sechs Schafe unter dem Vieh der herrschaftlichen Tagelöhner mitweiden lassen zu dürfen;

f) einen und einen halben Morgen mit herrschaftlichem Dung befahrenen Acker zur Auspflanzung von Kartoffeln; wogegen der N. verpflichtet ist, wenigstens eben so viel Dünger und Düngersurrogate als er empfängt, bei seinem Abzuge zurückzulassen oder aber mit Einem Thaler für jedes fehlende zweispännige Fuder zu vergüten;

g) Sechs Fuder Holz von der Herrschaft herangefahren, wozu der Ziegler berechtigt sein soll, zu seiner nothdürftigen Feuerung, jedoch nur nach vorhergegangener, spezieller Anweisung der Herrschaft, sich Torf stechen zu können;

h) für jedes in der vorbedungenen vorzüglichen Art und Weise fabrizirte und auf den Platz tadelfrei abgelieferte Tausend Stück Mauer- und Dachziegelsteine Zwei Thaler. Für Fliesen, die keinen größern Kubikinhalt haben wie Mauersteine, wird eben so viel bezahlt; für größere erhält der Ziegler N. das Doppelte des obigen Satzes;

i) für jede gut und tadelfrei abgelieferte Hohlpfanne 6 Pfenninge;

k) für jedes Hundert Ziegelsteine, was verkauft wird, ein Zählgeld von Ein und Einem Viertel Silbergroschen. Für alle Ziegelsteine, welche die Herrschaft im Gute oder in ihren auswärtigen Besitzungen selbst verwenden will, erhält der Ziegler kein Zählgeld.

§. 4.

Für den Fall, daß der Ziegler N. die vorstehend übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt, namentlich auch fünf volle Brände guter Ziegelsteine abgeliefert — sonst aber nicht — soll derselbe folgende Zulage erhalten:

1) für jeden der fünf Brände zwei Berliner Scheffel Roggen;

2) für alle fünf Brände zusammengenommen, auf Michaeli Drei Stück Merzschafe.

Die Asche von den Ziegel-Bränden gehört der Herrschaft.

§. 5.

Der p. N. überkommt an Inventarium lediglich dasjenige, was bei der Uebergabe bei der Ziegelei vorhanden ist, namentlich den im vorigen Herbste ausgeworfenen Lehm, die Ziegelbretter, Tische, Dielen, Latten und Karren, Formen, Schaufeln und Lauf- oder Karren-Dielen und sollen diese Gegenstände zu diesem Kontrakte, nachträglich bemerkt und spezificirt und deren Vorhandensein vom Ziegler noch besonders anerkannt werden.

Der N. verpflichtet sich, nicht allein diese Inventarienstücke bestens zu konserviren und bei seinem Abzuge in gutem Zustande wieder zurück zu gewähren oder deren vollen Werth zu ersetzen, sondern auch außerdem genaue Aufsicht über die Ziegelscheune, den Ziegelofen, die Ziegel-Fabrikate, und über alles, was zur Ziegelei gehört, zu führen und für allen daran durch seine Schuld und seine Nachlässigkeit entstehenden Schaden einzustehen. —

Die Unterhaltung und nöthigenfalls die Neufertigung der Formen und Streichbretter mit herrschaftlichem Material liegt dem Ziegler ob, ausschließlich der Dachsteinformen und derjenigen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern.

Selbstverständlich muß der N. ebensoviel im vorhergegangenen Herbst ausgeworfenen Lehm wieder zurück lassen, als er empfangen hat.

§. 6.

Der Ziegler N. trägt alle Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, persönlichen-, Pfarr- und Schul-Abgaben und Lasten, die ihn treffen, aus eigenen Mitteln und ist der Dorf-Ordnung und Observanz unterworfen.

§. 7.

Das Feuer und Licht muß der Ziegler N. auf das Allersorgfältigste bewachen und dabei auch seine Angehörigen und Hausgenossen überwachen, die Schornsteine alle vierzehn Tage gehörig reinigen, sich auch den obrigkeitlichen Anordnungen unbedingt und ohne deshalb von der Dienstherrschaft Vertretung fordern zu dürfen,

unterwerfen. Er bleibt daher auch für jeden durch seine und seiner Hausgenossen Schuld entstehenden Schaden verhaftet, und aller Strenge der Gesetze unterworfen.

N., den ten
Unterschriften.

---

9. Muster zu einem Verding- und Lohn-Kontrakte mit einem **Sattler**, über die Instandhaltung der Pferde-Geschirre auf einem Landgute:

Zwischen dem Herrn N. und dem Sattlermeister N. aus N. ist heute nachstehender Vertrag, wohl überlegt, abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Herr N. überläßt, und der Sattlermeister N. aus N. übernimmt, alle und jede vorkommende Sattler- und Riemer-Arbeiten an den sämmtlichen Kutsch- und Acker-Geschirren und sonstigen Acker-Geräthen, welche zum Gebrauch für sämmtliche herrschaftlichen Pferde zu N. dienen, dergestalt, daß der Sattlermeister N. diese Geschirre nebst Zubehörungen vom 1. Januar 1853 bis dahin, den 1. Januar 1859 an Ort und Stelle, stets in ganz kompletten, guten und tadelfreien Zustand setzt, während dieser sechs Jahre nicht nur im besten Zustande erhält, sondern auch nach deren Ablauf in völlig tadelfreier Beschaffenheit zurück gewährt. Außerdem liefert der Sattlermeister N. an den Herrn N. auf Johanni 1855 (fünf und funfzig) 1856, (sechs und funfzig), 1857 (sieben und funfzig) und auf Johanni 1858 (acht und funfzig) jedesmal zwei neue komplette Pferde-Geschirre, also auch einschließlich der Zäume, Halskoppeln, Halftern, Zügel u. s. w., zusammen also komplettes neues Geschirr auf acht Pferde ab, wogegen ihm jedesmal ebensoviel alte Pferde-Geschirre von dem Herrn N. übereignet werden.

Die zu diesen Instandsetzungen und Instandhaltungen und zur tüchtigen Rückgewähr erforderlichen Materialien, als beispielsweise: Leder, Bindfaden, Pech, Schnallen, Ringe, Schmiere, Schwärze,

liefert der Sattlermeister N. auf seine Kosten und hält sich auch alles erforderliche Handwerkszeug.

Der N. ist außerdem gehalten, unentgeldlich sämmtliche Geschirre alle Vierteljahr auf's Beste einzuschmieren, und den dazu erforderlichen Thran nebst Schwärze auf seine Kosten anzuschaffen und herzugeben.

Die erforderlichen Gurte liefert der Herr N. zu N., die Besätze dazu aber giebt der N. unentgeldlich her.

§. 2.

Sollte die gegenwärtige Wirthschaft des Herrn N. in N. durch Verpachtung, Verkauf oder auf eine andere Art während der Dauer dieses Vertrages in andere Hände übergehen, so muß dennoch der N. gegen den Nachfolger diesen Vertrag überall erfüllen, wenn dieser selbiges wünscht; entgegengesetzten Falles ist er jedoch als aufgehoben zu erachten.

§. 3.

Für die treue Erfüllung aller von dem N. vorstehend übernommenen Verpflichtungen erhält derselbe überhaupt in Pausch und Bogen für jedes Kutsch- und Arbeitspferd, was in jedem der 6 Kontraktsjahre gehalten wird, jährlich Einen Thaler Zehn Silbergroschen postnumerando ausbezahlt. Für jedes Pferd, was nicht das betreffende volle Jahr gehalten ist, wird auf die Zeit, wo selbiges gearbeitet hat, nach den stipulirten Sätzen verhältnißmäßig bezahlt.

Hierzu erhält der N. während der Zeit, wo er in N. mit Arbeit hinreichend beschäftigt ist, dort Speisung in der Art, wie andere in herrschaftlichen Diensten gestandene und stehenden Handwerker.

N., den ten

Unterschriften.

---

10. Muster zu einem Vertrage mit einem **Seiler.**

Die unterzeichneten Kontrahenten sind über folgende Punkte einig geworden:

1. Der Seilermeister N. zu N. verpflichtet sich, in dem Zeitraume von drei Jahren und zwar vom 1. Januar 18   bis dahin 18   die sämmtlichen Seiler-Arbeiten, welche zu dem wirthschaftlichen Bedarf: an Strängen, Leinen, Gurten und Bindfaden auf dem Gute N. erforderlich sind, lediglich von dem ihm vom Gutsbesitzer N. in Natur zu liefernden, rein geschwungenen und gehechelten Hanf stets sofort und spätestens binnen vier Wochen, nachdem er letztern empfangen, dauerhaft, gut und tüchtig in denjenigen Gattungen, Längen und Stärken abzuliefern, wie es bestellt und verlangt wird.

2. Der Hanf wird dem p. N. in das Haus geliefert. Der letztere empfängt von jeder Sorte der zu fertigenden Fabrikate, Proben, von denen auch der Besteller N. ein Exemplar behält; der N. darf jedoch unter keinen Umständen davon abweichen. Er muß im Gewicht eben soviel Waare fabriciren und abliefern, als er an Hanf empfängt.

3. Der N. erhält dafür an Arbeitslohn Einen Silbergroschen pro Pfund untadelhaft abgelieferter Leinen, Stränge und Bindfaden und Sechs Pfenninge pro Elle gefertigter Gurte gleich bei der Ablieferung ausgezahlt.

4. Sollte die Arbeit nicht zur bestimmten Zeit oder fehlerhaft geliefert werden, dann ist der Gutsbesitzer N. berechtigt, solche auf Kosten des Unternehmers sofort anderweit anzuschaffen und dieser ist verpflichtet, letztern sofort zu bezahlen.

N., den   ten

Unterschriften.

---

11. Muster zu einem Vertrage mit einem ländlichen Arbeiter, welcher gleichzeitig die auf einem Gute vorkommenden **Maurer-Arbeiten** verrichtet und nicht Meister ist.

Zwischen dem Herrn N., als Vermiether und dem Arbeiter N. zu N. als Miether, ist heute nachstehender Miethsvertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Herr N. überläßt und der Maurer N. übernimmt, auf dem Vorwerk N. zur Miethe auf Drei Jahre, und zwar von Marien 18 bis Marien 18 , das Nachbenannte:

1) eine von der Herrschaft anzuweisende Einwohnerstube nebst der dazu gehörigen Stallung; deren Unterhaltung von der Herrschaft erfolgt;

2) einen Morgen Ackerland zum Garten;

3) ein von der Herrschaft anzuweisendes Ackerstück zum Kartoffelbau von einem Morgen preußisch Flächen=Inhalt;

4) einen von der Herrschaft anzuweisenden Wiesenfleck, welcher bei sorgfältigster Werbung, die der N. auf seine Kosten bewirkt, 24 Centner Heu=Ertrag liefert;

5) Weideberechtigung unter dem Vieh der herrschaftlichen Tagelöhner zu N. gegen Entrichtung des üblichen Hütelohns und einer guten jungen Gans für:
   a) eine Kuh,
   b) fünf Stück Schafe,
   c) neun Gänse,
   d) ein Schwein;

6) den zur nothdürftigen Feuerung des N. erforderlichen Torfstich, welcher indeß nur dort exerzirt werden darf, wo es die Herrschaft anweisen läßt.

§. 2.

Für diese Genießbräuche zahlt der Miether dem Vermiether die Summe von Zwölf Thalern, in monatlichen Raten von Einem Thaler, postnumerando.

§. 3.

Alle auf den Miether treffende landesherrlichen=, Staats=, Provinzial=, Kreis=, Kommunal=, Kirchen= und Schul=Abgaben und Leistungen hat derselbe aus eigenen Mitteln stets zu entrichten und zu bewirken.

§. 4.

Der N. ist verpflichtet, während der Miethsjahre alle ihm von der Herrschaft aufgetragenen Arbeiten in der Wirthschaft und da, wo solche gebraucht werden, auszuführen. Da er indessen auch der Maurer-Profession kundig ist, so ist er insbesondere verpflichtet, wenn es die Herrschaft verlangt, alle Maurerarbeiten, welche der Herr N. von dem N. in N. oder in seinen andern Gütern vornehmen lassen will, soweit er zu deren Ausführung als Nicht-Meister berechtigt ist, fleißig, tadelfrei, und gut zu verrichten, auch wenn es verlangt wird, das ganze Frühjahr, den ganzen Sommer und Herbst hindurch, Tag für Tag, dem Vermiether als ein braver Arbeiter und Maurer zu arbeiten.

Für solche tüchtige Leistungen erhält der N. bis Michaeli für jeden Arbeitstag Sieben Silbergroschen, nach Michaeli für jeden Tag Fünf Silbergroschen ausbezahlt.

Für jeden Arbeitstag außerhalb des Gutsbereichs N., jedoch auf den übrigen Gütern der Herrschaft, erhält der N. noch Zwei und einen halben Silbergroschen höheres Tagelohn, niemals aber Beköstigung.

§. 5.

Den Umzug von N. nach N. bewirkt der N. auf seine alleinige Kosten.

§. 6.

Bei seinem Abzuge muß der N. wenigstens ebensoviel Dünger ohne Vergütigung zurücklassen, wie er beim Zuzuge empfangen hat, und wird hierbei ausdrücklich festgesetzt, daß der N. für jedes Fuder, was er weniger als er empfangen hat, zurückläßt, dem Vermiether einen Schaden-Ersatz von Zwanzig Silbergroschen leisten muß. Für jedes Pfund Futter oder Heu, welches der N. aus dem gemietheten Grundstück fortbringt, oder nicht zur Verfütterung oder zum Einstreuen verwendet, zahlt derselbe eine Konventionalstrafe von einem Silbergroschen an den Vermiether.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. Es kann auch natürlich eine geringere Strafe wegen des fehlenden Düngers verabredet werden. Hier hat bloß ein Beispiel zu solcher Bedingung gegeben werden sollen.

---

12. Muster zu einem Vertrage mit einem ländlichen Arbeiter oder **Schirrknecht**, der auch gleichzeitig die auf dem Gute vorkommenden **Stellmacher-Arbeiten** verrichtet, und nicht Meister ist.

Zwischen dem Herrn A. zu A. und dem A. zu A. ist heute nachstehender Miethsvertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der A. vermiethet sich von Michaeli 18   bis dahin Michaeli 18   , also auf ein Jahr, bei dem Herrn A. auf A., um in der dortigen Landwirthschaft jederzeit treu und fleißig zu arbeiten und nach Anweisung des Herrn A. und dessen Stellvertretern stets thätig und nützlich zu sein. Insbesondere hat der A. die sämmmtlichen Ackergeräthe, alle Wagen u. s. w. mit herrschaftlichem Holze stets in den besten Zustand zu setzen und darin zu erhalten. Außerdem muß der A. Alles und Jedes unweigerlich arbeiten, verrichten und leisten, was sein Brotherr oder dessen Stellvertreter ihm aufgeben.

Alles Handwerkszeug muß sich der A. auf seine Kosten anschaffen und stets vorräthig halten.

§. 2.

Für die vorgedachten treu-fleißigen Arbeiten und Verrichtungen erhält der p. A. jährlich außer freier Schlafstelle und Beköstigung am Gesindetisch:

1) 30 Thaler baar Geld,
2) 4 Pfund Wolle,
3) wöchentlich 1 Quart Branntwein.

§. 3.

Der A. ist überall der Gesinde-Ordnung unterworfen.

§. 4.

Dem Herrn A. steht jederzeit frei, diesen Vertrag aufzukündigen, wenn er mit den Leistungen des A. nicht zufrieden ist, oder dieser sich Untreue, Unfleiß, Pflichtverletzungen, Widerspenstigkeiten, oder gar Widersetzlichkeiten schuldig macht, worüber nur allein die Beurtheilung und Bestimmung der Herrschaft zusteht, der sich der Vermiether, dem seiner Seits keine Kündigung gestattet ist, lediglich unterwirft.

In diesem Falle hat der A. nur allein für die Zeit, während welcher er wirklich die übernommenen Dienstleistungen erfüllt hat, Brot und Lohn zu fordern.

A., den ten

Unterschriften.

---

13. Muster zu einem Kontrakt mit einem **gemeinschaftlichen Dorfschmidt.**

Zwischen den hier unterschriebenen Mitgliedern des Orts-Vorstandes, als Bevollmächtigte der Acker-Kommune (oder: Zwischen den hier unterschriebenen Mitgliedern der Acker-Kommune) zu A. und dem Schmidt A. jetzt zu N. wohnhaft, wird folgender Miethß- und Dienst-Vertrag geschlossen:

1. Der Schmidt A. übernimmt von Marien d. J. ab auf drei nach einanderfolgende Jahre bis dahin 18 , die hiesige Dorf-Schmiede mit allen Verpflichtungen, wie sie bisher bestanden haben, mit eigenem Handwerkszeuge und Kohlen zu verwalten, bei welcher sich durchaus kein Inventarium befindet.

2. Derselbe erhält als Lohn:

a) Wohnung in dem bisherigen Schmiedehause, und die Benutzung des dazu gehörigen Stalles, deren Unterhaltung Vermiether auf eigene Kosten besorgt. Der Miether derselben ist aber verbunden, die Gebäude zu konserviren und nur zu dem entsprechenden wirthschaftlichen Zwecke zu benutzen; er muß sie stets so reinlich und

ordentlich halten, wie es von einem guten Wirth nur irgend verlangt werden kann; auch hat er darauf zu sehen, daß alles dies auch von seinen Angehörigen und Hausgenossen geschieht. Dazu gehört insbesondere, daß weder Erde noch Dung oder sonst Etwas an oder neben die Schwellen des Gebäudes gebracht und dasjenige, was bereits an denselben liegt, davon entfernt wird, was der Miether unverweilt zu bewirken hat. Etwanige Mängel hat er sofort dem Vermiether (oder den Vermiethern) anzuzeigen.

Andere Personen in die Wohnung einzunehmen, ist ihm nicht gestattet.

Die übrige Unterhaltung dieser Lokalien erfolgt vom Vermiether. Er hat aber die Fensterscheiben stets rein, heil und vollständig zu erhalten, und die Wohnung mit dem ihm vom Vermiether zu liefernden Kalk, Sand und Lehm jährlich bis Johanni wo es nöthig, zu verschmieren und sauber auszuweißen. Für diese Wohnung zahlt er in monatlichen, postnumerando fälligen, Raten eine jährliche Miethe von Sechs Thalern.

b) Ein Garten von Einem Morgen wird ihm halb im frisch gedüngten Zustande zur Nutzung überwiesen und er hat ihn auch gleichfalls zur Hälfte mit einem Fuder auf je sechs Quadrat-Ruthen guten Düngers bedüngt, wieder zurückzugewähren.

Die Bezäunung des Gartens liegt der Gemeinde ob; der Schmidt hat aber die kleinen Reparaturen, die ein sorgsamer Wirth jederzeit besorgt, mit dem von der Gemeinde zu erfordernden Material selbst zu bewirken. Nur die größern Reparaturen, welche eine geübte Person bei fleißiger Arbeit länger als drei Tage beschäftigen, besorgt die Gemeinde; der Schmidt hat aber solche nothwendig werdende größere Reparaturen sofort dem Orts-Vorstande zur Abhülfe anzuzeigen. Versäumt er bei den ihm selbst obliegenden Reparaturen etwas, so läßt der Orts-Vorstand solches auf seine Rechnung machen.

Er erhält auch drei Morgen Feldacker, wo solcher angewiesen werden wird, zur Bestellung mit Getreide. Dann werden ihm jährlich: Sechs und Dreißig Thaler baares Geld in vierteljährigen postnumerando fälligen Raten:

Vier und zwanzig Scheffel Roggen,
Vier Scheffel Gerste,
Zwei Scheffel Buchweizen,
Ein Scheffel Erbsen,

in denselben Leistungs=Terminen unentgeldlich verabreicht;

Er hat auch:

c) Weidefreiheit für zwei Kühe und sechs Schafe gegen das übliche Hütelohn auf der Dorfflur mit dem Vieh der Gemeinde gemeinschaftlich.

d) Zur Heranschaffung der erforderlichen Kohlen werden auf Verlangen von der Kommune bis auf eine Entfernung von Drei Meilen hin uud eben so weit zurück, dem Schmidt jährlich vier Fuhren unentgeldlich gestellt. Seinerseits hat der Schmidt aber:

3. Die sämmtlichen vorkommenden Schmiede=Arbeiten der kontrahirenden Acker=Kommune mit dem zu empfangenden Eisen oder Stahl, jedoch gleichviel, ob solches schon altes bereits verarbeitet gewesenes oder neues ist, sonst aber mit eigenen Kohlen und eigenem Handwerkszeuge ohne alle sonstige Hülfe, unentgeldlich, prompt und jederzeit sogleich, wann es verlangt wird, gut und tüchtig zu leisten.

Dazu gehören alle sogenannte schwarze neue Schmiede=Arbeiten und Reparaturen, einschließlich der erforderlichen eisernen Nägel und des Hufbeschlages, welche beim Betriebe der Haus= und Acker=Wirthschaft am Acker= und am Hausgeräthe, sowohl bei den eigentlichen Betriebs= als bei den Reserve=Geräthen, einschließlich der Hespen, Krampen und Nägel an den Gebäuden vorkommen. Blos das Beschlagen neuer Wagen und der Eggen ist davon ausgeschlossen. Der Schmidt hat sie zwar zu bewirken, aber nur gegen eine in jedem einzelnen Falle zu vereinbarende Vergütigung.

Das Schleifen des Schneidezeuges hat der Schmidt auf Verlangen sofort unentgeldlich zu besorgen.

Dagegen neues Schneidezeug ist er gegen besondere zu akkordirende Vergütigung nur ebenso zu fertigen verpflichtet, als dies bei neuen Wagen und eisernen Eggen bestimmt worden.

4. Alle Uebervortheilungen bei Verarbeitung des Eisens und Stahls hat sich der Schmidt unter allen Umständen und bei Ver=

meidung einer der Gemeinde in diesem Falle zuständigen dreimonatlichen Kündigung und Aufhebung dieses Lohnverhältnisses strenge zu enthalten. Der Schmidt muß die von ihm gefertigten Arbeiten vielmehr jedesmal nach dem zu empfangenden Gewicht wieder abliefern. Nur erst dann, wenn sämmtliche Arbeiten der Gemeindeglieder gefertigt sind, ist ihm gestattet, fremde Arbeiten zu übernehmen; jedoch dürfen dadurch unter keinen Umständen die kontraktlichen Verpflichtungen gegen die Gemeinde verabsäumt oder hintenan gesetzt werden. Bei Fertigung der letztern hat er möglichst die Reihefolge, wie sie zur Schmiede gebracht werden, zu beachten und nur schleunige Fälle, worüber nöthigenfalls lediglich der Orts-Vorstand entscheidet, können eine Ausnahme begründen.

5. Wenn der Schmidt die von ihm verlangten Arbeiten nicht immer ganz pünktlich und zur Zufriedenheit leistet, dann steht der Gemeinde das Recht zu, ihn nach einer vierteljährigen Aufkündigung im nächsten Jahre des Dienstes zu entlassen.

6. Alle und jede persönlichen-, Staats- und Kommunal-, Kreis-, Provinzial-, Kirchen- und Schul-Abgaben und Leistungen muß der Schmidt aus eigenen Mitteln tragen und leisten.

7. Mit Feuer und Licht müssen der Schmidt, seine Angehörigen und Hausgenossen vorsichtig umgehen und darauf auch stets ein wachsames Auge haben. Kontrahent ist der Gemeinde für alle durch ihn und der Seinigen Schuld und Ruchlosigkeit etwa entstandenen Schäden mit seinem ganzen Vermögen verhaftet. Alle vierzehn Tage hat er die Rauchfänge seiner Wohnung sorgfältig und rein mit dem Besen zu kehren. Allen feuer-polizeilichen Anordnungen muß er sich, jedoch ohne Vertretung der Vermiether, unterwerfen. Das Schornsteinfegerlohn hat der Schmidt allein zu tragen.

A., den ten

Unterschriften.

Anmerkung. An vielen Orten ist es auch herkömmlich, daß der Schmidt die Wohnung miethsfrei benutzt und noch andere als die hier vorstehend benannten Nutzungen, insbesondere aber ein weit geringeres Deputat bezieht.

Dagegen pflegen für die einzelnen Gegenstände bestimmte Lohnsätze verabredet werden, welche Seitens der Gemeinden oder auch Seitens der einzelnen Ackerbesitzer dem Schmidt für seine Arbeiten gewährt werden.

In einem solchen Falle bedarf bloß die Bestimmung des §. 2 zu a einer entsprechenden Abänderung. In Betreff der Löhnung wird der Kontrakt beispielsweise folgend zu ändern sein:

„Der Schmidt muß für die Ackergemeinde sämmtliche sogenannte schwarze Schmiede=Arbeit (diejenige, welche nicht auf den Schleifstein kommt), außer dem Beschlagen neuer Wagen und Fertigung neuer eiserner Eggen, mit deren eigenem Eisen und Stahl, jedoch mit seinen Kohlen und eigenem Handwerkszeuge, sofort nach erfolgter Bestellung dauerhaft und tüchtig unentgeldlich besorgen, soweit solche in der Feld= und Hauswirthschaft gebraucht wird; dazu gehören auch an den Gebäuden die Hespen, Krampen und Nägel.

§. 3. Der Schmidt muß für alle Mitglieder der Acker=Gemeinde sämmtliche sogenannte schwarze Schmiede=Arbeit, sie mag auf den Schleifstein kommen oder nicht, und nur mit einziger Ausnahme des Beschlagens neuer Wagen, und Fertigung neuer Eggen, gleichviel ob sie Neufertigungen oder Reparaturen betrifft, soweit solche nur überhaupt in der Feld= oder Hauswirthschaft gebraucht wird, sofort nach gemachter Bestellung gut und tüchtig, mit dem Eisen oder Stahl der Besteller, jedoch mit seinen eigenen Kohlen und eigenem Handwerkszeuge unentgeldlich sowohl neu fertigen, wiederherstellen, als repariren. Es ist dabei auch gleichgültig, ob das Eisen oder der Stahl bereits früher verarbeitet gewesen, also gleichviel, ob alt oder neu ist, welches ihm zum Verarbeiten gegeben wird. Ebenso muß er sämmtliche Schneidewaare nach Bedürfniß auf Erfordern schleifen, neu fertigen, auch die Reparaturen daran verrichten. Auch an den Gebäuden muß er die Hespen, Krampen und Nägel unentgeldlich fertigen.“

In anderen Fällen, wo ein weniger reichliches Deputat verabreicht wird, werden die vom Schmidt unentgeldlich zu liefernden Arbeiten beschränkt und dagegen für alle übrige Leistungen besondere mäßige Löhnungssätze verabredet. Beispielsweise erhält der §. 3 eines solchen Vertrages folgende Fassung:

„§. 3. Der Schmidt muß sonst für sämmtliche Acker-Besitzer der Gemeinde deren ganzen Bedarf an so genannter schwarzer Schmiede-Arbeit, sowohl in der Haus-, als Acker- und Feldwirthschaft, sei es Neufertigung, Wiederherstellung oder Reparatur, sie mag auf den Schleifstein kommen oder nicht, mit deren Stahl oder Eisen — gleichviel, ob solches bereits verarbeitet gewesen, also alt oder neu ist —, jedoch mit eigenem Handwerkszeuge und eigenen Kohlen, sofort nach der Bestellung tüchtig und gut sowohl neu fertigen, als wiederherstellen und repariren. Auch das Neufertigen, Repariren und Schleifen der Schneide-Waaren liegt ihm also ob.

Sämmtliche andere hier nicht speciell benannte Arbeiten und Leistungen muß er unentgeldlich bewirken und nur für die hier nachfolgenden Gegenstände erhält er folgende Löhnung, gleich bei deren Ablieferung von dem Besteller bezahlt:

Nr.		Sgr.	Pf.
1	für einen neuen Ring, jeder Art und jedes Namens, groß oder klein neuzufertigen		6
2	ist er von altem Eisen zusammen geschlagen . . .		9
3	für einen alten Ring, der blos zusammengeschweißt werden darf		3
4	für eine Bracke		3
5	für ein neues Blech am Wagen		6
6	für ein altes zu repariren		3
7	für eine Streiflünse oder eine Kapplünse	1	
8	für vier kleine Lünsen a 3 Pfenninge	1	
9	für eine neue Tage mit Sprangketten auf die Achse zu streufen oder einzuhaken		4
10	für eine neue Krampe und Ueberfall dazu		6
11	für eine Lünskette	1	
12	für ein neues Hufeisen und dessen Befestigung . .	1	
13	für ein altes zu repariren und wieder zu befestigen		6
14	für ein Rad an einem Beschlagwagen zu beschlagen	12	
15	für eine neue Lehmhacke	2	
16	für eine Zinke neu zu fertigen		6

Nr.		Sgr.	Pf.
17	selbige vorzulegen	—	3
18	für eine neue Palthacke	2	6
19	desgleichen selbige vorzulegen oder zu stauchen nichts		
20	für eine neue vollständige Kartoffelhacke	1	—
21	für jede Zinke darin, wenn sie fehlen	—	3
22	für eine neue Radehacke	2	6
23	für ein neues Schneidemesser	4	—
24	dasselbe vorzulegen	1	—
	dasselbe aufzustauchen	1	6
25	für eine neue Axt	5	—
26	selbige vorzulegen	2	6
27	sie zu stauchen	1	6
28	für eine neue Buchse	—	6
29	für eine neue Heu- oder Mistgabel	2	—
30	dieselbe vorzulegen	1	—
31	für jede fehlende Zinke darin	—	3
32	für ein Beil neu zu fertigen	4	—
33	dasselbe vorzulegen	2	—
34	dasselbe zu stauchen nichts		
35	für einen neuen Zaunbohrer	2	—
36	denselben vorzulegen	1	—
37	für einen Lünsbohrer neu zu fertigen	1	—
38	denselben vorzulegen	—	6
39	für ein großes neu zu fertigendes Stemmeisen . .	1	—
40	dasselbe vorzulegen	—	6
41	für ein kleines Stemmeisen die Hälfte der obigen Sätze.		
42	für ein neues Glied oder eine Schacke in die Holzkette	—	6
43	desgleichen in die Halskoppel	—	3
44	für Zusammenschweißen jeder zerbrochenen Schacke oder eines Gliedes beider ad 42 und 43	—	3
45	für einen neuen Spaten	3	—
46	selbigen vorzulegen	1	6
47	für ein Paar neue Hespen nebst Haken	1	6
48	für einen neuen Unterpflug	2	6
49	für das Verlegen der Eisen dazu	1	6
50	für das Schärfen derselben	—	6

Nr.		Sgr.	Pf.
51	das übrige Eisenwerk an dem Pfluge muß der Schmidt unentgeldlich im Stande halten, einschließlich der Joche.		
52	für einen neuen Rad-Reifen zu fertigen, mit Nägel oder Schrauben	7	6
53	für einen alten desgleichen zu repariren	4	—
54	für ein neues Haarzeug	2	6
55	für einen neuen Puffwagen zu beschlagen	80	—
56	für eine eiserne Achse zu schweißen und zusammen zu fügen	15	—
57	für eine eiserne Egge zu beschlagen	10	—
58	desgleichen und mit eisernen Blechen zu versehen . .	12	6
59	desgleichen wenn die Zinken oberhalb des Baumes gereckt, gespalten, umgebogen und befestigt werden	30	—
60	an eisernen Achsen die Schinken zu verlegen und solche mit Schrauben zu versehen	12	6
61	desgleichen, blos mit Lünsen zu versehen	10	—
62	für eine Mäh-Sense	15	—
63	dieselbe vorzulegen	5	—
64	sie zu härten	2	—
65	dieselben Sätze Nummer 62 bis 64 für die Hechsel-Schneidemesser.		

14. Muster zu einem Vertrage mit einem **Gemeinde-** oder **Dorfdiener, Nacht-** und **Waldwärter** und **Feldwächter** (oder **Flurschützen**).

Zwischen dem Orts-Vorstande zu A., im Auftrage und mit Bewilligung der Gemeinde, und dem A., (oder aber der Gemeinde selbst) wird folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Der A. übernimmt auf drei Jahre, vom 1. Juli 18 bis dahin 18 folgende Dienstleistungen und zwar:

als Dorfdiener, als Gemeinde-Diener oder Gemeinde-Exekutor, als Nachtwächter, als Feldhüter oder Flurschütz und als Waldwärter

für die hiesige Gemeinde treu, fleißig, mit Umsicht, Unverdrossenheit und nach den ihm von dem Ortsvorsteher zu ertheilenden besondern Anweisungen auszuführen, dabei sich auch nicht allein die letztern zur unabweichbaren Richtschnur zu nehmen, sondern auch die über den Gegenstand seiner Dienstverrichtungen etwa vorhandenen allgemeinen Landes-Gesetze und besondern obrigkeitlichen Anordnungen pünktlich zu befolgen.

Anmerkung. Den verschiedenartigen Leistungen zufolge, welche die persönliche Thätigkeit des Dieners oft zu gleicher Zeit in Anspruch nehmen, können namentlich alle diese Posten nur in kleinern Gemeinden in Einer Person vereinigt werden. In größern sind dazu mehrere derselben nöthig. In solchen Fällen können indessen die gegenwärtigen Bedingungen auch zu den besondern Verträgen benutzt werden, welche mit der für jeden dieser Posten betrauten Person abgeschlossen werden.

Demselben liegen außer den allgemeinen, aus der Natur jener Dienste entspringenden, noch die folgenden besondern Pflichten ob, indem er dabei auch stets einen nüchternen, wohlgefälligen und sittlich völlig untadelhaften Lebenswandel zu führen verspricht:

I. Als Dorfdiener hat er:

a. die ihm von dem Orts-Vorsteher in Angelegenheiten des Königlichen Dienstes und der Kommunal-Verwaltung ertheilten Befehle und Bestellungen auf der Stelle schnell, ganz zuverlässig und ohne eigenliebige Abweichungen auszuführen, und zu besorgen, vom Geschehenen auch eben so schnell erledigende Anzeige zu machen;

b. bei vorzunehmenden dienstlichen Geschäften des Schulzen oder andern obrigkeitlichen Personen diese sowohl, als auch andere einzelne Deputirte und Beauftragte der Gemeinde im Orte zu begleiten, ihnen bei Ausrichtung ihrer Geschäfte bereitwillig nach bestem Wissen Hülfe zu leisten, und auch deren Bestellungen auszurichten;

c. die gehörige Reihenfolge, nach denen Naturaldienste in Gemeinde= oder öffentlichen Angelegenheiten, als z. B.: bei Fuhrengestellungen, Botengängen und andern naturellen Leistungen gefordert werden, um den Orts=Vorsteher in seinem Amte dabei zu unterstützen, gewissenhaft und ohne alle eigenmächtige Abweichungen zu beachten und zu verfolgen;

d. bei etwanigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, sei es bei Tage oder bei Nacht, stets zur Hand zu sein, um die erforderliche Hülfe oder Assistenz zu leisten, wo es Noth thut;

e. sich wenigstens alle Tage des Morgens persönlich beim Orts=Vorsteher zu melden, um dessen Aufträge entgegen zu nehmen;

f. wenn er etwa wegen Krankheit oder Abwesenheit vom Orte, — welche letztere nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Orts=Vorstehers gestattet wird, — am persönlichen Erscheinen behindert ist, stets einen geeigneten fremden Stellvertreter oder ein zuverlässiges Mitglied von seiner Familie zu gestellen und dies dem Orts=Vorsteher vorher zur Genehmigung anzuzeigen, welche indessen versagt werden kann, wenn der Stellvertreter von demselben nicht für geeignet erachtet wird.

g. Dann hat der Gemeinde=Diener auch auf die Erhaltung aller der Gemeinde gehörigen Gebäude, Anstalten und Anlagen, als z. B. auf: Gemeindehäuser, Brunnen, Straßen, Feuerlösch=Gerathschaften, Wege, Wegeweiser, Brücken, Stege, Schleusen und dergleichen seine Aufmerksamkeit zu richten und dem Orts=Vorsteher davon sogleich Anzeige zu machen, wenn daran etwa Mängel zu beseitigen sind; überhaupt hat er das Beste der Gemeinde in allen Stücken zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht.

h. Als nächster Unterbeamte des Orts=Vorstehers hat er denselben auch in allen polizeilichen Angelegenheiten zu unterstützen, welche ihm bei Verwaltung der Dorfpolizei obliegen: er hat also auf alle außergewöhnlichen Vorkommnisse und Unglücksfälle zu wachen, demselben davon sofort Anzeige zu machen und auch seinerseits in schleunigen Fällen vorläufig sofortige abhelfende Maaßregeln zu treffen, bevor der Orts=Vorsteher oder sein Stellvertreter deren Anordnung und Leitung selbst übernimmt.

II. Als Gemeinde-Diener oder Exekutor hat er:

a. zunächst den, über sein Dienst-Verhältniß und über seine Verpflichtungen ergangenen gesetzlichen und obrigkeitlichen Bestimmungen und Instruktionen unabweichbar und gewissenhaft ein Genüge zu leisten;

b. die ihm von der Obrigkeit, oder in deren Auftrage von dem Orts-Vorsteher, außerdem noch ertheilten Exekutions-Aufträge und Insinuationen, erstere mit gehöriger Schonung und doch mit allem Ernst, den Vorschriften gemäß, zu besorgen und

c. wenn im Auftrage der Behörde etwa der Orts-Vorsteher selbst mit Ausführung von Exekutionen beauftragt wird, denselben dabei zu assistiren und für die Fortschaffung der Pfandstücke nach dem Pfandgelasse und der Verkaufsstelle zu sorgen;

d. Die etwanigen Exekutions- und Insinuationsgebühren von den Betheiligten in keinem höhern Betrage zu erheben, als dies in den obrigkeitlichen Instruktionen und Befehlen bestimmt worden.

Anmerkung. 1. Mit Ausführung von Exekutionen können die Orts-Vorsteher als solche, in Gemäßheit des §. 53 des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 7 nicht beauftragt werden. Aber nach §. 86 kann der Gerichtshalter sich der Dorfgerichte (nicht durch den Schulzen als Einzelnen vertreten,) zur Vollstreckung der Exekutionen bedienen.

2. Aber auch nach der Instruktion des Finanz-Ministers vom 18. August 1820 zum Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 140) wegen Einführung einer Klassensteuer, welche nach §. 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer (Gesetz-Sammlung Seite 193) Geltung behalten hat, sind die Gemeinden verpflichtet, zur exekutivischen Beitreibung der verbliebenen Steuer-Reste besondere Gemeinde-Exekutoren zu ernennen.

Es liegt daher in der Pflicht der Gemeinden, der Steuerbehörde gegenüber, einen solchen Gemeinde-Diener und gleichzeitigen Exekutor zu gestellen.

III. Als Nachtwächter hat er:

a. während der von dem Ortsvorstande, von der Obrigkeit und in den in den Gesetzen und Verordnungen, denen er sich zunächst unbedingt unterwirft, bestimmten Zeit im Orte ununterbrochen wachsam zu sein, darin in allen Theilen und selbst außerhalb der Straßen, unausgesetzt mit aller Aufmerksamkeit zu patrouilliren, auf Diebe und auf alle verdächtige Leute, auch auf alle andere außergewöhnliche und wichtige Ereignisse sorgfältig zu wachen, sich der Person der erstern zu bemächtigen suchen; überhaupt aber allen Schaden und Nachtheil der Einwohner, soweit es in seinen Kräften liegt, gleich auf der Stelle zu verhüten streben; wo seine Kräfte und Hülfe dazu aber unzureichend sind, oder wo schnelle und größere Hülfe nöthig erscheint, dem Orts-Vorsteher oder dessen Stellvertretern jedoch davon jedenfalls sofort Anzeige zu machen;

b. im Fall in den Schänken und Krügen über die Polizeistunde hinaus noch Gesellschaften geduldet werden, oder falls dort oder überhaupt an andern Orten etwa Skandal entsteht, oder irgend wo Zusammenrottungen von Menschen oder sonstige ungewöhnliche Ereignisse eintreten, hat er sowohl in diesen, als bei allen von ihm etwa wahrgenommenen sonstigen Unglücksfällen, sofort dem Orts-Vorsteher oder seinen Stellvertretern davon Anzeige zu machen, wenn im erstern Falle seine Anweisungen an die Thäter und Theilnehmer unbefolgt bleiben, und wenn im letztern Falle seine augenblickliche Hülfe nicht ausreicht. Er hat demnächst für die Festnehmung der Ruhestörer und sonstiger Verbrecher zu sorgen und solche sofort dem Orts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter vorzuführen;

c. die Stunden auf dem ihm von dem Orts-Vorsteher zu übergebenden, von ihm aber während seiner Dienstzeit zu unterhaltenden Instrumente: einem Horne, einer Trommel, Schnarre, oder Pfeife, an allen Orten vernehmlich zu melden;

d. bei entstehendem Feuer im Orte oder in der Nachbarschaft hat er sofort Lärm zu machen. Er hat ferner zunächst, wenn es nöthig, die Familie, in deren Gebäuden das Feuer im Orte entsteht, auch die nächsten Nachbaren, demnächst aber in allen Fällen sofort den Orts-Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen.

IV. Als Feldhüter oder Flurschütz:

a. sowohl bei Tage, als auch zur Nachtzeit darauf zu sehen, daß die Hirten weder Kornfelder, Saaten, Wiesen, und Schonweiden noch andere von der Hütung ausgeschlossene Flächen mit dem Vieh beweiden, daß sie sich vielmehr damit nur innerhalb der ihnen bezeichneten Begrenzungen und Linien halten.

Bei Uebertretungen dieser Art hat er die Pfändung, wenn sie sonst ausführbar, sofort vorzunehmen, in allen Fällen aber für gehörige Beweismittel zu sorgen und dem Orts-Vorstande davon sofort Anzeige zu machen;

b. die innern und äußern Grenzen der Feldmark stets zu überwachen und wenn etwa Verrückungen oder Verdunkelungen derselben vorkommen, dann liegt ihm ob, dies dem Orts-Vorstande mitzutheilen und bei Ermittelung der Thäter Hülfe zu leisten;

c. den Pfandstall gehörig zu beaufsichtigen;

d. die Baumpflanzungen an Straßen und Allee'n, die sorgfältige Unterhaltung der gemeinschaftlichen Gräben, Wasserleitungen, Brücken, Schleusen und sonstiger gemeinschaftlicher Anstalten sowohl an den Straßen, als überhaupt innerhalb und an der Feldmark, auf den Wiesen, Brüchen und Ländereien sorgfältig zu überwachen; ferner vorkommende Baumfrevel und die nothwendig werdenden Wegebesserungen und Mängel an den Gräben, Gehegen und Bewährungen sofort dem Orts-Vorstande anzuzeigen; dann auch das verbotene Benutzen von Wegen, und Fußsteigen und anderer, ausschließlich nur für einzelne Gemeindeglieder bestimmter, Kommunikations-Anstalten zu verhüten, vorkommenden Falles Pfändungen auszuführen und die Thäter, unter Beschaffung von Beweismitteln, dem Orts-Vorstande anzuzeigen.

V. Als Waldwärter:

a. die Beaufsichtigung der sämmtlichen der Gemeinde gehörigen Waldungen, einschließlich der Schonungen und sonstiger Anpflanzungen, sowie der pflegsamen Ausübung des Jagdrechts, damit selbiges ausschließlich nur durch die dazu berechtigten Personen und wie es überhaupt die Gesetze verlangen, ausgeübt werde;

b. darauf zu sehen, daß die Grenzzeichen und Male unbefugt nicht verrückt oder unkenntlich gemacht werden, von jeder vorgekommenen Veränderung dieser Art sofort Anzeige zu machen und sich zu bemühen, über die Person der Thäter und die nähern Umstände der Handlung Beweismittel beizubringen;

c. auf Walddiebstähle aller Art, Hütungsfrevel und überhaupt auf alles, was gegen die bestehende Ordnung und gegen die Gesetze stößt, oder der Gemeinde Schaden bringen könnte, zu vigiliren, Uebertretungen aller Art, durch strenge Aufsicht möglichst zu verhindern, vorkommenden Falls aber demungeachtet unparteiisch, und ohne Ansehen der Person, Pfändungen vorzunehmen, solche zur Anzeige zu bringen und die abgepfändeten Gegenstände abzuliefern;

d. auf entstehendes Waldfeuer Acht zu haben und jedenfalls für schleunige Hülfe zu sorgen; die Theeröfen, Schneidemühlen, die Hirten und Holzschläger zu beaufsichtigen, den Holzverkauf und die Holzabfuhr, ebenso auch die Fischerei und andere Waldnutzungen zu überwachen. Auch hat er bei Schonungs-Anlagen, bei Bepflanzung der Straßen und sonstigen Pflanzungen, der zu empfangenden speziellen Anleitung gemäß, die Aufsicht zu führen und erstere zu leiten;

e. das Raubzeug nach Kräften zu vermindern;

§. 2.

Dafür erhält der A., das Geld und die Naturalien in vierteljährlich postnumerando fälligen Raten:

1) freie Wohnung in dem Dorfdiener-Hause nebst Stallung, deren Unterhaltung jedoch von der Gemeinde erfolgt, während er solche als ein guter Wirth in allen Dingen gehörig zu konserviren und etwanige Mängel sofort anzuzeigen hat;

2) Vier und Vierzig Thaler baares Geld;

3) zum Feuerungs-Bedarf in den gewöhnlichen Holztagen freies Raff- und Leseholz;

4) freie Weide auf der Feldmark gegen Entrichtung des üblichen Hirtenlohns für eine Kuh, 15 junge und 2 alte Gänse, acht Schafe, zwei Schweine;

5) die Nutzung des Dorfdiener-Gartens, den er aber mit je einem Fuder auf sechs Quadratruthen jährlich zur Hälfte mit gutem Dunge zu bedüngen hat, sowie ihm auch mit dem ihm von der Gemeinde zu verabfolgenden Material die Unterhaltung, der Bezäunung um denselben obliegt:

6) die Nutzung der sogenannten Dorfdiener-Wiese zur eigenen Werbung;

7) Funfzehn Scheffel Roggen, zwei Scheffel Gerste, ein Scheffel Erbsen, zwei Scheffel Buchweizen, drei Scheffel Hafer;

8) das sämmtliche Raubzeug, was von ihm erlegt wird, indem ihm der Beschuß der übrigen Jagd durchaus nicht zusteht;

9) nach Maaßgabe der Anzahl der von ihm zur Anzeige gebrachten Wald- und Jagdfrevel eine außerordentliche Belohnung bis zur Höhe von Zehn Thalern, worüber indessen lediglich dem Orts-Vorstande ohne Widerspruch des A. die Bestimmung sowohl der Bewilligung überhaupt, als in Betreff der Höhe derselben, überlassen bleibt.

Anmerkung. Wie bereits bei einem herrschaftlichen Jäger dargethan worden, darf der Waldaufseher — was beziehlich auch auf einen Feldwärter Anwendung findet — einen Antheil an dem Pfandgelde nicht beziehen, weil dies seine Beweisfähigkeit schwächt.

Eine außerordentliche Belohnung ihm zuzusichern, erscheint daher am zweckmäßigsten.

§. 3.

Alle landesherrlichen-, Staats-, Kreis-, Kommunal-, Dorfs-, Armen-, Kirchen-, Schul- und sonstige Abgaben und Leistungen, welche auf jeden Einwohner des Orts treffen, muß der A. auch ohne alle Vergütigung oder Entschädigung berichtigen und leisten.

§. 4.

Das Feuer und Licht in seiner Wohnung muß der A. auf das Allersorgfältigste bewachen und dabei auch seine Angehörigen und Hausgenossen überwachen, den Schornstein alle 14 Tage gehörig reinigen, auch

sich den obrigkeitlichen Anordnungen unbedingt und ohne deshalb von der Kommune Vertretung fordern zu dürfen, unterwerfen. Er bleibt daher für allen durch seine und seiner Hausgenossen Schuld entstehenden Schaden verhaftet und aller Strenge der Gesetze unterworfen.

§. 5.

Bei etwaniger Untreue und Widerspenstigkeit oder wenn dies etwa von der Behörde angeordnet wird, ist der Orts-Vorstand zur sofortigen Entlassung des A. aus diesem Dienstverhältnisse; bei bloß tadelhafter Verwaltung desselben hingegen aber, bei sonstigen Pflichtverletzungen, Unfolgsamkeit, Unfähigkeit, schlechter moralischer Aufführung, worüber sowohl in diesem als auch im erstern Falle, ohne Widerspruch, lediglich dem letztern die Beurtheilung zusteht, ist selbiger zur Entlassung des A. nach einer vierwöchentlichen Kündigung berechtigt.

Der A. hat alsdann auf weiter nichts Anspruch, als auf den verhältnißmäßigen Lohn, die Naturalien nach einer billigen Taxe zu Gelde gerechnet, für die wirkliche Dienstzeit.

Er ist indessen in diesen Fällen zur ungesäumten Räumung der Wohnung und der damit verbundenen Nutzungen, unbeschadet etwaniger anderer Anforderungen aus dem Dienstverhältnisse, verbunden. Bestreitet indessen der A. dennoch den Grund der Entlassung in diesen beiden Fällen, außer, wenn Seitens der vorgesetzten Behörde dies etwa verlangt wird, und will der Ortsvorstand bei etwa entstehendem Rechtsstreite die Beweisführung darüber nicht übernehmen; so soll der Kontrakt doch, beziehungsweise sofort oder nach 4 Wochen, aufgehoben sein, wenn der Orts-Vorstand Namens der Gemeinde, dem N. das baare Gehalt des laufenden Monats, oder wenn derselbe über die Hälfte vergangen, noch Zwei Thaler Abfindung zahlt und die übrigen Nutzungen demselben in obiger Weise gewährt.

N., den ten Unterschriften.

Anmerkung. Wegen Auflösung des Dienstverhältnisses siehe Nummer III. der allgemeinen Einleitung.

Abschnitt III.

Von
Verträgen mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern.

Die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, also mit den sogenannten freien Tagelöhnern, werden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1, Titel 11, von §. 895 bis §. 919, beurtheilt. Da dieselben einer weitern Erläuterung nicht bedürfen, so werden solche hier nachfolgend wörtlich mitgetheilt:

„§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaßen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Ersatze des einem Dritten entstandenen Schadens befreit werden, oder nicht, ist im sechsten Titel §. 45 seq. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

§. 900. Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner Statt einen Andern stellen.

§. 901. Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besonderes verabredet worden, nicht einstehen.

§. 902. Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter, einen Andern für sich zu stellen, nicht verpflichtet.

§. 903. Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich zu benachrichtigen.

§. 904. Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines Andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung angehalten werden.

Anmerkung. Die Vorschriften der Prozeß-Ordnung sind im §. 54, Titel 24 derselben enthalten und hier vorne bei dem Abschnitte: „von den Hausoffizianten handelnd" unter der Bemerkung ad III. Nummer 3 zu c. bereits mitgetheilt, nach welchen der Arbeiter, wenn es nöthig ist, durch Gefängnißstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden kann, sobald die übrigen zulässigen Exekutions-Mittel gegen ihn vielleicht fruchtlos bleiben, d. h. wenn der Arbeitgeber lediglich auf Leistung der Arbeit durch den Arbeiter, also auf Erfüllung klagt. Ihm ist aber auch die Entschädigungs-Klage gestattet, wenn er von der Leistung durch den Arbeiter absteht und solche etwa durch einen Andern hat bewirken lassen. Zu solchen Extremitäten wird es aber wohl nur in höchst wenigen Fällen kommen, weil der Arbeitgeber sich wohl selten darauf einlassen wird, sich um den, größtentheils doch nur geringen, Gegenstand in einen Prozeß einzulassen und die richterliche Hülfe bis zum Aeußersten zu erschöpfen. Wer möchte aber auch mit einem Handarbeiter zu thun haben, der auf Arbeit zu kommen mechanisch gezwungen wird. Denn weiter, als eben zur Arbeit zu kommen, wozu ihn der Gerichtsdiener nöthigenfalls zwangsweise zu gestellen hat, reicht dieser Zwang bei freien Personen doch nicht aus. Ist er auch wirklich dazu gestellt, so darf er blos nur nicht arbeiten und das ganze Verfahren gegen ihn ist wirkungslos; weil er sich auch aus den Gefängnißstrafen nichts macht.

Dergleichen Klagen gehören lediglich vor das Gericht.

§. 905. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Beziehung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit, bestimmt ist, so ist bei gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann also jeder Theil mit dem Verlaufe jeden Tages davon wieder abgehen.

§. 906. Ein Gleiches findet statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeiter nicht nach dem Tagelohne, sondern nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maaße bedungen worden, sobald nur erhellet, daß nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maaßes blos der nähern Bezeichnung wegen beigefügt worden.

§. 907. Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen worden: so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden.

§. 908. Wird in diesem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit geschlossen ist, die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeit lang unterbrochen, so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete kontraktmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung fordern.

§. 909. Will jedoch der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle: so muß dieser, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen.

§. 910. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenden oder gar durch die freie Willkür desselben unterbrochen: so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909 Vergütung fordern.

§. 911. Will er aber von dem Vertrage wieder abgehen, so muß er mit kontraktmäßiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

§. 912. In den Fällen des §. 909, 910 muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 913. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

§. 914. Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§. 915. Will aber der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt also, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muß er das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten.

§. 916. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914 zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniß der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

§. 917. Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete kontraktmäßige Vergütung; außerdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 918. Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkür des Dingenden ganz abgebrochen, so muß derselbe nicht nur das bereits Geleistete kontraktmäßig vergüten, sondern auch dem Arbeiter, so lange, bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen, das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

§. 919. Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sich begnügen; sondern auch Letzterm für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

Abschnitt IV.

Von
Erzieher und Erzieherinnen.

Eigentlich liegt dieser Gegenstand mehr außer der Tendenz dieses Werks, weil er mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirthschaft in durchaus keiner engen Verbindung steht. Da indessen in der Regel doch ein sehr großer Theil von Gutsbesitzern sich in der Lage befindet, auch solcher Personen zu bedürfen, so möchte es manchem derselben doch um so erwünschter sein, gleichzeitig auch diesen Gegenstand hierin aufgenommen zu sehen, als selbiger ohnehin im Landrecht seine Stelle mit unter dem Titel 5, Theil 2: „von den Rechten der Herrschaft und des Gesindes“ gefunden und dadurch schon einigermaaßen einen Anspruch darauf hat, hier nicht übergangen zu werden.

Ueberdem unterliegen diesen Bestimmungen auch Privatsekretaire und Kapläne. Erstere besonders werden indessen oft, hauptsächlich auf größern Landgütern, gehalten, und schon deshalb ist es von Interesse, auch diesen Gegenstand, der Vollständigkeit wegen, hier gleich zu berücksichtigen.

In Betreff der Fähigkeiten solcher Personen, zum Abschluß von verbindlichen Verträgen wird auf dasjenige hingewiesen, was hier vorne im I. Abschnitt und zwar auf der 20. und folgenden Seite, besonders aber in den Anmerkungen 4 und 5, Seite 22, zum §. 212a., Theil 2, Titel 2 des Allgemeinen Landrechts bereits mit getheilt worden ist.

Was dagegen hierüber aber bei jeder einzelnen Gattung solcher Personen gesetzlich verordnet ist, wird hier hinten bei jeder derselben noch besonders erörtert werden.

Alle Streitigkeiten, welche mit Personen dieses Standes in Bezug auf ihr Dienstverhältniß vorkommen, gehören ausschließlich vor die Gerichte. Es verordnet nun das Landrecht Theil 2, Titel 5 folgendes:

§. 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsekretaire, Kapläne und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausoffizianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts; und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften von Verträgen und von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen beurtheilt werden. (Theil 1. Titel 11, §. 869 seq.)

Anmerkung. Nemlich diese §§. 869 seq. enthalten die gesetzlichen Anordnungen: „Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden", wie dies hier im vorhergehenden Abschnitte bereits mitgetheilt worden ist. Unter diesen allgemeinen Begriff fallen die verschiedenen Spezien von Dienstmiethe und Bedingungen, außer dem Fall eines Unterwürfigkeits-Verhältnisses.

§. 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß. (§. 58, 59.)

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtigungen der Kinder, die in keine Mißhandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

§. 192. Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bei Schließung des Vertrages untersagt worden: so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§. 193. Die gesetzmäßige Dauer der Dienstzeit solcher §. 187 beschriebenen Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§. 194. Wegen deren stillschweigender Verlängerung gilt alles das, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist.

§. 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Kontrakte nicht ein Anderes festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

Schon bei andern Veranlassungen ist in dieser Schrift wiederholt hervorgehoben worden, daß die Aufnahme schriftlicher Verträge zwischen einer Dienstherrschaft und solchen Personen, welche derselben überhaupt Dienste zu leisten haben, in vielen Fällen mehr nur als die Beobachtung einer nothwendigen wirthschaftlichen Ordnung, als auch ein unfehlbar wirksames Mittel anzusehen ist, thatsächlich dadurch bessere Leistungen oder aber die ganz unverbrüchliche Erfüllung von Verträgen zu erlangen. Auch die Verträge mit Erziehern und Erzieherinnen machen davon keine Ausnahme. Bei diesen sichert vielmehr gewöhnlich lediglich nur ihre höhere Bildungsstufe und das daraus folgende größere Pflichtgefühl in weit höherm Grade mehr die Erfüllung eingegangener kontraktlicher Verbindlichkeiten, als es selbst die bündigsten und umfassendsten schriftlichen Verträge nur irgend vermögen. Wo solche dennoch aber etwa beliebt werden, da erscheint gewöhnlich lediglich die Bestimmung über die Höhe des Salairs und der Dauer der Dienstzeit schon immer ausreichend. Alle Verabredungen über gegenseitige Leistungen und Gegenleistungen sind daher auch größtentheils im schriftlichen Kontrakt ganz überflüssige Gegenstände, deren Erfüllung sich gewöhnlich jeder der Kontrahenten ohnehin schon von selbst auferlegt. Bei richtiger Würdigung der gegenseitigen zarten Verhältnisse bestrebt sich vielmehr jeder Theil ohnehin schon, noch weit mehr zu leisten, als er vertragsmäßig eigentlich nur übernommen hat; der Lehrer, weil er eine Befriedigung und eine Ehre darin findet, die Kinder auf die höchste, nur irgend erreichbare, Stufe der Ausbildung zu bringen, der Prinzipal dagegen aber, um bei diesem die Lust und Liebe dazu zu erhalten. Vielleicht nur in wenigen einzelnen Fällen wird es daher wirklich wohl nur der Abfassung spezieller schriftlicher Verträge bedürfen. Um indessen auch im Falle des Bedarfs hierin Anleitung zu gewähren, folgt hier,

I. das nachfolgende:

Muster zu einem Vertrage mit einem Hauslehrer.

Die Unterzeichneten schließen folgenden Vertrag ab:

1. Der Kandidat der Theologie, Herr N., jetzt zu N., übernimmt vom 1. Juli 18   ab, auf die Dauer von drei Jahren, also bis zum 1. Juli 18   den gesammten Unterricht der schulfähigen Kinder des Gutsbesitzers N. auf N., sowohl in den Elementar= als auch in den Realgegenständen, sowie in den neuern und ältern Sprachen, in der Religion, in der Musik und im Zeichnen, nach besten Kräften und mit bester Einsicht zu besorgen, und verspricht, getreulich bestrebt sein zu wollen, die Kinder auf die möglichst erreichbare Stufe geistiger und wissenschaftlicher Ausbildung zu bringen.

2. Die Aufstellung des Lehrplans, welcher dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird, ist allerdings lediglich der Einsicht und dem Gutbefinden des Lehrers unbeschränkt überlassen, der dabei, in richtigem Erkenntniß und wahrer Würdigung der Anlagen und Fähigkeiten, und deren vernünftigen Entwickelung und Ausbildung bei den Kindern, gebührend zu berücksichtigen hat; er wird jedoch aber dabei auch vorzugsweise die Wünsche der Eltern beachten, damit die Kinder hauptsächlich gleichwohl überwiegend mehr auch in denjenigen Lehrgegenständen Unterricht empfangen, welche für deren künftigen Lebensberuf, dem sie nach der Wahl der Eltern etwa bestimmt werden sollen, zunächst erforderlich sind.

Der Herr N. wird demnächst aber ferner nicht allein den Schul=Unterricht der Kinder besorgen, sondern auch außer den Schulstunden dieselben beaufsichtigen, und die Eltern in der Sorge für deren übrige häusliche Erziehung gleichfalls nach Kräften unterstützen.

3. Derselbe wird den Kindern überall eine liebreiche, freundliche und Zuneigung und Vertrauen erweckende Behandlung zu Theil werden lassen. Das körperliche Züchtigungsrecht über dieselben wird ihm aber nicht eingeräumt, und er hat daher, wenn die übrigen Mittel einer verständigen Schuldisciplin vielleicht schon erfolglos erschöpft sein sollten, die Schärfung der Strafen bis zu Züchtigungen

bei den Eltern zu beantragen, welche ihrerseits wiederum bestrebt sein werden, die etwa begangenen gröbern Fehler und Uebertretungen der Kinder mit Nachdruck zu rügen und die Autorität des Lehrers zu heben und zu erhalten.

Anmerkung. 1. So unwesentlich diese letztere Bedingung auch scheint, so wichtig kann sie doch für die Anfechtung, und eben so auch für die Aufrechthaltung des Vertrages werden. Denn bereits im Eingange dieses Werks, Seite 17 seq. ist, auf Grund der Bestimmungen der §§. 408 und 409, Theil 1, Titel 5 des Allgemeinen Landrechts folgend lautend:

„§. 408. Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 409. Er muß aber, wenn sich hiernächst bei der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben ungegründet gewesen sei, den Gegentheil vollständig entschädigen."

nachgewiesen worden, in welchen Fällen überhaupt Verträge über Handlungen aufgehoben werden können.

Für den vorliegenden Gegenstand verordnet aber der nachfolgende §. 878, Theil 1 Titel 11 obigen Gesetzes noch insbesondere:

„§. 878. Wenn aber der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert, so kann der Andere von dem Vertrage sofort zurücktreten."

Hierbei hat man indessen doch immer hauptsächlich zu berücksichtigen: daß eine bloße Zögerung noch keinesweges eine förmliche Weigerung ist, und man sich in solchen Fällen also immer darauf gefaßt machen muß, die Behauptung der anderseitigen Weigerung auch wahr zu machen, wenn man sich sonst nicht der Gefahr aussetzen will, den andern Theil vollständig zu entschädigen, wie dies nach den allgemeinen Grundsätzen des obigen §. 408, freilich nur mit dieser Verbindlichkeit zulässig ist.

2. Viele Eltern tragen Bedenken, den Erziehern und Hauslehrern oder Hauslehrerinnen das unbeschränkte Züchtigungs-Recht über ihre Kinder zu gestatten und so manche Mißhelligkeiten zwischen Lehrern und Eltern finden darin zunächst ihren Grund, daß dieses von ihnen ausgeübt wurde. Der §. 191 des Landrechts gesteht ihnen, wie vorstehend gezeigt worden, solches indessen auch wirklich zu, wenn dessen Ausübung in dem schriftlichen Vertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Es ist auch in der That wohl nur selten ein vernünftiger Grund findbar, warum ihnen Eltern Das entziehen wollen, was doch zur wirksamen Handhabung der so nothwendigen Disciplin und Aufrechthaltung der Autorität des Lehrers bei einem großen Theile von Kindern als ein unumgängliches Bedürfniß erscheint, und was in gewöhnlichen öffentlichen niedern Schulen den Lehrern, selbst von weit mäßigerm und geringerm Bildungsgrade, gestattet ist, ohne daß man irgendwie häufige Mißbräuche oder Ueberschreitungen darin wahrzunehmen hätte. Kinder mit zartem, folgsamen Gemüthe bedürfen allerdings solcher härtern Zwangsmittel nicht. Jeder verständige Lehrer wird daher auch, im richtigen, pädagogischen Gefühle füglich jederzeit diejenigen mildern und naturgemäßern Mittel finden, welche ausreichen, ohne allen äußern Zwang, und lediglich nur durch richtige Behandlung derselben, auf sie so erfolgreich einzuwirken, um dadurch dennoch zum Ziele zu gelangen. Einzelne Kinder werden aber, aller philantropischen Nachsicht trotzend, andererseits dagegen auch wiederum einer strengern Behandlung nicht immer entbehren können; sie in nöthig werdenden Fällen ohne Anstand anzuwenden, kann indessen nur die segensreichsten Folgen für sie haben. Mögen daher Eltern auch keinen Anstand nehmen, ihre Kinder nur mit vollem Vertrauen ihren Lehrern zu überlassen; mögen sie ihrerseits vielmehr nur bestrebt sein, deren Autorität, das Vertrauen und die Liebe der Kinder auf alle mögliche Weise zu stärken suchen, ohne welche ein gedeihlicher Unterricht erfahrungsgemäß fast immer unerreichbar bleibt. Gewiß wird den Kindern dadurch ein weit größerer Vortheil erwachsen, als wenn die Eltern, vielleicht in übertriebener Zärtlichkeit, mit ängstlicher Besorgniß den Gang des Unterrichts und die Behandlung der Kinder durch den Lehrer, verfolgen und jede vermeintliche

Ueberbürdung derselben, oft vielleicht sogar in Gegenwart der Kinder, rügen, oder der letztern Handlungen wohl gar noch beschönigen, ohne zu bedenken, daß sie gerade dadurch nur auf die nachtheiligste Weise die erfolgreichen und wohlmeinenden Bestrebungen des Lehrers zu ihrem eigenen Nachtheile völlig unwirksam machen. Denn der Fälle giebt es gewiß wohl nur noch zu häufig, in denen die Eltern sich in Gegenwart ihrer Kinder über den Lehrer, sowohl über dessen Privatleben, als in Beziehung auf sein Geschäft, ungünstiger Beurtheilungen gestatten, ohne zu erwägen, wie sehr sie dessen Ansehen, Vertrauen und Liebe, dieser zu einem wirksamen Unterrichte unumgänglich nöthiger, wesentlicher Bedingnisse, in dem unschuldigen Gemüthe der Kinder, von oft noch so jugendlichem Alter und empfänglichem Gemüthe, erschüttern. Geistig und wissenschaftlich gebildete Lehrer, deren ganzer Lebensberuf und deren ganze sittliche und physische Thätigkeit ausschließlich der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend gewidmet ist, und deren ganze Aufgabe es geworden, in der Heranbildung der Kinder Befriedigung ihres Strebens zu finden, werden wohl nur in den wenigsten Fällen das von den Eltern in sie gesetzte Vertrauen täuschen. Man überlasse ihnen daher nur getrost die verständige Handhabung der Schulzucht unbeschränkt, und man wird damit in der Regel nur das Wohl seiner Kinder fördern.

4. Für die tadellose Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erhält der Herr N.:

a) ein monatlich postnumerando fälliges Honorar von 15 Thaler;
b) freie Station, bestehend in: Wohnung, Heizung, Bedienung und Beköstigung am herrschaftlichen Tische, in der bestehenden häuslichen Ordnung, jedoch mit Ausschluß der Wäsche, welche Herr N. sich selbst besorgen muß.

5. In Krankheitsfällen wird dem Herrn N., neben fortwährender unentgeldlicher, sorgfältiger Pflege, wenn die Krankheit nicht über acht Wochen dauert, ärztliche Hülfe nach Bedürfniß vom Prinzipal unentgeldlich gewährt.

Bei längerer Krankheits-Dauer und zwar über drei Monate, muß Herr N. auch diese, in allen Fällen aber die Medizin, sich aus eigenen Mitteln beschaffen. Länger als drei Monate wird also dem

Kranken der Aufenthalt im Hause und die Wartung und Verpflegung nicht gestattet.

Anmerkung. Wo im Geiste größerer Humanität vielleicht die ärztliche Hülfe und Arzenei unbeschränkt gewährt wird, da wird der Vertrag etwa folgend zu fassen sein:

„In Krankheitsfällen wird dem Herrn N. von dem Herrn N. unentgeldliche ärztliche Hülfe und Arzenei, neben sorgfältiger, angemessener Pflege, gewährt."

6. Die zum erfolgreichen Unterricht erforderlichen Lehrmittel, wenn sie einzeln nicht über zwei Thaler kosten, besorgt Herr N. auf seine eigene Kosten, welche erforderlichen Falles aus seinem Honorar vorgeschossen werden müssen, wogegen die Lernmittel, auf vorherige Mittheilung des Bedarfs, Herr N. sofort anschafft.

Anmerkung. Dies ist eine eigentlich sich ganz von selbst verstehende Bedingung, welche füglich auch ohne Nachtheil fortfallen kann. In manchen Fällen dürfte sie indessen doch wesentlich nöthig sein, besonders, wo der Lehrer vielleicht die Ausgaben scheut und der Prinzipal aus gleichen Gründen das Bedürfniß etwa auch seinerseits unerfüllt läßt.

7. Die Kosten des Umzuges hierher mit der Post trägt der Prinzipal bis zum Betrage von zehn Thalern, oder er gestellt dem Herrn N., auf vorheriges Verlangen, ein Fuhrwerk dazu.

8. Der Herr N. kann mit der Herrschaft gemeinschaftlich sonntäglich die Kirche besuchen, und mit derselben auf einem und demselben Fuhrwerk die Reise dorthin machen. Sollte erstere aber etwa vier Wochen lang davon zurückbleiben, so wird dem Herrn N. zu diesem Behuf auf Verlangen alle vier Wochen ein besonderes herrschaftliches Fuhrwerk dazu gestellt. Er ist aber verpflichtet, auch gleichzeitig allemal die größern herrschaftlichen Kinder mit zur Kirche zu führen.

9. Nur dann ist dem Herrn N. gegen eine 3monatliche Kündigung innerhalb der Dauer der obigen Kontraktszeit, die Auflösung dieses Verhältnisses gestattet, wenn er etwa eine dauernde Anstellung als Prediger oder Lehrer an einer öffentlichen Schulanstalt erlangen sollte.

10. Dem Herrn N. dagegen ist die Auflösung dieses Verhältnisses innerhalb obiger dreier Jahre gestattet:

a) gegen eine dreimonatliche Kündigung, wenn gegen die Leistungen des Herrn N., seine Lehre und seinen Wandel, oder sein Betragen gegen den Prinzipal und dessen Familie erhebliche Einwendungen zu machen sind, und diese von ihm auf wiederholte Erinnerung nicht beseitigt werden; insbesondere aber, wenn die Leistungen im Unterricht von dem Kreis- oder dem Lokal-Schul-Inspektor bei einer zweimal vorzunehmenden Prüfung wirklich für ungenügend befunden werden, und die an denselben dieserhalb ergehenden Aufforderungen erfolglos bleiben;

b) in dem Falle sogleich und ohne alle Aufkündigung, wenn sich der Herr N. des Erweises hierüber überheben will, und dem Herrn N. eine baare Abfindung von 20 Thalern zahlt.

N., den ten

Unterschriften.

Anmerkung 1. Ueber die Fähigkeit noch minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Söhne zur Abschließung von Verträgen ist im Abschnitt 1. bereits verhandelt worden. In Betreff der Hauslehrer ist hauptsächlich der §. 212 a. des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 2 maaßgebend, welcher folgend lautet:

„§. 212 a. Wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen."

Gerade wegen der Hauslehrer insbesondere ist die auf der 22. Seite in Anmerkung 4 mitgetheilte Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen, nach welcher in einem obschwebend gewesenen Rechtsstreite angenommen worden, daß es als ein selbstständiges, die väterliche Gewalt aufhebendes Gewerbe anzusehen, wenn, wie dort der Fall war, der Sohn Pfarramts-Kandidat ist, sich also einer fortwährenden, gleichartigen, gesetzlich erlaubten Beschäftigung gewidmet hat, durch welche er sich außerhalb des väterlichen Hauses seinen Unterhalt ohne väterliche Unterstützung erwirbt.

2. Es kommt häufig vor, daß derartige Verträge bloß mündlich verabredet werden. Wenn in diesem Falle aber ein Theil nicht erfüllt, dann tritt folgende gesetzliche Bestimmung ein, indem das Landrecht Theil 1, Titel 5 verordnet:

„§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt.

§. 156. Hat aber ein Kontrahent von dem Andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurück zu geben oder zu vergüten."

3. Die mit Hauslehrern und mit Hauslehrerinnen abzuschließenden Verträge unterliegen dem Stempel von 15 Sgr., zu dem den erstern gehörenden Haupt-, und ebenso viel zu dem für den Prinzipal bestimmten Neben-Exemplar, und es findet auch auf diese ganz dasjenige Anwendung, was in Betreff der Hausoffiziaten unter Nummer VII. auf der 46. Seite gesagt worden ist.

II. Verträge mit **Erzieherinnen** und **Hauslehrerinnen**,

sind denjenigen völlig gleich, welche mit Hauslehrern und Erziehern geschlossen werden, indem sie zum größten Theil ganz dieselben Bedingungen enthalten müssen, wie die letztern. Hier also für dieselben noch ein besonderes Beispiel aufzustellen, erscheint daher überflüssig; es dürfte vielmehr genügen, sich lediglich auf Mittheilung der hauptsächlichsten Verpflichtungen zu beschränken, welche den Eingangs genannten Personen hauptsächlich obzuliegen pflegen, wornächst sich ein schriftlicher Vertrag mit solchen Personen, bei Benutzung der vorstehend in Betreff der Hauslehrer bereits gegebenen Anleitung, wohl sehr leicht aufstellen läßt.

Was nun aber zunächst den rechtlichen Punkt der mit solchen weiblichen Personen zu schließenden Verträge betrifft, so sind die

Erfordernisse der letztern bereits im Allgemeinen hier vorne auf der 20., 21. und 23. Seite erörtert worden. Für diesen einzelnen besondern Fall wird aber doch noch besonders hervorgehoben, daß darüber das Allgemeine Landrecht Theil 2, Titel 2 folgendes verordnet:

„§. 228. Wenn eine Tochter, unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet; so hört die väterliche Gewalt über sie auf.

§. 229. Ist sie aber noch minderjährig: so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechten und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen, bestellten Vormundes. (Titel 18, Abschnitt 8.)

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden."

und der 1. Theil im 5. Titel bestimmt:

„§. 23. Unverheirathete Frauenspersonen werden, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet."

Bei Töchtern erfolgt hiernach die Entlassung aus der väterlichen Gewalt ausschließlich nur, entweder durch Heirath, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters. Will nun ein Mädchen in dem sonst auch nur äußerst seltenen Falle eine besondere Wirthschaft anstellen, was sie mit Wohlanständigkeit wohl kaum vermag, oder: — gleich ungewöhnlicherweise — sonst ein eigenes besonderes Gewerbe betreiben: so muß der Vater doch darin einwilligen; und dann kann er sie auch seiner Gewalt ausdrücklich entlassen. (Jahrbücher Band 41, Seite 136 bis 138.) Ein Gleiches findet auch auf Erzieherinnen Anwendung. Haben sich dieselben diesem Beruf auch wirklich mit Zustimmung des Vaters gewidmet, so muß letzterer sie dennoch ausdrücklich aus der väterlichen Gewalt entlassen haben, wenn sie selbstständig wirklich verbindliche Verträge abschließen wollen, für deren Erfüllung der Vater nicht aufkommen darf, und denen es also nicht an der rechtlichen Wirkung mangeln soll.

Allerdings wird im gewöhnlichen Leben dieser Umstand nicht weiter beachtet. Die mit Hauslehrerinnen abgeschlossenen Verträge, — mögen erstere minderjährig sein, oder noch unter väterlicher Gewalt stehen, — haben vielmehr, — allerdings nur im guten Glauben — gewöhnlich stets unangefochten völlige Geltung, wenn sie überhaupt zu errichten von den Kontrahenten irgend beliebt werden, was außerdem auch nur in sehr seltenen Fällen geschieht.

In Betreff ihres Lehrberufs bestehen die besondern Pflichten einer solchen Person in der Regel in folgenden Gegenständen:

1. Sie ist nicht allein Lehrerin, sondern auch Erzieherin der ihr anvertrauten Kinder, die sie also auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden nicht allein sorgfältig und gewissenhaft zu beaufsichtigen, sondern auch die Eltern in deren sittlichen, häuslichen und konvenzionellen Erziehung zu unterstützen hat. Auch diesen Personen werden die Eltern daher das Ansehen bei den Kindern möglichst stützen und stärken, und wenn sie an dem Erziehen und Unterrichten derselben etwas auszusetzen haben sollten, so werden sie es, um den obigen Zweck zu erreichen, mit ihnen allein zu besprechen haben, nicht aber in Gegenwart der Kinder oder Anderer.

2. Die Erzieherin wird die Mädchen eben sowohl in den gewöhnlichen Gegenständen der Elementarschule, als auch nach Kräften in den neuern Sprachen und Realgegenständen, ferner im Singen, in der Musik, besonders im Klavierspielen, demnächst aber in allen weiblichen Handarbeiten unterrichten.

3. Sie hat auch hauptsächlich in der Religion den Unterricht zu ertheilen und die Kinder, wenn sie nicht noch zu klein sind, in die Kirche zu führen, wozu ihr die Mitbenutzung des herrschaftlichen Fuhrwerks, wenn die Kirche etwa auswärts sich befindet, dergestalt mit zugesichert wird, daß sie mit der Herrschaft auf deren Fuhrwerk gleichzeitig mitfährt. Andernfalls, wenn die erstere die Kirche nicht besucht, wird ihr zur Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses alle vier Wochen ein besonderes Fuhrwerk gestellt.

4. Läßt das Erziehen, Unterrichten und Beaufsichtigen der Kinder ihr überdem noch Zeit übrig, so hat sie in leichten, kleinen häus-

lichen Arbeiten der Hausfrau Hülfe zu leisten; jedoch darf von ihr nicht verlangt werden, daß sie auch des Sonntags, Werktags-Arbeit thue, als beispielsweise: Nähen, Stricken und dergleichen. Ihre Beschäftigung ist jedoch aber so zu bemessen, daß sie jeden Tag zwei Stunden zu ihrer Fortbildung, und sonstigen beliebigen Verwendung, gewöhnlich des Abends von acht bis zehn Uhr, ganz frei hat.

5. Wenn sie nicht mit der Familie zusammen ißt, so hat sie mit den Kindern allein zu speisen, nicht aber abgesondert mit den Dienstboten oder Hausoffizianten.

6. Sie erhält ein eigenes freies Zimmer für sich zur Wohnung, was zugleich ihre Schlafstube bildet. Wünschen die Eltern, daß sie mit Einem oder mehrern der Kinder über vier Jahr alt, in Einem Zimmer schlafe, so muß das Lehrzimmer, in welchem sie unterrichtet, außer den Unterrichts- und Beschäftigungs-Stunden der Kinder, zu ihrer alleinigen freien Disposition stehen, so daß sie namentlich in den Freistunden allein darin sein kann.

Sie erhält für ihre Leistungen:

a) Sechszig Thaler (oder soviel Gehalt, als vermöge ihrer Leistungen verabredet worden,) monatlich (oder vierteljährlich) postnumerando;

b) völlig freie Station, einschließlich der Bedienung, Erleuchtung, Heizung und Wäsche;

c) freie ärztliche Behandlung und Arzenei in Krankheitsfällen;

d) die Kosten der Hinreise nach ihrem gegenwärtigen neuen Bestimmungs-Orte und wenn sie drei Jahre oder länger ihr Amt zur Zufriedenheit verwaltet hat, und das Verhältniß auflösen will, oder wenn dasselbe auch von der andern Seite aufgelöset wird, auch die Reisekosten für die demnächstige Rückkehr, oder nach dem anderweiten neuen Bestimmungsorte;

e) jedes Jahr vier Wochen Ferien.

7. In vielen Fällen ist blos eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung verabredet und das Verhältniß also stets schon nach sechs Monaten auflösbar; größtentheils aber ist darüber jedoch nichts bestimmt, und es treten dann lediglich die landrechtlichen Bestim-

mungen ein, nach welchen das Verhältniß stets ein Jahr dauert und drei Monate vorher gekündigt werden muß. Inwiefern die unter Nummer 9 in dem vorstehenden Muster ad 1 zu einem Vertrage mit einem Hauslehrer gezeigte Bedingung wegen früherer Auflösung des Vertrages auch bei Erzieherinnen anzuwenden ist, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen lediglich überlassen.

8. Betreffs der Lehr= und Lernmittel gilt dasselbe, was unter Nummer 5 des Musters zu einem Vertrage mit einem Hauslehrer gesagt worden ist.

III. Verträge mit Privat=Sekretairen

unterliegen denselben allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche Seite 20 seq. hier vorne bereits mitgetheilt und erörtert worden sind. Nach Seite 30 gehören die bei der Landwirthschaft gebräuchlichen: Rechnungsführer, Rentmeister, Kastner, Kassenführer und sogenannten Wirthschaftsschreiber zu den Hausoffizianten, die eigentlichen Privatsekretaire aber nicht; diese haben vielmehr im Gesetz hier unter denjenigen Personen Aufnahme gefunden, die nicht der unmittelbaren Botmäßigkeit der Herrschaft unterliegen, vielmehr mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten und auch nicht zu häuslichen Arbeiten verpflichtet sind.

Sind sie noch minderjährig, so bedürfen Verträge mit ihnen, wenn sie auch wirklich aufrecht erhalten werden sollen, unumgänglich der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung, wie dies auf der 20. Seite vorliegend schon nachgewiesen worden ist.

Ein großjähriger Privatsekretair ist aber auf Grund des auf der 22. Seite mitgetheilten §. 212 a., Theil 2, Titel 2 des obigen Gesetzes als aus der väterlichen Gewalt entlassen anzusehen, indem er sich: einer fortwährenden gleichartigen, gesetzlich erlaubten Beschäftigung gewidmet hat, durch welche er außerhalb des väterlichen Hauses seinen Unterhalt ohne väterliche Unterstützung erwirbt." Verträge mit solchen Personen haben daher auch ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes rechtliche Wirkung. Wenn es sich also

um belangreiche Verhaftungen für dieselben in den ihnen übertragenen Geschäften handelt, wenn sonst keine Kaution ausbedungen ist, und der Prinzipal wegen seiner Sicherheit den Beitritt des Vaters zu einem mit dessen Sohne abgeschlossenen Dienstkontrakte verlangt, dann kann dies nur Gegenstand gütlicher Einigung sein. Gezwungen kann der Vater dazu aber nicht werden.

In Betreff der Stempel zu dieser Art von Verträgen, wird auf dasjenige Bezug genommen, was bei den Hausoffizianten vorstehend Seite 47 Nummer VII. erwähnt worden ist.

Es folgt hier nun folgendes:

Muster zu einem Vertrage mit einem Privat-Sekretair.

Es wird heute folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Privat-Sekretair N. tritt vom 1. Mai d. J. ab auf drei Jahre, also bis zum 1. Mai 18 , in die Dienste des Gutsbesitzers N., und übernimmt die Verpflichtung, bei musterhaft sittlicher Führung, die sämmtliche Privat- und amtliche Korrespondenz und alle bei der Guts-Verwaltung oder in andern Privat-Angelegenheiten erforderlich werdenden Rechnungen und Wirthschaftsbücher unter der Leitung und nach den Bestimmungen und Aufträgen des erstern, jedoch durchaus pünktlich, sauber, mit vorzüglicher Akkuratesse und Aufmerksamkeit in allen Theilen, stets musterhaft, geschäftsgewandt, umsichtig und treu zu führen, sich also dabei auch vorzüglich so einzurichten, daß er Alles und Jedes jederzeit in der besten Ordnung hat, und darüber jeden Augenblick Rechenschaft zu geben im Stande ist.

2. An Besoldung erhält der N.:

a) ein monatliches Gehalt von Fünf Thalern postnumerando;

b) freie Station und zwar: Wohnung in der ihm angewiesenen Stube, freie Beköstigung an dem Domestiken-, (oder an dem herrschaftlichen) Tische, jedoch in der bestehenden häuslichen Ordnung, Erleuchtung und Heizung, aber ohne Wäsche und Betten, deren Besorgung ihm allein obliegt;

c) bei Reisen, wenn er den Prinzipal begleitet, die Bestreitung seines Unterhalts während der Reise durch diesen; für jede ihm aber allein aufgetragene Reise, und zwar nach einem nicht weiter als zwei Meilen entfernten Orte, Zehn Silbergroschen, und bis fünf Meilen Zwanzig Silbergroschen Reise- und Zehrungs-Kosten täglich.

3. Das Dienstverhältniß kann von dem Prinzipal innerhalb der Kontraktsdauer aufgelöset werden:

a) gegen dreimonatliche Aufkündigung, wenn der p. N. seine Pflicht in den ihm übertragenen Geschäften auf zweimal vergeblich wiederholte Erinnerung des Prinzipals dennoch nachlässig, nicht prompt, oder überhaupt zur Unzufriedenheit desselben versieht;

b) sofort und ohne vorherige Aufkündigung, wenn er sich Veruntreuungen, beharrlicher Widerspenstigkeiten, oder gar Widersetzlichkeiten, schuldig macht;

o d e r:

in beiden Fällen ad a und b, gleichfalls sofort:

c) wenn der Prinzipal sich des etwa erforderlich werdenden Erweises darüber begiebt und dem p. N. eine baare Abfindung von Zehn Thalern zahlt.

4. Zur Sicherheit des Prinzipals zahlt der p. N. demselben eine zinsfreie baare Kaution von 300 Thalern, geschrieben Drei Hundert Thalern, deren Empfang der erstere hiermit quittirend anerkennt, und sich verpflichtet, ihm solche drei Monat nach Ablauf oder nach Aufhebung des gegenwärtigen Kontrakts-Verhältnisses, gleichfalls baar zurück zu zahlen, wenn sich keine Vertretungen des p. N. in dieser Zeit finden.

o d e r:

„Zur Sicherheit des Prinzipals verpflichtet sich der, diesem Vertrage mit beitretende, Vater des N., Herr N., ausdrücklich, für alle Verhaftungen, welche aus der von seinem Sohne durch gegenwärtigen Vertrag übernommenen Verwaltung entstehen, für denselben als Bürge aufkommen zu wollen und zwar, mit der Verbindlichkeit eines Selbstschuldners, dergestalt, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich mit Uebergehung des Haupt-

Schuldners, wegen Kapitals, Zinsen, Schäden und Kosten lediglich an ihn zu halten.

(Siehe Allgemeines Landrecht, Theil 1, Titel 14, §. 200 bis 398.)

N., den ten

Unterschriften.

Zu den Privat-Sekretairen gehören jedoch aber nicht diejenigen Personen, welche selbstständig die Dominial- oder Polizei-Geschäfte Namens der Gutsherrschaft, als deren Stellvertreter, besorgen, und dazu von der erstern eigens angenommen werden, wo dies vielmehr etwa nicht der Gutsherr selbst besorgt oder wo vielleicht nicht einem der Wirthschaftsbeamten diese Verpflichtung nebenbei obliegt. Solche Personen und deren Vertrags-Verhältnisse unterliegen den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1 Titel 14, von §. 109 bis §. 177. „von Verwaltung fremder Sachen und Güter" handelnd. Zwischen ihnen und dem Prinzipal findet gleichfalls kein bestimmtes Abhängigkeits-Verhältniß statt, und alles dasjenige, was hier vorne auf der 66. Seite „von Gutsverwaltern" gesagt worden ist, findet auch auf sie Anwendung. Lediglich um bei Aufnahme von Verträgen mit Privat-Sekretairen und Dominial-Verwaltern den richtigen Unterschied in Anwendung des Gesetzes und Verabredung der Bedingungen, finden zu können, ist hier

IV. das nachfolgende:

Muster zu einem Vertrage mit einem **gutsherrlichen-** oder **Dominial-Verwalter** aufgestellt worden:

Der frühere Bürgermeister Herr N. übernimmt vom 1. Januar 18 , auf die Dauer von Sechs Jahren, die gesammte gutsherrliche Polizei-Verwaltung innerhalb der Begrenzung der Herrschaft N., und wenn sich solche im Laufe der obigen Zeit etwa noch vergrößern sollte, auch von den neu hinzugekommenen Theilen, Namens der Gutsherrschaft selbstständig zu führen.

2. Der N. verspricht, die Verwaltung stets musterhaft, mit Fleiß, Ordnung, Treue und Umsicht, völlig tadellos zu besorgen, auch den bestehenden Gesetzen, Instruktionen und obrigkeitlichen Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu jeder Zeit ein vollkommenes Genüge zu leisten, und Alles und Jedes, was die letztern von der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung verlangen, stets auf's Beste schnell und auf die den Gesetzen durchaus entsprechende Weise zu erfüllen.

3. Sowohl die Registratur, als auch das gutsherrliche Archiv und die Bücher, die Utensilien und Inventarienstücke, nebst allem demjenigen, was bisher als zur Geschäfts-Verwaltung gehörig, vorhanden gewesen, wird dem Herrn N. beim Antritt des übernommenen Amts übergeben werden. Er verpflichtet sich, alles dieses stets sorgfältigst zu konserviren und nach Ablauf der Kontraktszeit in dem erhaltenen Zustande und so wie es ein ordentlicher, regelmäßiger Geschäftsbetrieb erfordert, wieder zurück zu gewähren.

4. Der Herr N. hat indessen auch nach den Wünschen, Aufträgen und Anordnungen des Herrn N., dessen Privat-Korrespondenz zu führen, und sich sowohl hierbei, als auch bei der hiermit übernommenen gutsherrlichen Verwaltung alle und jede Schreibehülfe, und Schreibmaterialien jeder Art, sowie die Erleuchtung, Heizung und Bedienung selbst zu besorgen. Bloß ein Polizei-Diener und Exekutor wird ihm von der Gutsherrschaft gehalten, den er aber nur zu dienstlichen Verrichtungen gebrauchen darf.

5. Die Gültigkeit dieses Vertrages ist von der Bestätigung der Königlichen Regierung zu N. abhängig und der Herr N. unterwirft sich daher auch den Bestimmungen derselben, sowohl in Bezug auf die Verwaltung selbst, als auch in Betreff aller übrigen Forderungen, welche dieselbe etwa an die Person des Dominial-Verwalters stellen sollte, hiermit ausdrücklich.

6. Als Entschädigung hierfür erhält der Herr N.:

a) aus der Dominial-Kasse jährlich Zwei Hundert Thaler vierteljährlich postnumerando;

b) freie Wohnung in dem sogenannten Dominial-Kanzlei-Gebäude

worin sich auch das Geschäftszimmer befindet, welches erstere aber von der Gutsherrschaft baulich unterhalten wird, von ihm jedoch stets wirthschaftlich gut konservirt werden muß;

c) die Nutzung des hinter jenem Hause belegenen Gartens, dessen Bewährung der Herrschaft obliegt. Herr N. muß ihn aber bei Ablauf der obigen Zeit mit je 1 Fuder Viehdünger auf sechs Quadrat-Ruthen zur einen Hälfte gedüngt, wieder zurück gewähren;

d) zur Beheizung und Feuerung werden dem Herrn N. Funfzehn Klafter Kiefern Kloben-Holz in den Winter-Monaten von der Herrschaft frei verabfolgt und auch gleichzeitig angefahren;

e) zu den vorkommenden Geschäfts-Reisen werden dem Herrn N. die nöthigen Fuhren von der Herrschaft unentgeldlich gestellt.

Anmerkung. Bei kleinern Verwaltungen wird es indessen weiter keiner andern Nebenbezüge, als lediglich einer angemessenen Geld-Entschädigung bedürfen. In solchen Fällen bleiben also die Bestimmungen ad b, c, d und e fort.

7. Der Herr N. muß für alle Versehen haften.

8. Sollte indessen gesetzlich oder überhaupt auf Anordnung der Königlichen Regierung in Betreff der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung im Laufe obiger Kontrakts-Zeit irgend eine organische oder geschäftliche Veränderung zur Ausführung kommen, so muß sich der Herr N. selbiger in ihrem ganzen Umfange, ohne alle Vertretung Seitens der Gutsherrschaft, nicht allein gefallen lassen, sondern derselben nöthigenfalls auch getreulich nachkommen.

9. Dieser Vertrag wird aufgehoben:

a) sofort, wenn der Herr N. seine Verwaltung so tadelhaft führt, daß die vorgesetzten Behörden die Nothwendigkeit seiner Entfernung aus dem Dienste aussprechen, oder wenn er sich etwa solcher Handlungen schuldig macht, welche den bestehenden Gesetzen zufolge, die Suspension und Dienst-Entlassung eines Königlichen Beamten zur Folge haben würden;

b) nach einer dreimonatlichen Kündigung, wenn er die ihm aufgetragene herrschaftliche Privat-Korrespondenz prompt und gut

zu befördern verabsäumt, oder wenn er auch in Besorgung der Dominial=Geschäfte gleichfalls so lässig ist, daß der Gutsherrschaft dadurch Nachtheile entstehen und beides auf wiederholte Erinnerung sich nicht ändert;

c) sofort, wenn sich die Gutsherrschaft des Erweises über die Punkte ad a und b entheben will, und dem Polizei=Verwalter N. eine baare Abfindung von Dreißig Thalern zahlt;

d) gleichfalls sofort, ohne alle Entschädigung, wenn inmittelst etwa die Herrschaft N., oder doch der größere Theil derselben verkauft wird, und der neue Besitzer den gegenwärtigen Vertrag auflösen will. Im Fall des Todes des Besitzers ist Herr N. verpflichtet, den Vertrag fortzusetzen; er muß aber davon sofort ohne Entschädigung abgehen, wenn dies von dem neuen Besitzer — in diesem Falle — verlangt wird.

N., den ten

Unterschriften.

Anhang.

Wie dies auch auf der 4. Seite dieses Werks bereits gerechtfertigt worden, sind die eigentlichen Gesindedienst = Verhältnisse hierin einer nähern umfassenden Erörterung nicht unterzogen worden. Da indessen doch die Verhältnisse der Hausoffizianten in demjenigen großen Theile des Landes, in welchem die Gesinde=Ordnung vom 8. November 1810 gilt, in den mehrsten Fällen nach letzterer beurtheilt werden, und anderntheils, um auch das Nachschlagen zu erleichtern, sind die bestehenden drei Gesinde=Ordnungen hier noch nachfolgend, jedoch ohne alle Erläuterungen, als Anhang beigegeben worden.

In Betreff der beiden Gesinde = Ordnungen vom 8. November 1810 für die alten Landestheile, und derjenigen vom 11. April 1845 für Neu = Vorpommern und Rügen ist dabei, zur Ersparung von Wiederholungen, die Einrichtung getroffen, da beide Gesetze mit wenigen Ausnahmen wörtlich übereinstimmen, daß die Paragraphenzahl der erstern mit größern, und gleich daneben eingeklammert, diejenige der Neuvorpommernschen in solchen Fällen mit kleinern Zahlen bezeichnet sind, wo diese Uebereinstimmung besteht. Wo aber das letztere Gesetz von ersterm abweicht, da ist der betreffende Paragraph mit kleinern Buchstaben gleich dahinter wörtlich abgedruckt worden.

Es folgen hiernach nun also:

I. Die Gesinde = Ordnung vom 8. November 1810 (Gesetz=S. pro 1811 S. 101) für die damals zur Monarchie gehörig gewesenen Landestheile gültig.

Anmerkung. Dieselbe ist auch noch in den später hinzugekommenen Landestheilen eingeführt worden, und zwar:

1) Durch das Patent vom 9. September 1814 für die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen und wieder damit vereinigten Provinzen, desgleichen für die dabei oder in solchen belegenen und neu erworbenen Ortschaften und Gebiete. (Ges.=S. 1814 S. 89.)

2) Durch das Patent vom 9. November 1816 für das Großherzogthum Posen. (Ges.=S. 1816 S. 225.)

3) Durch das Patent vom 15. November 1816 für die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte. (Ges.=S. 1816 S. 233.)

4) Durch die Verordnung vom 25. Mai 1818 für die mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikte und Ortschaften. (Gesetz=S. 1818 S. 45.)

5) Durch den §. 4 der Verordnung vom 18. Januar 1819, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormaligen Königlichen Sächsischen Landestheilen, für diese Landestheile. (Ges.=S. 1819 S. 21.)

6) Durch das Patent vom 21. Juni 1825 für das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und die Grafschaften Wittgenstein=Wittgenstein und Wittgenstein=Berleberg. (Ges.=S. 1825 S. 153.)

7) Durch die Deklaration vom 29. April 1826 für den Culm= und Michelauschen Kreis. (Ges.=S. 1826 S. 41.)

II. Die Gesinde=Ordnung vom 11. April 1845 (Gesetz=S. S. 391) für Neu=Vorpommern und das Fürstenthum Rügen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Vom gemeinen Gesinde.

§. 1. (§. 1.)

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich

auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine gewisse Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. (§. 2.)

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. (§. 3.)

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. (§. 4.)

Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Wer sich als Gesinde vermiethen kann.

§. 5. (§. 5.)

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6. (§. 6.)

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7. (§. 7.)

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. (§. 8.)

Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6 und §. 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9.

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10.

Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwaltet.

§. 11.

Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §. 9 und 10 ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieths-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12.

Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern an die Armen-Kasse des Orts verwirkt.

(§. 9.)

Personen, die noch nicht als Gesinde gedient haben, müssen bei ihrer Vermiethung durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts darthun, daß ihrer Vermiethung kein Bedenken entgegensteht.

(§. 10.)

Dienstboten, welche schon früher gedient haben, müssen bei einer neuen Vermiethung durch Vorzeigung des Entlassungs- oder Kündigungs-Scheines ihrer Herrschaft nachweisen, daß das bestehende Dienstverhältniß der neuen Vermiethung nicht hinderlich ist.

(§. 11.)

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten, welcher sich anderweit vermiethen will, und das bestehende Dienstverhältniß gekündigt hat, einen Kündigungs-Schein auszustellen oder ausstellen zu lassen; weigert sie sich dessen ohne Grund, so erfolgt die Ausstellung desselben, auf Anrufen des Dienstboten, von der Polizeibehörde.

(§. 12.)

Kommt der Mieths-Vertrag zu Stande, so ist das Gesinde verpflichtet, die §. 9 und 10 gedachten Atteste der Herrschaft zu übergeben. Hat die Herrschaft die Einforderung dieser Atteste unterlassen, so kann sie gegen denjenigen, der sich auf Grund eines anderweitig mit dem Gesinde abgeschlossenen Mieths-Vertrages im Besitze derselben befindet, keine Ansprüche aus dem von ihr geschlossenen Mieths-Vertrage geltend machen.

(§. 13.)

Dienstboten, welche durch falsche Kündigungs = Scheine oder Atteste die Herrschaft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft werden und außerdem der Herrschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein. (§. 28.)

Gesinde = Mäkler.

§. 13. (§. 14.)

Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 14. (§. 15.)

Dergleichen Gesinde=Mäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. (§. 16.)

Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. (§. 17.)

Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. (§. 18.)

Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit fünf bis zehn Thalern Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. (§. 19.)

Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. (§. 20.)

Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. (§. 21.)

Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünf bis zehn Thaler Geld= oder

verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. (§. 22.)

Polizei-Obrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler koncessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Schließung des Miethsvertrags.

§. 22. (§. 23.)

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages. (§. 12.)

§. 23.

Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. (§. 24.)

Der Betrag des Miethsgeldes hängt von der freien Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. (§. 25.)

Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Miethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. (§. 26.)

Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von den Dienstboten zurückfordern.

§. 29.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn miethen muß.

§. 30.

Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31.

Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

(§. 27.)

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, an welche er, gegen Empfang des Miethsgeldes, den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungs=Schein oder das ihm von der Polizei=Behörde ausgestellte Zeugniß (§. 9, 10 und 12) ausgehändigt hat.

(§. 28.)

Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. (§. 29.)

Lohn, Kostgeld oder Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes, ohne Ausnahme, hängt bloß von freier Uebereinkunft ab.

§. 33. (§. 30.)

Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei=Obrigkeit des Orts.

§. 34.

Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35.

Alle provinzielle oder örtliche, auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36.

In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. (§. 31.)

Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes, und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 (§. 30.) über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. (§. 32.)

Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. (§. 33.)

Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen, gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. (§. 34.)

Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile frei steht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende

nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 (§. 106.) aufgekündigt werden.

§. 41.

Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein Vierteljahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

(§. 35.)

Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein halbes Jahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§. 42.

Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werktag vorher an.

§. 43.

Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44.

Die gesetzlichen oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

(§. 36.)

Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht ein Anderes ausdrücklich bei der Vermiethung ausbedungen ist,

entweder der 27. April oder der 27. Oktober, je nachdem die Vermiethung entweder zum Frühjahr oder zum Herbst geschehen ist.

(§. 37.)

Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn= oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werkeltage zuziehen.

(§. 38.)

Die im §. 36 festgesetzten Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. (§. 39.)

Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. (§. 40.)

Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 seq.)

(§. 41.)

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so ist auch das Gesinde an den eingegangenen Dienstvertrag nicht weiter gebunden und die Herrschaft verliert das bezahlte Miethsgeld, muß aber außerdem das Gesinde ebenso schadlos halten, wie für den Fall, wenn das Gesinde vor beendigter Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird (§. 155 seq.)

§. 48. (§. 42.)

Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. §. 117 seq. (§. 111. seq.)

§. 49. (§. 43.)

Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. (§. 44.)

In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. (§. 45.)

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 52. (§. 46.)

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 136 — 140 (§§. 130 — 134.) zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 53. (§. 47.)

Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. (§. 48.)

Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit, sich zu verheirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. (§. 49.)

Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel= und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. (§. 50.)

Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. (§. 51.)

Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. (§. 52.)

Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. (§. 53.)

Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie gehörigen oder nach §. 58 (§. 52) in ihr Aufgenommenen diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. (§. 54.)

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. (§. 55.)

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung verrichten soll, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. (§. 56.)

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Andern vertreten zu lassen.

§. 63. (§. 57.)

Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64.

Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

(§. 58.)

Der nach dem Patent vom 22. März 1797 bisher noch bestandene Dienstzwang wird hierdurch aufgehoben, das Gesinde ist jedoch der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen.

§. 65. (§. 59.)

Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. (§. 60.)

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schaden=Ersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. (§. 61.)

Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmersamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. (§. 62.)

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. (§. 63.)

Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§. 70. (§. 64.)

Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. (§. 65.)

Bemerkte Untreue des Neben=Gesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. (§. 66.)

Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher

durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. (§. 67.)

Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. (§. 68.)

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eignen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. (§. 69.)

Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. (§. 70.)

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77.

Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

(§. 71.)

Giebt das Gesinde durch ungebührliches Betragen der Herrschaft zu Scheltworten, Rügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 79. (§. 72.)

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 80.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch

Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

(§. 73.)

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizei-Behörde mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine blos polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminalverbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 81. (§. 74.)

Für die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§. 82. (§. 75.)

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. (§. 76.)

Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speise kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie §. 33. (§. 30) über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. (§. 77.)

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. (§. 78.)

Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. (§. 79.)

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. (§. 80.)

Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. (§. 81.)

Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. (§. 82.)

Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§. 90. (§. 83.)

Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. (§. 84.)

In dem §. 88 (§. 81) bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. (§. 85.)

Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. (§. 86.)

Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. (§. 87.)

Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen (A. L. R. Th. 1. Tit. 13, §. 80 — 81).

§. 95. (§. 88.)

Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. (§. 89.)

Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. (§. 90.)

Auch für solche Beschimpfung und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. (§. 91.)

Inwiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (A. L.=R. Th. 1. Tit. 6, §. 60 seq.).

Aufhebung des Vertrags durch den Tod.

§. 99. (§. 92.)

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. (§. 93.)

Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. (§. 94.)

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §§. 42 — 44 (§§. 36—38.), zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zur häuslichen Verrichtung bestimmt ist, das

baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

(§. 95.)

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende halbe Jahr noch überdies statt Entschädiguug für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, welches zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. (§. 96.)

Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 104. (§. 97.)

Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. (§. 98.)

Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. (§. 99.)

War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

(§. 100.)

Wenn bei ländlichen Besitzungen durch deren Verkauf, Vertauschung, Verpfändung oder Verpachtung oder auf andere ähnliche Art die Person des Besitzers und Dienstherrn verändert wird, so sind die zur Ackerwirthschaft auf denselben angenommenen Dienstboten bis zur nächsten Umzugszeit, mit welcher ihr Dienstvertrag zu Ende geht, dem nachfolgenden Besitzer den Dienst fortzusetzen verpflichtet. Derselbe ist dagegen auch verbunden, diese Leute bis zu jenem Zeitpunkte zu behalten und ihnen alles dasjenige zu gewähren, was ihnen

von der vorigen Herrschaft versprochen ist. Inwiefern die vorige Herrschaft der neuen hierfür Ersatz zu leisten hat, bleibt ihrer Vereinbarung unterstellt.

§. 107. (§. 101.)

Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §. 101 — 106 (§. 94 — 99) Anwendung.

§. 108. (§. 102.)

Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. (§. 103.)

Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. (§. 104.)

Außer diesen Fällen kann der Mieths-Vertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. (§. 105.)

Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112.

Die Aufkündigungsfrist wird bei dem städtischen Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten fünf Jahre (§. 43.) noch sein Bewenden behalten.

(§. 106.)

Die Aufkündigungsfrist wird sowohl bei dem städtischen Gesinde als bei dem Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit bestimmt, insofern nicht bei der Vermiethung ein Anderes ausdrücklich verabredet ist.

§. 113. (§. 107.)

Bei monatweise gemiethetem Gesinde findet die Aufkündigung noch am funfzehnten jeden Monats statt.

§. 114. (§. 108.)

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 115.

Bei dem städtischen Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

(§. 109.)

Bei dem städtischen Gesinde wird diese stillschweigende Verlängerung auf ein halbes Jahr und bei dem Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. (§. 110.)

Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. (§. 111.)

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1. wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 118. (§. 112.)

2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

§. 119. (§. 113.)

3. wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Haus-Offizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

§. 120. (§. 114.)

4. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 121. (§. 115.)

5. wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 122. (§. 116.)

6. wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

§. 123. (§. 117.)

7. wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 124. (§. 118.)

8. wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

§. 125. (§. 119.)

9. wenn es widerrechtlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;

§. 126. (§. 120.)

10. wenn es mit Feuer oder Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorsichtig umgeht;

§. 127. (§. 121.)

11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

§. 128. (§. 122.)

12. wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 129. (§. 123.)

13. wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;

§. 130. (§. 124.)

14. wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;

§. 131. (§. 125.)

15. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich er-

mangelt, die er, auf Befragen bei der Vermiethung, zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;

§. 132. (§. 126.)

16. wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

§. 133. (§. 127.)

17. wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. (§. 128.)

18. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;

§. 135.

19. wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117 — 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

(§. 129.)

19. wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Vergehens, als in den §§. 114—117 bestimmt ist, schuldig gemacht, die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen und das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gesindes.

§. 136. (§. 130.)

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

§. 137. (§. 131.)

2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;

§. 138. (§. 132.)

3. wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 139. (§. 133.)

4. wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

§. 140. (§. 134.)

5. wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 141. (§. 135.)

6. wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in einer Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat;

§. 142. (§. 136.)

7. wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 143. (§. 137.)

Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt;

§. 144. (§. 138.)

2. wenn nach geschlossenem Mieths-Vertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gesindes.

§. 145. (§. 139.)

Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

§. 146. (§. 140.)

2. wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;

§. 147. (§. 141.)

3. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

§. 148.

In allen Fällen, wo der Mieths-Vertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemiethetem Gesinde das laufende Monat ausgehalten werden.

(§. 142.)

In allen Fällen, wo der Mieths-Vertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Halbjahr und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. (§. 143.)

Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß aber als-

dann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§. 150. (§. 144.)

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist — §§. 117—135, 143, 144 (§§. 111—129, 137, 138) — kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. (§. 145.)

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen kann. §§. 145—147 (§§. 139—141).

§. 152.

In allen Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist — §§. 136—142 — muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

(§. 146.)

In allen Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 130—136), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Halbjahr und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153.

Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

(§. 147.)

Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende halbe Jahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. (§. 148.)

In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den §§. 136 — 142 (§§. 130 — 136) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. (§. 149.)

Geschieht der Austritt nur aus den §§. 143 und 144 (§. 137 und 138) enthaltenen Gründen und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. (§. 150.)

In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 117 — 135, 143, 144 (§§. 111 — 129, 137, 138) von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurück behalten.

§. 157. (§. 151.)

Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§. 143 und 144 (§. 137 und 138) angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. (§. 152.)

Wenn das Gesinde aus den §§. 145 und 146 (§. 139 und 140) angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 154 und 155 (§§. 148 und 149) Anwendung.

§. 159. (§. 153.)

Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 (§. 141) bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 160. (§. 154.)

Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienst-Vertrag fortzusetzen angehalten werden.

§. 161. (§. 155.)

Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. (§. 156.)

Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. (§. 157.)

Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

§. 164.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

(§. 158.)

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. (§. 159.)

Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 152 (§. 146) bestimmte Vergütung.

§. 166. (§. 160.)

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 (§. 157) Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. (§. 161.)

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. (§. 162.)

Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch

verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. (§. 163.)

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinem Geschäfte oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern.

§. 170. (§. 164.)

Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. §§. 65—69 (§. 59—63.)

Abschied.

§. 171. (§. 165.)

Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. (§. 166.)

Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. (§. 167.)

Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachrede bei nahmhafter Geldstrafe untersagen.

§. 174. (§. 168.)

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. (§. 169.)

Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. (§. 170.)

Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

Ressortbestimmungen.

(§. 171.)

Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigeruug der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizeibehörden, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.

(§. 172.)

Die Festsetzung der in den §§. 13, 18, 21, 28, 45, 73, 162 und 170 angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung stattfindet.

Anwendung der Bestimmungen der Gesinde=Ordnung auf das Schiffsvolk und die Schiffsknechte.

(§. 173.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolks gegen den Schiffer und der Schiffsknechte gegen den Schiffsführer Anwendung. Ordre vom 23. November 1831 (G.=S. S. 255) und Ordre vom 23. September 1835 (G.=S. S. 222).

Auf Einlieger und Käthner.

(§. 174.)

Die Vorschriften der §§. 171, 172 finden auch auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landgutes zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden und gegen ein im Voraus ein für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind.

Berlin, den $\frac{\text{8. November 1810.}}{\text{11. April 1845.}}$

III. Gesinde=Ordnung vom 19. August 1844 für die Rhein=Provinz. (Ges.=S. S. 410.)

Begründung des Dienstverhältnisses.

§. 1.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren ununterbrochen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§. 2.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf, doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 3.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.

§. 4.

Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§. 5.

Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Miethс-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

Gesinde-Mäkler.

§. 6.

Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§. 7.

Gesindemäkler, welche bei Vermittelung eines Miethsvertrages den Vorschriften der §§. 3 bis 6 zuwider handeln, imgleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizei-Strafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

Schließung des Miethsvertrages.

§. 8.

Die Abschließung des Miethsvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.

§. 9.

Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 10.

Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleich kommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§. 13.

Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§. 14.

Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§. 30), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizei-Behörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16.

Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnisses aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizeibehörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 7.

Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

Pflichten des Gesindes im Dienste.

§. 18.

Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der

Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20.

Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21.

Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22.

Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23.

Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

Pflichten der Herrschaft.

§. 24.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am Gottesdienste frei lassen.

§. 25.

Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26.

Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeldliche Verpflegung auf vier Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn, zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27.

Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

Aufhebung des Vertrages.

1. Durch den Tod.

§. 28.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbniß-Kosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29.

Stirbt das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30.

Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem funfzehnten Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31.

Der Tag der Konkurseröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

2. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 32.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

3. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

§. 33.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird;

b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält;

c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;

d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

4. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§. 34.

Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht;
b) wenn nach geschlossenem Miethes-Vertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35.

Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt;
b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;
c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;
d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militairdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist;
e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§. 36.

In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 37.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in

ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§. 38.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§. 40.

In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 41.

Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizei-Behörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§. 42.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizei-Behörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schaden-Ersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

Entlassungs-Zeugniß.

§. 43.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§. 44.

Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 45.

Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46.

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

Kompetenz-Bestimmungen.

§. 47.

So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger

Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§. 48.

Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49.

Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§. 50.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Apellations-Gerichts-Hofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

Anmerkung. Durch die Verordnung vom 21. September 1847 (Ges.-S. S. 356) ist diese Gesinde-Ordnung auch in den Kreisen Rees und Duisburg eingeführt.

Sach-Register.

A.

B.

D.

M.

Seite

T.

U.

V.

W.

Z.

Gedruckt bei F. E. Keilich in Neu-Stettin.

Neumann, ...

Die Mieths- und Dienst-Verhältnisse der ländlichen Wirthschaftsbeamten und Arbeiter aller Art

Berlin 1856